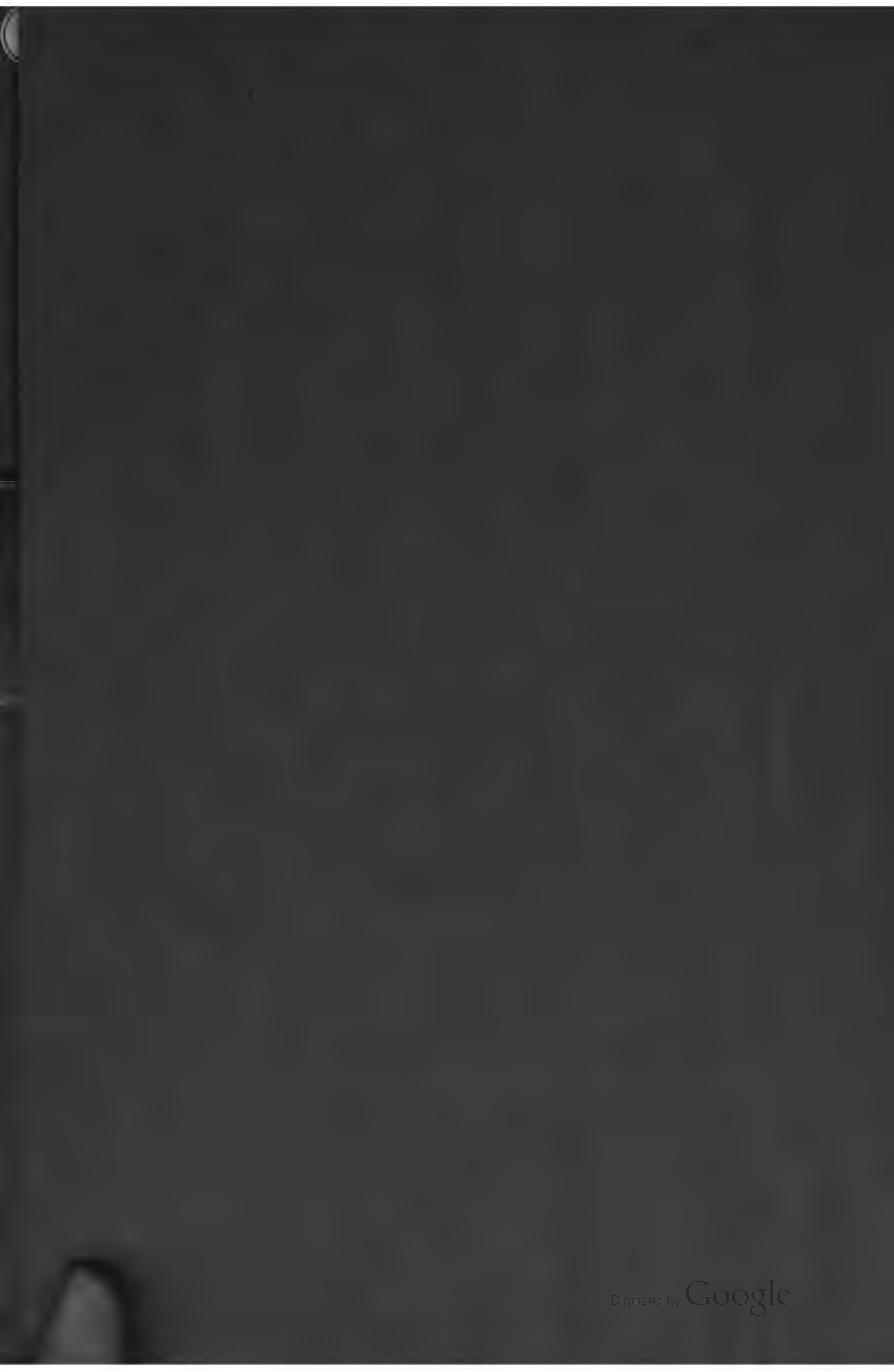

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDINAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Bettelunfug und Bettelbetrug.

Auf Grund des geltenden und des im Entwurfe vorliegenden österreichischen Strafgesetzes

rechtsvergleichend begutachtet

von

Dr. Ferdinand Lentner,
Professor der Rechte.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1892.

Bettelunfug und Bettelbetrug.

Auf Grund des geltenden und des im Entwurfe vorliegenden österreichischen Strafgesetzes

rechtsvergleichend begutachtet

von

Dr. Ferdinand Lentner,
Professor der Rechte.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1892.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

Herrn Hofrath Professor

Dr. Wilhelm Emil Wahlberg

meinem hochverehrten Lehrer

in aufrichtiger Dankbarkeit

zugeeignet.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

Herrn Hofrath Professor

Dr. Wilhelm Emil Wahlberg

meinem hochverehrten Lehrer

in aufrichtiger Dankbarkeit

zugeeignet.

Einleitung.

Rechtfertigung der Schrift. — Behandlung ihres Gegenstandes. — Abgrenzung des Gegenstandes von verwandten Rechtsgebieten. — Literaturübersicht.

---

§ 1.

Wer auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Strafrechtslehre Ersprießliches leisten will, ist fast nothwendig darauf angewiesen, sich in die Ergründung eines Besonderen zu vertiefen, weil Rechtswissenschaft und Gesetzgebung einen derartigen Umfang gewonnen haben, daß sich, wer von Anfang an auch nur einen bedeutenden Theil des Ganzen umfassen wollte, wie in einem unermeßlichen Raume verlaufen oder verlieren würde.

Ein besonderes, nur nicht zu enge abgegrenztes Feld gibt dagegen dem Studium einen freigewählten eigenthümlichen Mittelpunkt, von welchem aus es sich vermöge des Zusammenhanges aller Theile und Zweige des Wissens, nach verschiedenen Seiten ausdehnen kann.

Dieser allgemeine Zusammenhang der Wissenschaften, welcher lange Zeit hindurch als eine erst zu erweisende Voraussetzung gegolten hat, ist durch die erfahrungsmäßige Ergründung der Natur, hauptsächlich aber der physischen und seelischen Kräfte der menschlichen Natur, für die Theorie und Praxis des Strafrechtes nunmehr in seiner vollen Bedeutung erkannt.

Was Gustav Geib vor fünfzig Jahren über die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts in der Zukunft (Archiv des Criminalrechts 1836) geschrieben, hat jüngsthin Heinrich Lammasch in „Criminalpolitischen Studien" über die Hauptströmungen und Grundprobleme der neueren Strafrechtswissenschaft (Gerichtssaal B. 44. 1890) noch eingehender und überschaulicher ihrer seitherigen Entwicklung gemäß dargelegt.

Die Grundsätze des Strafrechts haben sich ohne Zweifel gemildert, aber sie sind noch weit hinter den ethischen und moralischen Forderungen

des Volksgewissens zurück und schreiten noch langsamer vorwärts als die sittlichen, weil sie mehr oder minder ein erst hinterher kommender Ausdruck der schon befestigten Volkssitte und Volksgesinnung sind, somit also erst nach einer bedeutenden Aenderung dieser sich ändern können. Auch widerstrebt die Formel des Rechtes, das Gesetz, als das nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft festzustellende Gebot oder Verbot einer durchgreifenden Umbildung und wird, auch wenn es sich überlebt hat, mit äußerster Beharrlichkeit festgehalten, was wir im Alterthum so sehr auf die Spitze getrieben sehen, daß Chilon der Spartiate dem Solon die Freundschaft gekündigt haben soll, weil letzterer gesagt hatte, die Gesetze seien beweglich. Dauerhafte Gesetze sind ein großes Glück für jede Gemeinschaft; wahrhaft dauerhaft werden aber nur jene Gesetze sein, welche der Ausdruck des Wesens einer Gemeinschaft sind, nicht aber jene, welche den Ursprungsschein zufälliger Umstände, vorübergehender Bedürfnisse oder einer bestimmten Tendenz erkennen lassen.

Unser geltendes Strafgesetz hat die Probe der Dauerhaftigkeit bestanden wie selten eines. In seinen Fundamenten auf das westgalizische Strafgesetzbuch vom Jahre 1796 zurückreichend, am 3. September 1803 als Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretnngen publicirt, 1852 neu bearbeitet, vermag es den geänderten Verhältnissen nicht mehr Genüge zu leisten. Ist einmal die Erkenntniß bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten, hat die Praxis die Theorie im naturgemäßen Gange überholt, so machen sich bestimmte Mängel, Lücken und Bedürfnisse bemerkbar, es entstehen neue Aufgaben, neue Richtungen, die dem Einen undeutlicher, dem Andern klarer vorschweben.

Wer wird leugnen, daß sich ein neuer Geist der Zeit gebildet hat, das Ergebniß der Wechselwirkung, des Ineinandergreifens und Zusammenfließens vieler Momente der Vergangenheit und der Gegenwart, vieler Ereignisse und Erfahrungen, vieler innerer und äußerer Beweggründe, in welchen wir ein Merkzeichen eines besonderen geschichtlichen Stadiums erblicken müssen. Wer kann übersehen, daß sociale Uebelstände, Gefahren, und wohl auch Irrthümer, welche in den Tagen verhältnißmäßig einfacher Lebensformen minder fühlbar und bedenklich waren, als im Zeitalter des Maschinenbetriebes, die Anschauungen über das, was rechtswidrig ist und was es nicht ist, erheblich verändert und eine Fülle von Sondergesetzen hervorgerufen haben, welche in großer Eilfertigkeit geschaffen, ganz besonders im Strafrechte die nothwendige Einheit und Geschlossenheit der Strafgesetzgebung und die Festigkeit der Principien gefährden.

Hierin scheint mir einer der triftigsten Gründe gelegen zu sein, daß das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht weiter mehr verzögert und alles daran gesetzt werde, über gewichtige Bedenken, welche gegen den Entwurf geltend gemacht werden, Verständigung und Einigung zu erzielen. Selbst der Verzicht auf die wohlbegründete Forderung nach Ausscheidung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und deren Ersetzung durch anderweitige Sühnemittel — Verweis, Gemeindearbeit, Vermögensstrafe — auf der einen, sowie das Fallenlassen des von mancher Seite vom Standpunkte der Sühnetheorie angefochtenen Institutes der bedingten Verurtheilung, richtiger des bedingten Strafvollzuges auf der andern Seite, schiene mir kein zu hoher Preis zu sein, um endlich aus jener Augenblicks-Gesetzgebung herauszukommen, die immer neue sociale Schäden entdeckt und neue Gesetzesvorlagen verlangt, um sie auszurotten, dabei aber nicht merkt, daß sie klare criminalistische Begriffe verdunkelt, sich über die bisher giltigen Grundsätze des Strafrechts hinweggesetzt und alles dasjenige von einem fast ungemessenen „richterlichen Ermessen" erhofft, was ein auf logischer Denkarbeit beruhendes, von einem geistigen Lebensprincipe durchdrungenes Strafgesetz allein zu leisten vermag. Mehr noch als am Systeme der Strafmittel, dessen Mängeln durch die Verbesserung der Strafanstalten abgeholfen werden kann und welches immer unzulänglich bleiben wird, solange man sich nicht entschließt, die Deportation in dasselbe aufzunehmen, ist an der logischen Durcharbeitung der Delictsbegriffe, an der auch sprachlich richtigen Bezeichnung ihrer wesentlichen Merkmale, an der scharfen Hervorhebung der den einzelnen Verbrechen immanenten Eigenthümlichkeiten gelegen, ohne welche eine gerechte Beurtheilung des einzelnen Falles nicht möglich ist.

Es ist zunächst diese Ueberzeugung sowie die Erfahrung von der außerordentlichen Schwierigkeit einer zutreffenden Individualisirung, besonders in Fällen der „Kleinen Criminalität", welche mich veranlaßt hat, die Lehre vom strafbaren Bettel als polizeiliches wie criminelles Unrecht monographisch zu behandeln. Der Gegenstand ist auch socialpolitisch darum nicht belanglos, weil gerade der vermögenslosen Bevölkerungsklasse gegenüber die Feststellung dessen, was strafbar ist und was nicht, als ein wichtiges und folgenschweres Geschäft erscheint. Die in Dürftigkeit Geborenen und Erzogenen haben selbst für eine scheinbare Ungleichheit bei der Anwendung gleicher Gesetze eine feine Empfindung, und einen starken Argwohn, daß die Justiz zweierlei Maß habe, ein dehnbares und ein strenges, eines für arme und eines für reiche

Leute. Sie machen nicht nur mit immer größerem Nachdruck das Recht zu leben, d. h. den Anspruch auf die unentbehrlichen Unterhaltsmittel, sondern auch das Recht zu genießen geltend. Diese letztere Forderung wird namentlich von demjenigen Theile der Lohnarbeiter erhoben, denen der große sociale Abstand zwischen Ueberfluß und Mangel, Genuß und Entbehrung täglich vor Augen tritt. Geschieht einem Angehörigen dieser Classen offenkundiges Unrecht, wird sein Gefühl in einer Weise verletzt, die er mit seinen Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinen vermag, so verliert seine Natur ihren Halt, seine Gesinnung die staatsgemäße Richtung und er wird mit seinen Angehörigen ein unversöhnlicher Feind der staatlichen Gesellschaft, ein Anhänger jener gemeingefährlichen Bestrebungen, deren Aushängeschild die Noth, deren Agitator das Massenelend ist.

Nur Denkflachheit kann glauben, daß an solchen Umständen durch den Ausrottungskrieg gegen Bettelei allein auf die Dauer etwas gebessert werde. Die Armuth hat einen Freibrief, dessen nur die Rohheit nicht achtet. Wer vom Schicksal zu Boden gestreckt wird, bedarf zunächst einer Hand, die ihn aufrichtet, nicht einer solchen, die ihn züchtigt. Bei keiner Art von Delikten ist vielleicht die Individualisirung, die gewissenhafte Unterscheidung zwischen solchen Personen, die aus Krankheit, Familienunglück, Ueberarbeitung erwerbsunfähig geworden sind, und solchen, die aus Unlust zum Erwerbe, aus Arbeitsscheu, aus Hang zum Genußleben, ohne auferlegten Zwang einen ordentlichen Lebenswandel niemals führen werden, wichtiger, als bei den Bettelvergehen. Daß der Mensch sich selbst nicht kennt ist eine unzähligemale ausgesprochene Wahrheit. Aber nicht minder richtig ist es, daß wir weniger noch als uns selbst, andere zu ergründen vermögen. Natürlich erkennt man schnell die hervorstechendsten Eigenschaften einer Person: Eitelkeit, Trotz, Leichtsinn, Trägheit u. dgl. m.; aber jene genaue Erkenntniß des Charakters, welche alle Vorzüge und Fehler herausfindet, ihre jeweilige Stärke und ihr gegenseitiges Verhältniß abwägt und insbesonders zu erkennen vermag, warum der betreffende Mensch in diesen und jenen Schwankungen seiner Lebenslage so und nicht anders gehandelt hat, ist eine seltene Kunst, welche die denkbar größte Vorurtheilslosigkeit zur Voraussetzung hat.

In seiner grundlegenden Abhandlung „Das Princip der Individualisirung der Strafrechtspflege 1869, hat W. E. Wahlberg zuerst mit der ihm eigenen Kraft und Bestimmtheit der Darstellung diese großen Gesichtspunkte beleuchtet. Es darf subjectiv nicht übersehen werden, daß selbst in den unstätesten Naturen ein bleibender Bestand von Charaktereigenschaften

existirt. Dieser unwandelbare Untergrund setzt sich vornehmlich aus ererbten Gefühls- und Gedanken-Anlagen zusammen, aus psychophysischen Elementen, die gewürdigt werden müssen, wenn die Strafe zugleich Besserung bezwecken soll. Auf der andern Seite führt eine genaue Diagnostik der Triebfedern des strafrechtswidrigen Verhaltens objectiv zur Classification der Verbrechen in leidenschafts-, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen, wobei sprachlich allgemein (Dochow „Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen" 1871) unter Verbrechen jede vom Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung zu verstehen ist. Die beiden letzteren Kategorien können gerade bei der legislatorischen Behandlung des strafbaren Bettelns nicht außer Betracht bleiben und ihre Berücksichtigung wird die Abstufung der Strafbarkeit bei den sogenannten Ausbeutungsdelicten besser ermöglichen, als die Generalisirung einzelner casuistischer, wenn auch charakteristischer Straffälle, welche unserem Strafgesetzentwurfe ein so eigenthümliches Gepräge verleiht. Denn die casuistische Methode besteht nicht in der Verallgemeinerung eines Besonderen, sondern in der Zusammenfassung des dem Besonderen Gemeinsamen durch begriffliche Abstraction.

§ 2.

Um die Bettelei und ihre Gefahren einzudämmen, hat man es schon im Mittelalter nicht an Versuchen fehlen lassen, das herumschweifende Bettelvolk zu beaufsichtigen, glaubwürdige Notizen über das Vorleben von Bettlern, Vagabunden und Gaunern zu sammeln, aus Criminalacten das Wissenswertheste über die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlichen Individuen zusammen zu tragen. So hat schon der Chronist Peter Turmayer in den Annales Bojorum (1466—1534) über das betrügliche Betteln, Wahrsagen und Simuliren, besonders des Zigeunervolkes, denkwürdige Schilbereien veröffentlicht, die auch noch gegenwärtig an criminalistischem Interesse nicht eingebüßt haben. Aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts stammt die „Eröffnung" der Landschaft Basel über die Betrügnisse und Diebereien des Bettelgesindels und seine verschiedenen Kunstgriffe, welche beschrieben und mit den damals üblichen Namen belegt sind. Diesem Vorbild folgte der Liber Vagatorum von Martin Luther (Wittemberger Ausgabe 1523), in welchem das Gauner- und Bettelgelichter in lebhaften Farben geschildert ist.

Nach Beendigung des 30jährigen Krieges fand eine massenhafte Vermehrung der Bettler, Landstreicher und gewaltthätigen Verbrecher statt. In den kleinen Territorien des Deutschen Reiches war der Arm der Gerechtigkeit

[illegible] Sicherheits-[illegible] werden müssen.

[illegible] welche hauptsächlich die [illegible] als da [illegible] der [illegible] der [illegible], [illegible] Lehrlehrer [illegible] die wirth-[illegible] u. dgl. m.

[illegible] die [illegible] des 19. Jahrhunderts [illegible] und [illegible] Verbesserung [illegible] die [illegible] Stuttgart [illegible] Betriebs-[illegible] Folge-[illegible] [illegible] Sturmbericht: [illegible], eine [illegible] Grundlage [illegible] Dampf-[illegible] gemeint [illegible] sowie [illegible] Dampfer in [illegible] Berlin 1848.

[illegible] von Friedrich [illegible] und deren [illegible] Auflage [illegible] sowie [illegible] Dampfer-[illegible] amerikanischen

Angaben verwiesen sein, welche in Holtzendorffs Rechtslexikon und Frhr. v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts den Artikeln über Bettelei und Landstreicherei beigegeben sind.

Da die vorliegende Schrift nur die dogmatische Darstellung der Betteleireate im Hinblicke auf den öst. Entwurf VI. eines neuen Strafgesetzes zum Gegenstande hat, bleiben die socialwirthschaftlichen und criminalpolitischen Gesichtspunkte außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung. Sie betreffen, wie andeutungsweise bemerkt werden mag, die Maßnahmen und Anstalten zur Hintanhaltung der Massenverarmung und professionellen Bettelei, die bestmöglichste Gestaltung der öffentlichen Armenpflege durch die Aufstellung selbständiger Armenverpflegs-Bezirke und Armenverpflegs-Körperschaften, die durchgreifende Neugestaltung der geschlossenen Armenpflege in Bezirks-Armenhäusern, die Errichtung von Asylen für Obdachslose, von freiwilligen Arbeitshäusern für Erwerbslose, von Rettungshäusern für jugendliche Corrigenden, die Vereinsthätigkeit der freiwilligen Armenpflege u. s. w.

Nicht in den Kreis der Darstellung fallen auch die Maßnahmen der Sittlichkeits- und Sicherheitspolizei betreffend die Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen, die Natural-Verpflegsstationen, Werkhäuser, das Vereinswesen zur Unterstützung entlassener Sträflinge u. a. m.

Ziemlich vollständige Literaturnachweise findet man über diese Materien außer in den oben erwähnten Nachschlagewerken, im Katalog der Bibliothek des k. sächsischen statistischen Bureaus unter den Schlagworten: Bettel- und Vagabundenwesen. Die Praxis, insbesonders wird werthvolles Materiale den Jahrgängen 1869—1872 der von Lienbacher herausgegebenen Monatschrift „Oeffentliche Sicherheit“ entnehmen.

Die Lehre von den Betteldelicten ist bis jetzt noch nicht bearbeitet worden. Eine Schrift über diesen Gegenstand wird daher Allen, welche die in mehr als einer Beziehung sich widersprechenden Bestimmungen der Strafgesetzbücher kennen, die Fehlurtheile der Spruchpraxis beobachten und in die übermäßige Verschärfung der Vorschriften wider den Bettel, zu welcher unsere Zeit eine gewisse Neigung hat, nicht allzu großes Vertrauen setzen, nicht ungerechtfertigt erscheinen.

I.
Vom strafbaren Betteln überhaupt.

Begriff des Bettelns. — Ursachen des Bettelhanges. — Bettelei als Massenerscheinung. — Voraussetzungen des strafbaren Bettelns. — Geschichtliche Nachweise. — Die Bettelei-Uebertretungen: Landstreicherei, Streifbettelei, Verleitung Unmündiger zum Betteln, Arbeitsscheu, Bettelvorschub, Verbotenes Collectiren und Geschenksammeln, Betteleerschleichung.

---

§ 3.

Betteln ist das Anrufen der allgemeinen Mildthätigkeit um Almosen. Charakterisirt ist die Bettelei durch die unterschiedslose Inanspruchnahme von Geschenken zur Befriedigung der Lebensnothdurft. Der Bettelnde spricht jeden, von dem er glaubt, daß er ihn berücksichtigen werde, an, ihm eine Gabe zu verabreichen und will durch diese collectiven Spenden sein Dasein fristen.

In Holtzendorffs Rechtslexikon (I. S. 348) findet man folgende Definition (von Teichmann): Betteln ist das „Ansprechen" eines Fremden um ein Almosen, um eine Gabe zum Lebensunterhalte für sich oder diejenigen, deren Ernährung dem Bettelnden obliegt, und das Betteln unterscheidet sich vom Collectiren dadurch, daß dieses letztere ein Ansprechen um Gaben für bestimmte, dem Ansprechenden fremde, in der Regel die Wohlthätigkeit für andere Personen betreffende Zwecke bedeutet. . . Man sieht, daß diese Definition das Betteln und Collectiren mehr beschreibt, als begrifflich umschreibt. Auf der Versammlung deutscher Verwaltungsbeamten und Armenpfleger zu Cannstadt (November 1888) wurde erklärt: „Bettelei sei das Sammeln von Almosen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus von Seite erwerbsloser Personen", wodurch der Begriff offenbar wieder zu eng gefaßt ist. Die Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 bezeichnet als Bettler denjenigen, welcher inner- oder außerhalb seines Wohnortes, in Häusern, an öffentlichen Orten oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch andere, Jedermann ohne Unterschied der Person um eine Gabe anspricht.

Das deutsche Strafgesetzbuch sieht nach dem Vorbilde des preußischen und österreichischen von einer Definition des Bettelns ab. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß über den aus der Natur der Sache sich ergebenden oben entwickelten Begriff des Bettelns in Wissenschaft und Rechtsprechung eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht. So definirt Temme

(Lehrbuch des preußischen Strafrechts § 148) das Betteln als das Ansprechen um eine milde Gabe für den Lebensunterhalt; Koch (Commentar zum preuß. St.=G.=B. § 118 Anm.) die Bettelei als das geschäftsmäßige Ansprechen bekannter oder unbekannter Personen um eine milde Gabe, gleichviel ob auf öffentlichen Straßen oder in Häusern. Nach Oppenhoff (deutsches Strafgesetzbuch S. 629) ist unter Betteln, Bettelei, das Ansprechen eines Fremden um eine Beisteuer für den Lebensunterhalt; nach Schwarze (Commentar zum Strafgesetzbuche für das deutsche Reich) das Ansprechen eines Fremden um Almosen zu verstehen.

In v. Liszt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts) ist auf die oben mitgetheilte Definition von Teichmann in Holtzendorffs Rechtslexikon verwiesen; Glaser (Strafrechtliche Vorlesungen) erblickte begrifflich im Betteln die Inanspruchnahme der häuslichen und Straßenwohlthätigkeit unter Hinweis auf die dringende Nothlage und unter Geltendmachung des Entbehrens einer öffentlichen Unterstützung. Dieses letztere Merkmal ist für den Begriff des strafbaren Bettelns ein sehr erhebliches, wie in einer kurzen rechtgeschichtlichen Darstellung gezeigt werden wird.

In einigen Armengesetzen und Armenordnungen ist der Begriff des Bettelns negativ dadurch umschrieben, daß sie erklären, welche Bitten Bettelei nicht seien. So bestimmt die mehrfach recipirte sächsische Armenordnung: „Wer (hingegen) irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherten oder ortsüblichen Geschenke oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelgehens zu betrachten. Ferner sollen jene Personen, welche niemand um Gaben ansprechen, sondern nur empfangen, was ihnen aus Mitleid unaufgefordert gegeben wird, die Vermuthung für sich haben, daß sie nicht Bettelgängerei betreiben.“

Im Allgemeinen ist auch die Spruchpraxis in anderen Staaten im Sinne dieser Einschränkungen des Bettelbegriffes vorgegangen.

Das sogenannte Viaticiren reisender Studenten, das Absammeln der Bettelmönche und Ordensbrüder, das Grüßen des Handwerks von Seite der Handwerksgehilfen, das Ansprechen um Trinkgelder oder um die ortsüblichen Dorf= und Stadtgeschenke wird, von besonderen Verboten abgesehen, als Bettelei nicht verfolgt. Es handelt sich eben nicht um eine Umgehung der öffentlichen Armenpflege, um das Anbetteln beliebiger Per=

sonen, sondern um das Erbitten von Spenden aus den verschiedensten Beweggründen der Erkenntlichkeit, der Humanität, der Förderung des Handwerks, der freiwilligen Beisteuer u. s. w. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes sind über zahlreiche Fälle dieser Art Zweifels- und Entscheidungsgründe (rationes dubitandi et decernendi) im Drucke erschienen (so von Deneken: Ueber den Gebrauch, Bettelgeschenke und Gesindetrinkgelder zu geben. 1806), welche auf die damaligen Richtersprüche nicht ohne Einfluß geblieben sind.

In einem primitiven Zustande der menschlichen Gesellschaft ist Wohlthätigkeit weder schwierig noch von Mißbräuchen begleitet. Manches Gute läßt sich von den Bettlern lernen. Sie sind die älteste Verkörperung der unbekümmerten Armuth (laetae paupertatis). Sie wenden sich unmittelbar an ein allgemein-menschliches Gefühl, an das Mitleid. Gerade in der Offenheit und Bedürfnißlosigkeit, mit welcher die Bettlergestalten der alten und mittleren Zeit auftraten, lag die zureichende Erklärung der Duldsamkeit gegen die Bettler, deren man sich erbarmte, ohne sie zu verachten. Der Bettler zur Zeit der alten germanischen Volksrechte, wie der kaiserlichen gemeinen beschriebenen Rechte ist ein Unglücklicher; er steht nicht unter dem Richtmaße des Besitzes; er besitzt eingestandenermaßen nichts, auch nicht jene niedrige Gesinnung, welche jenen anhaftet, die sich um ihres Vortheils willen den Launen und Gelüsten ihrer Mitmenschen preisgeben.

Anders wurde es, als die vermittelnden Verbände der nach organischen Grundsätzen, wenn auch mangelhaft gegliederten Staatswesen mehr und mehr aufgelöst wurden, Nachbarschaft und Nachbarrecht ihre frühere Bedeutung verloren und in der gelockerten Gesellschaft das Gefühl der Interessengemeinschaft zusehends schwächer ward. Eine Folge davon war die Mechanisirung des Armenwesens, indem man nicht mehr in der Lage, Würdigkeit und Unwürdigkeit zu beurtheilen, auf den äußeren Schein der Armuth mehr Gewicht legte, als auf die besonderen Gründe ihrer Entstehung und ihre wahre Natur.

Man spendet gegenwärtig mehr als zu irgend einer Zeit, aber man gibt planlos und wahllos, mehr die auffällig und zudringlich Bittenden, als die wirklich Bedürftigen mit der Noth und Mißgeschick Kämpfenden berücksichtigend.

Der alte Kleinbettel, dessen Erscheinung zum äußeren Glanze der großen Städte in grellen Gegensatz trat, wurde in die trostlosen Armenhäuser zurückgedrängt und an seiner Stelle machte sich in rascher Zunahme der moderne Bettel breit, jene gewerbs- und gewohnheitsmäßige Bettelindustrie,

welche ihre Regeln und Kunstgriffe hat, unerschöpflich an Erfindungsgabe ist und durch die beiden Grundformen des criminellen Unrechts, durch Gewalt und Trug gekennzeichnet, einerseits von der Belästigung bis zur Erpressung, andererseits von der Heuchelei bis zum Betrug fortschreitet.

Durch dieses überhandnehmende Bettlergewerbe wird die Haus- und Straßenwohlthätigkeit allmälig unmöglich gemacht; aber die repressiven Maßnahmen gegen dasselbe überheben uns nicht der Pflichten, dem unglücklichen Nebenmenschen beizustehen. Der Bettelunfug zwingt uns, seinem System ein anderes entgegenzusetzen, jenes der Organisirung der öffentlichen wie der privaten, der geschlossenen wie der offenen Armenpflege.

Dieses System, das im Jahre 1853 von der Stadtverwaltung Elberfeld in Rheinpreußen in das Leben gerufen wurde und auf welchem dermalen die Armenverwaltung in mehr als 77 Städten des deutschen Reiches beruht, geht von dem einfachen Grundgedanken aus, sich der Nothleidenden nicht blos durch Geldspenden momentan zu entledigen, sondern sich derselben werkthätig anzunehmen. Es wird dadurch nur in zeitgemäßer Form dasjenige geboten, was Karl Freiherr vom Stein, der Regenerator der preußischen Verwaltung, in einer gutachtlichen Aeußerung in die Worte zusammenfaßte: „Durchgreifende gründliche Hilfe ist da nur der organisirten Gesellschaft möglich, wo die Armen nach Nachbarschaften eingetheilt, den ihnen zunächst wohnenden Armenfreunden in erster Instanz zugewiesen sind, wo die Nachbarschaft als Ganzes sich verpflichtet fühlt, für die Ihrigen zunächst zu sorgen und nur, wo die Mittel nicht ausreichen, ihren Stützpunkt in der entfernteren größeren Verbandversammlung sucht. Der Armenpfleger, welcher zugleich Nachbar ist, kann mit dem mindesten Aufwand an Zeit und Mühe die falsche Armuth von der wahren unterscheiden, er wird auch leicht die verschämte Armuth auffinden und das, was ihr zur Abhilfe noththut, erkennen. Ihm wird es nicht verübelt, er verletzt nicht, wenn er fragt und fragen läßt nach dem Grunde der Bekümmernisse. Er kann auch dort, wo materielle Gaben nicht am Platze sind, dagegen die moralische Unterstützung durch Rathschläge und Dienste um so mehr, durch ein einziges Wort zur rechten Zeit, einen Bittgang, eine Fürsprache unendliches Unheil abwenden. Er kann aber auch, wo sichtbare Gaben nöthig sind, dafür sorgen, daß sie nicht leichtsinnig angewendet und verschleudert werden. Die sichtbaren Gaben in der rechten Art dargebracht, wie es nur bei der genauesten Kenntniß der Umstände möglich ist, werden sich verdoppeln, und in Verbindung mit den unsichtbaren Gaben, die auch nur der Nachbar am besten gewähren kann, um das Zehnfache vermehren".

Ohne in die Vorzüge einer derartig volksthümlichen Armenpflege, welche ohne direkte Einwirkung der nur controlirenden und die Grundsätze feststellenden Behörden, die Art und Bemessung der Unterstützung den Vertrauensmännern der steuerzahlenden Bevölkerung überträgt, näher einzugehen, sei nur noch bemerkt, daß eine gute Armenpflege die unerläßliche Vorbedingung einer wirksamen Strafrechtspflege gegen Betelunfug und Betteltrug ist, und daß man, wie schon Kudler in seinem Commentar des St.-G.-B. v. J. 1803 zu den §§ 261—265, welche von dem Betteln als schwerer Polizey-Uebertretung handeln, zu bedenken gab, wofern man die Strafe recht strenge ausmessen wollte, damit sie abhalte, bald weniger Bettler, dafür aber mehr Diebe, Einbrecher und Brandstifter haben würde.

§ 4.

Fragen wir die experimentelle beschreibende Psychologie, welche davon ausgeht, daß psychische Vorgänge nicht ohne Bedachtnahme auf physische Zustände genügend erklärt werden können, um die Ursachen des Betteltriebes und seiner Ausartung in Bettelhang, so antwortet sie mit dem Hinweis auf accidentelle und habituelle Gründe. Aus der Gruppe von Individuen mit erworbenem Betteltriebe scheidet sie zunächst die vorzeitig aus den Spitälern entlassenen Reconvalescenten, die chronisch-siechen, die alters- und geistesschwachen Personen aus, welche Heilanstalten zu überweisen seien. Es erübrigt sohin die große Zahl der erziehlich Vernachlässigten und Verwahrlosten, welche durch böses Beispiel, durch Verführung oder direkte Nöthigung Bettler und Vagabunden geworden sind, und sich bei ihrer ungeregelten Lebensweise lasterhafte Gewohnheiten, namentlich Trunksucht, angeeignet haben. Solche Individuen können durch harte Arbeit in Correctionsanstalten, welche den Körper derartig angreift, daß die bösen Neigungen allmälig die Spannkraft verlieren, vielfach gebessert werden; leichter die Erwachsenen, schwerer jene jugendlichen Corrigenden, bei denen die eigenthümliche Mischung von greisenhafter Intelligenz und kindischem Trotz, der Besserung den größten Widerstand entgegensetzt.

Zur zweiten Gruppe werden die durch psychologische Merkmale charakterisirten Bettler und Vagabunden gerechnet. Als solche Merkmale bezeichnet man: a) die angeborene Arbeitsscheu, welche vorzugsweise auf Neurasthenie des Willens beruht, so zwar, daß solche Individuen aus eigenem Entschlusse unfähig zur Arbeit sind, während sie als Zwänglinge in der Mehrzahl der Fälle arbeiten, aber wieder rückfällig werden, wenn der Zwang aufhört; b) den hereditären Leichtsinn, die Sucht „arm zu werden“, welche die

Species der unverbesserlichen Taugenichtse und Verschwender stigmatisirt; c) die Engenangst (Claustrophobie) und den Wandertrieb, vermöge deren Individuen wie ganze Völkerstämme einen unbezähmbaren Hang zur Unstättheit und zur Veränderung von Wohnort und Lebensweise haben.

Zwar behauptet die beschreibende Psychologie, daß derartige Symptome auch bei Menschen vorkommen, welche auf einer hohen Stufe der Gesittung und Bildung stehen (Paulhan, Le Bon, Ribot, Dessoir u. A. in ihren Bemerkungen über die Variations de la personalité); allein sie setzt bei: während es den Gebildeteren gelinge, solche Triebe abzuschwächen und vermöge des moralischen Zwanges der Ueber- und Unterordnung in ihrer Berufsstellung gänzlich verschwinden zu machen, fehle es den an Bildung Zurückgebliebenen an solchen Behelfen der Selbstbeobachtung und Selbstbeherrschung, weßhalb sie den Einflüssen krankhafter Veranlagung um so leichter zum Opfer fallen.

Wäre nun das Gesetz der Vererbung in seelischer Hinsicht von ebenso verhängnißvoller Geltung wie in körperlicher, so würde es schlecht bestellt sein um die Begriffe Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Die Wissenschaft des Criminalrechts würde, um mit dem russischen Criminalisten Minzloff zu sprechen, ihrer Auflösung entgegengehen. Aber zum Glück handelt es sich bei der Ueberlieferung familiärer Defecte, fast ausschließlich um äußere psychologische Einwirkungen, welche zu beseitigen die bestimmte Möglichkeit vorliegt. Die Strafrechtswissenschaft soll sich sonach bei den Hypothesen über den Atavismus als fortzeugende Ursache früherer Entwicklungszustände (Cäsare Lombroso), über den Zusammenhang zwischen einer bestimmten Anordnung von Gehirnwindungen und der verbrecherischen Handlungsweise (Benedikt) nicht übermäßig lange aufhalten. Die forensische Psychologie hat bisher nicht nachgewiesen, daß die seelische Beschaffenheit der Eltern, insofern man von einem verderbten Zustande reden kann, einen prädestinirenden Einfluß auf die seelische Beschaffenheit der Kinder habe. Wenn die Sprößlinge pflichtvergessener oder verelendeter Eltern gehörig ernährt, zweckdienlich beaufsichtigt und beschäftigt, dem bösen Beispiele und der schlechten Kameradschaft entzogen werden, so haben sie eine sichere Anwartschaft auf eine sittlich unbemakelte Zukunft.

Ich bin daher der Ansicht, daß es unrichtig sei, von Bettler-, Vagabunden- und Verbrecher-Generationen, wie von einer physiologischen Folgerichtigkeit zu sprechen.

Ich lege größeres Gewicht auf den Zusammenhang von unsittlicher Lebensweise und straffälligem Handeln und erblicke die Grundursachen des

Ohne in die Vorzüge einer derartig volksthümlichen Armenpflege, welche ohne direkte Einwirkung der nur controlirenden und die Grundsätze feststellenden Behörden, die Art und Bemessung der Unterstützung den Vertrauensmännern der steuerzahlenden Bevölkerung überträgt, näher einzugehen, sei nur noch bemerkt, daß eine gute Armenpflege die unerläßliche Vorbedingung einer wirksamen Strafrechtspflege gegen Bettelunfug und Betteltrug ist, und daß man, wie schon Kudler in seinem Commentar des St.-G.-B. v. J. 1803 zu den §§ 261—265, welche von dem Betteln als schwerer Polizey-Uebertretung handeln, zu bedenken gab, wofern man die Strafe recht strenge ausmessen wollte, damit sie abhalte, bald weniger Bettler, dafür aber mehr Diebe, Einbrecher und Brandstifter haben würde.

§ 4.

Fragen wir die experimentelle beschreibende Psychologie, welche davon ausgeht, daß psychische Vorgänge nicht ohne Bedachtnahme auf physische Zustände genügend erklärt werden können, um die Ursachen des Betteltriebes und seiner Ausartung in Bettelhang, so antwortet sie mit dem Hinweis auf accidentelle und habituelle Gründe. Aus der Gruppe von Individuen mit erworbenem Betteltriebe scheidet sie zunächst die vorzeitig aus den Spitälern entlassenen Reconvalescenten, die chronisch-siechen, die alters- und geistesschwachen Personen aus, welche Heilanstalten zu überweisen seien. Es erübrigt sohin die große Zahl der erziehlich Vernachlässigten und Verwahrlosten, welche durch böses Beispiel, durch Verführung oder direkte Nöthigung Bettler und Vagabunden geworden sind, und sich bei ihrer ungeregelten Lebensweise lasterhafte Gewohnheiten, namentlich Trunksucht, angeeignet haben. Solche Individuen können durch harte Arbeit in Correctionsanstalten, welche den Körper derartig angreift, daß die bösen Neigungen allmälig die Spannkraft verlieren, vielfach gebessert werden; leichter die Erwachsenen, schwerer jene jugendlichen Corrigenden, bei denen die eigenthümliche Mischung von greisenhafter Intelligenz und kindischem Trotz, der Besserung den größten Widerstand entgegensetzt.

Zur zweiten Gruppe werden die durch psychologische Merkmale charakterisirten Bettler und Vagabunden gerechnet. Als solche Merkmale bezeichnet man: a) die angeborene Arbeitsscheu, welche vorzugsweise auf Neurasthenie des Willens beruht, so zwar, daß solche Individuen aus eigenem Entschlusse unfähig zur Arbeit sind, während sie als Zwänglinge in der Mehrzahl der Fälle arbeiten, aber wieder rückfällig werden, wenn der Zwang aufhört; b) den hereditären Leichtsinn, die Sucht „arm zu werden", welche die

Species der unverbesserlichen Taugenichtse und Verschwender stigmatisirt; c) die Engenangst (Claustrophobie) und den Wandertrieb, vermöge deren Individuen wie ganze Völkerstämme einen unbezähmbaren Hang zur Unstättheit und zur Veränderung von Wohnort und Lebensweise haben.

Zwar behauptet die beschreibende Psychologie, daß derartige Symptome auch bei Menschen vorkommen, welche auf einer hohen Stufe der Gesittung und Bildung stehen (Paulhan, Le Bon, Ribot, Dessoir u. A. in ihren Bemerkungen über die Variations de la personalité); allein sie setzt bei: während es den Gebildeteren gelinge, solche Triebe abzuschwächen und vermöge des moralischen Zwanges der Ueber- und Unterordnung in ihrer Berufsstellung gänzlich verschwinden zu machen, fehle es den an Bildung Zurückgebliebenen an solchen Behelfen der Selbstbeobachtung und Selbstbeherrschung, weßhalb sie den Einflüssen krankhafter Veranlagung um so leichter zum Opfer fallen.

Wäre nun das Gesetz der Vererbung in seelischer Hinsicht von ebenso verhängnißvoller Geltung wie in körperlicher, so würde es schlecht bestellt sein um die Begriffe Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Die Wissenschaft des Criminalrechts würde, um mit dem russischen Criminalisten Minzloff zu sprechen, ihrer Auflösung entgegengehen. Aber zum Glück handelt es sich bei der Ueberlieferung familiärer Defecte, fast ausschließlich um äußere psychologische Einwirkungen, welche zu beseitigen die bestimmte Möglichkeit vorliegt. Die Strafrechtswissenschaft soll sich sonach bei den Hypothesen über den Atavismus als fortzeugende Ursache früherer Entwicklungszustände (Cäsare Lombroso), über den Zusammenhang zwischen einer bestimmten Anordnung von Gehirnwindungen und der verbrecherischen Handlungsweise (Benedikt) nicht übermäßig lange aufhalten. Die forensische Psychologie hat bisher nicht nachgewiesen, daß die seelische Beschaffenheit der Eltern, insofern man von einem verderbten Zustande reden kann, einen prädestinirenden Einfluß auf die seelische Beschaffenheit der Kinder habe. Wenn die Sprößlinge pflichtvergessener oder verelendeter Eltern gehörig ernährt, zweckdienlich beaufsichtigt und beschäftigt, dem bösen Beispiele und der schlechten Kameradschaft entzogen werden, so haben sie eine sichere Anwartschaft auf eine sittlich unbemakelte Zukunft.

Ich bin daher der Ansicht, daß es unrichtig sei, von Bettler-, Vagabunden- und Verbrecher-Generationen, wie von einer physiologischen Folgerichtigkeit zu sprechen.

Ich lege größeres Gewicht auf den Zusammenhang von unsittlicher Lebensweise und straffälligem Handeln und erblicke die Grundursachen des

Umsichgreifens der Verarmung und Bettelei einestheils in der theoretisch bereits aufgegebene Irrlehre, daß sich der Mensch in allen seinen wirthschaftlichen Handlungen nur durch den Eigennutz leiten lassen solle, und anderentheils in dem Mangel der unerläßlich nothwendigen Organisation und Individualisirung der Wohlthätigkeit, der öffentlichen, wie der privaten, die bisher neben und nicht mit einander gegangen sind. Eine Bestätigung dieser Ansicht finde ich auch in einem Aufsatze von Inama-Sternegg über öffentliche und Privat-Armenpflege (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung Jahrg. 1886 Nr. 39), der zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Aufgabe der Armenpflege nur eine Organisation entspreche, welche ebensowohl dem Bedürfnisse nach Einheit der Verwaltung, wie der Anforderung individualisirender Fürsorge für die Armen gerecht wird. Der öffentlichen Armenpflege dürfe keine Richtung, kein Zweig, kein Mittel der Verhinderung wie Linderung der Noth fremd sein, während sie sich in der Anwendung dieser Mittel, in der Ausführung ihres gesammten Programmes auf die Privat-Armenpflege stützen müsse, soweit dabei eben die Individualisirung der Pflege in Frage steht.

§ 5.

Die Strafgesetze gegen das Betteln haben zur Voraussetzung, daß durch die öffentliche Armenpflege dem Erwerbslosen Hilfe geboten ist, so zwar, daß die Anrufung der privaten Mildthätigkeit gewissermaßen muthwillig und eigenmächtig erfolgt. Wo die Hilflosen versorgt, die Arbeitlosen beschäftigt werden, ist das Betteln die Negation, daß Staat und Gesellschaft ihren sittlichen Pflichten nachkommen, es schädigt Würde und Ansehen des Staates, es demoralisirt und ist somit eine Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit. Wo die Bettelei professionsmäßig und vagabundirend auftritt, sich der Irreführung und List bedient, ist sie überdies eine Uebertretung wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Erst wenn die Ueberzeugung allgemein wird, daß jeder Hilflose und Bedürftige vor dem Hungertode geschützt und der Fall unverschuldeten Hungerleidens ausgeschlossen ist, werden die Gesetze gegen das Bettelunwesen nachdrücklich und unter Mitwirkung der Bevölkerung gehandhabt werden. So lange aber Fälle wiederkehren, wo arbeitswillige Individuen ohne Arbeit bleiben oder an Ueberarbeitung zu Grunde gehen, wird das Almosengeben nicht nur Regel bleiben, sondern regellos geübt, das Bettlerthum vermehren und die Arbeitsscheuen und Vaganten in der Hoffnung bestärken, durch Einschüchterung und Ausbeutung der Bevölkerung ein bequemes Leben zu führen.

Den mittelalterlichen Bettlerordnungen war der Gedanke durchaus nicht fremd, daß das Verbot der Bettelei stillschweigend das Einbekenntniß enthalte, daß jeder Erwerbsunfähige von obrigkeitswegen zu ernähren sei. Deßhalb findet sich auch, wo die öffentliche Armenpflege noch in den ersten Anfängen liegt, nicht ein Verbot, sondern höchstens eine Controle des Bettelns. Die Bettler sind conscribirt, unter die Obhut des Bettelvogts gestellt und wegen Ungehorsam und Ordnungswidrigkeit dessen Zuchtgewalt unterworfen. Es findet sich die richtige Unterscheidung zwischen erwerbsunfähigen und erwerbsfähigen, zwischen den befugten und unbefugten Bettlern vor und gegen die letzteren wird mit Staupbesen und bei wiederholter Betretung mit Brandeisen vorgegangen. Auch die französischen Gesetze, so der Code pénal in Art. 274, stellen den Grundsatz zu oberst, daß das Betteln nur dort, wo sich eine öffentliche Anstalt befindet, um der Bettelei vorzubeugen, bestraft werde. Der § 291 des österreichischen Strafgesetzbuches vom J. 1803 besagt, die Vorkehrung gegen das Betteln stehe mit den Armenversorgungs-Anstalten in Verbindung und sei im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln werde aber eine schwere Polizey-Uebertretung, wenn „bei bestehenden Versorgungsanstalten" eine mehrmalige Betretung Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Diese Bestimmung wurde wörtlich in das geltende Strafgesetz vom 27. Mai 1852 herübergenommen und blieb bis zur Aufhebung der §§ 517—521 durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 in Geltung, wobei sich allerdings die Unzukömmlichkeit herausstellte, daß in den östlichen Kronländern mit ärmeren Gemeinden und verhältnißmäßig weniger Armen-Anstalten dem Bettel als Gerichtsübertretung nach § 517 schwer beizukommen war.

Am frühzeitigsten wurde in Sachsen, wo man in Armensachen heilsamen Wandel geschaffen hatte, das absolute Verbot des Bettelns ausgesprochen und schon das Mandat vom 11. April 1772 konnte im Eingange des II. Capitels erklären, daß „Gleichwie nun bei behöriger Anwendung der im ersten Capitel zur Versorgung derer Armen angewiesenen Mittel der Vorwand zum Betteln gänzlich benommen wird, also auch das Betteln Jedermann schlechterdings verboten sein soll".

Dem code pénal Art. 274, welcher das Betteln gleichfalls unter Strafe stellt, „aber nur an jenen Oertlichkeiten, wo eine öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalt besteht, bestimmt der Bettelei vorzubeugen," folgte das französisch-rheinische Recht auch in diesem Punkte.

In thesi fehlen allerdings die für die Strafbarkeit des Bettelns entscheidenden beiden Voraussetzungen hier: das Vorhandensein der zur Existenz jedes Einzelnen unerläßlichen Bedingungen durch staatliche Fürsorge; das Nichtvorhandensein eigenmächtiger fremder Eingriffe in eine durch die öffentliche Gewalt nach Umfang und Zweck zu bestimmende Angelegenheit der wirthschaftlichen Ordnung. Das strafbare Betteln erscheint demnach als diejenige Uebertretung, welche durch die Umgehung der bestehenden öffentlichen Armenpflege und ihrer staatlich genehmigten Hilfsanstalten durch „unbefugtes" Anrufen der allgemeinen Mildthätigkeit begangen wird.

Allein die öffentliche Armenpflege hat es im Hinblicke auf die Unzulänglichkeit ihrer Mittel gegenüber den gesteigerten Anforderungen nie ganz von der Hand gewiesen, zur Inanspruchnahme der privaten Wohlthätigkeit bedingungsweise ihre Einwilligung zu geben.

Solche obrigkeitliche Bettelbriefe zu verabfolgen gestattete u. A. Kaiser Karls V „Ordnung und Reformation der Polizei" vom J. 1530 unter XXXIV 1, wo es heißt: „Es were denn, daß ein Stadt oder Ampt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Art nicht möchten erneheret werden, so soll die Obrigkeit solche Armen mit einem briefflichen Schein und Urkunde in ein ander Ampt zu fördern Macht haben". In der unter Josef II. republicirten Vorschrift über die Armenpflege für Wien wird der geringe Betrag der Bettelpfründen dadurch motivirt, daß die Armen und Presthaften doch nicht von jeder anderweitigen Hilfe entblößt seien, und daß man erwarte, selbst Blinde, Krüppel und Lahme werden sich durch christsorgfältige Beihilfe nebst der Beisteuer aus dem Stadtsäckel fortbringen können. Auch einige Armengesetze aus der jüngsten Zeit (das niederösterreichische § 39, das oberösterreichische § 45) erklären es für zulässig, daß die Gemeindevertretung einzelnen einheimischen Armen das Sammeln von milden Gaben von Haus zu Haus bewillige. Das Polizei-Strafgesetzbuch für das Königreich Italien vom 20. März 1865 gestattet geradezu, daß in Gemeinden, wo kein Asyl für Bettler vorhanden oder dasselbe unzureichend ist, die zur Arbeit Untauglichen oder sonst Hilfsbedürftigen von der Localbehörde eine Bescheinigung ihrer Dürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit erhalten sollen, welche mit dem Visum der Kreispolizei versehen, als Erlaubniß zum Betteln in dem betreffenden Kreise gilt.

Eine solche Ausstellung von Bettelbescheinigungen ist gewiß nicht zu billigen; strafrechtlich nicht, weil wofern das Betteln als Polizei- oder Gerichtsübertretung bestraft wird, jene, welche durch Ausfertigung von Bettelzeugnissen dasselbe absichtlich befördern, als Mitschuldige erscheinen;

administrativ nicht, weil solche Atteste von den Gemeinden meistens in der Absicht behändigt werden, sich des einen oder andern beharrlichen Bittgängers zu entledigen und die Armenlast auf andere Gemeinden und Personen zu überwälzen. In Lienbachers „Oeffentliche Sicherheit" III. Jahrg. Nr. 12 ist ein Fall mitgetheilt, in welchem ein Militärabschieder, der an Körpergebrechen litt und durch Brandunglück sammt seiner Familie in die äußerste Nothlage gerathen war, mit einem vom Bürgermeister unter Mitfertigung des Ortsseelsorgers ausgestellten Zeugnisse in Wien von Haus zu Haus bettelte. Er wurde fünfmal polizeilich bestraft, endlich gerichtlich angezeigt und durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 3. November 1871 wegen Uebertretung des Bettelns (§§ 517 u. 518 St.-G.-B.) mit 14 Tagen Arrest bestraft und dieses Urtheil vom Oberlandesgerichte bestätigt. Zugleich hat das Oberlandesgericht dem Bezirksgerichte aufgetragen, den Act der Bezirkshauptmannschaft abzutreten, da die Ausstellung von Bettelpässen gesetzlich verboten sei. Diese Verfügungen waren zweifellos im Gesetze begründet, aber in beiden Richtungen nicht ohne Härte. Nach unseren Armengesetzen haben nur die Zuständigen Anspruch auf öffentliche Unterstützung; die Nichtzuständigen bleiben hilflos; machen sie sich unliebsam bemerkbar, werden sie ausgewiesen. Unsere Armenpflege unterscheidet ferner nicht zwischen Erwerbsfähigen und Erwerbsunfähigen, nicht zwischen Altersversorgung und Armenpflege. So lange nicht die principielle Bestimmung des Heimatgesetzes dahin abgeändert wird, daß an Stelle der Heimatgemeinde als der zur Unterstützung verpflichteten, die Wohnsitzgemeinde tritt, wird das private Almosengeben ein unentbehrliches, wenn auch nicht zulängliches Linderungsmittel der Noth sein; völlig befriedigend darum nicht, weil der sichere Maßstab für die Bedürftigkeit der Almosenwerber fehlt, indem sie entweder über das Maß des durchaus Nothwendigen betheilt werden, wenn sich ihrer einflußreiche Persönlichkeiten oder die Tagespresse annehmen, oder aber bei ihren Versuchen um Unterstützung eine Zurückweisung erfahren, welche ihnen Erbitterung und Entmuthigung statt der gehofften Hilfe bringt.

Dennoch wäre es verfehlt, die private Wohlthätigkeit mit Verbot zu belegen und dieselbe als Begünstigung des Bettels unter Strafe zu stellen. Das in dieser Richtung besonders im Hinblick auf den Kinderbettel, in Sachsen, Thüringen und anderwärts erfolgte Einschreiten war auch von guten Folgen nicht begleitet und das k. sächs. Ministerium des Innern sprach sich im Hinweis auf die Nachtheile eines Eingriffes in die im Stillen wirkende Mildthätigkeit gegen die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung aus (Vgl. Verordnung v. 28. Mai 1861).

2

Das nicht qualificirte Betteln, der Bettelzwang und das Betteln gegen örtliches Verbot bildet eine Polizeiübertretung. Die hier anzuwendende Vorschrift ist jedoch nicht die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Nr. 96, deren Rechtsbestand im Hinblick auf die grundgesetzlichen Bestimmungen über die richterliche Gewalt staatsrechtlich in Zweifel gezogen wird, sondern die Ministerialverordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 198, welche an die Stelle der früheren allgemeinen Strafnorm, nämlich des Hofdecretes vom 30. September 1806, getreten ist.

Nach derselben sind alle durch irgend eine Verordnung als strafbar erklärten Handlungen, über deren Bestrafung keine besondere Bestimmung besteht, von den politischen Behörden mit Geldstrafen von einem bis hundert Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu ahnden, wobei als Richtschnur gilt, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allg. St.-G.-B. hätte. Hierher gehören jene Fälle, in welchen sich der Bettelnde zu kleinen nicht begehrten Diensten anheischig macht, um unter solchen Vorwänden ein Geschenk zu begehren, oder wo Jemand eine Licenz zu irgend einem Erwerbe zum Betteln mißbraucht. So sollen z. B. die Werkelmänner nur in den Häusern oder an den ihnen angewiesenen Oertlichkeiten zu spielen berechtigt sein, auch nicht absammeln, sondern nur dasjenige annehmen dürfen, was ihnen als freiwillige Gabe gespendet wird. Die Erfahrung lehrt aber, daß in den großen Städten die Compagnons der Drehorgelspieler nicht nur die Passanten belästigen, sondern auch von Gewölbe zu Gewölbe ihren Tribut einheben. Nicht anders obliegen viele Hausirer der vereinigten Ausübung des Hausir- und des Bettelgeschäftes. Gegen solche Bettelbehelligungen kann die Polizei nach der obigen Verordnung einschreiten. In der Regel thut sie es auch, aber ihr Einschreiten wird bei der gegenwärtigen Mangelhaftigkeit unserer Armenpflege immer den mißlichen Charakter einer „Ermessensjustiz“ haben.

Es sei nur beispielsweise erinnert an die Ueberhandnahme des Bettelns in Wien, als 1882 die Privatwohlthätigkeit durch die Ringtheater-Collecte ausschließlich in Anspruch genommen war, an die Scharen Arbeitsloser, welche in Folge des Ausfalles der Schneearbeit 1885 Beschäftigung und Brod begehrten, an die armen Familien, welche bei den Epidemiegefahren delogirt werden mußten und statt einer sanitätswidrigen Unterkunft fortan gar keine hatten. Das sociale Folgeübel solcher Bedrängnisse ist das Betteln und die Repression allein wird dagegen fruchtlos ankämpfen.

§ 6.

Es handelt sich nunmehr darum, den Begriff des strafbaren Bettelns als Gerichtsedict gegen den Thatbestand verwandter strafbarer Handlungen abzugrenzen, zunächst jenen der Landstreicherei.

Ein großer Theil der Bettler gehört gleichzeitig zu den Landstreichern und man darf behaupten, daß das Bettelunwesen die hervorrufende Ursache des Vagabunden- und Gaunerthums sei.

Mit dem Bettel beginnend, wendet sich der Landstreicher in vielen Fällen dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen zu. Man kann sagen, daß die Landstreicherei ein indicirendes und begleitendes Symptom der criminellen Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit sei.

Charakterisirt ist diese Begehungsart nicht etwa durch den Ausbruch einer starken Leidenschaft oder die unverschuldete Nothlage, sondern durch eine Anhäufung von bösen Trieben und Neigungen, welche einerseits die Fähigkeit, Festigkeit und Entschiedenheit des verbrecherischen Willens erhöht, wie sie andererseits das Gewissen abstumpft und gegen die abschreckende wie bessernde Wirkung der Strafe verhärtet. (Dochow, Zur Lehre vom gewerb. u. gewohnhm. Verbrechen §§ 4, 5, 22).

Zweifellos ist der Rückfall, ob man nun das entscheidende Criterium bei demselben in der Begehung eines gleichen oder gleichartigen Verbrechens nach gänzlicher oder theilweiser Verbüßung der wegen eines früher begangenen Verbrechens derselben Gattung zuerkannten Strafe erblickt, oder in der Festigkeit der feindseligen Gesinnung gegen die Rechtsordnung überhaupt, somit im Wiedererzeugen des selbstersonnenen Bösen trotz Warnung und Strafe (Reinach, Les recidivistes), ein belastender, keineswegs aber der ausschlaggebende Umstand bei der Entscheidung, ob Jemand als ungebesserter Gewohnheitsverbrecher, bezw. unverbesserlicher Landstreicher zu beurtheilen und zu behandeln sei. Bei diesem liegt das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit im „eingefleischten Hange zum Strolchen" (Patent v. 2. März 1776) im Parasitismus, der sich von anderen Lebewesen ernährt, indem er ihren Organismus zerstört. Den alten Gesetzgebungen ist dieser Gedanke keineswegs fremd. Die Mandate, Decrete und Befehle gegen die Landläuferei aus dem 16. und 17. Jahrhundert nennen das Vagabundiren „eine häufige Pestis des Landts" und die Landläufer „ein umschweifendes räudiges Gesinde, das man nicht genug zügeln und hegen könne".

Noch deutlicher charakterisirt ist die Landstreicherei, welche nach großen langdauernden Kriegen epidemisch um sich griff, in den Feldmandaten

und Kriegsordnungen, welche als militärischen Landstreicher (Marodeur) jenen bezeichnen, der unter Mißbrauch seiner Ermächtigung als Kriegsmann, als Nachzügler des Heeres Bedrückungen gegen die Landeseinwohner ausübt.

In dieser Beängstigung und Einschüchterung der Bevölkerung durch das herumziehende Freibeutervolk lag und liegt noch gegenwärtig das bezeichnendste Merkmal der Landstreicherei.

Schon die Capitularien der karolingischen Zeit zählten die Landpresser zu den latrones famosi, dem beutelüsternen Gelichter, und an dieser Auffassung hat auch die Volksüberzeugung der Gegenwart nichts geändert.

In den vielfachen Beschwerden der Bevölkerung über das Vagabundenunwesen, mit denen sich in den letzten zwei Jahrzehnten die verfassungsmäßigen Körperschaften beschäftigten, kamen regelmäßig folgende Klagepunkte vor: Die unaufhörlichen Bedrückungen, denen selbst die Einwohner geschlossener Ortschaften, in noch weit höherem Grade aber der zerstreuten Weiler und Einzelngehöfte ausgesetzt sind, haben die Höhe einer unerträglichen Zwangssteuer erreicht, welche die ärarische Grundsteuerquote nicht selten übersteigt. Diese Vagabundensteuer sei um so drückender, weil sie sofort entrichtet werden müsse, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, thätlich mißhandelt zu werden oder den „rothen Hahn" aufs Dach zu bekommen. Auch verlangen die Vaganten den „Tribut" in klingender Münze, nehmen weder Nahrungsmittel noch Arbeit an und üben geradezu Erpressungen aus, wenn die Grundbesitzer mit ihren Leuten bei dringender Feldarbeit sind und das Haus nur schwach bewacht ist.

Bereits im Jahre 1866 leitete der Landesausschuß von Salzburg im Wege der unterstehenden Gemeindevertretungen Erhebungen ein, welche zu dem Ergebnisse führten, daß den 150.000 Einwohnern dieses Kronlandes die Summe von 600.000 Gulden durch Vaganten abgenöthigt wurde. (Siehe Landtagsprotokolle von 1866). In Niederösterreich und Steiermark gelangte man zu ähnlichen Resultaten.

Im Jahre 1867 begann sich der Reichsrath mit der Vagabundenfrage ernstlich zu befassen (Antrag Leeder in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 23. Juli 1867). Aber erst in den Sitzungen v. 31. März 1873 des Abgeordnetenhauses und v. 23. April 1873 des Herrenhauses wurde das Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, beschlossen und am 10. Mai 1873 Nr. 108 R.-G.-Bl. kundgemacht, 1885 jedoch wieder wesentlich abgeändert.

Nach dem Vorbilde des Deutschen Strafgesetzbuches (§ 361, P. 3. 4) unterscheidet dieses Gesetz richtig zwischen Landstreicherei und Bettelei, was

zur Folge hatte, daß das vagabundirende Betteln Concurrenz beider Delicte begründete; dagegen war es nicht zu billigen, daß in dem Begriffe der Landstreicherei das historische Merkmal des Ausbeutens (Landpressens) fallen gelassen wurde.

Als Landstreicher ist nach § 1 derjenige zu bestrafen, welcher ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche. Das entscheidende Thatbestandsmoment ist sonach in den Müßiggang gelegt, der allerdings aller Laster Anfang ist, aber an sich die criminelle Natur des Vagabundirens nicht erschöpft. So kam es, daß man während der zwölfjährigen Wirksamkeit dieses Gesetzes die in Folge der Betriebseinstellungen und Arbeitsstockungen brotlos gewordenen, auf der Suche nach Arbeit umherziehenden erwerbslosen Individuen, die Ungefährlichen, ebenso behandelte, wie die gefährlichen professionellen Landstreicher und gleich diesen den Gerichten zuführte, dort abstrafte, eventuell auch die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprach, was zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich zog. Eine solche Maßregel schloß Personen gegenüber, die unverschuldet in Noth und Elend gerathen waren und gegen welche nichts vorlag, als die Anrufung der Mildthätigkeit, eine unleugbare Härte in sich.

Gegen die gewohnheitsmäßigen Vagabunden dagegen übte das Gesetz eine abschreckende Wirkung erfahrungsgemäß nicht aus. Namentlich in der strengen Jahreszeit zogen die meisten derselben die geregelte Lebensweise und gesunde Nahrung in den Arresten dem Herumziehen in Schnee und Kälte vor. Auch war ihnen bekannt, daß der Arrest nicht länger als drei Monate dauern dürfe und daß in den seltensten Fällen der im richterlichen Urtheil etwa enthaltene Ausspruch der Zwangseignung zur Ausführung gelangte, da die bestehenden Zwangsarbeitsanstalten selten Raum für Neuaufzunehmende hatten. Was aber die Stellung unter Polizeiaufsicht betraf, wußten sich derselben gerade die abgefeimten Vagabunden durch ihre Kreuz- und Querzüge um so eher zu entziehen, als sie der Gendarmerie vorsichtig auswichen und die Landgemeinden wenig Eifer entwickelten, der gefährlichen Vagabunden habhaft zu werden, einmal wegen der empfindlichen Kosten des Abschiebungsgeschäftes, das anderemal wegen der Verfänglichkeit des geltenden Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, dessen §§ 18 und 19 P. 4 bestimmen, daß Vaganten, deren Heimatrecht nicht erweislich ist, derjenigen Gemeinde zuzuweisen sind, in welcher sie zur Zeit des in Frage

gekommenen Heimatrechts angetroffen werden. Diese Zuweisung fremder Vagabunden fürchtet mit Recht jede Gemeinde und sucht sich deren Versorgung und Beaufsichtigung zu entledigen, indem sie sich so wenig als möglich um dieselben kümmert.

Die sogenannte Lex Hevera 1883 (der Antrag des Abgeordneten Hevera) wollte diesen Uebelständen dadurch abhelfen, daß die politischen Behörden das Recht erhalten sollten, Vagabunden ohneweiters in ein Zwangsarbeitshaus abzugeben. Allein schon mit Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit wurde dieser Antrag als unannehmbar bezeichnet. Dagegen hat der Reichsrath ein neues Gesetz, jenes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.-G.-Bl., womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden und im Zusammenhange hiermit das Gesetz vom 24. Mai 1885 Nr. 90 R.-G.-Bl., betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, beschlossen. Letzteres Gesetz, zu welchem die Durchführungs-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885 erflossen ist, geht von der richtigen Ansicht aus, daß arbeitsscheue vagabundirende Individuen in harte Zucht gehören, weßhalb die Zwangsarbeitsanstalten, aber auch die Strafhäuser so eingerichtet sein müssen, daß der Aufenthalt darin weder dem Zwängling noch dem Sträfling erwünscht sein kann. Das erstgenannte Gesetz, über dessen Entwurf eine Debatte nur im Herrenhause stattfand (107. Sitzung vom 16. April 1885), hat das Gesetz vom 10. Mai 1873 in wichtigen Punkten abgeändert und zudem neue strengere Bestimmungen gegen Landstreicherei und Bettelei vorgesehen, ohne jedoch die erwähnten Unzukömmlichkeiten des alten Vagabundengesetzes behoben zu haben. Man wollte eingestandenermaßen dieses Gesetz nicht in das strafrechtliche System einfügen, sondern außerordentlichen Bedürfnissen gegenüber außerordentliche Gesetzesmaßregeln schaffen. Dieser Vorgang mag nothwendig gewesen sein, erfreulich ist er nicht, denn er stellt uns vor die Frage, ob wir nicht bei einem Punkte angelangt seien, wo man weder die socialen Uebel ertragen kann, noch auch die Mittel, welche von denselben befreien sollen.

Nach § 1 der Vagabundengesetz-Novelle ist als Landstreicher zu bestrafen, wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche.

Durch die Weglassung der Worte „ohne bestimmten Wohnort, oder mit Verlassung seines Wohnortes“ aus der Legaldefinition

des alten Vagabundengesetzes wurde zunächst eine Uebereinstimmung mit der Theorie (Schütze in Holtzendorffs R. Lex II.) herbeigeführt, indem nunmehr das Gesetz selbst erklärt, daß zum Begriffe des Landstreichens der Mangel eines festen Wohnsitzes nicht erforderlich sei, und zwar darum nicht, weil man es nicht davon abhängig machen wollte, ob ein Individuum seinen Wohnort, die Ortschaft, mit wenigen Schritten über die vielleicht nahe Grenze verlassen habe, um dasselbe wegen Landstreichens bestrafen zu können.

Vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 gab es in Oesterreich keine einheitliche Norm, sondern eine Menge von Vorschriften zur Hintanhaltung der Landstreicherei. Sie stimmten trotz mancher Verschiedenheiten in dem Punkte überein, daß unter Vagabund ein unstät und arbeitslos umherziehender Mensch zu verstehen sei, der keinen bleibenden Aufenthalt hat, und unterschieden begrifflich nicht weiter zwischen dem Vagiren und der Landstreicherei, wie dies noch die Rechts- und Gesetzessprache zu Beginn unseres Jahrhunderts unter Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land und des Momentes der größeren Gefährlichkeit der Landgängerei that. Man bezeichnete schlechthin jeden umherziehenden Wohnsitzlosen als „Vagabund“, behandelte ihn aber auch als Landstreicher.

In der Praxis ging man noch weiter, indem meist schon selbst die vorübergehende Wohnungs- und Obdachlosigkeit als zulängliche Voraussetzung für die Eignung galt, als Vagabund behandelt und bestraft zu werden. Es lag eine unverkennbare Härte darin, die Obdachlosen ohne Weiteres als straffällig zu behandeln u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob sie sich selbst meldeten, oder ob sie von der Localpolizei oder von anderen Behörden aufgegriffen wurden. Man übersah, daß sich die Obdachlosen in drei Hauptklassen scheiden, in solche Personen, welche durch Unglück, in solche, die aus Leichtsinn, und in diejenigen, welche nach verbüßter Strafe das zum geregelten Leben Nothwendigste, ihr Obdach, verloren haben. Daher kam es, daß auch noch zur Zeit, als bereits das Vagabundengesetz vom Jahre 1873 in Wirksamkeit getreten war, die landesfürstlichen Polizeibehörden zwischen diesen drei Gruppen nicht unterschieden, sondern die Obdachlosen wegen „bestimmungslosen Vagirens ohne Subsistenzmittel“ gleich den zugewanderten Landstreichern behandelten.

Als die Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 in Wirksamkeit trat (1. Jänner 1874), wurde hierin Wandel geschaffen. Die Gerichtsbarkeit über die Uebertretungen des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher wurde den l. f. Polizeibehörden abgenommen und ausschließlich den Gerichten

gekommenen Heimatrechts angetroffen werden. Diese Zuweisung fremder Vagabunden fürchtet mit Recht jede Gemeinde und sucht sich deren Versorgung und Beaufsichtigung zu entledigen, indem sie sich so wenig als möglich um dieselben kümmert.

Die sogenannte Lex Hevera 1883 (der Antrag des Abgeordneten Hevera) wollte diesen Uebelständen dadurch abhelfen, daß die politischen Behörden das Recht erhalten sollten, Vagabunden ohneweiters in ein Zwangsarbeitshaus abzugeben. Allein schon mit Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit wurde dieser Antrag als unannehmbar bezeichnet. Dagegen hat der Reichsrath ein neues Gesetz, jenes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.-G.-Bl., womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden und im Zusammenhange hiermit das Gesetz vom 24. Mai 1885 Nr. 90 R.-G.-Bl., betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, beschlossen. Letzteres Gesetz, zu welchem die Durchführungs-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885 erflossen ist, geht von der richtigen Ansicht aus, daß arbeitsscheue vagabundirende Individuen in harte Zucht gehören, weßhalb die Zwangsarbeitsanstalten, aber auch die Strafhäuser so eingerichtet sein müssen, daß der Aufenthalt darin weder dem Zwängling noch dem Sträfling erwünscht sein kann. Das erstgenannte Gesetz, über dessen Entwurf eine Debatte nur im Herrenhause stattfand (107. Sitzung vom 16. April 1885), hat das Gesetz vom 10. Mai 1873 in wichtigen Punkten abgeändert und zudem neue strengere Bestimmungen gegen Landstreicherei und Bettelei vorgesehen, ohne jedoch die erwähnten Unzukömmlichkeiten des alten Vagabundengesetzes behoben zu haben. Man wollte eingestandenermaßen dieses Gesetz nicht in das strafrechtliche System einfügen, sondern außerordentlichen Bedürfnissen gegenüber außerordentliche Gesetzesmaßregeln schaffen. Dieser Vorgang mag nothwendig gewesen sein, erfreulich ist er nicht, denn er stellt uns vor die Frage, ob wir nicht bei einem Punkte angelangt seien, wo man weder die socialen Uebel ertragen kann, noch auch die Mittel, welche von denselben befreien sollen.

Nach § 1 der Vagabundengesetz-Novelle ist als Landstreicher zu bestrafen, wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche.

Durch die Weglassung der Worte „*ohne bestimmten Wohnort, oder mit Verlassung seines Wohnortes*“ aus der Legaldefinition

des alten Vagabundengesetzes wurde zunächst eine Uebereinstimmung mit der Theorie (Schütze in Holtzendorffs R. Lex II.) herbeigeführt, indem nunmehr das Gesetz selbst erklärt, daß zum Begriffe des Landstreichens der Mangel eines festen Wohnsitzes nicht erforderlich sei, und zwar darum nicht, weil man es nicht davon abhängig machen wollte, ob ein Individuum seinen Wohnort, die Ortschaft, mit wenigen Schritten über die vielleicht nahe Grenze verlassen habe, um dasselbe wegen Landstreichens bestrafen zu können.

Vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 gab es in Oesterreich keine einheitliche Norm, sondern eine Menge von Vorschriften zur Hintanhaltung der Landstreicherei. Sie stimmten trotz mancher Verschiedenheiten in dem Punkte überein, daß unter Vagabund ein unstät und arbeitslos umherziehender Mensch zu verstehen sei, der keinen bleibenden Aufenthalt hat, und unterschieden begrifflich nicht weiter zwischen dem Vagiren und der Landstreicherei, wie dies noch die Rechts- und Gesetzessprache zu Beginn unseres Jahrhunderts unter Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land und des Momentes der größeren Gefährlichkeit der Landgängerei that. Man bezeichnete schlechthin jeden umherziehenden Wohnsitzlosen als „Vagabund", behandelte ihn aber auch als Landstreicher.

In der Praxis ging man noch weiter, indem meist schon selbst die vorübergehende Wohnungs- und Obdachlosigkeit als zulängliche Voraussetzung für die Eignung galt, als Vagabund behandelt und bestraft zu werden. Es lag eine unverkennbare Härte darin, die Obdachlosen ohne Weiteres als straffällig zu behandeln u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob sie sich selbst meldeten, oder ob sie von der Localpolizei oder von anderen Behörden aufgegriffen wurden. Man übersah, daß sich die Obdachlosen in drei Hauptklassen scheiden, in solche Personen, welche durch Unglück, in solche, die aus Leichtsinn, und in diejenigen, welche nach verbüßter Strafe das zum geregelten Leben Nothwendigste, ihr Obdach, verloren haben. Daher kam es, daß auch noch zur Zeit, als bereits das Vagabundengesetz vom Jahre 1873 in Wirksamkeit getreten war, die landesfürstlichen Polizeibehörden zwischen diesen drei Gruppen nicht unterschieden, sondern die Obdachlosen wegen „bestimmungslosen Vagirens ohne Subsistenzmittel" gleich den zugewanderten Landstreichern behandelten.

Als die Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 in Wirksamkeit trat (1. Jänner 1874), wurde hierin Wandel geschaffen. Die Gerichtsbarkeit über die Uebertretungen des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher wurde den l. f. Polizeibehörden abgenommen und ausschließlich den Gerichten

übertragen (Art. VIII Einf. Ges.). Im Gegensatze zur bisherigen polizeilichen Praxis erkannten fortan die Bezirksgerichte grundsätzlich, daß sich das Gesetz vom 10. Mai 1873 auf einheimische Vaganten nicht beziehe und beziehen könne. Diese aus der Textirung der betreffenden Gesetzesstelle sich klar ergebenden Rechtsanschauung eigneten sich auch die Polizeibehörden an, weshalb denn auch ortszuständige Müssiggänger den Gerichten nicht mehr eingeliefert wurden.

§ 7.

Wie oben erwähnt wurde, legt § 1 der seither erflossenen Gesetzesnovelle vom 24. Mai 1885 (in der Praxis neues Vagabundengesetz im Unterschiede vom alten genannt) auf den Umstand, ob ein unstät umherziehender Müssiggänger einen bestimmten Wohnort habe oder nicht, keinerlei entscheidendes Gewicht mehr.

Die praktische Wirkung der geänderten Gesetzesbestimmung äußerte sich zunächst in ihrer Anwendung auf die gewerbsmäßige Unzucht. Die größere Strenge, welche man gegen Müssiggang und Ausbeutung der öffentlichen Mildthätigkeit zur Anwendung brachte, mußte nothwendig dazu führen, auch gegen prostituirte Frauenspersonen, die in noch bedenklicherem Grade die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit gefährden, als Bettler und Vagabunden, unnachsichtlich vorzugehen.

Man schritt daher gegen die am Orte der Beanständung nicht heimatberechtigten Prostituirten, auch wenn sie sich mit einem ordentlichen Unterstand ausweisen konnten, wofern die Bestimmungen des § 5 Punkt 1—5 (Rückfall, Zuwiderhandeln gegen polizeiliche und sanitäre Vorkehrungen, Erregung eines auffallenden Aergernisses, Verführung jugendlicher Personen) nicht anwendbar waren, nach § 1 der Novelle vom Jahre 1885 ein. Darnach wurde die Mehrzahl der das Prostitutionsgewerbe öffentlich betreibenden Frauenspersonen als Landstreicherinnen abgestraft und so die Möglichkeit geboten, dieselben in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugeben. Diese Bestimmung auch auf die zuständigen Individuen der vagirenden Prostitution anzuwenden, nahm man mit Grund Anstand, was allerdings zur Folge hatte, daß sich nicht wenige Vagantinnen durch Verehelichung mit einem ortszuständigen Individuum von bekannter Sorte, vor der Behandlung nach § 1 der Gesetzesnovelle sicherstellten. Darf doch nicht übersehen werden, daß gegenwärtig noch mehr als früher der größte Nachdruck auf das arbeits- und beschäftigungslose Umherziehen, auf den Müssiggang, das Vagiren, gelegt ist. Darunter kann aber nur ein Wandern von Ort zu

Ort verstanden sein, daher die Vorschrift des § 1 V.=G.=Nov. auf solche Individuen nicht angewendet werden kann, die nicht von Ort zu Ort wandern, sondern sich in ihrer Heimatsgemeinde geschäfts= und arbeitslos ohne Unterhaltsmittel umhertreiben. Würde nämlich jene Ansicht richtig sein, nach welcher § 1 des obigen Gesetzes auch auf Einheimische anzuwenden sei, dann wäre nicht abzusehen, welchen praktischen Zweck die weitere Bestimmung des § 3 hätte, welche die Arbeitsscheu arbeitsfähiger Personen mit Strafe bedroht. Ortsfremde Arbeitsscheue werden, wenn sie keinen Unterhalt oder keinen erlaubten Erwerb haben, ohnehin als Landstreicher behandelt und abgeschoben und kaum dürfte sich eine Gemeinde finden, welche solchen Personen eine angemessene Arbeit zutheilt, nur um eine Handhabe zu erhalten, dieselben auch wegen Arbeitsscheu im Sinne des § 3 V.=G.=Nov. den Gerichten zu überantworten.

Es ist somit nicht zweifelhaft, daß die Vorschrift des § 3 V.=G.=Nov. gegen jene Personen gerichtet ist, welche sich am Orte ihrer Heimatberechtigung ohne Unterhalt und redliche Erwerbsabsicht arbeitsscheu herumtreiben und man wird solche Personen nicht noch überdies als Landstreicher behandeln können, schon deßhalb nicht, weil gerade die Vorschrift des § 3 verhindern soll, daß solche Personen sich der Landstreicherei zuwenden. Auch würde es gegen den Grundsatz: ne bis in idem verstoßen, bei einheimischen Arbeitsscheuen das Umherziehen und die Arbeitsscheu in Concurrenz nach § 1 und 3 V.=G.=Nov. zu bestrafen.

Bezüglich der oben erwähnten, nach § 5 Abs. 1 und 2 wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter den gegebenen Voraussetzungen gerichtlich abzustrafenden Personen liegt der Fall ähnlich. Die Abstrafung solcher Frauenspersonen von gerichtswegen hat einzutreten, wenn dieselben ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder, wenn sie, insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, denselben zuwiderhandeln. Diese beiden Bestimmungen sind im Gesetze vom J. 1885 neu, während die folgenden drei Absätze des § 5 den Inhalt des nunmehr außer Geltung gekommenen § 509 des allg. St.=G.=B. wortgetreu wiedergeben. Selbstverständlich können nichtzuständige öffentliche Dirnen auch noch als Landstreicherinnen behandelt werden, wofern sie geschäfts= und arbeitslos umherziehen und nicht nachzuweisen vermögen, daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen oder redlich zu erwerben suchen. Diese Vorschrift des Gesetzes hat allerdings wieder dazu geführt, daß solche Personen ein Detailgeschäft anmelden und zum Scheine auch zu betreiben pflegen, um sich in solcher Weise über redliche Erwerbsmittel wenigstens formell ausweisen zu können.

Nun hat zwar die Annahme eines derartigen Concurrenzfalles, welcher zur Folge hat, daß nichtzuständige Frauenspersonen härter bestraft werden können als zuständige, Bedenken erregt, weil die unsittlichen Qualitäten beiderseits ziemlich gleiche seien und die Gefahr der Verführung jugendlicher Personen durch die stationäre Prostitution noch größer sei, als jene durch die flottante. Allein bei sinngemäßer und genauer Handhabung der fraglichen Gesetzesbestimmungen wird nicht jede fremdzuständige Frauensperson dieser Art auch nach § 1 V.-G.-Nov. beanständet werden können, und es dürfte von einer ungleichen Behandlung um so weniger die Rede sein, weil auch die einheimischen Straßendirnen, wenn sie an auswärtigen Orten umherziehen, nach beiden Gesetzesstellen bestraft werden.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 des § 5 V.-G.-Nov. hat die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren der Sicherheitsbehörde einzutreten. Die Gründe hiefür mögen wohl darin gelegen sein, daß in der Regel die Ausschreitungen der Unsittlichkeit von der Polizei zu bestrafen sind und daß sie den Gerichten den dießbezüglichen Nachweis der Abstrafung, also nicht nur der bloßen Beanständung zu liefern hat. Auch erscheint die Polizeibehörde berufen, jene Anordnungen zur Eindämmung der Prostitution zu treffen, welche ihr aus sitten- und sicherheitspolizeilichen Gründen geboten scheinen. Erst das Zuwiderhandeln gegen derartige Gebote, bezw. Verbote begründet eine Gerichtsübertretung und obiger Umstand kann gleichfalls nur durch die Sicherheitsbehörde festgestellt werden. Allerdings macht sich hierbei wie überall dort, wo eine grundsätzliche Scheidung zwischen dem Justizdienst und Verwaltungsdienst nicht besteht, in nachtheiliger Weise geltend, daß die Polizei im ersten Falle nicht umhin kann, Verdachtsstrafen (poenae suspicionis) auf Grund allgemeiner Indicien zu verhängen und im zweiten Falle dort, wo sie nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern auf Beschwerden von Parteien oder auf Gerüchte hin einschreitet, leugnenden Beschuldigten gegenüber einen stringenten Beweis nicht zu führen vermag, was in Anbetracht der freien Beweiswürdigung des erkennenden Richters vom Gesetze auch nicht verlangt wird.

Daß man mit dieser letzteren Anordnung in den Fällen des § 5, Abs. 1 und 2 eine neue Art von Antragsdelicten schaffen wollte, die nur auf Begehren des Antragsberechtigten durch die staatlichen Organe verfolgt und bestraft werden können, glaube ich nicht. Dem Begehren der Sicherheitsbehörde um Strafverfolgung ist nur die Bedeutung des erwiesenen sittenwidrigen und ungehorsamen Verhaltens beizulegen, ohne daß dadurch den Strafanträgen des öffentlichen Anklägers und dem richterlichen Urtheile

eine Schranke gezogen wäre und die obigen Delicte aufgehört hätten, Officialdelicte zu sein.

Eine dem § 5 der V.-G.-Nov. einverleibte besondere Bestimmung hat jene Individuen beiderlei Geschlechts im Auge, welche als Zuhälter und Gelegenheitsmacher prostituirter Frauenspersonen aus deren Gewerbe, abgesehen von den Fällen der Kuppelei (§ 512), Nutzen ziehen. Gegen derartige Agenten und Agentinnen der „rothen Prostitution" deren Spur nicht selten mit Blut bezeichnet ist, wurde meines Wissens anläßlich der Ermordung des Dr. Gregy 1862, welcher von der Dirne Rosalia Fischer in einer der unterirdischen Kellerwirthschaften Berlins gelockt und dort von ihrem Zuhälter Louis Grothe und dessen Mutter meuchlings erschlagen wurde, zum erstenmal vorgegangen und in die Strafgesetze eine ausdrückliche Androhung gegen Zuhälterei aufgenommen.

In dem Gesetze gegen Arbeitsscheue und Landstreicher lautet die diesfällige Strafdrohung dahin, daß Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen der Kuppelei aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt „suchen", mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen sind. Außerdem ist die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt für zulässig erklärt. In selbständiger Formulirung soll diese Bestimmung im Entwurfe eines neuen Strafgesetzes nunmehr lauten, daß Personen, welche außer den Fällen der Kuppelei (§ 207) aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt „finden" mit Haft zu bestrafen sind, unter Polizeiaufsicht gestellt und in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt verwahrt werden können (§ 465).

Am richtigen Ort ist diese Bestimmung den Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit eingereiht. Fraglich ist nur, ob der Ausdruck „ihren Unterhalt finden" besser sei, als jener des bestehenden Gesetzes „ihren Unterhalt suchen". Denn ihren Unterhalt finden können in dem fraglichen Falle auch Personen, die nicht im entferntesten an dem Lebenswandel leichtfertiger Frauenspersonen betheiligt, von denselben in nicht selten liberaler Weise unterstützt und erhalten werden. Der Ausdruck „Nutzen ziehen", dürfte im Hinblick auf jenes ausbeuterische Verhältniß, welches vom Gesetzgeber gemeint ist, die Sache am richtigsten bezeichnen. Fraglich ist ferner, ob durch eine verhältnißmäßig gelinde Bestrafung solcher Individuen der Strafzweck überhaupt erreicht werden kann.

Der englische Richter darf über diese ehrlosen, zumeist im jugendlichen Alter stehenden Personen Strafknechtschaft von unbestimmter Dauer verhängen; der französische kann sie nach dem Deportationsgesetze gleich den

Rückfälligen zur Abführung nach Neu-Caledonien, nach Cayenne oder nach Cochinchina in die neu zu gründenden Strafkolonien verurtheilen und die Regierung der französischen Republik hat sich soeben (31. Oktober 1891) erneuert bestimmt gefunden, eine besondere Vorlage gegen die „Souteneurs" von Maitressen den gesetzgebenden Körperschaften zur Annahme zu empfehlen.

Zu Folge Umsichgreifens moralischer Schäden ist es der Strafjustiz nicht immer möglich die glatten Wege der classischen Jurisprudenz zu wandeln. Die vielen zweideutigen Elemente, welche sich in den Großstädten ansammeln und durch die zuwandernden Fabrikarbeiter und Dienstsuchenden vom Lande, sowie die durch Geschäftsstockungen und Arbeitseinstellungen brodlos Gewordenen immer neuen Zuzug erhalten, nöthigen die Sicherheitsbehörden, einen unaufhörlichen Kampf gegen diese fragwürdigen Existenzen zu führen, welcher wie jeder Kampf, nicht von vornherein an genaue Vorschriften und Verfahrensarten gebunden sein kann und außerordentlichen Gefahren gegenüber zu außerordentlichen Maßregeln führen muß.

Wer sich auf den Boden der Begriffs-Jurisprudenz stellt, wer immer nur das strafrechtliche System und dann den einzelnen Uebertretungsfall ins Auge faßt, wird allerdings von mancher dieser Maßnahmen nicht befriedigt sein. Allein der Gesetzgeber muß weiter blicken: er muß das Uebel im Allgemeinen, er muß es in allen seinen moralischen, social- und wirthschaftspolitischen Consequenzen betrachten und sich fragen, ob mit den bestehenden Gesetzen eine Gefahr wirksam bekämpft werden könne, welche den Boden der Gesellschaft augenscheinlich unterwühlt. Vorerst abzuwarten, bis die notorisch feindseligen Elemente der auf Recht und Gesittung beruhenden Gesellschaft und unter ihnen wieder die frechen Landstreicher wie die feigen, niedrigen Freunde und Begleiter öffentlicher Dirnen (Strichbuben, Strizzis, Louis, böhm. pepici) zu rückfälligen Verbrechern geworden sind, diese Angehörigen der gefährlichen Classen nach kurzer Haftdauer wieder in den Kreislauf der Gesellschaft zuzulassen, hieße dieselbe mit einer unberechenbaren Contribution belasten und den Nährboden für jene gefährlichen Elemente bestellen, welche lieber von Verbrechen und Schande, als von der Arbeit leben und bei politischen Umwälzungen immer noch die Werkzeuge der Schreckensherrschaft gewesen sind.

De Gerando, Le visiteur du pauvre Paris 1826. — Sabatier, Histoire de la legislation sur les femmes publiques. Paris 1828. — Mich. Ryan, Prostitution in London etc. 1839. — Peter Frank, Medicinal-Polizei. II. Band. — Parent-Duchâtelet, Hygiene publique

1836. H. A. Fregier, Des classes dangereuses, Paris 1839. — Die öffentliche Sittenlosigkeit der Großstädte mit besonderer Beziehung auf Berlin und Hamburg. Eine Denkschrift, 1869. — Die gefährlichen Classen Wiens, 1862. — Die Prostitution und ihre Geschäftsfreunde, Wien 1863. — D. Deutsch, Das sociale Elend der Großstädte, Wien 1878.)

Damit man diese und ähnliche Erscheinungen welche in Wien in dem Strafprozeße gegen Kath. Steiner, angeklagt wegen Verdachtes der Ermordung der Prostituirten Kath. Balogh 1877 und in Berlin soeben wieder in dem Prozesse gegen die Zuhälter-Eheleute Heinze zu Tage getreten sind, richtig beurtheile, kann es daher nicht ausschließlich auf den Umstand ankommen, ob die Handlung, welche Jemand verschuldet hat, vom Gesetze als Verbrechen bezeichnet ist oder nicht. Vielmehr soll in voller Uebersicht der Sachlage erhoben werden, auf welchem Wege der Angeklagte zum Verbrecher wurde und ob er nach seinem Vorleben und nach seiner Gemüthsbeschaffenheit zu jenen entsittlichten Menschen gehöre, die ohne Ehrgefühl, ohne jeglichen Trieb zur Arbeit von dem Lohne des Lasters und der Schande leben. Auf diese beklagenswerthen Erscheinungen nimmt unter Hinweis auf das oben erwähnte Strafverfahren gegen die Eheleute Heinze der Erlaß des deutschen Kaisers an das Staatsministerium vom 22. October 1891 Bezug, insbesonders auf das verabscheuungswürdige Zuhälterthum, welches sich neben einer ausgedehnten Prostitution in den großen Städten, namentlich in Berlin, zu einer gemeinen Gefahr für Staat und Gesellschaft entwickelt hat und knüpft hieran die Frage, in wie weit schon auf Grund der bestehenden Gesetze mit Nachdruck gegen die Zuhälter eingeschritten werden könne, und ob und in welcher Weise es etwa einer Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Staatsrechtes bedürfe.

Zwar werden sich, wie Lammasch in seinen Eingangs citirten „Criminalpolitischen Studien" (Gerichtssaal, Bd. 44, 1890, S. 169) so richtig darlegt, die Forderungen des Rechtes und der Moral niemals völlig decken. Aber statt diese Kluft zu erweitern, sollen Gesetzgeber und Gesetzesinterpreten in Wissenschaft wie in der Praxis sich bestreben, dieselbe möglichst zu überbrücken. Denn je weniger die drei großen ethischen Potenzen: Religion, Moral und Recht in ihren Anforderungen an den Menschen sich wiedersprechen, desto eher wird es ihnen gelingen, sein Verhalten zu bestimmen. Ganz besonders aber wird ein Strafgesetz seiner Aufgabe der Verhütung und Verhinderung künftiger Verbrechen nur dann entsprechen können, wenn es Widersprüche mit den ethischen Anschauungen jenes Volkes, für welches es gelten soll, auf das sorgfältigste vermeidet. Denn die Wirk-

sondern des Strafgesetzes ist nicht minder durch die Vorstellung seiner Gerechtigkeit bedingt, als durch die richtige Anpassung der Strafmittel an die Zwecke der Strafe. Damit aber die Strafe als eine gerechte anerkannt werde, genügt es keineswegs, daß sie vom Staate auferlegt worden, zur „Bewahrung seiner Rechtsherrlichkeit" gegen Verletzer der einem staatlichen Machtgebote Gehorsam weigernden (Binding, Normen, B. I); vielmehr ist es unbedingt nothwendig, daß sie vom Gewissen Derjenigen gebilligt sei, deren Urtheil als das [illegible] Urtheil ihres Volkes und ihrer Zeit gilt.

[illegible] Straf- [illegible] beigefügt [illegible] mit den [illegible] allmälig [illegible] Rechts- [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

den dort vorgesehenen Ausnahmen geschärfte Strafe an, ebenso die sächsische Armenordnung (§ 127). Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hat für die zwischen dem Vagabundiren und der Erpressung liegenden Fälle keine besonderen Strafbestimmungen aufgestellt. Nur insofern sind Vagabundiren und Betteln unter Drohungen oder mit Waffen ausgezeichnet, als die deßhalb auch nur einmal Verurtheilten bereits der Landespolizeibehörde zur Einlieferung in ein Arbeitshaus oder zwangsweisen Beschäftigung mit gemeinnützigen Arbeiten überwiesen werden können (§ 362, Abs. 2).

Hier ist der Punkt, an welchem eine Ergänzung der Strafgesetze, auch jene des österr. Entwurfes, durch Abschätzung der typischen Größe der einzelnen Delictsarten einzutreten hätte, denn der Strafrichter kann dort nicht wirksam individualisiren, wo es der Gesetzgeber verabsäumt, eingehend zu classificiren. (Vgl. Binder, Die Polizei-Geschäftsordnung in Wien 1886, namentlich über Thäter- und Typenstammbücher und meine Bemerkungen hiezu in den Jur. Blättern Nr. 40, 41. Jg., XV.)

§ 8.

Die in den früheren Entwürfen eines Strafgesetzbuches vorgesehene Aufrechthaltung der §§ 1—7 des Gesetzes vom 24. Mai 1886 soll in der als Entwurf VI eingebrachten Regierungsvorlage entfallen, nachdem die diesbezüglichen Vorschriften nunmehr in dieselbe (§§ 424—427, 439, 464, 465) aufgenommen worden sind. Hierbei wurden einzelne Abänderungen an den Bestimmungen des Specialgesetzes vorgenommen. Während in § 1 desselben der Thatbestand der Landstreicherei davon abhängig gemacht ist, daß der Beschuldigte den Besitz von Unterhaltungsmitteln oder sein Streben nach redlichem Erwerb nicht zu erweisen vermöge, hat der Entwurf eine Bestimmung über die Beweislast nicht aufgenommen, da ein ausreichender Grund nicht vorliegt, für diesen Fall besondere Regeln über die Beweisführung aufzunehmen. Weiter ist der Abs. 1 des § 5, wornach die gewerbsmäßige Unzucht zur Gerichtsübertretung wird, wenn dieserwegen beanständete Frauenspersonen ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, in § 464 des Entwurfes weggelassen, weil sich diese Gesetzesstelle mit jener betreffend das Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Anordnungen deckt und weil nicht in allen Fällen aus den Vorbestrafungen auf das Verharren im unsittlichen Lebenswandel mit Sicherheit geschlossen werden kann.

In Folge des Wegfalles des Abs. 1, § 5 wird auch für die Sicherheitsbehörde der Nachweis etwaiger Vorbestrafungen solcher Personen entfallen und ebenso die Vorschrift, nach welcher deren strafgerichtliche Verfolgung von dem polizeilichen Begehren abhängig gemacht ist.

Dagegen wurden in den Entwurf einige mit dem Landstreichen und Betelgehen verwandte Delicte aufgenommen, so (aus dem Gesetze vom 10. Mai 1873) die unbefugte Ausstellung von Bettelzeugnißen (§ 428), ferner das verbotene Collectiren (§ 429), dann das verbotene Geschenk- und Trinkgeldsammeln (§ 430), endlich die Erschleichung von Unterstützungen von öffentlichen Armenpflege- oder Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben (§ 431).

Bevor in die Untersuchung dieser Delictsarten eingegangen wird, soll nicht verschwiegen werden, daß der Mangel einer terminologischen Bezeichnung der Uebertretungen im Entwurfe äußerst mißlich ist. Die Gründe, welche diesfalls von anderer Seite geltend gemacht wurden (Breitenstein, Einige principielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich 1890) scheinen mir in der That erwägungsbedürftig zu sein.

Die Spruchpraxis dürfte sich veranlaßt sehen entweder thunlichst an der Terminologie des gegenwärtigen Gesetzes festzuhalten oder neue Bezeichnungen zu wählen, welche in verschiedenen Kronländern sehr verschieden, nicht geeignet sein werden, dem legislativen Gedanken einen gleichmäßigen Ausdruck zu geben. Auch für die statistischen Ausweise in Strafsachen wird eine beträchtliche Schwierigkeit geschaffen, wenn sie selbst eine Terminologie entwickeln soll, die schon nach den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen gegen Arbeitsscheue und Landstreicher zu Zweifeln Anlaß bietet. (Vgl. Trümmel, Zur Statistik der Arbeitsscheu. Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 1886, Nr. 10 und Zur Handhabung des V.-Ges. 1887, Nr. 16—18.)

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, § 2, Abs. 1, ist wegen Bettelns gerichtlich zu bestrafen, wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt, oder wer aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt. Das Betteln ist somit in zwei begrifflich verschiedenen Fällen als strafbar erklärt, als sogenannter Streifbettel, dessen Thatbestand in dem belästigenden Umherziehen oder dem Ansprechen an öffentlichen Orten besteht, und als gewerbsmäßiger, wenn auch geheimer Bettel, wofern der Beweggrund hiezu Arbeitsscheu ist. Im ersten Falle begründet das Moment der Publicität im zweiten Falle jenes der Gewerbsmäßgkeit das Gerichtsdelict.

Vermöge der Offensichtlichkeit des Bettelns macht sich Derjenige einer Gerichtsübertretung schuldig, welcher an öffentlichen Orten von Haus zu Haus, wenn auch durch dringende Nothlage veranlaßt, Gaben einsammelt; umgekehrt bleibt von gerichtlicher Strafe verschont, wer, wenn auch noch so leichtfertig, zudringlich und unverschämt, nicht öffentlich, sondern insgeheim die Mildthätigkeit in Anspruch nimmt, wenn ihm nur Arbeitsscheu, also Verweigerung einer angemessenen Arbeit trotz vorhandener Arbeitsgelegenheit, nicht nachgewiesen werden kann.

Erwägungen dieser Art ergeben sich in jenen Fällen, in denen zahlreiche Bittsteller die öffentliche Mildthätigkeit durch Zusendung von Bettelbriefen in Anspruch nehmen und dieselben an verschiedene ihnen ganz fremde im Rufe der Wohlthätigkeit stehende Personen absenden.

Diese Art von Bettel hat sich in Großstädten zur regelrechten Bettelindustrie entwickelt und von dort unter den mannigfachsten Vorwänden ihren Betrieb auch auf die Provinz ausgedehnt.

Es gibt Bettelpläne nicht etwa blos von New-York, London, Paris, sondern auch von Berlin, Wien, Hamburg und allen größeren Städten. Solche Pläne bezeichnen die guten Straßen und Häuser, unterscheiden die frommen von den profanen Hausthüren, zeigen an, wo Geld, Kleider oder Nahrungsmittel ausgetheilt werden und markiren alle Polizeistationen, Arbeitsanstalten und sonstigen dem industriellen Bettel gefährlichen Oertlichkeiten. Auch Adreßbureaus für Bettler gibt es. Diese Auskunftsstellen, ursprünglich in London eröffnet, haben ihre Verbreitung in allen großen Städten Europas und Amerikas gefunden. Ihre Agenten, der Polizei als „Gsiberlfelberer" bekannt, liefern gegen tarifmäßige Taxe die Adressen einer bestimmten Anzahl von bekannten Wohlthätern und besorgen auch die Anfertigung und Zusendung von Bettelgesuchen und der allenfalls gewünschten Atteste.

In einzelnen Fällen, in denen sich die Angaben solcher Bettelbriefe als offenbar falsch erwiesen, wurde nach § 461 St.-G.-B. wegen Uebertretung des Betruges die Anklage erhoben; in der Mehrzahl der Fälle jedoch meldete sich kein Beschädigter, weßhalb das Verfahren eingestellt werden mußte. Diese Wahrnehmung ermunterte die Bettelindustrie zu immer neuer Ausbeutung der Privatwohlthätigkeit. Es werden Verlosungen von Effecten veranstaltet, verschiedene als Maculatur erstandene Bilder und Bücher zum Kaufe ausgeboten und unter Vorspiegelung unverschuldeter Verarmung namhafte Geldgeschenke erlangt. Manche der erstinstanzlichen Gerichte und die meisten Berufungsgerichte gingen in solchen Fällen, sich strenge an den

Wortlaut des Gesetzes haltend, mit einem Freispruche vor. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. Mai 1873, welches den § 517 St.-G.-B. unberührt ließ, wurde wiederholt der Freispruch in folgender Weise begründet: Im Thatbestande der Uebertretung des Bettelns sei die Betretung, somit die Beanständung beim Bettelacte selbst gesetzliches Merkmal, und zwar die mehrmalige Beanständung, aus welcher auf Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung geschlossen werden kann. Keine dieser Voraussetzungen treffe bei der Absendung von Bettelschreiben zu; insbesonders könne aus der Absendung solcher Gesuche nicht ohneweiters auf den Hang zum Müssiggange geschlossen werden. Die Zusendung derartiger Schriftstücke könne den Thatbestand des Bettelns als Gerichtsübertretung um so weniger begründen, als auch die Ausstellung von Empfehlungen zum Zwecke der Unterstützung Hilfsbedürftiger nicht verboten sei, sondern der § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 die Ausstellung solcher Zeugnisse nur dann untersagt und strafbar erklärt, wenn sie bestimmt sind, zum Betteln im Umherziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden.

Nachdem die V.-G.-Nov. vom 24. Mai 1885 die §§ 517, 518, 519 des allg. St.-G.-B. aufgehoben und in § 2 neue, einschneidendere Bestimmungen gegen das Betteln getroffen hatte, suchte man eine Verurtheilung der schriftgewandten Professionsbettler auf Grund der Vorschrift zu erzielen, daß wegen Bettelns auch Derjenige zu bestrafen ist, welcher aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit, wenn auch nicht offenkundig, in Anspruch nimmt. Zwei neue Fragen erheischten nunmehr ihre Lösung: Was ist Arbeitsscheu und was hat man unter dem vom Gesetze gebrauchten Ausdruck „die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen" zu verstehen?

Die erstere Frage wurde von der Spruchpraxis zumeist mit dem Hinweise darauf beantwortet, daß es die mehrmalige Betretung und die Fruchtlosigkeit der ersten Bestrafung höchst wahrscheinlich machen, daß man es mit einem arbeitsscheuen Menschen zu thun habe, wobei man allerdings mehr die Muthmaßung als die Thatsächlichkeit in Betracht zog. Die zweite Frage erfuhr die verschiedensten Auslegungen. Es wurde nämlich in Zweifel gezogen, was im ersten Absatze des § 2 unter der öffentlichen Mildthätigkeit zu verstehen sei, deren Anspruchnahme aus Arbeitsscheu gleichfalls die Gerichtsübertretung des Bettelns begründet. Viele Richter schränkten diese gesetzliche Begriffsbestimmung auf die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten und die Bewilligung einer Unterstützung durch die Armenpfleger ein. Darnach würde eine Uebertretung des § 2 V.-G.-Nov. nur dort vorhanden sein, wo sich eine Person aus Arbeits-

scheu behufs Erlangung einer Unterkunft in Armen- und Krankenhäusern oder einer Unterstützung in Geld und Naturalien, an öffentliche Fonde wendet. Wiederholt wurde nach dieser Gesetzstelle gegen jene verwahrlosten Leute vorgegangen, welche sich, bekannt unter dem Namen „Spitalbrüder“, in den Krankenanstalten als Patienten aufnehmen und dort so lange füttern und verpflegen lassen, bis es ihnen gutdünkt, sich selbst gesund zu entlassen.

In anderen Judicaten begegnet man der Auffassung, daß unter dem Begriff „öffentliche Mildthätigkeit“ auch die durch freie Vereinsthätigkeit in das Leben gerufenen Anstalten und Fonde, sowie die öffentlichen Betheiligungen fallen, während eine dritte Meinung nicht fehlzugehen glaubt, wenn sie den fraglichen Absatz dahin deutet, daß das Gesetz jedwede Art der Inanspruchnahme des Publicums überhaupt verbiete und für strafbar erkläre, wenn dieselbe aus Arbeitsscheu geschieht. Man sagt, diese Auslegung scheine der Absicht des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher zu entsprechen und enthalte auch keine ungerechtfertigte Härte gegen die Schuldtragenden, da im Grunde genommen hier nur die Arbeitsscheu bestraft werde. Aber auch den Maximen der Humanität werde nicht nahe getreten, wenn man diese Verfügung mit der strengen Anordnung betreffend den Hausbettel vergleicht und nicht übersieht, daß nach der Lage der Dinge die Strafbehörden in der Regel erst über Anrufen der ungebührlich in Anspruch genommenen Vereine oder Privaten in die Lage versetzt werden, gegen dergleichen geheime Belästiger und Bettelbriefschreiber einzuschreiten.

Dennoch glaube ich, daß das Gesetz zwischen der öffentlichen und privaten Mildthätigkeit unterscheidet, jedoch unter ersterer auch die allgemein zugängliche humanitäre Vereinsthätigkeit und die Acte der öffentlichen Wohlthätigkeit mit inbegriffen wissen will. Dem Gesetzgeber ist es höchst wahrscheinlich darum zu thun, daß jene arbeitsfähigen Individuen gerichtlich bestraft werden, welche zum Nachtheile der wahrhaft Hilfsbedürftigen die den gemeinnützigen Zwecken der Armenunterstützung gewidmeten Anstalten und Fonde ausbeuten, durch welche insbesonders der drückenden Nothlage unverschuldet in das Elend gerathener Personen abgeholfen werden soll, um die zeitweilig Erwerbslosen wieder zu Erwerbsfähigen zu machen.

Tritt mit solchen wahrhaft Armen das professionelle Bettlerthum in Wettbewerb, indem es sich solcher Mittel bedient, deren Wirkung im letzten Grunde auf eine Verdrängung der ersteren hinausläuft, so wird der Zweck dieser Art von Wohlthätigkeit vereitelt und hierin ist das Strafbare dieses weder maßvollen noch redlichen Bettelbewerbes gelegen. Auch wenn derselbe durch Zusendung von Bettelbriefen in das Werk gesetzt wird, nehme

Wortlaut des Gesetzes haltend, mit einem Freispruche vor. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. Mai 1873, welches den § 517 St.-G.-B. unberührt ließ, wurde wiederholt der Freispruch in folgender Weise begründet: Im Thatbestande der Uebertretung des Bettelns sei die Betretung, somit die Beanständung beim Bettelacte selbst gesetzliches Merkmal, und zwar die mehrmalige Beanständung, aus welcher auf Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung geschlossen werden kann. Keine dieser Voraussetzungen treffe bei der Absendung von Bettelschreiben zu; insbesonders könne aus der Absendung solcher Gesuche nicht ohneweiters auf den Hang zum Müssiggange geschlossen werden. Die Zusendung derartiger Schriftstücke könne den Thatbestand des Bettelns als Gerichtsübertretung um so weniger begründen, als auch die Ausstellung von Empfehlungen zum Zwecke der Unterstützung Hilfsbedürftiger nicht verboten sei, sondern der § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 die Ausstellung solcher Zeugnisse nur dann untersagt und strafbar erklärt, wenn sie bestimmt sind, zum Betteln im Umherziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden.

Nachdem die V.-G.-Nov. vom 24. Mai 1885 die §§ 517, 518, 519 des allg. St.-G.-B. aufgehoben und in § 2 neue, einschneidendere Bestimmungen gegen das Betteln getroffen hatte, suchte man eine Verurtheilung der schriftgewandten Professionsbettler auf Grund der Vorschrift zu erzielen, daß wegen Bettelns auch Derjenige zu bestrafen ist, welcher aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit, wenn auch nicht offenkundig, in Anspruch nimmt. Zwei neue Fragen erheischten nunmehr ihre Lösung: Was ist Arbeitsscheu und was hat man unter dem vom Gesetze gebrauchten Ausdruck „die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen" zu verstehen?

Die erstere Frage wurde von der Spruchpraxis zumeist mit dem Hinweise darauf beantwortet, daß es die mehrmalige Betretung und die Fruchtlosigkeit der ersten Bestrafung höchst wahrscheinlich machen, daß man es mit einem arbeitsscheuen Menschen zu thun habe, wobei man allerdings mehr die Muthmaßung als die Thatsächlichkeit in Betracht zog. Die zweite Frage erfuhr die verschiedensten Auslegungen. Es wurde nämlich in Zweifel gezogen, was im ersten Absatze des § 2 unter der öffentlichen Mildthätigkeit zu verstehen sei, deren Anspruchnahme aus Arbeitsscheu gleichfalls die Gerichtsübertretung des Bettelns begründet. Viele Richter schränkten diese gesetzliche Begriffsbestimmung auf die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten und die Bewilligung einer Unterstützung durch die Armenpfleger ein. Darnach würde eine Uebertretung des § 2 V.-G.-Nov. nur dort vorhanden sein, wo sich eine Person aus Arbeits-

scheu behufs Erlangung einer Unterkunft in Armen- und Krankenhäusern oder einer Unterstützung in Geld und Naturalien, an öffentliche Fonde wendet. Wiederholt wurde nach dieser Gesetzstelle gegen jene verwahrlosten Leute vorgegangen, welche sich, bekannt unter dem Namen „Spitalbrüder", in den Krankenanstalten als Patienten aufnehmen und dort so lange füttern und verpflegen lassen, bis es ihnen gutdünkt, sich selbst gesund zu entlassen.

In anderen Judicaten begegnet man der Auffassung, daß unter dem Begriff „öffentliche Mildthätigkeit" auch die durch freie Vereinsthätigkeit in das Leben gerufenen Anstalten und Fonde, sowie die öffentlichen Betheiligungen fallen, während eine dritte Meinung nicht fehlzugehen glaubt, wenn sie den fraglichen Absatz dahin deutet, daß das Gesetz jedwede Art der Inanspruchnahme des Publicums überhaupt verbiete und für strafbar erkläre, wenn dieselbe aus Arbeitsscheu geschieht. Man sagt, diese Auslegung scheine der Absicht des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher zu entsprechen und enthalte auch keine ungerechtfertigte Härte gegen die Schuldtragenden, da im Grunde genommen hier nur die Arbeitsscheu bestraft werde. Aber auch den Maximen der Humanität werde nicht nahe getreten, wenn man diese Verfügung mit der strengen Anordnung betreffend den Hausbettel vergleicht und nicht übersieht, daß nach der Lage der Dinge die Strafbehörden in der Regel erst über Anrufen der ungebührlich in Anspruch genommenen Vereine oder Privaten in die Lage versetzt werden, gegen dergleichen geheime Belästiger und Bettelbriefschreiber einzuschreiten.

Dennoch glaube ich, daß das Gesetz zwischen der öffentlichen und privaten Mildthätigkeit unterscheidet, jedoch unter ersterer auch die allgemein zugängliche humanitäre Vereinsthätigkeit und die Acte der öffentlichen Wohlthätigkeit mit inbegriffen wissen will. Dem Gesetzgeber ist es höchst wahrscheinlich darum zu thun, daß jene arbeitsfähigen Individuen gerichtlich bestraft werden, welche zum Nachtheile der wahrhaft Hilfsbedürftigen die den gemeinnützigen Zwecken der Armenunterstützung gewidmeten Anstalten und Fonde ausbeuten, durch welche insbesonders der drückenden Nothlage unverschuldet in das Elend gerathener Personen abgeholfen werden soll, um die zeitweilig Erwerbslosen wieder zu Erwerbsfähigen zu machen.

Tritt mit solchen wahrhaft Armen das professionelle Bettlerthum in Wettbewerb, indem es sich solcher Mittel bedient, deren Wirkung im letzten Grunde auf eine Verdrängung der ersteren hinausläuft, so wird der Zweck dieser Art von Wohlthätigkeit vereitelt und hierin ist das Strafbare dieses weder maßvollen noch redlichen Bettelbewerbes gelegen. Auch wenn derselbe durch Zusendung von Bettelbriefen in das Werk gesetzt wird, nehme

In Folge des Wegfalles des Abs. 1, § 5 wird auch für die Sicherheitsbehörde der Nachweis etwaiger Vorbestrafungen solcher Personen entfallen und ebenso die Vorschrift, nach welcher deren strafgerichtliche Verfolgung von dem polizeilichen Begehren abhängig gemacht ist.

Dagegen wurden in den Entwurf einige mit dem Landstreichen und Bettelgehen verwandte Delicte aufgenommen, so (aus dem Gesetze vom 10. Mai 1873) die unbefugte Ausstellung von Bettelzeugnißen (§ 428), ferner das verbotene Collectiren (§ 429), dann das verbotene Geschenk- und Trinkgeldsammeln (§ 430), endlich die Erschleichung von Unterstützungen von öffentlichen Armenpflege- oder Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben (§ 431).

Bevor in die Untersuchung dieser Delictsarten eingegangen wird, soll nicht verschwiegen werden, daß der Mangel einer terminologischen Bezeichnung der Uebertretungen im Entwurfe äußerst mißlich ist. Die Gründe, welche diesfalls von anderer Seite geltend gemacht wurden (Breitenstein, Einige principielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich 1890) scheinen mir in der That erwägungsbedürftig zu sein.

Die Spruchpraxis dürfte sich veranlaßt sehen entweder thunlichst an der Terminologie des gegenwärtigen Gesetzes festzuhalten oder neue Bezeichnungen zu wählen, welche in verschiedenen Kronländern sehr verschieden, nicht geeignet sein werden, dem legislativen Gedanken einen gleichmäßigen Ausdruck zu geben. Auch für die statistischen Ausweise in Strafsachen wird eine beträchtliche Schwierigkeit geschaffen, wenn sie selbst eine Terminologie entwickeln soll, die schon nach den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen gegen Arbeitsscheue und Landstreicher zu Zweifeln Anlaß bietet. (Vgl. Trümmel, Zur Statistik der Arbeitsscheu. Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 1886, Nr. 10 und Zur Handhabung des V.-Ges. 1887, Nr. 16—18.)

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, § 2, Abs. 1, ist wegen Bettelns gerichtlich zu bestrafen, wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt, oder wer aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt. Das Betteln ist somit in zwei begrifflich verschiedenen Fällen als strafbar erklärt, als sogenannter Streifbettel, dessen Thatbestand in dem belästigenden Umherziehen oder dem Ansprechen an öffentlichen Orten besteht, und als gewerbsmäßiger, wenn auch geheimer Bettel, wofern der Beweggrund hiezu Arbeitsscheu ist. Im ersten Falle begründet das Moment der Publicität im zweiten Falle jenes der Gewerbsmäßgkeit das Gerichtsdelict.

Vermöge der Offensichtlichkeit des Bettelns macht sich Derjenige einer Gerichtsübertretung schuldig, welcher an öffentlichen Orten von Haus zu Haus, wenn auch durch dringende Nothlage veranlaßt, Gaben einsammelt; umgekehrt bleibt von gerichtlicher Strafe verschont, wer, wenn auch noch so leichtfertig, zudringlich und unverschämt, nicht öffentlich, sondern insgeheim die Mildthätigkeit in Anspruch nimmt, wenn ihm nur Arbeitsscheu, also Verweigerung einer angemessenen Arbeit trotz vorhandener Arbeitsgelegenheit, nicht nachgewiesen werden kann.

Erwägungen dieser Art ergeben sich in jenen Fällen, in denen zahlreiche Bittsteller die öffentliche Mildthätigkeit durch Zusendung von Bettelbriefen in Anspruch nehmen und dieselben an verschiedene ihnen ganz fremde im Rufe der Wohlthätigkeit stehende Personen absenden.

Diese Art von Bettel hat sich in Großstädten zur regelrechten Bettelindustrie entwickelt und von dort unter den mannigfachsten Vorwänden ihren Betrieb auch auf die Provinz ausgedehnt.

Es gibt Bettelpläne nicht etwa blos von New-York, London, Paris, sondern auch von Berlin, Wien, Hamburg und allen größeren Städten. Solche Pläne bezeichnen die guten Straßen und Häuser, unterscheiden die frommen von den profanen Hausthüren, zeigen an, wo Geld, Kleider oder Nahrungsmittel ausgetheilt werden und markiren alle Polizeistationen, Arbeitsanstalten und sonstigen dem industriellen Bettel gefährlichen Oertlichkeiten. Auch Adreßbureaus für Bettler gibt es. Diese Auskunftsstellen, ursprünglich in London eröffnet, haben ihre Verbreitung in allen großen Städten Europas und Amerikas gefunden. Ihre Agenten, der Polizei als „Gsiberlfelberer" bekannt, liefern gegen tarifmäßige Taxe die Adressen einer bestimmten Anzahl von bekannten Wohlthätern und besorgen auch die Anfertigung und Zusendung von Bettelgesuchen und der allenfalls gewünschten Atteste.

In einzelnen Fällen, in denen sich die Angaben solcher Bettelbriefe als offenbar falsch erwiesen, wurde nach § 461 St.-G.-B. wegen Uebertretung des Betruges die Anklage erhoben; in der Mehrzahl der Fälle jedoch meldete sich kein Beschädigter, weßhalb das Verfahren eingestellt werden mußte. Diese Wahrnehmung ermunterte die Bettelindustrie zu immer neuer Ausbeutung der Privatwohlthätigkeit. Es werden Verlosungen von Effecten veranstaltet, verschiedene als Maculatur erstandene Bilder und Bücher zum Kaufe ausgeboten und unter Vorspiegelung unverschuldeter Verarmung namhafte Geldgeschenke erlangt. Manche der erstinstanzlichen Gerichte und die meisten Berufungsgerichte gingen in solchen Fällen, sich strenge an den

Wortlaut des Gesetzes haltend, mit einem Freispruche vor. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. Mai 1873, welches den § 517 St.-G.-B. unberührt ließ, wurde wiederholt der Freispruch in folgender Weise begründet: Im Thatbestande der Uebertretung des Bettelns sei die Betretung, somit die Beanständung beim Bettelacte selbst gesetzliches Merkmal, und zwar die mehrmalige Beanständung, aus welcher auf Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung geschlossen werden kann. Keine dieser Voraussetzungen treffe bei der Absendung von Bettelschreiben zu; insbesonders könne aus der Absendung solcher Gesuche nicht ohneweiters auf den Hang zum Müssiggange geschlossen werden. Die Zusendung derartiger Schriftstücke könne den Thatbestand des Bettelns als Gerichtsübertretung um so weniger begründen, als auch die Ausstellung von Empfehlungen zum Zwecke der Unterstützung Hilfsbedürftiger nicht verboten sei, sondern der § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 die Ausstellung solcher Zeugnisse nur dann untersagt und strafbar erklärt, wenn sie bestimmt sind, zum Betteln im Umherziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden.

Nachdem die V.-G.-Nov. vom 24. Mai 1885 die §§ 517, 518, 519 des allg. St.-G.-B. aufgehoben und in § 2 neue, einschneidendere Bestimmungen gegen das Betteln getroffen hatte, suchte man eine Verurtheilung der schriftgewandten Professionsbettler auf Grund der Vorschrift zu erzielen, daß wegen Bettelns auch Derjenige zu bestrafen ist, welcher aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit, wenn auch nicht offenkundig, in Anspruch nimmt. Zwei neue Fragen erheischten nunmehr ihre Lösung: Was ist Arbeitsscheu und was hat man unter dem vom Gesetze gebrauchten Ausdruck „die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen“ zu verstehen?

Die erstere Frage wurde von der Spruchpraxis zumeist mit dem Hinweise darauf beantwortet, daß es die mehrmalige Betretung und die Fruchtlosigkeit der ersten Bestrafung höchst wahrscheinlich machen, daß man es mit einem arbeitsscheuen Menschen zu thun habe, wobei man allerdings mehr die Muthmaßung als die Thatsächlichkeit in Betracht zog. Die zweite Frage erfuhr die verschiedensten Auslegungen. Es wurde nämlich in Zweifel gezogen, was im ersten Absatze des § 2 unter der öffentlichen Mildthätigkeit zu verstehen sei, deren Anspruchnahme aus Arbeitsscheu gleichfalls die Gerichtsübertretung des Bettelns begründet. Viele Richter schränkten diese gesetzliche Begriffsbestimmung auf die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten und die Bewilligung einer Unterstützung durch die Armenpfleger ein. Darnach würde eine Uebertretung des § 2 V.-G.-Nov. nur dort vorhanden sein, wo sich eine Person aus Arbeits-

scheu behufs Erlangung einer Unterkunft in Armen- und Krankenhäusern oder einer Unterstützung in Geld und Naturalien, an öffentliche Fonde wendet. Wiederholt wurde nach dieser Gesetzstelle gegen jene verwahrlosten Leute vorgegangen, welche sich, bekannt unter dem Namen „Spitalbrüder", in den Krankenanstalten als Patienten aufnehmen und dort so lange füttern und verpflegen lassen, bis es ihnen gutdünkt, sich selbst gesund zu entlassen.

In anderen Judicaten begegnet man der Auffassung, daß unter dem Begriff „öffentliche Mildthätigkeit" auch die durch freie Vereinsthätigkeit in das Leben gerufenen Anstalten und Fonde, sowie die öffentlichen Betheiligungen fallen, während eine dritte Meinung nicht fehlzugehen glaubt, wenn sie den fraglichen Absatz dahin deutet, daß das Gesetz jedwede Art der Inanspruchnahme des Publicums überhaupt verbiete und für strafbar erkläre, wenn dieselbe aus Arbeitsscheu geschieht. Man sagt, diese Auslegung scheine der Absicht des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher zu entsprechen und enthalte auch keine ungerechtfertigte Härte gegen die Schuldtragenden, da im Grunde genommen hier nur die Arbeitsscheu bestraft werde. Aber auch den Maximen der Humanität werde nicht nahe getreten, wenn man diese Verfügung mit der strengen Anordnung betreffend den Hausbettel vergleicht und nicht übersieht, daß nach der Lage der Dinge die Strafbehörden in der Regel erst über Anrufen der ungebührlich in Anspruch genommenen Vereine oder Privaten in die Lage versetzt werden, gegen dergleichen geheime Belästiger uud Bettelbriefschreiber einzuschreiten.

Dennoch glaube ich, daß das Gesetz zwischen der öffentlichen und privaten Mildthätigkeit unterscheidet, jedoch unter ersterer auch die allgemein zugängliche humanitäre Vereinsthätigkeit und die Acte der öffentlichen Wohlthätigkeit mit inbegriffen wissen will. Dem Gesetzgeber ist es höchst wahrscheinlich darum zu thun, daß jene arbeitsfähigen Individuen gerichtlich bestraft werden, welche zum Nachtheile der wahrhaft Hilfsbedürftigen die den gemeinnützigen Zwecken der Armenunterstützung gewidmeten Anstalten und Fonde ausbeuten, durch welche insbesonders der drückenden Nothlage unverschuldet in das Elend gerathener Personen abgeholfen werden soll, um die zeitweilig Erwerbslosen wieder zu Erwerbsfähigen zu machen.

Tritt mit solchen wahrhaft Armen das professionelle Bettlerthum in Wettbewerb, indem es sich solcher Mittel bedient, deren Wirkung im letzten Grunde auf eine Verdrängung der ersteren hinausläuft, so wird der Zweck dieser Art von Wohlthätigkeit vereitelt und hierin ist das Strafbare dieses weder maßvollen noch redlichen Bettelbewerbes gelegen. Auch wenn derselbe durch Zusendung von Bettelbriefen in das Werk gesetzt wird, nehme

3*

ich grundsätzlich keinen Anstand, hierin eine Uebertretung zu erblicken, wofern diese Briefe an eine bestimmte Adresse gerichtet sind und auch zur Kenntniß des Adressaten gelangen. Denn auch in diesem Falle liegt eine persönliche Inanspruchnahme, ein Anbetteln vor und das Gesetz spricht nirgends nur von der Bettelgängerei. Für den Thatbestand des Bettelns als Gerichtsdelict bleibt es m. E. gleichgültig, ob in oder außerhalb des Wohnortes, in Häusern, an öffentlichen Orten, in Straßen und Durchhäusern, schriftlich durch Aufnöthigung von Gesuchen, oder mündlich die Mildthätigkeit Dritter zu einer Gabe veranlaßt wird. Nur scheint es mir, wie schon erwähnt, ein wesentliches Merkmal des strafbaren Bettelns zu sein, daß sich der Bettelnde nicht blos an „edle Menschenfreunde" allgemein, sondern an bestimmte Personen wende, daß er sich activ und nicht blos zuwartend verhalte. In den häufig vorkommenden Fällen, in denen Jemand Bettelgesuche an Thüren steckt, in Briefkästen wirft, oder ein abgegebenes Gesuch uneröffnet, wenn auch mit einer Spende zurückerhält, scheint nicht einmal strafbarer Versuch vorzuliegen. Es scheint mir eben das Vorhandensein eines Angesprochenen zu fehlen und damit auch der Beginn einer wirksamen Ausführung des Delictes. Aus der Annahme dieses Erfordernisses folgt natürlich nicht, daß der Angesprochene oder der Adressat die Bitte auch wirklich verstanden haben müsse, wenn sie beispielsweise in einer ihm fremden Sprache vorgebracht wurde und auch nicht, daß dieselbe von Erfolg begleitet war, d. h. eine Gabe auch wirklich erlangt wurde. In dem letzteren Falle der Abweisung liegt Vollendung und nicht bloßer Versuch vor, denn die strafbare Willensrichtung hat sich auf dem Wege zu ihrer Bethätigung in einer tauglichen Handlung verselbständigt, sie ist wirklich ausgeführt worden und der Umstand, daß das Ansuchen einen Erfolg nicht hatte, macht dasselbe, ob es nun mündlich oder schriftlich vorgebracht wurde, noch nicht zu einem untauglichen Mittel. Auch kann der Umstand, daß das angewendete Mittel nur im bestimmten Falle (in concreto) sich zur Erreichung des strafgesetzwidrigen Zweckes als untauglich erwies, weil z. B. der mündlicher Weise Angesprochene die Flucht ergriff, oder weil der Bettler angehalten wurde, oder der Bettelbrief nicht an seine Adresse gelangte, Straflosigkeit nicht begründen.

Die Zusendung von Bettelbriefen an einzelne Personen oder Personenklassen der nicht organisirten Armenpflege scheint mir hingegen unter die angezogene Gesetzstelle nicht zu fallen. Das Budget der privaten Armenpflege entzieht sich jeder Berechnung. Es ist nicht nur gänzlich unbekannt, welche Summen von diesen Kreisen zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet

werden, sondern auch an wie viele Personen das Geld oder die Unterstützung vertheilt wird. Hierin liegt der Grund, daß man auch die Würdigkeit dieser Personen nicht zu prüfen vermag und noch weniger ihnen Arbeitsscheu nachweisen kann. Thatsache ist, daß es eine große Zahl von Unterstützungswerbern vorzieht, sich an die Privatwohlthätigkeit zu wenden, um auf deren Kosten ihr Dasein, selbst mit unerlaubten Mitteln zu fristen, ehe sie sich als arm bekennen und die öffentliche Armenpflege anrufen. Zahllos sind die diesfälligen Gesuche und Bettelschreiben, deren Absender in allen Ständen zu finden sind.

Dieser Art von Bettel läßt sich durch kein Gesetz beikommen und Diejenigen, welche mit oder wider Willen Privatwohlthätigkeit üben, werden aus Zartgefühl, Großmuth, Mitleid oder im wohlverstandenen eigenem Interesse in den seltensten Fällen geneigt sein, sich an die Gerichte zu wenden, nur darum, weil sie mündlich oder schriftlich angebettelt wurden.

Möglich, daß es einer Art Armenversicherung gelingen könnte, die reichen Spenden, welche der Armuth in solcher Weise zufließen, ohne ihr für die Dauer aufzuhelfen, den Zwecken der Armenversorgung in erfolgreicherer Weise zuzuführen.

Bekanntlich ist die Belästigung der unfreiwilligen Empfänger von Bettelbriefen eine sehr erhebliche, nicht wegen der Briefe, sondern wegen der Inlagen, die nicht wie der Brief Eigenthum des Adressaten werden, sondern ihm nur zu dem Zwecke anvertraut sind, um die Bedürftigkeit des Bittstellers prüfen zu könuen. Der Adressat tritt zum Absender durch die willkürliche Zusendung von Documenten (Heimatscheinen, Armuts- und Krankenzeugnissen), welche ersterer annimmt, weil er den Inhalt der Sendung nicht kennt, in das Verhältniß eines Innehabers der Sache. Er darf dieselben nicht vernichten, er muß sie dem Zusender auf Verlangen ausfolgen; er hat zwar keine Pflicht, solche Belege zurückzusenden, wird sich aber, sofern er die Adresse des Absenders nicht kennt, nicht anders vor der Haftung für den etwaigen Verlust solcher Schriftstücke sichern können, als durch deren Hinterlegung bei der Polizeibehörde.

Meist nur in solchen Fällen wird die Sicherheitsbehörde durch Privat-Personen zur Kenntniß dieser Art Bettelunfugs gelangen und in die Lage kommen, denselben entweder nach den Polizeivorschriften selbst zu ahnden, oder den Gerichten anzuzeigen. In der Regel aber wird von den Parteien nicht der Standpunkt des Rechtes, sondern jener der Connivenz eingenommen. Hierauf rechnen die Absender von Bettelbriefen und daher die Ueberschwemmung mit solchen Zusendungen. Allein dieser Mißbrauch pflegt sich zu

rächen. Ungehalten durch die immer wiederkehrenden Pressionen weist der ungebührlich Beanspruchte überhaupt jeden Appell an sein Wohlwollen und seine Wohlthätigkeit zurück und wird auch dort unzugänglich, wo ein offenes Herz und eine freigebige Hand wirklich vonnöthen sind. Hierin liegt das Gemeinschädliche dieser Art speculativen Bettels.

Ein einschlägiger Fall dürfte noch in frischer Erinnerung sein. Katharina Steiner, welche 1877 des Mordes an der Kath. Balogh beschuldigt und zur Todesstrafe verurtheilt, aber begnadigt, anläßlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch freigesprochen wurde, behelligte im Sommer 1889 mehrere Villenbesitzer in der Umgebung Wiens mit der Abgabe von Visitkarten, welche auf der Vorderseite die Aufschrift trugen: „Kath. Steiner, die vier Jahre unschuldig im Kerker war" und auf der andern Seite das Petit enthielten, ihr auf Grund der ärztlichen, ihre Erwerbsunfähigkeit bestätigenden Zeugnisse eine Unterstützung zufließen zu lassen, da sie gesonnen sei, sich eine kleine Existenz zu gründen. Bei einer in der Wohnung der Bittstellerin vorgenommenen Durchsuchung wurden noch zehn solcher Visitkarten gefunden, woraus die Polizei schloß, daß sie professionsmäßig Bettel betreibe.

Die Angeklagte wurde wegen der Uebertretung des Bettelns von dem Bezirksgerichte Hernals zu vierundzwanzigstündigem Arrest verurtheilt, u. zw. nach § 2 Abs. 1 V.-G., welcher das Betteln von Haus zu Haus, sei es mündlich oder schriftlich, unter Strafe stellt, da die Verhandlung keine Anhaltspunkte bot, welche annehmen ließen, daß diese durch die ausgestandene Todesangst und die erlittene Kerkerstrafe hart mitgenommene Person aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen habe. Das Wiener Landesgericht als Berufungsgericht hat der hiegegen ergriffenen Berufung mit Entscheidung vom 24. October 1889 stattgegeben und die nach § 259, Z. 3 St.-P.-O. erfolgte Freisprechung dahin begründet, daß der objective Thatbestand des Anklagedelictes nicht vorliege.

Der Strafgesetz-Entwurf hat den Thatbestand der Bettelei in richtiger Würdigung der hierbei in Betracht kommenden Arbeits- und Lohnverhältnisse von wirthschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht. Um einer ungerechtfertigt harten Behandlung des auf wirkliche Noth zurückzuführenden Betteln vorzubeugen, wurde in § 425 die Beschränkung aufgenommen, daß öffentlicher Bettel der strafgerichtlichen Behandlung nur dann unterliegen soll, wenn derselbe entweder gegen bestehende Gebote verstoßt, oder durch Nothlage nicht gerechtfertigt wird. Von der Aufnahme der in § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 speciell erwähnten Inanspruchnahme der

öffentlichen Mildthätigkeit wurde Umgang genommen, weil die gerechtfertigter Weise zu bestrafenden Fälle dieser Art unter die Bestimmung des § 431 fallen, wonach die Erschleichung von Unterstützungen von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben gleichfalls eine Gerichtsübertretung bildet. Hieraus darf gefolgert werden, daß auch in dem gegenwärtig geltenden Gesetze v. J. 1885 unter öffentlicher Mildthätigkeit, wie oben des Näheren erörtert wurde, nur die von der öffentlichen Armenpflege und von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ausgehende, nicht aber auch die Mildthätigkeit des Publicums überhaupt gemeint ist.

Wie bei der Landstreicherei, haben auch bei der Bettelei dermalen die schweren Fälle eine Berücksichtigung nicht erfahren. Die Fälle, in denen die Professionsbettler die Vorübergehenden bedrängen, in die Geschäftslocalitäten eindringen, sich nicht damit begnügen, daß man ihnen ein Almosen verabreicht, sondern auch Empfehlungen an hervorragende Persönlichkeiten verlangen, ohne welche sie von der Dienerschaft abgewiesen zu werden vorgeben, die sich nicht mit einem Mittagsmahl begnügen, sondern verlangen, daß man das Schlafgeld bezahle, ein Reisegeld gebe, den Zinsrückstand begleiche und wie diese frechen, meist lügenhaften Zumuthungen lauten, begründen an sich gefährliche Delictsformen.

Gegen dieses organisirte Weglagererthum, gegen diese zudringlichen und gefährlichen Müssiggänger, die das Betteln als Vorwand gebrauchen, um die Gelegenheit zu einem ausgiebigeren Fang zu erspähen, welche unter der Maske von wandernden Handwerksburschen, entlassenen Reconvalescenten, mit ihren Aufpassern Straßen und Wege besonders des Nachts unsicher machen, enthalten die Bestimmungen des geltenden Gesetzes, wie jene des Entwurfes auch nicht annähernd zureichende Schutzmaßregeln, wenn anders man nicht abwarten will, bis derartige von Natur aus feige, aber ebenso heimtückische Bettelgesellen bei günstiger Gelegenheit einen Straßenraub oder Mordanfall verüben, der die Gesellschaft in Furcht und Unruhe versetzt, indem sie gewahr wird, von welchen Gefahren sie fortwährend bedroht ist.

§ 9.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 ist ferner wegen Bettelns zu bestrafen, „wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Andern überläßt". Im Wesentlichen ist in dieser Bestimmung, betreffend den Kinderbettel der Inhalt der aufgehobenen §§ 520 und 521 des allg. St.-G.-B. wiedergegeben und auch der Strafgesetz-Entwurf hat darin nichts zu ändern befunden.

Die zunehmende Entartung und Verwahrlosung der Jugend ist im Zusammenhange mit der jeweiligen Culturbewegung eine sehr ernste Erscheinung. Die meisten Staaten haben allerdings durch die Schaffung der allgemeinen Volksschule auch den Kindern der Dürftigsten die Stätten der Erziehung und des Unterrichtes erschlossen. Aber gleich allen Einrichtungen, welche der Staat in das Leben ruft, kann auch die Volksschule nur gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen dienen. Wo es an häuslicher Erziehung fehlt, wird es noch immer eine große Zahl von Kindern geben, welche der behördlichen Wachsamkeit entzogen und zu Bettelzwecken mißbraucht werden. Es gibt genug gewissenlose Eltern, welche von ihren unmündigen Kindern leben, ihre Kinder an Professionsbettler ausleihen und dieselben sogar zum Bettel und Diebstahl abrichten. Es gibt Kinderagenten, welche durch bezahlte, hierzu qualificirte Kinderträgerinnen Kinder den Findelanstalten entlocken und dieselben an Kostparteien in Pflegewechsel geben, welche die Kleinen zum Betteln abrichten, um das Kostgeld hereinzubringen, das ihnen von den Agenten, welche dasselbe bei der Findelhauskasse beheben, nicht selten in Waren von zweifelhaftem Werthe entrichtet wird.

Die Kälte und das Ungemach, denen die gemietheten Kinder ausgesetzt werden, sind das geringste Uebel, welches denselben widerfährt; viel schlimmer und von den traurigsten Folgen begleitet sind die moralischen Nachtheile, welche sie erleiden. Das Kind, welches mit zwei Jahren lallend eine Bettellüge vorbringen muß, im schulpflichtigen Alter mit Blumen oder Glücksnummern hausiren geht, mit zehn Jahren stiehlt und betrügt, ist im Mündigkeitsalter reif für das Gefängniß. Die Statistik weist denn auch gerade die Zunahme der Zahl der jugendlichen Verbrecher, denen Diebstahl, Gewaltthätigkeit und Unsittlichkeit zur Last fallen, in auffälliger Weise nach. Das stets kecker werdende Betteln ist immer mit Lug und Trug, oft auch mit List und räuberischer Verwegenheit verbunden. Das erbettelte Geld wird vernascht, sehr häufig im Kreise der Genossen vergeudet, oft auch zu anderen Unthaten verwendet. Die Folgen dieser ungezügelten Lebensführung sind Trotz, Widerspenstigkeit und Verachtung aller Autorität. Diese Bettelkinder beiderlei Geschlechtes wachsen mit ihrem frevelhaften störrischen Sinn in das zukünftige Geschlecht hinein und vermehren jenes Proletariat, welches von dem Eintritt eines Umsturzes der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung sein Heil erwartet. Der statistische Bericht des österr. Justizministeriums für 1885 sagt hierüber: Die steigende Zahl jener rückfälligen Verbrecher, welche in früher Jugend schon die Bahn des Verbrechens betreten und durch die erste Abstrafung nicht gebessert, wiederholt

dahin zurückkehrt, liefert den Beweis für die Nothwendigkeit einer Einrichtung, durch welche die für Einflüsse jeder Art leicht empfängliche Jugend in den Strafanstalten strenge gesondert und von jeder Berührung mit alten, sittlich verderbten Sträflingen ferngehalten wird." Diese einsichtsvollen Worte sprechen für die Sache am besten; aber sie zeigen auch, daß, so wie die Strafbehörde in ihrem Wirkungskreise sich die Besserung der Jugend angelegen sein läßt, auch in anderer Weise dafür gesorgt werden muß, daß die Jugend vom Wege des Verbrechens überhaupt so viel als möglich abgehalten werde. Was diesfalls gethan werden soll, um den Verfall der Familien und ihrer Zucht hintanzuhalten durch den einträchtigen Zusammenschluß von Haus, Schule und Kirche, durch Besserung der Wohnungsverhältnisse, durch Errichtung von Rettungshäusern an Stelle der Zwangs- und Correctionsanstalten, wird Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein. Der österr. Richter hat sich an das Strafgesetz zu halten, welches im § 237 vorschreibt, daß die strafbaren Handlungen, welche von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen sind, in Betreff der Strafen unmündiger dagegen bestimmt, daß, wofern die begangene strafbare Handlung abgesehen von dem jugendlichen Alter des Thäters (von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre) ein Verbrechen wäre, dieselbe zwar nicht als Verbrechen, wohl aber als Uebertretung mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte zu bestrafen ist (§§ 237, 269 a, 270, 271, 272 St.-G.-B.), wobei von dem Strafgerichte nach § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 auch die Abgabe in eine Besserungsanstalt als zulässig erkannt werden kann. Ist aber die Handlung ihren äußeren Merkmalen nach nur ein Vergehen oder eine Uebertretung, so sind die Strafunmündigen gleich den noch im Kindesalter Stehenden, insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde zu überlassen (§§ 269 b, 273 St.-G.-B.). In Fällen dieser Art kann nach § 8, Abs. 2 des cit. Gesetzes die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

Unsere Strafgesetzgebung geht von der löblichen Ansicht aus, daß jedes Kind, welches nicht an geistigen oder leiblichen Gebrechen leidet und bei seinen Eltern wohnt, auch der nöthigen Obhut, der Erziehung und Beaufsichtigung nicht ermangle und daß für verlassene oder verwahrloste Kinder

durch Waisenhäuser, Idiotenschulen, Taubstummenanstalten, Kinderasyle und ähnliche Institute der Munificenz und Barmherzigkeit hinlänglich gesorgt sei. Leider steht diese Muthmaßung mit der Wahrnehmung im grellen Widerspruch, daß sich in Folge der seither eingetretenen Massenverarmung viele Eltern, denen der bürgerliche Erwerb die Zeit nicht gönnt zur Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht, um die Früchte ihrer geschlechtlichen Verbindung viel zu wenig oder gar nicht kümmern, weil sie dieselbe als eine Last empfinden, deren man sich so bald als möglich entledigt. Die Ziffern der Jahresberichte des Bürgermeisters und des Polizeipräsidenten von Wien, sowie die Ausweise der Strafgerichte für 1885, das Jahr, in welchem man, beunruhigt durch die zunehmenden Eigenthums- und Unsittlichkeitsdelicte der Bettelkinder, endlich sich ermannte, das die Jugend gefährdende Uebel der „Bettelei" und „Stromerei" an der Wurzel zu fassen, reden eine sehr eindringliche Sprache. Man entnimmt diesen Berichten, daß 1885 1304 Strafunmündige der häuslichen Züchtigung übergeben werden mußten, darunter 139 Kinder von weniger als zehn Jahren, daß die Zahl der wegen zudringlichen Bettelns angehaltenen Kinder sich über 500 belief, daß 13.000 Kinder in Asylen zeitweilig Unterkunft für nächtlichen Aufenthalt fanden. Wegen Verletzung des Strafgesetzes wurden 210 Unmündige und 5255 Minderjährige in Haft genommen, 36 Kinder und 3774 Halberwachsene wegen Gewaltthätigkeiten, 12 Kinder und 2336 Unmündige wegen Trunkenheit, 24 Kinder wegen Unzucht, 650 Kinder und 4382 Minderjährige wegen Uebertretung polizeilicher Verordnungen, 1304 Kinder und 16.307 Minderjährige wurden im Freien schlafend angetroffen.

Die Ziffern liegen in statistischen Tabellen zerstreut, die nur von Wenigen durchgesehen werden. Deßhalb werden auch diese Ausweise jene Wirkung nicht haben, welche ihnen ihrer inneren Bedeutung nach zukommt. Aber das tägliche Leben, die Nachrichten, die wir den Tagesberichten entnehmen, die Vorgänge in den Gerichtssälen und Polizeiamtsstuben mahnen immer dringender, daß es an der Zeit sei, einerseits der hilflosen Jugend sich thatkräftigst anzunehmen, andererseits ihrer Verwahrlosung mit aller Entschiedenheit entgegenzuwirken.

Letzteres wird aber nicht dadurch erzielt werden, daß der Richter verbrecherische Kinder der häuslichen Züchtigung überweist, woferne diese Kinder kein Haus und Heim haben und von Eltern bestraft werden, wenn sie nicht stehlen, nicht aber — wenn sie stehlen.

Kaum besser, wie mit der Aufsicht pflichtvergessener Eltern, ist es in manchen Fällen mit der Behandlung der Lehrlinge bestellt. Nicht wenige

aus der Fremde in die großen Städte wandernden Lehrjungen werden von gewissenlosen Lehrherren zu den niedrigsten Diensten verwendet und wenn sie dieselben nicht mehr leisten können oder wollen, hinausgestoßen. Unterstandslos geworden, werden die Knaben Bettler und Diebe, während die Mädchen der Prostitution anheimfallen.

Als vor sieben Jahren durch die hochherzige Schenkung Sr. Majestät des Kaisers in Wien das Franz Joseph-Jugendasyl für verwahrloste Kinder errichtet wurde, wobei dem verstorbenen Gemeinderath Wilhelm Bächer Anregung und langjährige Vorarbeiten zu verdanken waren, fand durch eine Commission die Ausmusterung von vierzehn Kindern statt, welche zuförderst im Asylhause Aufnahme finden sollten. Da war ein „magistratisches Kostkind", das nach abgelaufener Pflegzeit von seinen Pflegeeltern hinausgestoßen wurde, sich Arbeitern bei einem Neubau zugesellte, dort von einem alten Bettler aufgegriffen und zum Betteln angehalten wurde. Der Junge verdiente manchen Tag 3 bis 4 Gulden. Unter einer Brücke in Simmering wohnte er mit vielen Bettlern zusammen. Sie brachten dort in Gruben, auf Strohmatten, welche die Buben von den Hausthüren wegtrugen, die Nächte zu. Als ihnen die Polizei auf die Spur kam, verlegten sie ihre Nachtquartiere in die Kanäle. Ein anderer Knabe hatte nur einen großen Lappen am Leibe und die Füße mit Stroh umwickelt, als er vor die Commission trat. Auf die Frage, ob er keine Kleider habe, gab er die Auskunft, die Bettler hätten sie ihm weggenommen, weil den Buben, die ein ordentliches Gewand haben, die Leute auf der Ringstraße nichts schenken. Ein dritter Bursche erzählte, daß er und seine Kameraden eine Räuberbande gebildet und auch fleißig „angezunden" hätten. Einer von ihnen sei erwischt worden, habe den Civilwachmann gebeten, ihm etwas zu essen zu geben, weil er schon acht Tage Hunger leide. Als der mitleidige Mann mit ihm in einen Greißlerladen trat, habe er diesen Moment benützt und sei entwischt. Ein vierter elternloser Bursche erzählte, daß ihn eine alte Frau zum Betteln mitgenommen habe. Als er ihr aber fortwährend entlief, habe sie ihn zu einer Brücke geführt und dort in das Wasser werfen wollen. Bettler, die dort Abfälle sammelten, hätten sich seiner angenommen. Sie richteten ihn und noch zehn andere Betteljungen, die eine Kammer in der Sterngasse bewohnten, zum stottern und hinken ab, was ihnen Spaß machte und auch Geld eintrug. Als sie aber einen Theil desselben vernaschten, hätten sie Schläge bekommen und seien entlaufen.

Es soll nicht behauptet werden, daß die sämmtlichen Bettlerinnen welche mit kleinen Kindern in den Durchhäusern, auf den Stufen der Kirchen,

an den Kreuzungen der belebtesten Straßen anzutreffen sind, über ausgeliehene Kinder verfügen, jedenfalls aber sind die „leibeigenen Kinder“ nicht weniger bemitleidenswerth, als die „gemietheten“. Gewiß aber ist, daß es viele Väter und noch mehr Mütter gibt, welche gewohnheits- und geschäftsmäßig ihre Kinder ausleihen; gewiß ist, daß die Zahl jener Frauenspersonen keine geringe ist, die nicht etwa aus zwingender Noth, sondern dem eingefleischten Hange zur Trägheit und dem Triebe zu niedrigem Gewinn folgend, das Bettelhandwerk mit Kindern betreiben, sei es nun, daß sie für dieselben eine Leihgebühr bezahlen, sei es, daß sie, was noch schlimmer ist, dieselben von sehr armen Taglöhnerleuten zur Aufsicht erhalten, aber während der Abwesenheit der Eltern mit den anvertrauten Kindern dem Bettelgewerbe nachgehen, zur Mittagszeit so viele Gasthäuser als möglich absuchen, die armen Kleinen mit den Speiseüberresten füttern, nur damit die Anwesenden meinen, die Kleinen seien dem Verhungern nahe, dafür aber noch den bethörten Eltern ein Kost- und Wartegeld aufrechnen. Man sagt freilich, eine solche Handlungsweise begründe nicht lediglich die Uebertretung des Bettelns, sondern auch jene des Betruges. Allein die Schwierigkeit der Strafverfolgung solcher Fälle ist groß und kommt sie zeitweilig in Frage, sind die Kinder meistens schon physisch und moralisch verdorben.

Wiederholt waren auf der Ringstraße, erzählt in den „Denkwürdigkeiten des Polizeigefangenhauses in Wien“ der langjährige Commandant desselben, Hauptmann Theodor Paßler, Mädchen im zartesten Kindesalter zu sehen, welche Sträußchen anboten und bettelten. Eines derselben wurde einmal von einer Matrone, wie sie den polizeilichen Sittenämtern genugsam bekannt sind, angesprochen, ob es nicht alle Tage gut essen und trinken, sich unterhalten und schöne Kleider tragen möchte. Das Mädchen willigte ohneweiters ein, denn es war blutarm und wenn es nicht genug erbettelt hatte, bekam es zu Hause Schläge. Schon nach einigen Tagen führte das Mädchen zwei Freundinnen der Gelegenheitsmacherin zu. Die Einzelnheiten der planmäßigen Verführung dieser Kinder mögen übergangen sein. Als sie sich nicht in alle ihnen zugemutheten Schändlichkeiten ohne weiteres fügten, wurden sie mißhandelt und sollten nach Ungarn und von dort weiter in die Türkei gebracht werden. Eines dieser Mädchen entkam und so wurde der Fall, der nichts weniger als vereinzelt dasteht, gerichtsbekannt. Immer aber muß sich der Kriminalist fragen, ob die Strafgesetze ihren Zweck erfüllen, wenn nachgerade abgewartet wird, bis der Bettler, der Vagabund, der Arbeitsscheue zum Verbrecher heranreift, oder ob man nicht ein zusammenhängendes System vorbeugender Maßregeln ergreifen soll, welche

der Ueberhandnahme der Criminalität, besonders bei den jugendlichen Altersklassen, vorbauen.

Im Hinblicke auf den Kinderbettel ist jüngsthin auf die Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika hingewiesen worden. Dort ermächtigt das Gesetz die Polizei, Kinder, die keine Eltern haben, deren Vormünder unbekannt sind, oder die von ihren Eltern verlassen oder von denselben auch nur der Liederlichkeit überlassen werden, zu ergreifen und die Gerichte, sie den Eltern abzunehmen. Es ist nach amerikanischer Staatsdoctrin nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Staates, sich an die Stelle von unfähigen und unwürdigen Eltern zu setzen; es ist aber eine solche Maßregel, die an doctrinären Freiheitsbedenken kein Hemmniß finden soll, im wohlverstandenen Interesse der Bürger gelegen, weil sie ein positives Ersparniß für Stadt und Staat erzielt. Denn abgesehen von den durch Diebstahl, Beschädigung fremden Eigenthums, Brandlegung u. s. w. verursachten Schäden kostet es weniger, Kinder durch einige Jahre zu bewahren und zu erziehen, anstatt in den Gefangenhäusern unaufhörlich ruchlose, selten besserungsfähige Verbrecher zu ernähren, das Personale zu bezahlen, welches dieselben stets in Furcht erhalten muß und den erforderlichen Judicialapparat freizuhalten, um sie zu verurtheilen. (Emil Malézieux, Souvenirs d'une mission aux Etats Unis d'Amerique 1885. — Charles Quentin, Leiter des öffentlichen Armenwesens in Paris: Denkschrift über die Bettelkinder der Seinestadt. — Anstaltsberichte über die Rettungshaus-Erziehung zu Elberfeld.)

In solchen Straffällen, welche zeigen, daß der Verfall des Hauses und seiner Zucht den der Jugend und mittelbar auch jenen des Volkslebens nach sich zieht, ist die Strafe der Haft, deren Mindestmaß im geltenden Gesetze acht Tage, das Höchstmaß drei Monate, — im Strafgesetz-Entwurfe gar nur sechs Stunden, bezw. zwei Monate — beträgt, eine dem Verschulden nicht angemessene, weil im Verhältniß allzu gelinde. Zwar hat die Nothlage desjenigen, welcher Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Andern überläßt eine strafbefreiende Wirkung nicht und kann sie schon darum nicht haben, weil ihr eine solche Wirkung selbst bei der Kinderweglegung nicht zukommt. Doch sollte auf die Nothlage insoferne Bedacht genommen sein, als Derjenige, welcher sich einem unordentlichen Lebenswandel oder dem Müssiggange derart hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem er weder seinen noch derjenigen Unterhalt bestreiten kann, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, bestraft werden soll, eine Bestimmung, welche sich im St.-G.-B. für das Deutsche Reich, Art. 361, P. 5, vorfindet.

Ebenso sollen jene Eltern, die es über sich bringen, ihre Kinder dem materiellen Elend und der sittlichen Verkommenheit preiszugeben, indem sie sich um dieselben gar nicht kümmern, ein Fall, der bei Prostituirten selten, bei den im Concubinate lebenden Zuhälterinnen und ihren Genossen häufig vorkommt, unter Strafe gestellt werden, denn in Wahrheit sind sie die Urheber des ihren verwahrlosten Kindern aufgenöthigten Bettels, der eine ergiebige Nährquelle des Verbrecherthums ist.

Im November 1881 stand ein vom Taglohn lebendes Weib vor einem Erkenntnißsenate des Wiener Landesgerichtes wegen Verbrechen der Kindesweglegung angeklagt. Sie hatte ihr fünf Monate altes Kind in eine Nische der Hof-Reitschule am Josefsplatze gelegt und einen Brief dazu, in welchem sie ihre Leidensgeschichte in gebrochenem Deutsch bekannt gab. Ihr Gatte hatte sie und ihre vier Kinder im Alter von 10, 7, 3 Jahren, sowie das jüngste 5 Monate alte Kind, unmittelbar nach der Geburt des Sprößlings verlassen, indem er ihr auf ihre Bitte, eine Hebamme zu holen, noch zugerufen hatte, ein Hund bedürfe auch keines Beistandes. Das bedauernswerthe Weib wendete sich an die öffentliche Mildthätigkeit, allein man sagte ihr, sie solle arbeiten. Bei der Polizei, dem Magistrate, der Zuständigkeitsgemeinde ihres Mannes, der ein notorischer Alkoholiker war, fand sie gleichfalls kein Gehör, weil sie nicht die erforderlichen Documente besaß. Auch bei den Vereinen für die Unterstützung Hilfsbedürftiger blieben ihre Schritte erfolglos. So faßte sie denn den Entschluß, das jüngste Kind wegzulegen. Nach einigen Minuten, welche sie in der Augustinerkirche betend zubrachte, wollte sie den Säugling wieder holen, allein er war schon aufgefunden und zur Polizei-Direction gebracht worden. Das Urtheil, ein Monat Kerker, wurde unter weitgehender Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes bemessen, aber der Urheber dieses Familienelendes blieb straffrei. Das dürfte dem unverdorbenen Rechtsgefühle ebenso wenig entsprochen haben, wie ein Erkenntniß, durch welches eine Frauensperson, die Jahre lang mit ausgeliehenen Kindern Bettelgeschäfte machte, am liebsten mit solchen, die vom Keuchhusten geplagt waren, weil dann die Vorübergehenden mehr hergaben, nur wegen der Uebertretung des Bettelns verurtheilt wurde. Und doch hatte sich die Person geäußert, „wenn ein Kind hin sei, hole sie sich wieder ein anderes“ und die Thatsachen erhärteten diese entsetzliche Bettelpraxis.

Ferner sollte durch eine Strafabstufung der Fall ausgezeichnet sein, in welchen die leiblichen Eltern ihre Kinder zum Bettel verleiten, ausschicken oder Andern überlassen, und in welchen das letztere gegen Entgelt geschieht. Auch sollen Eltern und Hausväter mit Strafe bedroht sein, welche

den Bettelunfug ihrer Kinder und der zu ihrer Hausgenossenschaft gehörigen Unmündigen dulden. Strenge genommen begründet das Verleiten, Ausschicken oder Ueberlassen von Unmündigen zum Betteln nach § 5 und 9 des allg. St.-G.-B. Mitschuld an der Uebertretung des Bettelns. In jenen Fällen, in denen Kinder zur Verübung von strafbaren Handlungen, namentlich von Diebstählen verleitet und veranlaßt werden, erhöhen einzelne Anstiftungsmittel, insbesonders Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt die Schuld des Anstifters. Auch bleibt derselbe strafbar, wenn der Angestiftete wegen jugendlichen Alters straffrei ausgeht oder dessen Strafunmündigkeit geminderte Zurechnungsfähigkeit nach sich zieht. Zieht er aus der bereits verübten Uebelthat eines jugendlichen Thäters, welche nach ihrer Eigenschaft ein Verbrechen wäre, Gewinn und Vortheil oder ist er demselben nach Verübung mit Hilfe und Beistand beförderlich (§ 6 St.-G.-B.), ist er Begünstiger der Uebelthat und die Strafe wird insbesonders zu bemessen sein nach Wirksamkeit, Umfang, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit der Begünstigungshandlung, nach der Bedeutung des begünstigten Delictes bezw. Uebelthäters, soweit diese Umstände dem Begünstiger bekannt waren. Das St.-G.-B. für das Deutsche Reich hebt den Fall des Ausleihens von Kindern zum Betteln nicht ausdrücklich hervor, enthält dagegen die Bestimmung, daß mit Haft zu bestrafen sei, wer es unterläßt, Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten (§ 361, P. 5), deßgleichen wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. (§ 361, P. 9 Schlußsatz.)

Das österr. Gesetz vom 24. Mai 1885 kennt diese beiden Unterlassungs-Delicte nicht, doch wird in solchen Fällen die sicherheitspolizeiliche Ahndung gegen pflichtvergessene Eltern und Aufsichtspersonen erfolgen können.

§ 10.

Die Arbeitsscheu arbeitsfähiger Personen ohne Einkommen und Erwerb, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährden (§ 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885), bildet, wie bei Besprechung des gerichtlich strafbaren Bettelns bereits bemerkt wurde, gleichfalls ein Gerichtsdelict. Um aber die thatsächlich vorhandene Scheu vor Arbeit feststellen

zu können, wird solchen Personen von der Sicherheitsbehörde der Auftrag zukommen müssen, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage nicht nach, so sind sie strafgerichtlich zu verfolgen. In der Regel wird aber dieser Nachweis nicht erbracht werden und für diesen Fall ist vom Gesetze Vorsorge nicht getroffen. Die zu dessen Handhabung berufenen Polizeiorgane werden da nur nach der Verordnung vom 20. April 1854 vorgehen können und weder das geltende Gesetz noch der Entwurf enthalten eine bestimmte Vorschrift ähnlich jener des St.-G.-B. für das Deutsche Reich, nach welcher mit Haft zu bestrafen ist, wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde gestellten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe (§ 361, P. 8). Eine weitere der Praxis entnommene Frage geht dahin, ob es genüge, daß der in § 3 vorgesehene Arbeitsauftrag ganz allgemein ertheilt werde, oder ob in jedem besonderen Falle Auftrag und Fristbestimmung stets neuerdings erfolgen müssen. Der richtigen Auffassung von dem Berufe der Polizei dürfte es entsprechen, daß sich in jedem einzelnen Falle ihre beobachtende Thätigkeit darauf erstrecke, ob auch die Möglichkeit, Arbeit zu finden und zwar angemessene Arbeit vorhanden sei. Ohne die Frage nach dem „Recht zu leben" in den Kreis der Erörterung zu ziehen, wird sie doch im bejahenden Sinne in so weit beantwortet werden müssen, als die staatlichen Gesetze nicht nur das Dasein, sondern auch die Daseinsmöglichkeit, nämlich die unentbehrlichen Lebensmittel, deren wir bedürfen, um nicht am Mangel zu Grunde zu gehen, garantiren sollen. Selbstverständlich kann damit nicht der alles mechanisirende, die Erstarrung jeder geistigen und sittlichen Regsamkeit bewirkende Staatssocialismus gemeint sein, sondern die gerechte und billige Individualisirung nach dem Maßstabe des socialen Gewissens. Eine Gesellschaft, in welcher der Einsatz der Existenz und Kraft dem Einzelnen innerhalb der legalen Schranken nicht so viel abwirft, als er zur Bestreitung der Lebensnothdurft braucht, würde das allgemeine Rechtsgefühl untergraben, wenn es gestattet wäre, nicht behebbare Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangel als Arbeitsscheu zu bestrafen. (Lammasch, Criminalpol. Studien, Gerichtssaal 44, S. 188.)

Der in Rede stehende § 3, bezw. der seinen Wortlaut wiedergebende § 426 des Entwurfes hat es offenbar auf die verwegensten Ausläufer des Müssigganges abgesehen, nämlich auf die bereits geschilderten, Moral

und Eigenthum gefährdenden, bereits gekennzeichneten Gestalten des Straßenlebens der Großstädte.

Solche Individuen gehören in Werkhäuser oder in Ackerbau-Colonien strengster Zucht. Wird denselben in der ersten Zeit ihrer Anhaltung der Verkehr mit der Außenwelt entzogen, ohne daß man ihnen eine Arbeitspflicht auferlegt, ist ihnen, wenn sie selbst um Arbeit ansuchen und dieselbe nach Vorschrift verrichten, die Möglichkeit geboten, ihre Lage nach Maßgabe ihrer Arbeitswilligkeit und Arbeitstüchtigkeit zu verbessern, so wird es in vielen Fällen gelingen, ihnen die Arbeitsscheu abzugewöhnen.

Durch die Bestimmung des § 4 V.-G.-Nov., § 427 des Entw., wonach jede Gemeinde, in derem Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zum Unterhalt, noch einen erlaubten Erwerb hat, berechtigt ist, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen, mit der Wirkung, daß die Verweigerung der zugewiesenen Arbeit ein Gerichtsdelict begründet, soll Regel und Ordnung in die Freizügigkeit der vacirenden Handwerksgehilfen, Taglöhner, Dienstsuchenden und Hilfsbedürftigen jeder Art gebracht werden.

Durch Errichtung von Natural-Verpflegsstationen ist den Landgemeinden eine Handhabe geboten, die bisher unzulängliche Ueberwachung und Unterstützung von arbeitsuchenden Reisenden in wirksamer Weise durchzuführen und einem doppelten Zwecke gerecht zu werden: den wirklich bedürftigen, arbeitsuchenden Reisenden durch die Gewährung einer billigen Naturalverpflegung, sowie einer Unterkunft das Wandern auf der Suche nach Arbeit zu erleichtern, ohne daß sie auf das Durchbetteln angewiesen sind; den Gewohnheitsbettlern und Landstreichern jedoch ihr Gewerbe, das Betteln, zu erschweren und die Bevölkerung vor ihren Zudringlichkeiten zu schützen.

Von den in Natural-Verpflegsstationen vorsprechenden Reisenden wird die Leistung einer Arbeit verlangt, welche stets der dafür gebotenen Verpflegung, beziehungsweise der für die letztere zu vergütenden Gebühr angemessen sein muß. Diese Arbeit besteht im Straßenreinigen, Holzverkleinern, Steineklopfen. Eventuell ist es eine andere Arbeit, welche von Jedermann ohne vorherige Erlernung verrichtet werden kann, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Handwerkskundige auch in ihrem erlernten Handwerke beschäftigt werden.

Die Arbeitsdauer richtet sich selbstverständlich nach der Dauer des Aufenthaltes, welcher auf höchstens 18—24 Stunden festgesetzt ist. Es soll

jedoch dem billigen Ermessen des Leiters der Station überlassen bleiben, in besonders rücksichtswerthen Fällen die Arbeitsleistung auf kurze Zeit zu beschränken, da es sich vielfach lediglich darum handelt, zu erproben, ob bei dem Reisenden, der die Station in Anspruch nimmt, der gute Wille zur Arbeit vorhanden ist. Von der Aufnahme in eine Natural-Verpflegsstation sind ausgeschlossen: Reisende, welche kein giltiges Reisedocument besitzen; Reisende, welche zwar mit giltigen Reise-Urkunden versehen sind, aber über die Arbeit in den letzten drei Monaten keinen beglaubigten Nachweis liefern können; Reisende, welche die vom Leiter der Natural-Verpflegsstation angebotene Arbeit zurückweisen; Reisende, welche im Laufe der letzten drei Monate eine Unterstützung in derselben Natural-Verpflegsstation erhalten haben; Reisende, welche im Besitze von genügenden Reisemitteln sind.

Einheimische Arme und solche aus den Nachbargemeinden werden nicht aufgenommen, denn die Natural-Verpflegsstationen sind ausschließlich zur Unterstützung armer, arbeitsuchender Reisender errichtet, nicht aber für die Armen des Ortes oder der angrenzenden Gemeinden, weil jede Gemeinde ohnehin verpflichtet ist, ihre Heimatangehörigen im Verarmungsfalle zu versorgen (§ 22 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863).

Der Leiter der Natural-Verpflegsstation hat ein Verzeichniß aller im Orte und in der Umgebung befindlichen Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Landwirthe, Bauunternehmer 2c., welche Arbeiter suchen, anzulegen und bei Ankunft eines Reisenden stets zu prüfen, ob derselbe nicht im Orte dauernde Beschäftigung erhalten könne. Ist für einen Reisenden dauernde Arbeit zu finden, so schickt der Leiter der Natural-Verpflegsstation denselben zu dem betreffenden Arbeitgeber. Wird der Arbeiter aus irgend einem Grunde nicht angenommen, so hat dies der Arbeitgeber auf der Rückseite der Adresse zu bestätigen und der Reisende kann sodann in die Natural-Verpflegsstation zurückkehren, um dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Bei Ankunft eines Reisenden in der Natural-Verpflegsstation hat der Leiter derselben dessen Reise-Urkunde zu übernehmen und bis zur Weiterreise in Verwahrung zu behalten, in das Protokoll aber Vor- und Zunamen Heimatsort, Bezirk, Land und Beruf des Reisenden, sowie den Ort, aus welchem er eintraf, und die Zeit der Ankunft einzutragen und demselben, falls sich im Orte keine passende Beschäftigung bei einem Gewerbetreibenden oder sonst findet, sofort selbst eine Arbeit zuzuweisen. Ein mittelloser Reisender, welcher sich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten, ist als arbeitsscheuer Herumstreicher dem Gerichte einzuliefern, im Falle er aber

mit Reisemitteln versehen ist, ohneweiters von der Natural-Verpflegsstation fortzuweisen. Ebenso darf in der Natural-Verpflegsstation kein Betrunkener Aufnahme finden. Erst nach vollbrachter Arbeit ist dem Reisenden die vorgeschriebene Mahlzeit, für den Fall der Uebernachtung auch eine Schlafstelle, anzuweisen.

Weitere Punkte der statutarischen Bestimmungen betreffen noch die Ausfolgung von Arbeits- und Verpflegsanweisungen durch die Stationsleiter, den Vorgang beim Austritte der Reisenden aus der Station, die Disciplin in derselben, die Vorsorgen im Falle der Erkrankung eines Reisenden, die Ausweisung und Vergütung der Verpflegskosten durch den Landesfond, das Aufsichtsrecht des Gemeindevorstehers über die Gebahrung in der Verpflegsstation, dann die Errichtung von Ackerbau-Colonien.

Einiger bei der Handhabung der §§ 3 und 4 V.-G.-Nov. rege gewordenen Rechtsbedenken soll noch gedacht sein. Sie beziehen sich auf die Frage, ob mit dem polizeilichen Auftrage zur Nachweisung eines ordentlichen Unterhaltes auch der Auftrag zur Beschaffung eines ordentlichen Unterstandes verbunden werden kann. Für diesen Vorgang findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt und es kann sonach die Befolgung des letztern Auftrages strafgesetzlich auch nicht erzwungen werden. Ferner kann der Auftrag nach § 3 nicht auf solche Meldungen ausgedehnt werden, denen sich Personen unterziehen müssen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind. Auch ist die Muthmaßung, daß jeder Arme, welcher vorübergehend keinen Unterstand hat, deßhalb schon arbeitsscheu und der Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährlich sei, keine statthafte. Dermalen können in die bestehenden Asyle nur ortszuständige Personen Aufnahme finden und auch diese nur für kurze Zeit. Die nichtzuständigen Obdachlosen müssen gleich den zwangsweise Aufgegriffenen in den Gemeindearresten oder den Polizei-Gefangenhäusern untergebracht werden, ob sie nun arbeitsscheu sind oder nicht. In den durch Privatvereine erhaltenen Asylstätten kann bei den beschränkten Mitteln und Raumverhältnissen kaum ein Dritttheil der Aufnahmswerber, namentlich zur Zinszeit, Unterkunft finden. Auch bildet die ungelöste Frage, ob Eltern oder einzeln stehende Personen mit Kindern unter 14 Jahren, ohne von einander getrennt zu werden, im Asylhause Aufnahme finden, ein Hemmniß für die Asylbenützung. Viele Eltern erdulden lieber die drückendsten Entbehrungen, bevor sie die Räume eines Asyls betreten würden, vor dessen Thüren sie sich von ihren Kindern trennen müssen.

Um die Arbeitsscheu feststellen zu können, sollen die Asyle in zweierlei Richtung benützt werden können, durch Inanspruchnahme des Unterstandes

mit und ohne Verpflegung. Jene arbeitsfähigen Personen, welche im Asyl nebst der Unterkunft auch die Verpflegung in Anspruch nehmen, sollen nach ihrer Tauglichkeit und ihrem Kräftebefunde entweder im Asylhause selbst oder außerhalb desselben zur Arbeit verwendet werden und es soll im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine gänzliche Verpflegung ohne Gegenleistung höchstens eine Woche lang stattfinden. Jene Personen, welche im Asyle blos Unterstand nehmen, tagsüber jedoch auswärts einer Arbeit nachgehen und sich selbst verpflegen, sollen bemüssigt sein, sich hierüber täglich auszuweisen und bei guter Aufführung eine längere unentgeltliche Unterkunft im Asyle erhalten können. Im Interesse einer geregelten Armenpflege und zum Schutze gegen das Ueberhandnehmen der gefährlichen Bettelei soll aber bei dem Bestehen von Herbergen für Unterstandslose eine strenge Strafe diejenigen treffen, welche sich weigern, die Verpflegung im Asyl gegen Naturalverpflegung anzunehmen.

Eine andere Angelegenheit, welche dem [illegible] und Verkehrsrechte der Stadtbewohner auf die Dauer nicht [illegible] bleiben kann, betrifft das [illegible]. Auf die [illegible] ein auffallender [illegible] Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß zwei [illegible] in den Städten [illegible]. [illegible] Jahre 1876 [illegible] zu Wien zeigen, daß [illegible]. Der Gesammt- [illegible] im [illegible]

sprechend nicht bezeichnen könnte. Zwar ist es ein Irrthum, wenn man meint, daß die Gesinde-Ordnung v. J. 1810 einen Paragraphen enthalte, welcher das Ausstellen wahrheitsgetreuer Zeugnisse verbietet. Vielmehr steht die Annahme, man müsse dem Dienstboten bestätigen, er sei „ehrlich“ gewesen, auch wenn dies nicht der Fall war, im Widerspruche mit § 118, welcher erklärt, es könne kein Gesindehalter verhalten werden, bei zu ertheilendem Abschiede etwas „gegen seine Betheuerung auf Ehre und Gewissen zu bezeugen.“ Stets verlangte die Polizeibehörde und verlangt auch gegenwärtig mit gutem Grund nur die Beweisführung seitens des Dienstgebers, wofern er die Bezeichnung „ehrlich“ aus dem Zeugnisse wegzulassen sich für bemüssigt hält. Dagegen trägt man nach § 115 Ges.-Ordn. die Verantwortung für alle Folgen eines aus falschem Mitleide nicht nach bestem Gewissen ausgestellten allzu günstigen, leichtfertigen Zeugnisses, eine Verantwortlichkeit, welche auch anderwärts, z. B. in der erwähnten preußischen Gesinde-Ordnung, den Dienstgeber trifft. In jüngster Zeit wird ein Anstand überhaupt nicht mehr erhoben, wenn das Wort „ehrlich“ im Zeugnisse fehlt; vielmehr lautet die übliche Formel der amtlichen Auszüge, daß der Dienstbote sich „treu, fleißig und sittsam“ verhalten habe. Lautet das Zeugniß minder günstig, so tritt mit Fug und Recht die Polizeibehörde an den Dienstboten mit der Anfrage heran, ob derselbe die Richtigkeit dieser Bemakelung anerkenne. Ist dies der Fall, so wird dieser Umstand im Dienstbuche in der betreffenden Rubrik ersichtlich gemacht; erhebt der Dienstbote Einsprache, so werden polizeiliche Erhebungen eingeleitet. So viel über die theoretische Seite des in der Praxis eingehaltenen Verfahrens, aus welchem keineswegs gefolgert werden kann, man müsse gute Zeugnisse ausstellen. Um dies unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, wurde der Vorschlag gemacht, den Dienstgeber für befugt zu erklären, das Zeugniß auf die Angabe der Zeit des Dienstantrittes und Austrittes des Dienstboten, sowie jene der Eigenschaft, in welcher derselbe bedienstet war, zu beschränken. Solchen Verwendungsausweisen dürfte jedoch kaum das Wort zu reden sein, solange an der Forderung festgehalten wird, daß der Dienstbote Zeugnisse vorweise. Denn die bloße Bestätigung der Dienstdauer ist kein Zeugniß und kommt gewohnheitsrechtlich einer Verweigerung des Dienstzeugnisses gleich.

Obgleich nun die Erneuerung unserer Dienstboten-Ordnung, in welcher manche Bestimmungen sich als veraltet und unhaltbar erwiesen haben, in allen dabei interessirten Kreisen längst gewünscht und verlangt wurde, so liegt doch die Hauptursache der Unzufriedenheit mit den Dienstboten nicht in der unsystematischen Gesetzgebung, sondern in dem systematischen Dienst-

stimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, als Gerichtsübertretung. Die Ausstellung von solchen Attesten ist also nicht schlechthin verboten, sondern nur, wofern sie zu dem erwähnten Zwecke geschieht. Offenbar ist obige Bestimmung, betreffend den Bettelvorschub, als Schutzmaßregel gegen die Ausbeutung der Landgemeinden durch Personen gedacht, welche ein ihnen zugestoßenes Unglück ausnützen, indem sie unter Vorweis ihrer Zeugnisse im Lande herumziehen und sich die üblen Neigungen der vagabundirenden Bevölkerung angewöhnen. Diese Fälle sind aber viel seltener als jene, in welchen die Stadtbevölkerung durch Leute belästigt wird, welche mit Attesten belegte Bettelgesuche zusenden. Da diese Art Bettel, wie schon gezeigt wurde, als Gerichtsübertretung nicht bestraft wird, weil vom Gesetze unter der Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit aus Arbeitsscheu, nicht auch jene einzelner Privatpersonen gemeint ist, so gibt es auch keine Mitschuld hieran. Auch setzt Mitschuld an einem Delicte als Unterstützungshandlung bei demselben, bösen Vorsatz voraus. Fahrlässige Unterstützung ist entweder straflos oder ein selbständiges Fahrlässigkeitsdelict. Diejenigen, welche solche Zeugnisse ausstellen, Gemeindeorgane, Seelsorger, Aerzte, handeln, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, doch nur selten in der Absicht, dem Bettelunfug Hilfe und Beistand zu leisten. Ihr Verschulden beruht höchstens in dem Nichtbeachten des Umstandes, daß mit den von ihnen aus Mitleid ausgestellten Bescheinigungen Mißbrauch getrieben werden könne. Zumeist sind die Bettelgänger dieser Art Abbrändler oder aus dem Spital entlassene Reconvalescenten oder Militärabschieder u. dgl.

Der Anlässe, in denen Personen von Ansehen und Einfluß um Empfehlungen angegangen werden, sind so viele, daß dieselben, um nicht hartherzig zu erscheinen oder die Belästigungen los zu werden, mancher Bitte stattgeben, welcher sie nicht entsprochen hätten, würden sie den Fall genau untersucht haben. Da dies aber, besonders in den großen Städten, nicht möglich ist, wurde der Vorschlag gemacht, den wirklich Bedürftigen geradezu Armen-Paßkarten auszufolgen, welche von Zeit zu Zeit revidirt, den Inhaber derselben als wahrhaft bedürftigen Bettler legitimiren und vor Bestrafung sichern sollen.

Dieser Vorschlag, welcher nicht blos an die in Italien gangbare Ausstellung von Bettellicenzen, sondern mehr noch an die Conscribirung des Bettelvolkes in den mittelalterlichen Städtewesen erinnert, sichert jedoch nicht davor, daß mit solchen Erlaubnißscheinen der sträflichste Mißbrauch getrieben wird. Jedenfalls kommt Mitschuld beim Bettelunfug seltener vor, wie bei den Ausbeutungen mittelst legaler Bettelzeugnisse.

Der Strafgesetz-Entwurf hat den § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 mehrfach abgeändert. Nach § 428 des Entwurfes soll mit Geld bis zu 100 fl. bestraft werden, wer „unbefugt" Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche „nach ihrem Inhalte" bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden. Die Einschaltung des Wortes „unbefugt" erschien angezeigt, einerseits weil es nicht Aufgabe des Strafgesetzes ist, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt unstatthaft sei, und weil andererseits bei Abgang des Wortes „unbefugt" Zweifel über die Tragweite dieser Gesetzesstelle leicht entstehen könnten. Die Worte „ihrem Inhalte nach" wurden eingeschaltet um klarzustellen, daß es sich um eigentliche Bettelpässe handelt, also Urkunden, aus deren Inhalt schon ersichtlich ist, daß sie bestimmt sind, zum Betteln gebraucht zu werden. Durch den Beisatz „von Haus zu Haus" soll außer Zweifel gestellt sein, daß nicht nur beim Landbettel, sondern auch beim stationären Ortsbettel jeder Vorschub strafbar sei. Redactionell wäre noch anmerkungsweise [?] zu bemerken, daß hier des „Herumziehens" Erwähnung geschieht, während im Thatbestande der Landstreicherei von dem „Umherziehen" die Rede ist. Ueberhaupt frägt es sich, ob nicht § 428 entbehrlich und bezüglich des unbefugten Ausstellens von Bettelpässen die Praxis vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 [illegible]. Die Fälle, auf welche § 428 Anwendung findet, sind [illegible] und [illegible] Fälle werden davon nicht getroffen, wie nachstehender Vorfall zeigt:

Es ist [illegible] Vorgang, daß [illegible] Documente [illegible] werden. [illegible] die Documente in Empfang zu nehmen. [illegible]

§ 12.

Unter den allgemeinen Begriff des Gabensammelns fällt auch das Veranstalten von Collecten zu Wohlthätigkeits- und Unterstützungszwecken. Diese Sammlungen unterscheiden sich vom Betteln dadurch, daß im letztern Falle die Bestimmung der Spenden den Beisteuernden dargelegt wird und die Sammelnden die Gaben nicht für sich verwenden, sondern dem angegebenen Zwecke zuzuführen versichern. Dieses öffentliche Sammeln ist unter Umständen eine nicht unbedenkliche Erscheinung und deßhalb auch gesetzlich von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht.

Unter den Begriff der Bettelei fällt das Collectiren allerdings nicht. Selbst wenn die Gabensammler die nach den administrativen Vorschriften einzuholende Erlaubniß nicht besäßen, wäre es rechtsirrthümlich, dieselben wegen Vagirens oder Bettelns zu bestrafen, was wiederholt Mitgliedern von Bettlerorden, Sammlern für fromme Zwecke, für durch Elementarereignisse Verunglückte u. dgl. widerfahren ist. (Siehe die Plen.-Entsch. des obersten Gerichts- und Cassations-Hofes vom 6. September 1875 Z. 7559, Sg. Nr. 801; vom 9. Jänner 1877 Z. 1299, Sg. Nr. 136.)

In jüngster Zeit bildete ein auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1888, § 2 Abs. 1, geschöpftes Urtheil den Gegenstand einer Nichtigkeits-Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Die Landesregierung für Krain hatte in Folge Ansuchens des Ordinariates in Laibach die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Gaben für eine Wallfahrtskirche ertheilt. Zwei Personen, welche mit diesen Sammlungen im Gerichtsbezirke Oberlaibach betraut waren, wurden beanständet. Das Bezirksgericht Oberlaibach erkannte dieselben der Uebertretung des Bettelns schuldig und verurtheilte sie zu je drei Tagen mit Fasten verschärftem Arrest. Die Verurtheilten ergriffen das Rechtsmittel der Berufung nicht und büßten die Strafe ab. Nachträglich gelangte der Straffall zur Kenntniß der Generalprocuratur, welche gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhob. In seiner Klarstellung des Falles sagte der Generaladvocat, daß der Rechtsansicht des Bezirksgerichtes nicht entschieden genug entgegengetreten werden könne. Betteln sei eine Bitte um Gaben für den persönlichen Unterhalt; Sammeln um Gaben für einen öffentlichen Zweck (oder auch nur zum Besten Anderer) falle an sich nicht unter den Begriff des Bettelns, sondern sei, wenn ohne behördliche Bewilligung erfolgt, unbefugtes Sammeln. Im vorliegenden Falle sei jedoch die behördliche Bewilligung nachgewiesen und sohin bilde die Verurtheilung einen Eingriff in ein den politischen

[Be]hörden zustehendes Recht. Der Cassationshof entschied diesem Antrage gemäß, es sei durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden, hob das Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach auf und verwies, da dasselbe auch in den Feststellungen unvollständig war, die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach u. zw. in der Erwägung, daß dieses Gericht sich an dem Sitze der Staatsanwaltschaft befinde, welche nunmehr unmittelbar Einfluß auf das Verfahren nehmen könne. Mit Urtheil vom 26. Juni 1891 wurden beide Angeklagten freigesprochen. Die Urtheilsgründe stellten fest, daß die Angeklagten milde Gaben für die Kirche in K. gesammelt haben. Diese Sammlung sei aber von der Landesregierung mit Erlaß vom 13. November 1890 genehmigt und die Ermächtigung zu dieser Sammlung vom Pfarramte in einer den Vorschriften der Landesbehörde gemäßen Form ausgestellt worden. Die Sammlung milder Gaben könne zudem nicht als Betteln im Sinne des § 2, Ges. v. 24. Mai 1885, in Betracht kommen. Betteln sei das Sammeln von Gaben für den persönlichen Unterhalt; es könne daher das Sammeln für Kirchen, wie es im vorliegenden Falle stattfand, unter diesen Begriff nicht fallen.

Die [illegible] Armenordnung handelt über das persönliche Absammeln zu wohlthätigen Zwecken und über die Veröffentlichung von Aufrufen für Sammlungen zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen in den §§ 103, 104. Beides ist an die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung gebunden, anstatt[illegible] [illegible]. Daß übrigens Sammlungen unter [illegible] unter den Begriff des Bettelns fallen kann, ist einer Reihe von Entscheidungen [illegible] Gerichte zu entnehmen. [illegible] IV.

Nach dem [illegible] § 4[illegible] ist mit Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen, „wer gegen das Verbot einer Sammlung entweder einen Aufruf zu Gaben oder [illegible] veröffentlicht oder die in Folge solchen Aufrufes [illegible]. Wurde die Sammlung theilweise oder [illegible] zu eigenem Vortheile unternommen, so kann auf [illegible] bis zu 14 Tagen erkannt werden. Die gesammelten Beträge können [illegible] werden.“

Nach [illegible] [illegible], wer ohne behördliche Bewilligung von Haus zu Haus eine Sammlung von Geld [illegible] [illegible]. Die Bestimmung wurde [illegible] Grund [illegible] der [illegible]. [illegible] daß

öffentliche Collecten nicht nur zu Wohlthätigkeitszwecken, sondern auch zu Ehrungen und Zwecken der Erkenntlichkeit veranstaltet werden und bei buchstäblicher Auslegung der das Collectiren untersagender Bestimmungen auch derartige Sammler unter Anklage gestellt werden könnten. Nach dem Entwurfe soll nun das Collectiren eine Gerichtsübertretung nur insoweit bilden, als es in Form eines Aufrufes zu Gaben oder Geldbeiträgen und gegen das Verbot einer Verordnung, also nicht schon einer polizeilichen Anordnung, geschieht, wie in den früheren Entwürfen die diesfällige Bestimmung lautete. Allein auch in dieser wesentlich eingeschränkten Fassung wird § 429 immer noch zu gegründeten Bedenken Anlaß geben. Es ist immerhin mißlich, eine preßrechtliche Frage in einem dieser Materie ferne stehenden Gesetze zu behandeln. Die Strafverfügung gegen die Veröffentlichung von Aufrufen zu Gaben oder Geldbeiträgen gegen das Verbot einer Verordnung ist offenbar gegen die Zeitungs-Unternehmungen gerichtet. Unablässig werden sie von einzelnen Personen, von humanitären Anstalten, von Wohlthätigkeitsunternehmen jeder Art in Anspruch genommen. Sollen die Zeitungen, deren Spalten täglich mit Aufrufen an edle Menschenfreunde gefüllt sind und dieselben meist kostenfrei aufnehmen, in dieser Liberalität, einer der besten Seiten der modernen Publicistik, beschränkt werden, oder sollen sie nur bei Sammlungen aus eigenem Antriebe hieran im Verordnungswege gehindert werden können? Warum wird nicht die gleich gesetzliche Vorsicht gegen die Veranstalter von gewissen Akademien und Schaustellungen angewendet, welche oft zum Scheine bei solchen Anlässen gegeben werden, bei denen man auf die Sympathien und die Theilnahme des großen Publikums rechnen kann, welches meist keine Ahnung davon hat, daß es übervortheilt wird?

Die in mancher Beziehung mustergiltige, mehrfach erwähnte sächsische Armenordnung, welche allerdings kleinen Verhältnissen angepaßt ist, schreibt vor, daß Aufforderungen zu Spenden in öffentlichen Blättern ohne eingeholte Bewilligung nicht erscheinen dürfen. Für Dresden und Leipzig soll die Polizeibehörde, im übrigen Lande die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk die zur Unterstützung Empfohlenen sich befinden, die Zustimmung ertheilen. Wofern es sich um die Unterstützung von Ausländern handelt, ist sie dem Ministerium des Innern vorbehalten. Mit diesen Verboten ist jedoch eine Strafandrohung nicht verbunden. Es ist hier jene Art von bedingnißweiser Gesetze vorgesehen, bei denen Norm und Strafgesetz auseinanderfallen, so zwar, daß die Norm zeitlich vorausgeht und die Strafandrohung späterhin nachfolgen soll, während im österr. Entwurfe umgekehrt die Strafe festgestellt, die Norm einem späteren Zeitpunkte vorbehalten ist. Solche Blanquett-

Behörden zustehendes Recht. Der Cassationshof entschied diesem Antrage gemäß, es sei durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden, hob das Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach auf und verwies, da dasselbe auch in den Feststellungen unvollständig war, die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach u. zw. in der Erwägung, daß dieses Gericht sich an dem Sitze der Staatsanwaltschaft befinde, welche nunmehr unmittelbar Einfluß auf das Verfahren nehmen könne. Mit Urtheil vom 26. Juni 1891 wurden beide Angeklagten freigesprochen. Die Urtheilsgründe stellten fest, daß die Angeklagten milde Gaben für die Kirche in K. gesammelt haben. Diese Sammlung sei aber von der Landesregierung mit Erlaß von 13. November 1890 genehmigt und die Ermächtigung zu dieser Sammlung vom Pfarramte in einer den Vorschriften der Landesbehörde gemäßen Form ausgestellt worden. Die Sammlung milder Gaben könne zudem nicht als Betteln im Sinne des § 2, Ges. v. 24. Mai 1885, in Betracht kommen. Betteln sei das Sammeln von Gaben für den persönlichen Unterhalt; es könne daher das Sammeln für Kirchen, wie es im vorliegenden Falle stattfand, unter diesen Begriff nicht fallen.

Die sächsische Armenordnung handelt über das persönliche Absammeln zu wohlthätigen Zwecken und über die Veröffentlichung von Aufrufen für Sammlungen zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen in den §§ 103, 104. Beides ist an die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung gebunden, unstatthaftes Colligiren jedoch als Gerichtsdelict nicht erklärt. Daß übrigens Colligiren unter Erdichtung von Unglücksfällen unter den Begriff des Betrugs fallen kann, ist einer Reihe von Entscheidungen preußischer Gerichte zu entnehmen. (Rönne, Ergänz. und Erläut. IV.)

Nach dem Strafgesetz-Entwurfe, § 429, ist mit Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen, „wer gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die in Folge solchen Aufrufes eingehenden Beträge übernimmt. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu 14 Tagen erkannt werden. Die gesammelten Beiträge können für verfallen erklärt werden.“

Nach früheren Entwürfen sollte auch strafbar sein, wer ohne behördliche Bewilligung von Haus zu Haus eine Sammlung von Geld, sonstigen Beiträgen oder Unterschriften hiezu unternimmt. Diese Bestimmung wurde bereits im Entwurfe IV fallen gelassen, da die Besorgniß nicht ohne Grund ist, daß eine solche Vorschrift einen Abhaltungsgrund für Acte der Wohlthätigkeit oder Humanität bilden könnte. Auch mußte man sich sagen, daß

öffentliche Collecten nicht nur zu Wohlthätigkeitszwecken, sondern auch zu Ehrungen und Zwecken der Erkenntlichkeit veranstaltet werden und bei buchstäblicher Auslegung der das Collectiren untersagender Bestimmungen auch derartige Sammler unter Anklage gestellt werden könnten. Nach dem Entwurfe soll nun das Collectiren eine Gerichtsübertretung nur insoweit bilden, als es in Form eines Aufrufes zu Gaben oder Geldbeiträgen und gegen das Verbot einer Verordnung, also nicht schon einer polizeilichen Anordnung, geschieht, wie in den früheren Entwürfen die diesfällige Bestimmung lautete. Allein auch in dieser wesentlich eingeschränkten Fassung wird § 429 immer noch zu gegründeten Bedenken Anlaß geben. Es ist immerhin mißlich, eine preßrechtliche Frage in einem dieser Materie ferne stehenden Gesetze zu behandeln. Die Strafverfügung gegen die Veröffentlichung von Aufrufen zu Gaben oder Geldbeiträgen gegen das Verbot einer Verordnung ist offenbar gegen die Zeitungs-Unternehmungen gerichtet. Unablässig werden sie von einzelnen Personen, von humanitären Anstalten, von Wohlthätigkeitsunternehmen jeder Art in Anspruch genommen. Sollen die Zeitungen, deren Spalten täglich mit Aufrufen an edle Menschenfreunde gefüllt sind und dieselben meist kostenfrei aufnehmen, in dieser Liberalität, einer der besten Seiten der modernen Publicistik, beschränkt werden, oder sollen sie nur bei Sammlungen aus eigenem Antriebe hieran im Verordnungswege gehindert werden können? Warum wird nicht die gleich gesetzliche Vorsicht gegen die Veranstalter von gewissen Akademien und Schaustellungen angewendet, welche oft zum Scheine bei solchen Anlässen gegeben werden, bei denen man auf die Sympathien und die Theilnahme des großen Publikums rechnen kann, welches meist keine Ahnung davon hat, daß es übervortheilt wird?

Die in mancher Beziehung mustergiltige, mehrfach erwähnte sächsische Armenordnung, welche allerdings kleinen Verhältnissen angepaßt ist, schreibt vor, daß Aufforderungen zu Spenden in öffentlichen Blättern ohne eingeholte Bewilligung nicht erscheinen dürfen. Für Dresden und Leipzig soll die Polizeibehörde, im übrigen Lande die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk die zur Unterstützung Empfohlenen sich befinden, die Zustimmung ertheilen. Wofern es sich um die Unterstützung von Ausländern handelt, ist sie dem Ministerium des Innern vorbehalten. Mit diesen Verboten ist jedoch eine Strafandrohung nicht verbunden. Es ist hier jene Art von bedingnißweiser Gesetze vorgesehen, bei denen Norm und Strafgesetz auseinanderfallen, so zwar, daß die Norm zeitlich vorausgeht und die Strafandrohung späterhin nachfolgen soll, während im österr. Entwurfe umgekehrt die Strafe festgestellt, die Norm einem späteren Zeitpunkte vorbehalten ist. Solche Blanquett-

Der Strafgesetz-Entwurf hat den § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 mehrfach abgeändert. Nach § 428 des Entwurfes soll mit Geld bis zu 100 fl. bestraft werden, wer „unbefugt" Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche „nach ihrem Inhalte" bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden. Die Einschaltung des Wortes „unbefugt" erschien angezeigt, einerseits weil es nicht Aufgabe des Strafgesetzes ist, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt unstatthaft sei, und weil andererseits bei Abgang des Wortes „unbefugt" Zweifel über die Tragweite dieser Gesetzesstelle leicht entstehen könnten. Die Worte „ihrem Inhalte nach" wurden eingeschaltet um klarzustellen, daß es sich um eigentliche Bettelpässe handelt, also Urkunden, aus deren Inhalt schon ersichtlich ist, daß sie bestimmt sind, zum Betteln gebraucht zu werden. Durch den Beisatz „von Haus zu Haus" soll außer Zweifel gestellt sein, daß nicht nur beim Landbettel, soudern auch beim stationären Ortsbettel jeder Vorschub strafbar sei. Redactionell wäre noch andeutungsweise zu bemerken, daß hier des „Herumziehens" Erwähnung geschieht, während im Thatbestande der Landstreicherei von dem „Umherziehen" die Rede ist. Ueberhaupt fragt es sich, ob nicht § 428 entbehrlich und bezüglich des unbefugten Ausstellens von Bettelpässen die Praxis vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 die richtigere sei. Die Fälle, auf welche § 428 Anwendung fände, sind selten belangreich und belangreiche Fälle werden davon nicht getroffen, wie nachstehender Vorfall zeigt:

Es ist ein, schon wegen der Vermeidung von Ausgaben bei Abschaffungen üblicher Vorgang, daß Personen, welche die Heimreise auf eigene Kosten bestreiten können, eine Marschroute erhalten, während die Reise-Documente von der Polizei an den Ortsvorsteher des betreffenden Ortes gesendet werden. Dort hat sich der oder die Ausgewiesene zu melden und die Documente in Empfang zu nehmen. Ueber Anrathen der Inhaberin einer unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden „Pension" schickte eine Frauensperson, welcher die Unannehmlichkeit der Ausweisung besonders oft wiederfuhr, jedesmal einen mit 5 fl. beschwerten Brief für den Ortsarmenfond ihrer Heimatgemeinde und bat um Rücksendung der ihr unentbehrlichen Papiere, welche auch immer, man mußte annehmen im guten Glauben, erfolgte. Und doch würde diese wenn auch fahrlässige Außerachtlassung der Pflichten eines Amtes eine Bestrafung eher gerechtfertiget haben, als die Ausstellung eines Zeugnisses, von welchem der Aussteller blos vermuthen konnte, daß es zum Betteln gebraucht werde.

§ 12.

Unter den allgemeinen Begriff des Gabensammelns fällt auch das Veranstalten von Collecten zu Wohlthätigkeits- und Unterstützungszwecken. Diese Sammlungen unterscheiden sich vom Betteln dadurch, daß im letztern Falle die Bestimmung der Spenden den Beisteuernden dargelegt wird und die Sammelnden die Gaben nicht für sich verwenden, sondern dem angegebenen Zwecke zuzuführen versichern. Dieses öffentliche Sammeln ist unter Umständen eine nicht unbedenkliche Erscheinung und deßhalb auch gesetzlich von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht.

Unter den Begriff der Bettelei fällt das Collectiren allerdings nicht. Selbst wenn die Gabensammler die nach den administrativen Vorschriften einzuholende Erlaubniß nicht besäßen, wäre es rechtsirrthümlich, dieselben wegen Vagirens oder Bettelns zu bestrafen, was wiederholt Mitgliedern von Bettlerorden, Sammlern für fromme Zwecke, für durch Elementarereignisse Verunglückte u. dgl. widerfahren ist. (Siehe die Plen.-Entsch. des obersten Gerichts- und Cassations-Hofes vom 6. September 1875 Z. 7559, Sg. Nr. 801; vom 9. Jänner 1877 Z. 1299, Sg. Nr. 136.)

In jüngster Zeit bildete ein auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1888, § 2 Abs. 1, geschöpftes Urtheil den Gegenstand einer Nichtigkeits-Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Die Landesregierung für Krain hatte in Folge Ansuchens des Ordinariates in Laibach die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Gaben für eine Wallfahrtskirche ertheilt. Zwei Personen, welche mit diesen Sammlungen im Gerichtsbezirke Oberlaibach betraut waren, wurden beanständet. Das Bezirksgericht Oberlaibach erkannte dieselben der Uebertretung des Bettelns schuldig und verurtheilte sie zu je drei Tagen mit Fasten verschärftem Arrest. Die Verurtheilten ergriffen das Rechtsmittel der Berufung nicht und büßten die Strafe ab. Nachträglich gelangte der Straffall zur Kenntniß der Generalprocuratur, welche gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhob. In seiner Klarstellung des Falles sagte der Generaladvocat, daß der Rechtsansicht des Bezirksgerichtes nicht entschieden genug entgegengetreten werden könne. Betteln sei eine Bitte um Gaben für den persönlichen Unterhalt; Sammeln um Gaben für einen öffentlichen Zweck (oder auch nur zum Besten Anderer) falle an sich nicht unter den Begriff des Bettelns, sondern sei, wenn ohne behördliche Bewilligung erfolgt, unbefugtes Sammeln. Im vorliegenden Falle sei jedoch die behördliche Bewilligung nachgewiesen und sohin bilde die Verurtheilung einen Eingriff in ein den politischen

botenverderb, der bereits in den Unterstandsorten beginnt. Die nach vielen Tausenden zählenden Unterstandsgeber in den großen Städten ist die Polizei nicht im Stande zu beaufsichtigen. In den Kammern der Vermiether sind Bettgeher beiderlei Geschlechtes untergebracht und es läßt sich denken, daß die Begriffe von Sittlichkeit und Eigenthum, welche dort herrschen, auf unverdorbene Personen in nachtheiligster Weise einwirken. Da diese Quartiergeber ein gangbares Geschäft haben, von den vielen unsauberen Vermittlungs-Agenturen ganz abgesehen, so gibt es solcher Schlupfwinkel sehr viele, von denen selbst der Sicherheitsbehörde die wenigsten bekannt sind. Und selbst wenn dies der Fall wäre, können diese Leute nur verhalten werden, den Meldungsvorschriften Genüge zu leisten.

Die Dienstboten, welche einmal in solchen Localen verkehrt haben, beschreiten leicht den Weg, der in die Strafhäuser führt. Sie vermehren die Zahl jener Mädchen für Alles, welche eine Beschäftigung nur für Wochen annehmen, um das Dienstbuch im Falle der Beanständung vorweisen zu können.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man einen neuen Typus in die Reihe der die Arbeitsscheu bekämpfenden Maßnahmen eingeführt, die Dienstboten-Herbergen. Solche Anstalten sollen auch die Stellenvermittlung, die Zeugnißangelegenheit, die Dienstbelohnung und Krankenversorgung in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen. Diese Herbergen sollen nicht nur zugereisten und stellenlosen Dienstmädchen Unterkunft bieten, sondern auch im Falle der zeitweiligen Auflösung der Haushaltungen im Sommer (eine Ersparungsmaßregel, welche das Vertrauen und die Zuverlässigkeit der Dienstboten nothwendig untergräbt), die Verpflegung und Beschäftigung braver Dienstboten mit geringen Opfern ermöglichen. Bei dem Bestande derartiger statutarisch organisirter und behördlich beaufsichtigter Anstalten müßte gesetzlich vorgesorgt sein, daß arbeitsfähige vacirende Dienstboten solchen Herbergen behördlich zugewiesen werden. Verweigern sie eine ihren Fähigkeiten angemessene Beschäftigung oder einen Dienst, so sollen sie dem Gerichte angezeigt und nach Maßgabe der Bestimmungen gegen Arbeitsscheue behandelt werden.

§ 11.

Vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 wurde, wie bereits oben § 5, an einem Beispiele gezeigt wurde, die Ausstellung von Bettelpässen als Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Dienstverhältnisse, von den politischen Behörden bestraft. Erst § 3 des citirten Gesetzes erklärt die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche be-

stimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, als Gerichtsübertretung. Die Ausstellung von solchen Attesten ist also nicht schlechthin verboten, sondern nur, wofern sie zu dem erwähnten Zwecke geschieht. Offenbar ist obige Bestimmung, betreffend den Bettelvorschub, als Schutzmaßregel gegen die Ausbeutung der Landgemeinden durch Personen gedacht, welche ein ihnen zugestoßenes Unglück ausnützen, indem sie unter Vorweis ihrer Zeugnisse im Lande herumziehen und sich die üblen Neigungen der vagabundirenden Bevölkerung angewöhnen. Diese Fälle sind aber viel seltener als jene, in welchen die Stadtbevölkerung durch Leute belästigt wird, welche mit Attesten belegte Bettelgesuche zusenden. Da diese Art Bettel, wie schon gezeigt wurde, als Gerichtsübertretung nicht bestraft wird, weil vom Gesetze unter der Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit aus Arbeitsscheu, nicht auch jene einzelner Privatpersonen gemeint ist, so gibt es auch keine Mitschuld hieran. Auch setzt Mitschuld an einem Delicte als Unterstützungshandlung bei demselben, bösen Vorsatz voraus. Fahrlässige Unterstützung ist entweder straflos oder ein selbständiges Fahrlässigkeitsdelict. Diejenigen, welche solche Zeugnisse ausstellen, Gemeindeorgane, Seelsorger, Aerzte, handeln, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, doch nur selten in der Absicht, dem Bettelunfug Hilfe und Beistand zu leisten. Ihr Verschulden beruht höchstens in dem Nichtbeachten des Umstandes, daß mit den von ihnen aus Mitleid ausgestellten Bescheinigungen Mißbrauch getrieben werden könne. Zumeist sind die Bettelgänger dieser Art Abbrändler oder aus dem Spital entlassene Reconvalescenten oder Militärabschieder u. dgl.

Der Anlässe, in denen Personen von Ansehen und Einfluß um Empfehlungen angegangen werden, sind so viele, daß dieselben, um nicht hartherzig zu erscheinen oder die Belästigungen los zu werden, mancher Bitte stattgeben, welcher sie nicht entsprochen hätten, würden sie den Fall genau untersucht haben. Da dies aber, besonders in den großen Städten, nicht möglich ist, wurde der Vorschlag gemacht, den wirklich Bedürftigen geradezu Armen-Paßkarten auszufolgen, welche von Zeit zu Zeit revidirt, den Inhaber derselben als wahrhaft bedürftigen Bettler legitimiren und vor Bestrafung sichern sollen.

Dieser Vorschlag, welcher nicht blos an die in Italien gangbare Ausstellung von Bettellicenzen, sondern mehr noch an die Conscribirung des Bettelvolkes in den mittelalterlichen Städtewesen erinnert, sichert jedoch nicht davor, daß mit solchen Erlaubnißscheinen der sträflichste Mißbrauch getrieben wird. Jedenfalls kommt Mitschuld beim Bettelunfug seltener vor, wie bei den Ausbeutungen mittelst legaler Bettelzeugnisse.

Der Strafgesetz-Entwurf hat den § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 mehrfach abgeändert. Nach § 428 des Entwurfes soll mit Geld bis zu 100 fl bestraft werden wer „unbefugt“ Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche „nach ihrem Inhalte“ bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden. Die Einschaltung des Wortes „unbefugt“ erschien angezeigt, einerseits weil es nicht Aufgabe des Strafgesetzes ist, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt erlaubt sei, und weil andererseits der Abgang des Wortes „unbefugt“ Zweifel über die [illegible] leicht erwecken könnte. Die Worte „ihrem Inhalte nach“ wurden eingeschaltet um hervorzuheben, daß es sich um eigentliche [illegible] handelt, also Urkunden, aus deren Inhalt schon ersichtlich ist, daß sie bestimmt sind, zum Betteln gebraucht zu werden. Durch den Beisatz „von Haus zu Haus“ [illegible], daß nicht nur [illegible], sondern auch [illegible] jeder Vor- [illegible]. [illegible] wäre noch [illegible] zu bemerken, daß [illegible] „[illegible]“ Erwähnung geschieht, während im Thatbestande [illegible] von dem „[illegible]“ die Rede ist. Ueber- [illegible] des unbefugten [illegible] die Frage vor dem Erscheinen des Gesetzes vom [illegible] Mai [illegible]. Die Fälle, auf welche § 428 Anwendung findet, [illegible] Fälle werden davon [illegible] Vorfall [illegible]

[illegible] Erhebungen [illegible] Fonden [illegible] Documente [illegible] werden. [illegible] Documente in [illegible] welcher [illegible] einmal einen [illegible] Heimatgemeinde [illegible] Zeugnisses, [illegible]

§ 12.

Unter den allgemeinen Begriff des Gabensammelns fällt auch das Veranstalten von Collecten zu Wohlthätigkeits- und Unterstützungszwecken. Diese Sammlungen unterscheiden sich vom Betteln dadurch, daß im letztern Falle die Bestimmung der Spenden den Beisteuernden dargelegt wird und die Sammelnden die Gaben nicht für sich verwenden, sondern dem angegebenen Zwecke zuzuführen versichern. Dieses öffentliche Sammeln ist unter Umständen eine nicht unbedenkliche Erscheinung und deßhalb auch gesetzlich von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht.

Unter den Begriff der Bettelei fällt das Collectiren allerdings nicht. Selbst wenn die Gabensammler die nach den administrativen Vorschriften einzuholende Erlaubniß nicht besäßen, wäre es rechtsirrthümlich, dieselben wegen Vagirens oder Bettelns zu bestrafen, was wiederholt Mitgliedern von Bettlerorden, Sammlern für fromme Zwecke, für durch Elementarereignisse Verunglückte u. dgl. widerfahren ist. (Siehe die Plen.-Entsch. des obersten Gerichts- und Cassations-Hofes vom 6. September 1875 Z. 7559, Sg. Nr. 801; vom 9. Jänner 1877 Z. 1299, Sg. Nr. 136.)

In jüngster Zeit bildete ein auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1888, § 2 Abs. 1, geschöpftes Urtheil den Gegenstand einer Nichtigkeits-Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Die Landesregierung für Krain hatte in Folge Ansuchens des Ordinariates in Laibach die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Gaben für eine Wallfahrtskirche ertheilt. Zwei Personen, welche mit diesen Sammlungen im Gerichtsbezirke Oberlaibach betraut waren, wurden beanständet. Das Bezirksgericht Oberlaibach erkannte dieselben der Uebertretung des Bettelns schuldig und verurtheilte sie zu je drei Tagen mit Fasten verschärftem Arrest. Die Verurtheilten ergriffen das Rechtsmittel der Berufung nicht und büßten die Strafe ab. Nachträglich gelangte der Straffall zur Kenntniß der Generalprocuratur, welche gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhob. In seiner Klarstellung des Falles sagte der Generaladvocat, daß der Rechtsansicht des Bezirksgerichtes nicht entschieden genug entgegengetreten werden könne. Betteln sei eine Bitte um Gaben für den persönlichen Unterhalt; Sammeln um Gaben für einen öffentlichen Zweck (oder auch nur zum Besten Anderer) falle an sich nicht unter den Begriff des Bettelns, sondern sei, wenn ohne behördliche Bewilligung erfolgt, unbefugtes Sammeln. Im vorliegenden Falle sei jedoch die behördliche Bewilligung nachgewiesen und sohin bilde die Verurtheilung einen Eingriff in ein den politischen

Behörden zustehendes Recht. Der Cassationshof entschied diesem Antrage gemäß, es sei durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden, hob das Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach auf und verwies, da dasselbe auch in den Feststellungen unvollständig war, die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach u. zw. in der Erwägung, daß dieses Gericht sich an dem Sitze der Staatsanwaltschaft befinde, welche nunmehr unmittelbar Einfluß auf das Verfahren nehmen könne. Mit Urtheil vom 26. Juni 1891 wurden beide Angeklagten freigesprochen. Die Urtheilsgründe stellten fest, daß die Angeklagten milde Gaben für die Kirche in K. gesammelt haben. Diese Sammlung sei aber von der Landesregierung mit Erlaß von 13. November 1890 genehmigt und die Ermächtigung zu dieser Sammlung vom Pfarramte in einer den Vorschriften der Landesbehörde gemäßen Form ausgestellt worden. Die Sammlung milder Gaben könne zudem nicht als Betteln im Sinne des § 2, Ges. v. 24. Mai 1885, in Betracht kommen. Betteln sei das Sammeln von Gaben für den persönlichen Unterhalt; es könne daher das Sammeln für Kirchen, wie es im vorliegenden Falle stattfand, unter diesen Begriff nicht fallen.

Die sächsische Armenordnung handelt über das persönliche Absammeln zu wohlthätigen Zwecken und über die Veröffentlichung von Aufrufen für Sammlungen zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen in den §§ 103, 104. Beides ist an die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung gebunden, unstatthaftes Colligiren jedoch als Gerichtsdelict nicht erklärt. Daß übrigens Colligiren unter Erdichtung von Unglücksfällen unter den Begriff des Betrugs fallen kann, ist einer Reihe von Entscheidungen preußischer Gerichte zu entnehmen. (Rönne, Ergänz. und Erläut. IV.)

Nach dem Strafgesetz-Entwurfe, § 429, ist mit Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen, „wer gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die in Folge solchen Aufrufes eingehenden Beträge übernimmt. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu 14 Tagen erkannt werden. Die gesammelten Beiträge können für verfallen erklärt werden."

Nach früheren Entwürfen sollte auch strafbar sein, wer ohne behördliche Bewilligung von Haus zu Haus eine Sammlung von Geld, sonstigen Beiträgen oder Unterschriften hiezu unternimmt. Diese Bestimmung wurde bereits im Entwurfe IV fallen gelassen, da die Besorgniß nicht ohne Grund ist, daß eine solche Vorschrift einen Abhaltungsgrund für Acte der Wohlthätigkeit oder Humanität bilden könnte. Auch mußte man sich sagen, daß

öffentliche Collecten nicht nur zu Wohlthätigkeitszwecken, sondern auch zu Ehrungen und Zwecken der Erkenntlichkeit veranstaltet werden und bei buchstäblicher Auslegung der das Collectiren untersagender Bestimmungen auch derartige Sammler unter Anklage gestellt werden könnten. Nach dem Entwurfe soll nun das Collectiren eine Gerichtsübertretung nur insoweit bilden, als es in Form eines Aufrufes zu Gaben oder Geldbeiträgen und gegen das Verbot einer Verordnung, also nicht schon einer polizeilichen Anordnung, geschieht, wie in den früheren Entwürfen die diesfällige Bestimmung lautete. Allein auch in dieser wesentlich eingeschränkten Fassung wird § 429 immer noch zu gegründeten Bedenken Anlaß geben. Es ist immerhin mißlich, eine preßrechtliche Frage in einem dieser Materie ferne stehenden Gesetze zu behandeln. Die Strafverfügung gegen die Veröffentlichung von Aufrufen zu Gaben oder Geldbeiträgen gegen das Verbot einer Verordnung ist offenbar gegen die Zeitungs-Unternehmungen gerichtet. Unablässig werden sie von einzelnen Personen, von humanitären Anstalten, von Wohlthätigkeitsunternehmen jeder Art in Anspruch genommen. Sollen die Zeitungen, deren Spalten täglich mit Aufrufen an edle Menschenfreunde gefüllt sind und dieselben meist kostenfrei aufnehmen, in dieser Liberalität, einer der besten Seiten der modernen Publicistik, beschränkt werden, oder sollen sie nur bei Sammlungen aus eigenem Antriebe hieran im Verordnungswege gehindert werden können? Warum wird nicht die gleich gesetzliche Vorsicht gegen die Veranstalter von gewissen Akademien und Schaustellungen angewendet, welche oft zum Scheine bei solchen Anlässen gegeben werden, bei denen man auf die Sympathien und die Theilnahme des großen Publikums rechnen kann, welches meist keine Ahnung davon hat, daß es übervortheilt wird?

Die in mancher Beziehung mustergiltige, mehrfach erwähnte sächsische Armenordnung, welche allerdings kleinen Verhältnissen angepaßt ist, schreibt vor, daß Aufforderungen zu Spenden in öffentlichen Blättern ohne eingeholte Bewilligung nicht erscheinen dürfen. Für Dresden und Leipzig soll die Polizeibehörde, im übrigen Lande die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk die zur Unterstützung Empfohlenen sich befinden, die Zustimmung ertheilen. Wofern es sich um die Unterstützung von Ausländern handelt, ist sie dem Ministerium des Innern vorbehalten. Mit diesen Verboten ist jedoch eine Strafandrohung nicht verbunden. Es ist hier jene Art von bedingnißweiser Gesetze vorgesehen, bei denen Norm und Strafgesetz auseinanderfallen, so zwar, daß die Norm zeitlich vorausgeht und die Strafandrohung späterhin nachfolgen soll, während im österr. Entwurfe umgekehrt die Strafe festgestellt, die Norm einem späteren Zeitpunkte vorbehalten ist. Solche Blanquett-

Gesetze können bei Maßnahmen, die ausnahmsweise Vorsorgen gegen Ordnungsstörungen oder Gebotswidrigkeiten einzelner Personen im Auge haben, immerhin zweckmäßig sein, nicht aber bei Erscheinungen, denen eine gewisse Stabilität inne wohnt. Wenn man, wie der Entwurf, das Gabensammeln für Nothleidende grundsätzlich als statthaft erklärt, liegt kein zureichender Grund vor, für periodische Zeitschriften ein odioses Privileg zu schaffen. Mögen auch dürftige Personen und Familien, deren Nothlage durch die Zeitungen allgemein bekannt wird, ausgiebiger unterstützt werden, als dies einer maßvollen Armenpflege erwünscht sein kann; ist es auch criminalistisch nicht unbedenklich, wenn sich die Meinung verbreitet, man müsse öffentliches Aufsehen erregen oder unter Anklage gestellt sein, um das Erbarmen der Mitmenschen wachzurufen, so trägt hieran nicht so sehr der Journalismus die Schuld, als vielmehr die moderne Reclamewirthschaft, die sich im Lärm des Marktes bei großen und kleinen Anlässen Gehör verschaffen will und die Tagespresse, besonders in Wohlthätigkeitssachen, förmlich nöthigt, ihr Gehör zu verschaffen. Letztere ist daher immer nur für die Mittel, welche sie aufbietet, nicht für die Zwecke, denen sie dient, verantwortlich zu machen und es wird gesagt werden dürfen, daß es Aufgabe der Verwaltungsbehörden sei, darüber zu wachen, daß die Wohlthätigkeit durch die Hilfsaction der Presse nicht zu Zwecken mißbraucht werde, mit denen sie nichts zu schaffen hat. Es dürfte sonach jener Meinung im Strafgesetz-Ausschusse beizupflichten sein, welche den § 429 für entbehrlich hielt.

Aehnlich verhält es sich mit der Bestimmung des folgenden Paragraphen 430, wonach mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen ist, „wer wider ein polizeiliches Verbot die zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen herkömmlichen Geschenke einsammelt.“ Daß das Einsammeln von Trinkgeldern als Zugabe zu Dienst- oder Arbeitsleistungen unter den Begriff des Bettelns nicht falle, wurde bei der Feststellung der begrifflichen Merkmale des strafbaren Bettelns bereits bemerkt. Nachdem die Bestimmung der früheren Strafgesetz-Entwürfe, welche Geldsammlungen ohne ausdrückliche polizeiliche Bewilligung verbot, im Entwurf IV nicht mehr aufrecht erhalten wurde, glaubte man auch jene, welche das Sammeln von Geschenken zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen gegen ausdrückliches Verbot unter Strafe stellt, streichen zu können. Der Entwurf VI hat sie jedoch wieder aufgenommen, indem man eine Handhabe nicht missen wollte, um unziemliche Behelligungen der Bevölkerung, welche in gewissen Fällen allerdings auch Aergerniß erregend sind, durch Polizeiverbote abstellen zu können.

Das sächsische Recht neigt sich, was die alten Gepflogenheiten betrifft, zu Neujahr, Ostern u. s. w. Spenden anzusprechen, bei Hochzeiten, auf Kirchtagen und Jahrmärkten Trinkgelder einzusammeln, mit Recht der Nichtberücksichtigung solcher Bräuche als Entschuldigung des unbefugten Gabensammelns zu und stellt sie als Ausbeutung unter Strafe, wenn dawider Klage erhoben wird. Die Praxis machte aber doch wieder der Volkssitte in Betreff des sog. Hirtensingens, Sternsingens der Kinder u. dgl. Zugeständnisse. Allzuviel hat die Justiz auch in Sachsen in dieser Frage nicht thun können. Uebergriffe dieser Art hintanzuhalten, wird in den weitaus meisten Fällen immer Aufgabe der mit den örtlichen Gepflogenheiten vertrauten Polizei sein.

Im Zusammenhange mit dem Sammeln von Gaben, Geldbeiträgen und Geschenken gegen Verbot, sei noch der Geschenkerschleichung, in älteren Verordnungen „Bettelschleicherei" genannt, mit einigen Worten gedacht. Auf diese Art des Bettelns nimmt § 431 des Entwurfes Bedacht, welcher lautet: „Wer sich von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben eine Unterstützung erschleicht, ist mit Haft bis zu einem Monat zu bestrafen. Gegen den Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt werden."

Object dieser Erschleichung sind somit die Fonde und Anstalten der öffentlichen Mildthätigkeit. Das Delict begeht, wer falsche Angaben macht, mithin auf lügenhafte Art eine Unterstützung zu erlangen sucht, auf welche er keinen Anspruch hat. Es wurde vom ständigen Ausschusse in Frage gezogen, ob diese Bestimmung im Hinblicke auf jene des § 318 des Entwurfes, betreffend den eigentlichen Bettelbetrug, nicht überflüssig sei. Dagegen hat man eingewendet, daſs der Thatbestand dieser beiden Paragraphen denn doch eine erhebliche Verschiedenheit zeige. Zur Bettelerschleichung gehören lediglich falsche Angaben, beim Bettelbetruge dagegen ist die arglistige Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums wesentliches Merkmal. Unter diese Strafbestimmung fällt also nur Derjenige, der nicht bloß falsche Angaben macht, sondern dieselben durch arglistige Vorkehrungen mindestens glaubhaft zu machen sucht. Wer eine Unterstützung zu erlangen sucht unter der Angabe, daß er unversorgte Kinder zu erhalten habe, ist ein Geschenkerschleicher, wer aber Kinder ausleiht und dieselben als seine eigenen ausgibt, ein Bettelbetrüger. Wer vorschützt, er sei mit einem unheilbaren Leiden behaftet, oder wer ein vorhandenes Gebrechen übertreibt, erschleicht sich eine Unterstützung, die er sonst muthmaßlich nicht, oder nicht so ausgiebig erlangt hätte; wer gesund und arbeitsfähig eine Krankheit, eine Verwundung u. dgl.

simulirt, verschafft sich eine Gabe, die er überhaupt nicht bekommen hätte. Uebrigens ist auch das Subject, welches irregeführt wird, in beiden Fällen nicht das gleiche. Im ersten Falle ist es die öffentliche Armenpflege oder eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt, deren Organe weit eher in der Lage sind, die gemachten Angaben auf ihre Wahrheit hin zu prüfen, im zweiten das große Publicum, welches mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlaßt wird, was allerdings nicht ausschließt, daß auch die öffentliche Armenpflege in solcher Weise und auf solche Art in Irrthum geführt werden kann. Auch ist nicht zu übersehen, daß beim Bettelbetrug von einem Geschenke, bei der Bettelerschleichung von einer Unterstützung die Rede ist, auf welche möglicherweise ein Anspruch bestanden hat, aber zur Zeit der Erschleichung nicht mehr besteht. Falsche Angaben sind hier auch jene, welche von dem Unterstützungswerber nicht richtig gestellt werden, während er hiezu verpflichtet wäre; beim Bettelbetruge ist aber immer entweder die Hervorrufung oder die Unterhaltung eines Irrthums in arglistiger Weise Delictsmerkmal, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll.

Ueberblickt man die bisherige Darstellung der Bestimmungen zur Hintanhaltung der Landstreicherei und Bettelei, so zeigt sich das löbliche Bestreben, die Erscheinungen der wirthschaftlich mannigfach veränderten Gegenwart mit den Forderungen der Rechtslehre in das Gleichgewicht zu setzen. Aber dieser Aufgabe völlig zu entsprechen, ist die Gesetzgebung allein nicht berufen. Die Strafgesetze insbesondere sprechen nur in generellen Normen. Sie können und sollen nichts anderes sein, als der zusammenfassende Ausdruck einer Anzahl genau ergründeter Thatsachen, welche ein gemeinsames charakteristisches Gepräge haben. Innerhalb dieses gemeinsamen Rahmens das gemeinschädliche Verhalten zu ermitteln, ist Sache der Individualisirung im gegebenen Falle. [illegible] sie, so bedeutend auch äußere Anzeichen zur Geltung [illegible], nicht einmal die Hälfte. Gerade bei den scheinbar geringfügigen Delicten des Müßigganges und der Arbeitsscheu zeigt es sich, wie wohlbegründet und erfolgreich für die Judicatur in Strafsachen jene experimentelle Methode ist, deren bereits in § 4 gedacht wurde. Indem der Richter [illegible] [illegible] [illegible] seine Rücksicht auf die [illegible] Zustände, welche auf Vorstellungen und Willensäußerungen von Einfluß sein können, ausdehnt, wird er eine tiefere Einsicht in das Wesen der einzelnen Vorgänge gewinnen, welche das Gesetz mit Strafe bedroht. Was aber bei dem [illegible] [illegible], gilt bei Delicten, welche eine [illegible] [illegible] Seite haben, vielleicht mehr noch von den [illegible].

Innerhalb des dreitheiligen Wirkungskreises der Polizei, der Staats-, Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei fällt die Handhabung der Strafgewalt der letzteren zu. Nachdem die Thätigkeit der Polizei den doppelten Zweck hat, zu verhindern, daß Gesetzesverletzungen erfolgen und wenn sie erfolgt sind, deren Folgen einzudämmen und den Uebelthäter der Bestrafung zuzuführen, wird sie den Anforderungen, welche der zweite Berufstheil stellt nur dann völlig entsprechen, wenn sie mit vermehrter Wachsamkeit alle jene Elemente beobachtet, in deren Sphäre die meisten Ursachen der Rechtsstörungen zu suchen sind: Rückfällige Verbrecher, offenbar verwahrloste Kinder, erwerbslose und arbeitsscheue Personen und die Inhaber aller bedenklichen Gewerbe. Weit entfernt, daß diese Thätigkeit durch die vervollständigten Bestimmungen wider Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler und Bettelbegünstiger überflüssig gemacht wäre, erschließen sich gerade dadurch der Sicherheitspolizei wie auch der Wohlfahrtspolizei neue Anlässe für die Erprobung der Fähigkeit, in der Zeit der socialen Frage und der socialwirthschaftlichen Gesetzgebung, den Zusammenhang der Rechtspflege mit den gesellschaftlichen Zuständen innerhalb der Erscheinung des Pauperismus noch tiefer zu erfassen, als es die einzelnen Strafrechtsnormen ermöglichen.

In der Erwägung, daß Verwaltung und Recht sich nicht nur heute, sondern immerdar nahe berührt haben und daß in der Staatsordnung die Rechtsordnung inbegriffen ist, wird der polizeilichen Vorschriften und Maßnahmen zur Hintanhaltung und Unterdrückung des Bettelunfuges im Zusammenhange mit den Aufgaben, welche in letzterer Beziehung den Gerichten obliegen, am Schlusse dieser Abhandlung noch gedacht werden.

---

simulirt, verschafft sich eine Gabe, die er überhaupt nicht bekommen hätte. Uebrigens ist auch das Subject, welches irregeführt wird, in beiden Fällen nicht das gleiche. Im ersten Falle ist es die öffentliche Armenpflege oder eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt, deren Organe weit eher in der Lage sind, die gemachten Angaben auf ihre Wahrheit hin zu prüfen, im zweiten das große Publicum, welches mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlaßt wird, was allerdings nicht ausschließt, daß auch die öffentliche Armenpflege in solcher Weise und auf solche Art in Irrthum geführt werden kann. Auch ist nicht zu übersehen, daß beim Bettelbetrug von einem Geschenke, bei der Bettelerschleichung von einer Unterstützung die Rede ist, auf welche möglicherweise ein Anspruch bestanden hat, aber zur Zeit der Erschleichung nicht mehr besteht. Falsche Angaben sind hier auch jene, welche von dem Unterstützungswerber nicht richtig gestellt werden, während er hiezu verpflichtet wäre; beim Bettelbetruge ist aber immer entweder die Hervorrufung oder die Unterhaltung eines Irrthums in arglistiger Weise Delictsmerkmal, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll.

Ueberblickt man die bisherige Darstellung der Bestimmungen zur Hintanhaltung der Landstreicherei und Bettelei, so zeigt sich das löbliche Bestreben, die Erscheinungen der wirthschaftlich mannigfach veränderten Gegenwart mit den Forderungen der Rechtsidee in das Gleichgewicht zu setzen. Aber dieser Aufgabe völlig zu entsprechen, ist die Justizpflege allein nicht berufen. Die Strafgesetze insbesonders sprechen nur in generellen Normen. Sie können und sollen nichts anderes sein, als der zusammenfassende Ausdruck einer Anzahl genau ergründeter Thatsachen, welche ein gemeinsames strafrechtliches Gepräge haben. Innerhalb dieses gemeinsamen Maßes das gemeinschaftliche Vielfache zu ermitteln, ist Sache der Individialisirung im gegebenen Falle. Fehlt sie, so bedeuten nach Glasers Ausspruch gute Gesetze nicht einmal die Hälfte. Gerade bei den scheinbar geringfügigen Delicten des Müssigganges und der Arbeitsscheu zeigt es sich, wie wohlbegründet und ersprießlich für die Judicatur in Strafsachen jene experimentelle Methode ist, deren bereits in § 4 gedacht wurde. Indem der Richter jeden psychischen Act nicht ohne Hinblick auf die physischen Zustände, welche auf Vorstellungen und Willensthätigkeit von Einfluß sein können, berücksichtigt, wird er eine klare Einsicht in das Wesen der einzelnen Vorgänge gewinnen, welche das Gesetz mit Strafe bedroht. Was aber bei dem Criminalrichter zutrifft, gilt bei Delicten, welche eine social-wirthschaftliche Seite haben, vielleicht mehr noch von dem Polizeirichter.

Innerhalb des dreitheiligen Wirkungskreises der Polizei, der Staats-, Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei fällt die Handhabung der Strafgewalt der letzteren zu. Nachdem die Thätigkeit der Polizei den doppelten Zweck hat, zu verhindern, daß Gesetzesverletzungen erfolgen und wenn sie erfolgt sind, deren Folgen einzudämmen und den Uebelthäter der Bestrafung zuzuführen, wird sie den Anforderungen, welche der zweite Berufstheil stellt nur dann völlig entsprechen, wenn sie mit vermehrter Wachsamkeit alle jene Elemente beobachtet, in deren Sphäre die meisten Ursachen der Rechtsstörungen zu suchen sind: Rückfällige Verbrecher, offenbar verwahrloste Kinder, erwerbslose und arbeitsscheue Personen und die Inhaber aller bedenklichen Gewerbe. Weit entfernt, daß diese Thätigkeit durch die vervollständigten Bestimmungen wider Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler und Bettelbegünstiger überflüssig gemacht wäre, erschließen sich gerade dadurch der Sicherheitspolizei wie auch der Wohlfahrtspolizei neue Anlässe für die Erprobung der Fähigkeit, in der Zeit der socialen Frage und der socialwirthschaftlichen Gesetzgebung, den Zusammenhang der Rechtspflege mit den gesellschaftlichen Zuständen innerhalb der Erscheinung des Pauperismus noch tiefer zu erfassen, als es die einzelnen Strafrechtsnormen ermöglichen.

In der Erwägung, daß Verwaltung und Recht sich nicht nur heute, sondern immerdar nahe berührt haben und daß in der Staatsordnung die Rechtsordnung inbegriffen ist, wird der polizeilichen Vorschriften und Maßnahmen zur Hintanhaltung und Unterdrückung des Bettelunfuges im Zusammenhange mit den Aufgaben, welche in letzterer Beziehung den Gerichten obliegen, am Schlusse dieser Abhandlung noch gedacht werden.

II.
Vom Bettelbetrug insbesonders.

Bettellüge und Bettellist. — Bettelbetrug und verwandte Delicte. — Kritische Ueberschau der einschlägigen Theorien (v. Preuschen, Escher, Geib, Mittermaier, Merkel, Glaser, Wahlberg). — Der Thatbestand des Bettelbetruges nach dem geltenden Strafgesetze. — Der Thatbestand des Bettelbetruges nach dem Strafgesetzentwurfe.

---

§ 13.

Schilderungen über betrügliches Betteln, sowie über die Gepflogenheiten und Verstellungskünste der Bettelheuchler wurden nicht lange nach der Erfindung des Buchdruckes der Oeffentlichkeit übergeben. Bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren in Italien und in Deutschland mehrere Druckschriften über das gaunerische Bettelwesen im Umlaufe u. A. ein Tractat: Expertus in Truphis (Der Schmied der Ränkeschmiede), der schon genannte Liber Vagatorum mit einer Vorrede von M. Luther, in welcher verständigermaßen gesagt ist, daß Fürsten und Herren, Räthe und Bürger klug sein, auf die Bettler sehen und wissen mögen, daß, wo man nicht will Hausarmen und dürftigen Nachbarn geben, man dafür aus des Teufels Anreizungen durch Gottes rechtes Urtheil solchen verlaufenen, verzweifelten Bettelbuben zehnmal so viel geben müsse. Dieser Tractat enthält die Beschreibung ganzer Klassen von Bettelleuten und ihrer Büberei. Da heißt es: Die einen lügen, sie seien auf der Fahrt in das heilige Land in die Sclaverei gerathen (Loßner), andere sitzen auf den Kirchsteigen, in den Kirchgängen und Friedhöfen und zeigen ihre ekelhaften Gliedmaßen her (Klenkner), oder geberden sich als mit Veitstanz behaftet (Brandtner), oder stellen sich tobsüchtig (Vopper). Zahlreich waren die fahrenden Schüler, welche Klosterschulen und Klöstern entlaufen, angeblich für fromme Zwecke sammelten, wohl auch unbefugt kirchliche Ceremonien verrichteten (Kammesirer). Mit ihnen verwandt waren die als Vagirer bekannten jugendlichen Bettelgänger, welche als Adepten, Bänkelsänger, Buchkrämer umherzogen, sich mit Zauberkünsten, Geisterbeschwörungen, Wahrsagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten und andern dergleichen Gaukeleien befaßten, gelegentlich auch stahlen und sich untereinander im sogenannten Rothwelsch verständigten.

Bettelgesellen, welche ihnen in Säcken die Werkzeuge zur Teufelsbeschwörung und Schatzgräberei nachtrugen, hießen „Schlepper", die Wallfahrer, welche das Gelöbniß vorschützten, täglich drei Almosen für einen Gnadenort zu sammeln, „Platscheerer", endlich die galanten Bettler, welche vornehme Damen umschwärmten und durch feine Manieren bethörten, „Gänsscheerer". Von der Schmiegsamkeit der Weibsnatur wurde in der Bettelkunst jene der Männer noch übertroffen. Da waren die „Dutzbetterinnen, „Sündfegerinnen", „Sefferinnen" u. s. w. Die landesbefugten Bettler gliederten sich in Gilden, diese verbanden sich zu „Bettelorden" und traten mitunter, wie die Geusen als sociale Macht im Staate auf.

(Actenmäßige Nachrichten über die Anstrengungen der Obrigkeit, diesem Unwesen beizukommen, finden sich bei Hönn, Betrugslexicon ꝛc. 1743. Rocoles, Sammlung ausnehmender Betrugsfälle 1760, Beneke, Von unehrlichen Leuten, culturgeschichtliche Studie aus vergangenen Tagen 1863, Pfaff, Die Landstreicher und Bettler in Schwaben vom 16.—18. Jahrh. 1857, Rittler, Freimüthige Enthüllungen über den Professionsbettel, 1818.)

Der Bettelbetrug ist jetzt bei weitem nicht so ausgebreitet, wie in früheren Zeiten. Die Bettler von heute sind nur Schattenbilder der Meister früherer Jahrhunderte, allein keine der typischen Formen des Bettelbetruges ist gänzlich verschwunden. Fragt man, wieso es komme, daß viele Bettler nicht gewöhnliche Thatkraft und Erfindungsgabe aufbieten, um ein müssiggängerisches Leben zu führen, so wird man sagen müssen, daß in der Ungebundenheit, im Hange zum Straßenleben, in der Geschicklichkeit, Andere zu überlisten, ein eigener Anreiz liegen muß.

Auch in der Gegenwart entbehrt ein Einblick in das Bettelgewerbe des orientirenden Werthes für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung um so weniger, als die internationale criminalistische Vereinigung wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen hat, Delict und Strafe ebenso sehr vom sociologischen, wie vom juristischen Standpunkte zu würdigen und in der Strafgesetzgebung mehr als bisher den Interessen der durch die strafbare Handlung Verletzten Rechnung zu tragen.

Es ist bekannt, daß körperliche Gebrechen unter den Bettlern von Profession als werthvoll gelten. Einen Bettler kennen wir, erzählte erst unlängst das New-Yorker Wochenblatt, der um eine Beisteuer bittet, damit er sich ein Bein aus Korkholz anschaffen könne. Natürlich besitzt er einen Stelzfuß. Immer fehlen ihm nur wenige Dollars zur Erfüllung seines Wunsches; immer bekommt er sie und hätte sich aus den reichlichen Spenden längst schon einen Stelzfuß aus gediegenem Golde anschaffen können. In London,

Paris und allen großen Städten gibt es Blinde, welche nicht nur selbst betteln, sondern den Bettel als Unternehmen betreiben. Sie verpflegen in ihrem board-house eine Anzahl Blinder, welche sie täglich an jene Orte senden, wo ein großer Zusammenlauf von Menschen stattfindet. Daß Blinde, Taube, Lahme, wenn sie in Bettlerherbergen unter sich sind, ganz leidlich sehen, hören und sich bewegen, ist eine auch anderwärts beobachtete Thatsache. Speciell im wohlthätigen Wien kennt man als hervorstechende Bettlertypen den biedern Wirthshausbettler, der, eine Spieluhr drehend, als „armer alter Mann unterthänigst um eine Gabe bittet", obwohl er nicht selten ein Vermögen besitzt und „außer Dienst" recht behaglich lebt; den arbeitslosen, gerade aus dem Spital entlassenen Webergesellen, der in Demuth und Zaghaftigkeit den Passanten seine Bitte um Unterstützung zuflüstert; den von der Waffenübung heimkehrenden Reservisten, der in strammer militärischer Haltung und kurz angebundener Rede für das Weib und den Säugling in seiner Gefolgschaft um einige Kreuzer für Nachtlager und Suppe bittet.

In letzter Zeit richteten sich junge Bettler eine neue Rolle zurecht, jene des vacirenden Handwerksburschen. Die Sammelorte dieser Bettelheuchler sind die Branntweinschänken. Dort liegen die nöthigen Utensilien für dieses Charakterfach in Bereitschaft, ein farbiger Wanderkittel, ein Ranzen und ein Knotenstock. Die Gäste rauchen und spielen Karten. Von Zeit zu Zeit stehen ein paar von diesen „Herren" auf, rüsten sich mit den Bettelrequisiten, aus, für welche eine Leihgebühr zu entrichten ist, und gehen in das Geschäft, d. h. einige hundert Schritte weit, um in der Dunkelheit Passanten um Schlafgeld anzubetteln. Die Bettler dieser Kategorie gehören zu den gefährlichen Klassen und die meisten haben eine Reihe von Abstrafungen hinter sich. Eine besondere Gruppe von Bettelheuchlern bilden die scheinheiligen Bettler, Männer wie Frauen. Sie haben es auf die Inwohner geistlicher Stifte und Domherrnhöfe abgesehen. Dürftig aber reinlich gekleidet, in salbungsvollen Worten sprechend, besitzen sie stets die zum Geschäft gehörigen natürlich falschen Documente. Es verlangt immerhin Schlauheit und Geschick, diese Rolle der Bigotterie in Maske und Miene gut zu spielen.

Gerichtsbekannt sind die bleichen, abgehärmt aussehenden Frauenspersonen, welche in Stellwägen das Mitleid der Mitfahrenden auf sich lenken, indem sie vorgeben, auf der Fahrt in das Krankenhaus begriffen zu sein, oder auf der Suche nach einem Dienste ihre letzten Kreuzer geopfert zu haben; keine seltene Erscheinung sind die ekelhaften Bettler auf Pferdebahnen, denen man gibt, nur damit sie rasch wieder den Wagen verlassen.

Vor einigen Jahren stand eine Matrone der Uebertretung des Betruges angeklagt vor Gericht. Sie pflegte sich regelmäßig in der Dämmerung tief verschleiert an einem Brückenpfeiler aufzustellen und jungen, feingekleideten Herren mit der Bitte zu nahen, ihr ein Opernglas, ein liebwerthes Andenken, dessen sie sich aus Noth entäußern müsse, um jeden beliebigen Preis abzukaufen. Fast keiner der Angesprochenen ließ die Gelegenheit zur wohlangebrachten Wohlthätigkeit vorübergehen, bis das Gedächtniß der Madame einen schlimmen Streich spielte, indem sie mehrmals den nämlichen jungen Männern das nämliche Opernglas zum Kaufe anbot. Mit einem Scharfblicke, welcher einer bessern Sache würdig wäre, errathen die meisten Bettelbetrüger die Nationalität des Anzubettelnden, seinen Stand und Beruf, seine Gemütsart, seine Gesinnung, vor Allem aber seine Schwächen. Manche derselben führen regelrechte Listen über ihre Kunden und deren specifische Eigenschaften. Auch diese Bettler sind gefährlich. Von dieser Art Bettel ist nur ein Schritt zur Erpressung. Daß Bettler Kinder ausleihen, mitunter auch stehlen und verstümmeln, um durch deren Krüppelhaftigkeit Mitleid zu erregen, ist eine bei der Handhabung der Strafrechtspflege von Zeit zu Zeit wiederkehrende Erscheinung, nicht minder die Thatsache, daß heuchlerisches Betteln das Mittel zur Begehung schwerer Eigenthumsverbrechen, namentlich des Diebstahls bildet.

Wenn dennoch das heuchlerische Betteln, in den alten Stadt- und Landrechten „Bettelprellerei" genannt, mit der strengen Betrugsstrafe selten belegt wurde, so scheint mir der Grund dieser gelinderen Behandlung, deren schon im Mittelalter die Bettelbetrüger, wie die Glücksritter theilhaftig wurden, einerseits darin gelegen zu sein, daß der Grundsatz galt: „jura vigilantibus scripta" und daß man andererseits eine schonende Rücksicht gegen die Betrogenen selbst nicht missen wollte, welche zum Schaden nicht auch noch den Spott verlangten. Im vorigen Jahrhundert, unter der Herrschaft der durch Benedikt Carpzov (Practicae novæ 1635) zu hohen Ansehen gelangten Kursächsischen Jurisprudenz, hat man dem schon den Römern bekannten Sonderdelicte der venditio fumi (einem besondern Fall des Stellionats, bestehend in dem Sichberühmen mit einem nicht vorhandenen Einfluß bei Wahlen und bei Verleihung von Aemtern in gewinnsüchtiger Absicht) eine neue, wortdeutliche Bedeutung beigelegt und zwar in jenen Fällen, in denen Alchemisten und Goldmacher die Leichtgläubigkeit und Geldbedürftigkeit auch der Regierungen mißbrauchend, statt Gold eitel Dunst verkauften. Dieser aushilfsweise Begriff der strafbaren Uebervortheilung wurde dann auf sog. „Anstaubereien" übertragen, wozu man mitunter auch das betrügliche Betteln

und andere Trugkünste zählte. Die Strafe war eine arbiträre „nach Gestalt der Sachen“ zu verhängende, der Strafzweck die Abschreckung, daher auch die Aufschrift solcher Richtstätten lautete: „fumum vendidi, funeste perii“.

In diesem Zeitalter des Humanismus, der für die zweckmäßigere Einrichtung der peinlichen Gesetzgebung seine Stimme erhob, jedoch durch das Bestreben gekennzeichnet ist, Recht, Moral und Religion von einander gesondert zu behandeln, entstand jene rechtsphilosophische Literatur, welche die bessere Fundirung der Lehre vom Bettelbetruge von den Vorfragen abhängig machte, ob es ein allgemeines Recht auf Wahrheit gebe, wie weit die Straflosigkeit der Mystificirung (ein damals beliebter Ausdruck) vernünftigerweise reichen könne; wie sich der criminell strafbare Betrug von jenen Uebervortheilungen unterscheide, welche mittelst civilrechtlicher Klage zu verfolgen sind, wo die richtige Grenzlinie zwischen Betrug und Fälschung liege und ob Diebstahl oder Betrug strenger zu bestrafen sei.

Die Feststellung des strafrechtlichen Begriffes des Betruges und die naturgemäße Entwicklung der Theorie von demselben wie seiner verschiedenen Arten gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Strafrechtslehre. Kein Delict zieht aus den Wandlungen der Zeit solchen Vortheil, wie der Betrug. Er bequemt sich allen neu auftauchenden Erscheinungen an, er verwerthet Alles, was der Tag bringt für seine eigennützigen Zwecke. Je bewegter und verwirrter die Zeiten sind, desto größer ist die Ergiebigkeit seiner Ernte. Der Kernpunkt des Betruges ist die Lüge, aber nicht jede Wahrheitsverletzung fällt dem Gebiete des Rechtes anheim, noch weniger aber jenem des Strafrechtes. Die Untersuchungen über die Pflicht der Wahrhaftigkeit als allgemeine strafgesetzliche Norm, über Mentalvorbehalte bei Aussagen, über das wahre Wesen von Betrug und Fälschung, welche wir der sehr rührigen Strafrechts-Literatur in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, verdanken (Siehe die Abhandlungen im Archiv des Criminalrechts von Kleinschrod, Bd. 2; Klien, n. Archiv, Bd. 1; Cucumus, Bd. 10; Birnbaum, Jhrg. 1834; Cucumus, Jhrg. 1835), greifen weit aus, treffen aber schließlich alle in dem Gedanken zusammen, daß man das Gebot „Du sollst nicht lügen“ zu einer allgemein giltigen Rechtsforderung nicht erheben könne, daß die Lüge stets wechsle, aber nicht verschwinde und als Symptom der irdischen Unvollkommenheit stets war und sein wird; daß die Nothlüge und die Formlüge der Gesellschaft eigentlich unentbehrlich seien, weil sich Jeder so vortrefflich und würdig zeigen will, daß ihm die Mitmenschen Wohlwollen entgegenbringen. Und das beabsichtige im Grunde genommen auch der Bettler mit seinen Anstrengungen, Mitleid zu

erwecken. Die bloße Lüge mache daher den Bettel noch nicht zum Delicte, da es an sich kein Recht auf Wahrheit gebe, sondern nur dort, wo die Wahrheitsverletzungen Formen annehmen, unter welchen sie die Rechte Anderer verletzen.

Ueber diese „Formen" der Betrugshandlungen waren die Meinungen von jeher getheilt, ähnlich wie über den spätrömischen Delictsbegriff des Stellionats jene der Glossatoren des römischen Rechts. Wie nachtheilig diese Verschiedenheit in der Bezeichnung des betrügerischen Handelns auf den Begriff dieses Verbrechens zurückwirkte, zeigt die Partikular-Gesetzgebung zu Beginn unseres Jahrhunderts. Im preußischen Landrecht (1794, II., Tit. 20, § 1256) ist „jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinen Rechten gekränkt werden soll, strafbarer Betrug." Die Grenze zwischen dem civilrechtlichen und criminellen Betrug ist offenbar nicht gehörig bezeichnet, denn jede vorsätzliche Bewirkung eines Irrthums, wodurch die Rechte eines Andern gekränkt werden sollen, gleichviel durch welche Mittel immer, wird schon als Betrug bestraft. Zwar soll es (§ 1325) wegen der Folgen des unbeschwerten Betrugs (der Uebervortheilungen im Handel und Wandel) bei den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden haben; indessen soll, wenn bei einem über dergleichen Geschäfte entstandenen Rechtsstreit ein grober Betrug ausgemittelt worden ist (§ 1326), bei dem Urtheil über die Hauptsache zugleich auf eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden. Für die Beurtheilung des strafbaren und nicht strafbaren lügenhaften Bettelns war hiedurch nichts gewonnen und die Bettelmeister walteten unbeirrt durch das Landrecht ihres Amtes nach wie vor.

Der Code pénal von 1810 laßt in diesem Punkte seinen Vorzug, einfache, klare nnd bestimmte Ausdrucksform, vermissen. Ein Begriff des Betruges ist nicht aufgestellt, sondern criminelle Strafe im Art. 405 Demjenigen angedroht, welcher „mittelst Anwendung betrüglicher Kunstgriffe zu Täuschungszwecken (welche des Näheren aufgezählt sind) Jemand um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben betrügt. Eigenthümlich ist dem französischen Rechte die Auffassung, daß Diejenigen, welche durch dreiste Lügen und heuchlerisches Benehmen die öffentliche Mildthätigkeit irreführen, einen maskirten Diebstahl begehen, nicht so sehr an Jenen, denen sie Gaben entlocken, als vielmehr an den wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen, welchen die Spenden dadurch mittelbar entzogen werden.

Das baierische Strafgesetzbuch v. J. 1813, ausgezeichnet durch seine hochentwickelte Technik, hat den Rahmen des Betruges, diesen als eine

in Schädigungsabsicht bewerkstelligte Wahrheitsverletzung auffassend, allzuweit gespannt. Er umfaßt in dieser Bedeutung auch falsches Zeugniß, Verläumdung, versteckten Zinswucher. Selbst die bloße Vorenthaltung der Wahrheit soll als Betrug bestraft werden, wenn der Irrthum des Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten. Lügenhaftes Betteln konnte sohin nach diesem Gesetze, welchem der Gedanke von der psychologischen Kraft und abhaltenden Wirksamkeit der Strafdrohung auf die Gesammtheit der dem Gesetze Unterworfenen zu Grunde gelegt ist, mit der auf die schweren Betrugsfälle angedrohten Strafe getroffen werden. Nicht zu irren glaube ich, wenn ich vermuthe, daß der von Feuerbach in seinem „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts" und in Grolmans „Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft" entwickelte Begriff des Betrugs als einer beabsichtigten rechtswidrigen Täuschung Anderer durch Mittheilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Thatsachen, auf die spätere Gesetzgebung nicht ohne Einfluſs geblieben ist. Schon in den Entwürfen eines Strafgesetzbuches für Sachsen und für Hannover ist nicht mehr allgemeinhin von einer Verletzung der Pflicht die Wahrheit zu sagen, um einen Andern in Schaden zu bringen oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, die Rede. Mit dem gemeinsamen Namen „Betrug" ist jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern unternommene Täuschung bezeichnet, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen sein; im letzteren Falle aber nur dann, wenn eine specielle Rechtspflicht, die Wahrheit zu offenbaren, vorliegt. Im Bestreben, aus dem Civilunrecht das Criminalunrecht auszuscheiden wird gesagt, daß bei zweiseitigen Verträgen die geringeren Betrügereien, welche die Giltigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern in Rücksicht auf die Erhöhung oder Verringerung der Preise, die Größe und Güte des Vertragsobjectes u. s. w. anfechtbar sind, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes sein, sondern in den dazu geeigneten Fällen nur der polizeilichen Ahndung unterliegen sollen, den Umstand ausgenommen, daß sich der Thäter wiederholt derlei Unredlichkeiten zu Schulden kommen ließ, in welchem Falle Criminalstrafe eintreten soll. Die Analogie führte dazu, daß man auch die Bettelheuchler erst dann in Criminalbehandlung zog, wenn sie unverbesserliche Müssiggänger waren.

Im Strafgesetzbuche für das Königreich Würtemberg erscheint die Strafgerichtsbarkeit in Betrugssachen durch das Privatrecht, dessen Zwangsmittel allerdings nicht allzu gelinde waren, noch mehr beschränkt. Nach diesem

Gesetze macht sich des Betruges schuldig, wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält und dadurch den Andern in Schaden gebracht oder sich einen Vortheil verschafft hat, mit der Einschränkung jedoch, „daß wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen eine begangene rechtswidrige Täuschung Nichtigkeit des Geschäftes oder Schadenersatz nach sich zieht, es hiebei sein Bewenden haben und das Strafgesetz in solchen Fällen nicht zur Anwendung gelangen solle, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrages verleitet hat." Die Motive hierüber bemerkten, daß unter den mannigfachen Formen, Gestalten und Beziehungen, unter denen betrügliche Handlungen vorkommen, es besonders schwierig sei, diejenigen zu bezeichnen, welche einen eigentlichen criminellen Charakter an sich tragen und sich als solche zur Aufnahme in das Strafgesetz eignen. Bald zeigte es sich, daß man durch das Merkmal der Arglist den Begriff des Betruges ebenso eingeengt, wie man ihn vordem ungemessen erweitert hatte. Man glaubte daher einen Mittelweg einschlagen zu sollen, indem man den Begriff der Arglist durch jenen der „listigen Vorspiegelung" ersetzte und mittelst dieses den Klagspiegeln, Richt- und Richterspiegeln des germanischen Rechtes entnommenen Bilder sich nicht begrifflich, sondern symbolisch ausdrückte.

In Theorie und Praxis wurde fortan über das betrügerische Betteln nachstehende Auffassung die herrschende: Sobald der Bettler sich darauf beschränkt, einfach eine Bitte auszusprechen oder doch nur seine Hilfsbedürftigkeit ersichtlich zu machen, liege im lügenhaften Gebahren keine Vorspiegelung; füge aber der Bettler seiner Bitte einen besonderen Grund seiner Hilfsbedürftigkeit bei, welcher nicht auf Wahrheit beruht, so spiegele er dem Angesprochenen etwas vor, er führe ihn hinter das Licht, um entweder überhaupt eine Gabe, oder doch eine solche im reichlicheren Maße zu erlangen. Daß der Bettler, welcher sich an die Privatwohlthätigkeit wendet, bezüglich des Vorhandenseins und des Maßes seiner Hilfsbedürftigkeit den Angesprochenen nicht hintergehe, darauf habe dieser ein aus der wirthschaftlichen und sittlichen Natur der Unterstützung sich ergebendes Recht. Verletzt der Bettler dieses Recht auf Wahrheit des Angebettelten in der Absicht, einen Vermögensvortheil zu erlangen, so werde der letztere dadurch zum rechtswidrigen Vermögensvortheil. Selbstverständlich solle es hiebei nicht darauf ankommen, ob die Täuschung durch Worte oder durch Handlungen vollführt bezw. versucht wird. Zu letzterer Kategorie wird namentlich die Vorspiegelung körperlicher Gebrechen gerechnet, jedoch hier, wie bei allen anderen Arten

des betrüglichen Bettelns unter der Voraussetzung, daß gerade die vom Bettler unternommene Vorspiegelung falscher oder die Unterdrückung wahrer Thatsachen den Irrthum auch wirklich hervorrufe oder unterhalte, welcher den Angesprochenen zur Darreichung einer Gabe wirksam veranlaßt.

Diese Verdichtung des ursprünglichen Begriffes der Lüge im Thatbestande des Betruges zu jenem der Vorspiegelung, der listigen Vorstellungen oder Handlungen, der arglistigen Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums führte nothwendig dazu, in das Gebiet der Gesetzesanwendung tiefer einzudringen und namentlich aus den Schriften der Engländer und Franzosen über Betrug im engeren Sinne (stellionatus, escroquerie, cheats and frauds) und Fälschung (falsum, faux, forgery) Belehrung zu schöpfen. (Heinr. Escher, Die Lehre vom strafbaren Betrug und von der Fälschung nach Römischem, Englischem und Französischem Rechte und den neueren Deutschen Gesetzgebungen, 1840).

Das dankenswerthe Ergebniß dieser Revision der ganzen Lehre bestand zunächst darin, daß man die Grenzlinie zwischen Betrug und andern Delicten, welche mit ersterem eine scheinbare Ähnlichkeit oder eine gewisse Verwandtschaft haben, genauer zog. Ausgeschieden aus dem Betrug wurden der Meineid, bezüglich dessen schon Mittermaier (in seinen Anmerkungen zu Feuerbachs Lehrbuch) bemerkt hat, daß derselbe unrichtig und unpassend in den Begriff des Betruges als eines Privatverbrechens einbezogen werde, da dies der sublimen Idee des Eides, die der Staat hochhalten will, widerstreite; die Prävaricationen, d. i. Verletzung der Vertrauenswürdigkeit, welche ein behördlich für die Vertretung seiner Committenten und Clienten zugelassene Sachwalter denselben zu bewahren verpflichtet ist; die falsche Angabe bei Gericht und die Verläumdung, weil hier Derjenige, an welchem die Rechtsverletzung begangen wird, nicht der durch fälschliche Angaben in Irrthum geführte ist, sondern die Obrigkeit, bezw. Privatpersonen; ferner die Erpressung, deren entscheidendes Merkmal in der angemaßten Zwangsbefugniß über eine Person besteht, um dieselbe sei es durch physische oder psychische Gewalt zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen. Kaum wird es ein Verbrechen geben, welches sich der Arglist in so hohem Grade bedient, wie die Erpressung, aber begriffswesentlich sind Lüge und Trug bei diesem Verbrechen dennoch nicht.

Die Unterschlagung und der Funddiebstahl sind in einigen älteren Handbüchern der Strafrechtswissenschaft, so jenem von Tittmann, unter den Betrügereien aufgeführt (Vergl. auch österr. St.-G.-B. § 201, lit. c), jedoch mit Unrecht. Denn zum Wesen der Fundverheimlichung gehört nicht noth-

wendig ein lügenhaftes, täuschendes Vorgehen, wozu meistens erst dann Zuflucht genommen wird, wenn Nachfrage nach dem verlorenen Gegenstande geschieht, sondern es genügt zum Thatbestande die Ergreifung der gefundenen Sache in der Absicht, über dieselbe als Eigenthum zu verfügen; dann die Fälle des Büchernachdrucks und der Markenschutzverletzung.

Auch der Mißbrauch des Brief- und Schriftengeheimnisses gehört nicht hieher und der Bankerott wenigstens nicht in der Regel.

§ 14.

Bezüglich des Bettelns unter falschen Vorwänden blieb die Frage lange bestritten. Ein namhafter Schriftsteller, Freiherr v. Preuschen (Beiträge zur Lehre vom strafbaren Betrug und der Fälschung, 1837) stellte diesfalls folgende Behauptung auf: „Eine täuschende Handlung kann als strafbare Vermögensbeeinträchtigung durch Betrug nur dann angesehen werden, wenn sie überhaupt rechtswidrig ist. Rechtswidrig aber ist sie nur, wenn entweder Derjenige, welcher durch eine solche Handlung bewogen, etwas weggibt, ein eigenes Interesse dabei hat, daß die Sache sich so, wie vorgegeben worden verhalte, oder die Vorspiegelung mußte den Getäuschten, falls die Angaben wahr gewesen wären, in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt haben, etwas wegzugeben." Die Beispiele, welche der Verfasser zur Begründung seiner Ansicht anführt, zeigen uns besser als die willkürliche Handhabung der begrifflichen Bezeichnungsweise, was er meint. „Wenn daher, fährt er fort, ein Bettler unter falschen Vorwänden bettelt, so ist es keine rechtswidrige Täuschung, wenn der Andere hiedurch bewogen wurde, etwas wegzugeben. Der Geber wurde in keine Nothwendigkeit versetzt, dies zu thun; was er gab, spendete er freiwillig. Auch hat er später kein weiteres Interesse dabei, ob das Vorgeben wahr ist oder nicht. Wäre hingegen eine Gemeinde gesetzlich verpflichtet, gebrechliche Angehörige kostenfrei zu unterstützen und es würde nun Jemand aus der Gemeinde solche Gebrechlichkeiten vorschützen, so läge hier, wenn er Unterstützung fände, eine rechtswidrige Täuschung vor. Ebenso würde es eine rechtswidrige Täuschung sein, wenn Jemand dem Andern vergoldete Gefäße für goldene, Halbedelsteine für Edelsteine verkaufen und hiedurch einen höheren Preis erzielen würde. Denn der Andere wurde zwar dadurch in keine rechtliche Nothwendigkeit versetzt, die Waare zu kaufen, er erhielt aber durch die falsche Vorspiegelung Waare von geringerer Beschaffenheit, er hatte also ein recht-

liches Interesse dabei, ob sich die Sache wie vorgegeben, verhalte. Aber auch ohne daß Jemand an seinem Eigenthum oder an seiner Persönlichkeit verletzt wird, ist eine täuschende Handlung und Fälschung alsdann rechtswidrig, wenn sie eine Verletzung des öffentlichen Glaubens enthält, so daß dadurch das Interesse des Staates verletzt wird, wie z. B. durch das Fälschen der Pässe u. s. w.

In seiner bereits erwähnten, die Lehre vom strafbaren Betrug behandelnden Monographie pflichtet H. Escher obigen Ausführungen bei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Staat nicht nur befugt sei, sondern sehr wohl daran thue, das Betteln überhaupt, vorzüglich aber das Betteln unter falschen Vorwänden als Polizeivergehen zu bestrafen. Auch enthalten die Fälle, in denen die Bettelindustrie durch Mißbrauch des Schwachsinns, der Eitelkeit, der frühzeitigen Greisenhaftigkeit u. s. w. planmäßig namhafte Summen herauslockt, alle Merkmale des Betruges, wiewohl es in der Praxis immerhin fraglich sein kann, ob nicht die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Erpressung bei Vorkommnissen dieser Art näher läge. Weiter ist dieser Criminalist der Ansicht, daß dort, wo der Staat die Mithilfe seiner begüterten Angehörigen zur Unterstützung der Nothleidenden, wenn auch nicht zwangsweise in Anspruch nimmt, durch die heuchlerische Ausbeutung der Geneigtheit und Willigkeit des Publicums zum Wohlthun, Betrug begangen werde, wobei jedoch wieder die durch Leichtgläubigkeit selbst verschuldete Täuschung ausgenommen sein soll. Daß Betteln unter falschen Vorwänden durch den Gebrauch falscher oder verfälschter Urkunden das Verbrechen des Betruges begründe, sei nicht zweifelhaft. jedoch werde dasselbe nicht schon durch die in betrügerischer Absicht vorgenommene Fälschung, sondern durch die in dieser Absicht erfolgte Benützung der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung begangen.

Die in Bezug auf das Betteln unter falschen Vorwänden gemachten Einschränkungen, erklärt Escher, seien auch bei dem Collectiren unter falschen Angaben nicht außer Acht zu lassen. In formeller Hinsicht werde die Handlung solcher Sammler sich öfter, als bloßes Betteln, als Betrug darstellen, da solche Individuen sich nicht selten falscher Urkunden z. B. Brandsammlungslicenzen bedienen, oder, wenn dies nicht der Fall sei, wenigstens solche Mittel anwenden, welche nach dem französischen Strafgesetz den Thatbestand der Escroquerie bilden (Gebrauch falscher Namen und Eigenschaften, erdichteter Empfehlungsschreiben u. s. w.). In materieller Beziehung sei die Ausbeute, welche solche Sammler machen, oder doch zu machen versuchen, in der Mehrzahl der Fälle ergiebiger, als der Ertrag des bloßen Bettelns. In vielen Fällen verbinde sich damit der erschwerende Umstand, daß derjenige,

was die Mildthätigkeit für einen in wirklichen Thatsachen gegründeten Zweck bestimmt hatten, dieser seiner Bestimmung entzogen wird. Ungeachtet daher die Geber nicht durch eine Zwangspflicht zu geben genöthigt waren, so wird es doch als ein Eingriff in ihre Eigenthumsrechte anzusehen sein, wenn die von ihnen für gewisse Zwecke bestimmten Spenden durch Täuschung dieser ihrer Bestimmung entzogen werden. In manchen Fällen werde man selbst sagen müssen, daß Diejenigen, welchen die Summen zugedacht waren, an dem Rechte verkürzt sind, welches ihnen nach der Absicht des Gebers erwachsen sollte. Mit einem Worte, es besteht zwischen solchen Fällen unter den angedeuteten Umständen und der Unterschlagung einer anvertrauten Sache diejenige Analogie, welche zwischen Betrug und Diebstahl stattfindet. Wir würden daher nicht anstehen, schließt Escher seine diesbezüglichen Ausführungen, Collectirer, welche sich falscher Namen oder Qualitäten bedienen, um durch Mißbrauch wahrer Thatsachen sich Summen zu verschaffen, oder unter Mißbrauch des Zweckes zum eigenen Nutzen sammeln, des Verbrechens des Betruges schuldig zu erklären, wofern nicht eine hinzutretende Fälschung dasselbe noch erschwert. Hiebei setzen wir aber in formeller Beziehung die Anwendung solcher Mittel voraus, welche absichtlichen arglistigen Betrug charakterisiren und in objectiver Hinsicht, daß die Täuschung sich auf einen an sich begründeten und ethischen Zweck beziehe. Denn leichtgläubige Leute, welche durch eine Fabel sich vom ersten Besten kleinere Beträge abschwätzen lassen, können nicht über eigentliche Rechtsverletzung klagen. Sie trifft das Sprichwort: mundus vult decipi, wenngleich die Polizei das unbefugte Collectiren überhaupt verbieten und strafen soll. Noch ist von einer betrüglichen Sammlung der Fall zu unterscheiden, wo dasjenige, was ursprünglich für gewisse Zwecke collectirt wurde, erst hinterher diesen Zwecken entfremdet und zum eigenen Nutzen der Collectanten oder Verwalter verwendet wurde. Hier kann das Verbrechen der Unterschlagung oder Veruntreuung begründet sein; das Collectiren selbst war nicht betrügerisch. . . .“

Die Elemente einer richtigen Theorie über den Bettelbetrug sind in diesen Ausführungen allerdings enthalten. Nur haben dieselben weder einen vollkommenen genauen Ausdruck gefunden, noch sind sie überall in exacter Weise zur Geltung gebracht. Auch herrscht noch keine völlig befriedigende Klarheit der Begriffe und die löbliche Absicht, Bestimmungen von rein doctrinärem Charakter zu vermeiden, überall casuistisch vorzugehen und sich durch die Praxis des englischen und französischen Rechtes zu orientiren, hat den Zweck völliger Klarstellung dieser schwierigen Materie nicht erreicht. Es ist zwar richtig, wenn Escher sagt, die bloße Lüge solle niemals strafbar sein,

Bettellüge und Bettelverstellung müssen sich immer als eine positive Täuschung darstellen, wozu eine mit Umständen ausgemalte und auf eine listige Weise glaubhaft dargestellte Lüge genüge; allein er geht zu weit, wenn er annimmt, daß die den Verkehr beherrschenden Maximen in einfache Aussagen und Angaben Zutrauen nicht setzen, bevor man sich in den einzelnen Fällen volle Sicherheit verschafft hat. Im Handel und Verkehr mag diese Annahme richtig sein; auf allen Gebieten und bei allen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens zur Anwendung gebracht, würde sie einen strafgesetzlich zu verfolgenden Betrug geradezu ausschließen, denn je größer das Mißtrauen desto geringer die Gefahr durch Täuschung in Irrthum geführt zu werden und desto nahe liegender die Möglichkeit, daß der Civilrichter helfen könne, falls der wahre Sachverhalt entdeckt und erwiesen wird. (Siehe v. Preuschen, Beiträge zur Lehre vom strafbaren Betrug, § 12; Escher, die Lehre vom strafbaren Betrug und der Fälschung, § 7). Eigenthümlich berührt wird man auch von dem an amerikanische Geschäftspraxis erinnernden Grundsatz, daß die Einfältigen immer Unrecht haben und daß ihnen Recht geschieht, wenn sie betrogen werden.

Mittermaier hat in Demmes Annalen der deutsch. und ausl. Criminalrechtspflege VI. (1838), in den Noten zu Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts, mit gewissen uns hier nicht näher angehenden Einschränkungen auch in seiner Abhandlung im Gerichtssaal X, eine schon bei Cucumus (Ueber das Verbrechen des Betruges 1820; Vom Betrug außer Vertragsverhältnissen, Archiv d. Criminalr. 1835) vorkommende Ansicht weiter entwickelt. Für den Betrug überhaupt fordert er gleich Diesem einen dem Erkenntnißvermögen des Andern zugefügten Zwang. In einer blos wörtlichen Lüge sei ein solcher Zwang im Allgemeinen nicht gelegen. Es müßten daher entweder besondere Veranstaltungen hinzukommen, durch welche den Lügen Glaubwürdigkeit in der Art verschafft werde, daß auch ein vorsichtiger Mann getäuscht werden könne, oder aber, es müßte die Vorspiegelung an sich eine derartige Täuschungskraft besitzen, mithin in solcher Weise qualificirt sein, daß es einer besonderen Sachkenntniß bedürfte, sich vor ihr zu sichern. Demnach wird dem Gesetzgeber empfohlen, in die Begriffsbestimmung des Betruges etwa die Worte aufzunehmen: „Betrug begeht, wer Jemanden durch auf Täuschung berechnete und hierzu geeignete Vorspiegelungen und listige Veranstaltungen an seinem Vermögen Schaden zufügt.“ Während hier der Schwerpunkt in die Qualification der Täuschungsmittel an sich gelegt ist und damit ein allgemeiner Maßstab für die Beurtheilung der Strafbarkeit aufgestellt werden soll, wird doch wieder im Hinweis auf das

französische Recht und seine Detailbehandlung der Arten des Betruges, die casuistische Methode empfohlen. Jedoch von derselben nicht völlig befriedigt, sucht Mittermaier doch nach einem umfassenden Merkmal des criminellen Betruges und findet dasselbe darin, „daß der Betrüger das bei dem Volke vorausgesetzte Maß von Redlichkeit und Wahrhaftigkeit zum Behufe eines unrechtmäßigen Gewinnes verletze."

Diese Meinung, welche bezüglich der Unterscheidung zwischen civilem und criminellem Betrug einfach auf die herrschenden Volksanschauungen hinweist, ist nicht neu und hat in und außerhalb Deutschlands ihre Vertreter gefunden. Daß die Volksüberzeugung ein socialer Factor sei, ist nicht in Abrede zu stellen; daß sich das Gesetz nicht allzu weit von ihr entfernen dürfe, wenn es nicht ein todter Buchstabe bleiben oder mehr Unheil als Nutzen stiften will, ist nicht minder richtig. An und für sich hat der Gesetzgeber überall bei Feststellung civiler wie pönaler Normen die herrschenden Rechtsüberzeugungen zu berücksichtigen und sich mit ihnen im Einklang zu erhalten. Daraus aber folgt nicht, daß er sich überall mit einem Hinweis auf diese Ueberzeugungen zu begnügen habe. In einem solchen wäre im Allgemeinen keine Lösung der legislativen Aufgabe, sondern ein Verzicht auf die Lösung gelegen. Das wollte Mittermaier offenbar nicht. Hat er doch mit besonderem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber die Bürger darüber zu belehren habe, was als strafbarer Betrug zu betrachten sei, und nicht minder eindringlich davor gewarnt, daß er sich selbst durch verdorbene Sitten der Bevölkerung zu einer laxen Auffassung des Betruges bestimmen lasse.

Nun liegt allerdings ein gesunder Gedanke darin, daß es eine der Voraussetzungen des criminellen Strafzwanges sei, daß gewisse Wahrheitswidrigkeiten in Brauch und Herkommen, das bei diesem oder jenem Geschäfte darauf gefaßt sein laßt, eine Entschuldigung nicht finden. Eine Erklärung dieser weitgehenden Annahme gewissen Arten des betrüglichen Vorgehens gegenüber, gibt uns jedoch Mittermaier nicht. Ich glaube sie in dem Umstande zu finden, daß es gewisse conventionelle Formlügen, die Jedermann kennt und hinnimmt, gibt; daß sich ferner im socialen wie commerciellen Verkehre gewisse Gesellschafts-Nothlügen und Geschäfts-Reclamen eingebürgert haben, die man als nahezu unvermeidlich ansieht und bei denen man die Absicht zu schaden für ausgeschlossen hält. Wenn so vieles auf der immensen Stufenleiter der Lüge im häuslichen und geselligen Leben, im Handel und Wandel, sagte man sich, unangefochten bleibt, warum soll sich auf der niedrigsten Stufe, bei der Bettlerlüge und Bettlerreclame das Gewissen der

Gesellschaft empfindlicher zeigen, wie anderweitig? (Dalloz, du faux 1839.) Allerdings zeigen uns die rechtsgeschichtlichen Nachweise über die gemeinrechtlichen Grundsätze bezüglich jener Delicte, welche unser neueres Recht unter Betrug begreift, daß nur diejenigen Bettler mit Criminalstrafe belegt wurden, von denen die Volksmeinung sagte: „non petunt sed flagitant, inde flagitum", also die lasterhaften, wegen ihrer Gewaltthaten oder Trugkünste gefährlichen Bettelgesellen. Dieses „lüderliche, ausgehauene (rückfällige) Bettelgesindt" mußte der Bettelvogt der Justiz überstellen, während die „schalkischen, windigen Bettelleute" seiner Obhut und Anhandnahme überlassen blieben. (Siehe zahlreiche Nachweise hiefür in den baierisch-salzburg. Verhandlungsacten über die Abführung des sogenannten Passauer-Volkes nach dem 30jährigen Kriege.) Indem Mittermaier auf derartige, zu den Quellen des Gewohnheitsrechtes zurückführende Momente hinweist, gelangt er bezüglich des betrügerischen Bettelns zu dem Schlusse, daß dasselbe einer strafgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung nur dann und dort zu unterziehen sei, wo alle wesentlichen Merkmale des Betruges überhaupt vorhanden sind, nämlich ein Angriff auf das Eigenthum, auf Täuschung des Andern berechnete und hierzu geeignete Vorspiegelungen oder listige Veranstaltungen, sodann die Absicht, dem Getäuschten die Erlangung des Ersatzes seines Schadens unmöglich zu machen. Fehle eines dieser Merkmale, so erscheine die Rechtshilfe, welche das Privatrecht gewährt, ausreichend, was jedoch nicht ausschließe, daß gegen muthwilliges Betteln, insbesondere Betteln unter Drohungen aus frevelhaften Unmuth über Zurückweisungen, nach Maßgabe der Armenordnungen und sonstigen Vorschriften über Bettelunfug mit Polizeistrafen vorgegangen werde. Bettellügen, die ortsbekannt sind, hält Mittermaier strafrechtlich für indifferent, weil Jedermann wisse, was er davon zu halten habe und nach der herrschenden Volksmeinung Niemand sich beklagen könne, daß er zu freigebig war. Selbst wer in dieser Liberalität weiter gegangen ist, als er hinterher billige, tröste sich damit, daß er für die Zukunft Lehrgeld bezahlt habe.

An das französische und englische Recht knüpfen auch die Ausführungen von Geib „Über die Grenze zwischen civilrechtlichem und criminellem Betrug im Archiv des Criminalr., Jahrg. 1840", an. Er verwirft jedoch die Forderung nach besonders qualificirten Täuschungsmitteln für diejenigen Fälle, in denen nach allgemeiner Volksanschauung strenge Gewissenhaftigkeit geboten und somit volles Vertrauen auf der Gegenseite motivirt ist. Was die Täuschungsmittel anbelangt, so ist nach seiner Ansicht keineswegs ein raffinirtes, besonders listiges Vorgehen, die in der römisch-rechtlichen

actio doloi umschriebene „magna et evidens calliditas“ erforderlich, sondern es reiche eine solche Vorspiegelung hin, welche die Klugheit desjenigen, gegen welchen sie sich in concreto richtet, zu täuschen geeignet ist.

Der Betrug sei unbedingt, gleichviel ob grob oder fein, in allen denjenigen Fällen strafbar, wo der Betrogene nach Maßgabe der jedesmal herrschenden Volksansichten eine Täuschung gar nicht erwarten konnte.

In allen übrigen Fällen, wo der Betrogene selbst auf eine Täuschung gefaßt sein mußte, kann der Betrug gewöhnlich nur zu civilrechtlichen Ansprüchen berechtigen, eine Strafe aber alsdann begründen, wenn er in der Art angelegt wurde, daß nach der ganzen Individualität des Betrogenen zu vermuthen ist, derselbe sei mit Rücksicht auf die bei andern Gelegenheiten von ihm bewiesene Klugheit nicht im Stande gewesen, die Täuschung zu durchschauen.“

Gleich Mittermaier leitet auch Geib aus der herrschenden Volksmeinung das entscheidende Criterium dafür ab, ob eine Täuschung durch den Mißbrauch des entgegengebrachten Vertrauens die Qualification einer criminellen erlange und stellt sich damit gleichfalls auf einen juristisch unverläßlichen Boden. Die Volksansicht in Betreff der Grenzen zwischen strafbaren und straflosen Betrug als unbedingt maßgebend aufzustellen, geht nicht nur darum nicht an, weil wir uns mit den Zeiten selber ändern, sondern weil selbst derjenige, welcher im Wechsel der Dinge um ihn her fest auf seinen Grundsätzen verharrt, gegen dieses Wechselnde unwillkürlich in eine andere Stellung und Stimmung kommt. Auch folgt die öffentliche Meinung den Thatsachen in der Regel nach, wenn sie sich auch den Anschein gibt, dieselben vorausgesehen zu haben. Davon abgesehen müßte, da die in Frage stehenden Lügen auf Jene berechnet sind, auf welche sie Eindruck machen, nicht auf Diejenigen, die denselben mit Mißtrauen begegnen, nach Geib in allen Fällen wenigstens strafbarer Versuch angenommen werden.

Daß endlich diese Theorie eine jedesmalige genaue Erforschung der Individualität des Betrogenen erfordern würde, böte eine dritte Schwierigkeit ihrer practischen Anwendung. Wie soll von Fall zu Fall festgestellt werden, daß der Beschädigte, wiewohl er die durchschnittliche Vorsicht und Umsicht eines verständigen Menschen besitzt, im gegebenen Falle dennoch nicht im Stande gewesen sei, die Täuschung zu erkennen.

Nicht zu übersehen ist ferner der Umstand, daß sich der Täuschende stets darauf berufen wird, er habe sich um die Individualität des Getäuschten einfach nicht gekümmert, es bestehe keine Verpflichtung für ihn, dieselbe und ihr Verhältniß zu den Sitten und Unsitten des socialen Ver-

Gesellschaft empfindlicher zeigen, wie anderweitig? (Dalloz, du faux 1839.) Allerdings zeigen uns die rechtsgeschichtlichen Nachweise über die gemeinrechtlichen Grundsätze bezüglich jener Delicte, welche unser neueres Recht unter Betrug begreift, daß nur diejenigen Bettler mit Criminalstrafe belegt wurden, von denen die Volksmeinung sagte: „non petunt sed flagitant, inde flagitum“, also die lasterhaften, wegen ihrer Gewaltthaten oder Trugkünste gefährlichen Bettelgesellen. Dieses „lüderliche, ausgehauene (rückfällige) Bettelgesindt“ mußte der Bettelvogt der Justiz überstellen, während die „schalkischen, windigen Betteleute“ seiner Obhut und Anhandnahme überlassen blieben. (Siehe zahlreiche Nachweise hiefür in den baierisch-salzburg. Verhandlungsacten über die Abführung des sogenannten Passauer-Volkes nach dem 30jährigen Kriege.) Indem Mittermaier auf derartige, zu den Quellen des Gewohnheitsrechtes zurückführende Momente hinweist, gelangt er bezüglich des betrügerischen Bettelns zu dem Schlusse, daß dasselbe einer strafgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung nur dann und dort zu unterziehen sei, wo alle wesentlichen Merkmale des Betruges überhaupt vorhanden sind, nämlich ein Angriff auf das Eigenthum, auf Täuschung des Andern berechnete und hierzu geeignete Vorspiegelungen oder listige Veranstaltungen, sodann die Absicht, dem Getäuschten die Erlangung des Ersatzes seines Schadens unmöglich zu machen. Fehle eines dieser Merkmale, so erscheine die Rechtshilfe, welche das Privatrecht gewährt, ausreichend, was jedoch nicht ausschließe, daß gegen muthwilliges Betteln, insbesondere Betteln unter Drohungen aus frevelhaften Unmuth über Zurückweisungen, nach Maßgabe der Armenordnungen und sonstigen Vorschriften über Bettelunfug mit Polizeistrafen vorgegangen werde. Bettellügen, die ortsbekannt sind, hält Mittermaier strafrechtlich für indifferent, weil Jedermann wisse, was er davon zu halten habe und nach der herrschenden Volksmeinung Niemand sich beklagen könne, daß er zu freigebig war. Selbst wer in dieser Liberalität weiter gegangen ist, als er hinterher billige, tröste sich damit, daß er für die Zukunft Lehrgeld bezahlt habe.

An das französische und englische Recht knüpfen auch die Ausführungen von Geib „Über die Grenze zwischen civilrechtlichem und criminellem Betrug im Archiv des Criminalr., Jahrg. 1840“, an. Er verwirft jedoch die Forderung nach besonders qualificirten Täuschungsmitteln für diejenigen Fälle, in denen nach allgemeiner Volksanschauung strenge Gewissenhaftigkeit geboten und somit volles Vertrauen auf der Gegenseite motivirt ist. Was die Täuschungsmittel anbelangt, so ist nach seiner Ansicht keineswegs ein raffinirtes, besonders listiges Vorgehen, die in der römisch-rechtlichen

actio dolci umschriebene „magna et evidens calliditas“ erforderlich, sondern es reiche eine solche Vorspiegelung hin, welche die Klugheit desjenigen, gegen welchen sie sich in concreto richtet, zu täuschen geeignet ist.

Der Betrug sei unbedingt, gleichviel ob grob oder fein, in allen denjenigen Fällen strafbar, wo der Betrogene nach Maßgabe der jedesmal herrschenden Volksansichten eine Täuschung gar nicht erwarten konnte.

In allen übrigen Fällen, wo der Betrogene selbst auf eine Täuschung gefaßt sein mußte, kann der Betrug gewöhnlich nur zu civilrechtlichen Ansprüchen berechtigen, eine Strafe aber alsdann begründen, wenn er in der Art angelegt wurde, daß nach der ganzen Individualität des Betrogenen zu vermuthen ist, derselbe sei mit Rücksicht auf die bei andern Gelegenheiten von ihm bewiesene Klugheit nicht im Stande gewesen, die Täuschung zu durchschauen.“

Gleich Mittermaier leitet auch Geib aus der herrschenden Volksmeinung das entscheidende Criterium dafür ab, ob eine Täuschung durch den Mißbrauch des entgegengebrachten Vertrauens die Qualification einer criminellen erlange und stellt sich damit gleichfalls auf einen juristisch unverläßlichen Boden. Die Volksansicht in Betreff der Grenzen zwischen strafbaren und straflosen Betrug als unbedingt maßgebend aufzustellen, geht nicht nur darum nicht an, weil wir uns mit den Zeiten selber ändern, sondern weil selbst derjenige, welcher im Wechsel der Dinge um ihn her fest auf seinen Grundsätzen verharrt, gegen dieses Wechselnde unwillkürlich in eine andere Stellung und Stimmung kommt. Auch folgt die öffentliche Meinung den Thatsachen in der Regel nach, wenn sie sich auch den Anschein gibt, dieselben vorausgesehen zu haben. Davon abgesehen müßte, da die in Frage stehenden Lügen auf Jene berechnet sind, auf welche sie Eindruck machen, nicht auf Diejenigen, die denselben mit Mißtrauen begegnen, nach Geib in allen Fällen wenigstens strafbarer Versuch angenommen werden.

Daß endlich diese Theorie eine jedesmalige genaue Erforschung der Individualität des Betrogenen erfordern würde, böte eine dritte Schwierigkeit ihrer practischen Anwendung. Wie soll von Fall zu Fall festgestellt werden, daß der Beschädigte, wiewohl er die durchschnittliche Vorsicht und Umsicht eines verständigen Menschen besitzt, im gegebenen Falle dennoch nicht im Stande gewesen sei, die Täuschung zu erkennen.

Nicht zu übersehen ist ferner der Umstand, daß sich der Täuschende stets darauf berufen wird, er habe sich um die Individualität des Getäuschten einfach nicht gekümmert, es bestehe keine Verpflichtung für ihn, dieselbe und ihr Verhältniß zu den Sitten und Unsitten des socialen Ver-

theils einer Prüfung zu unterziehen. Bezüglich des Betruges insbesonders zeigt die Erfahrung, daß die [illegible] der [illegible] des Beschuldigten, er habe die schlauen Kunstgriffe ihrem Scharfsinne und nicht ihrem Schwachsinne zu verdanken, vielfach widersprechen.

Auch zeigt die criminalistische Praxis in vielen Fällen, daß es keineswegs immer die an Verstand und Bildung Zurückgebliebenen, sondern mitunter sehr kluge und vernünftige Personen sind, welche von Vorurtheilen oder einer starken Leidenschaft verblendet, Betrügereien zum Opfer fallen, die selbst für einfältige Leute handgreiflich sind.

Geib kommt denn auch in Anwendung seiner Theorie zur Annahme eines Quasi-Betruges, welchen er nach dem Vorgange von Escher den Polizeivergehen einreiht. Darin liegt jedoch eine Umgehung der Frage, aber keine Lösung derselben und der Hinweis auf polizeiliches Unrecht wird solange ein Nothbehelf bleiben, als es nicht gelingt, principielle Unterscheidungsmerkmale zwischen dem polizeilichen und criminellen Unrecht aufzustellen. (**Lienbacher**, Zeitschr. f. öffentl. Sicherheit I Nr. 1 1869.)

§ 15.

Während sich die bisher besprochene Gruppe von Theorien mehr oder minder eingehend mit dem französischen und englischen Rechte und der dort vorkommenden Specialisirung der Täuschungsmittel und Trugkünste, welche den strafbaren Betrug zum criminellen qualificiren, befaßt, (escroquerie monoevres frauduleuses, filouteries, cheats and frauds, conspiracy etc., knüpft **Köstlin** (Abhandlungen aus dem Strafrechte, herausgegeben von Geßler; Zeitschrift für Civilrecht und -Prozeß XIV) an die deutsche Strafgesetzgebung, insbesonders an die für sie charakteristische Unterscheidung des gemeinen Betruges vom Betrug in Vertragsverhältnissen an.

Die Elemente des Betruges sind nach Köstlin: Täuschung, d. i. Bewirkung oder Benützung eines Irrthums über Thatsachen und Causalzusammenhang zwischen der täuschenden Handlung und der Schadenszufügung.

In ersterer Beziehung soll es keinen Unterschied machen, ob der Irrthum ein entschuldbarer oder nicht entschuldbarer, ein leicht oder schwer vermeidlicher ist, in letzterer wird für die täuschende Handlung eine solche Einwirkung (Vorspiegelung) verlangt, welche das eigentliche Motiv zu dem schadenbringenden Thun oder Unterlassen bildet. Den gewöhnlichen, nicht in Fictionen bestimmter Einzelnheiten ausartenden lügenhaften Aeußerungen der Bettler, welche als herkömmliche Formeln zur Anregung der Wohl-

thätigkeit dienen sollen, wird dieser Charakter abgesprochen, weil der Bettler, wofern er nicht durch Frechheit im Lügen oder Benehmen Jemand eine Gabe abzunöthigen sucht, den Willen des Angesprochenen immerhin noch respectire und sich auch mit dem negativen Resultate seiner Bitte abfinde. Wo aber die Bettelbelästigung in Bedrängung übergehe, sei es durch Einschüchterung oder Ueberlistung, handle es sich nicht mehr um privatrechtliche Benachtheiligung, sondern um die Thatsache, daß dadurch das Recht als solches principiell verneint wird... Daß im letzteren Falle criminelles Unrecht vorliegt, ist richtig, nicht richtig aber, die einfache Lüge als rechtlich indifferent hinzustellen. In zahlreichen Fällen wird dieselbe vollkommen geeignet sein, auch einen Vorsichtigen zu täuschen, ja seine Vorstellungen mit derselben Energie zu beeinflußen, wie es eidliche Betheuerungen und Urkunden vermögen. Es ist daher auch nicht allgemein zu fordern, daß das angewendete Täuschungsmittel an sich ein raffinirtes, besonders listiges sei, daß es überhaupt irgendeine positive Qualification, sei es als gefährliches, böswilliges, die fremde Aufmerksamkeit von vorneherein lähmendes besitze. Vielmehr genügt das negative Merkmal, daß gewisse nicht reelle Vorgänge und Geschäftsfinten in den im Verkehre herrschenden Anschauungen eine Entschuldigung nicht finden.

In einer vor fünfundzwanzig Jahren veröffentlichten Abhandlung über die Lehre vom strafbaren Betrug hat Adolf Merkel (Criminalist. Abhandlungen II. 1867) im zweiten Kapitel, welches von den formellen Merkmalen handelt, die den Betrug unter den (gewinnsüchtigen) Eigenthumsverbrechen kennzeichnen, eine Paralelle zwischen dem gemeinen Betruge und dem betrüglichen Erlangen von Wohlthaten gezogen, welche den Kernpunkt der Frage in einer bis dahin nicht erreichten Schärfe bloszulegen sucht.

Bei dem normalen Betrugsfall, sagt Merkel (§ 12, S. 212), hat das vorgespiegelte Aequivalent für die Leistung des Betrogenen einen der letzteren gleichartigen Charakter. Der Betrogene will Vermögenswerthe tauschen, nicht einen Vermögensverlust erleiden; er würde dieses letztere nicht, wenn die Thatsachen sich so verhielten, wie er dem Betrüger gegenüber voraussetzt. Der Irrthum, der ihn zu seiner Leistung veranlaßt, läßt also ein ganz anderes Resultat für sein Vermögen herauskommen, als er beabsichtigte und erwartete. Einen Unterschied von diesem „gemeinen Betrug" bilden die Fälle, wo der in Irrthum Geführte wirklich das eigene Vermögen mindern und jenes des Andern vermehren will. Derjenige, der einem Andern, welcher ihm durch fingirtes Elend Mitleid einflößt, eine Summe schenkt, will für das hingegebene Gut nicht ein anderes eintauschen, son-

dern Geld und Geldwerth ohne Gegenleistung auf den Beschenkten übertragen.

Die Gabe erfolgt allerdings auch hier mit Bezug auf ein Aequivalent, nämlich die Genugthuung, welche das Wohlthun gewährt. Allein dasselbe ist nach Merkels Ansicht von dem im erstbesprochenen Falle vorausgesetzten Aequivalente durchaus verschieden und dementsprechend der Charakter der Verletzung selbst in beiden Fällen ein wesentlich Anderer.

Hieraus folge nun allerdings nicht, daß die betrügliche Erlangung von Liberalitäten mit Strafe überhaupt nicht zu belegen, sondern nur, daß Bettelbetrug mit gemeinem Betrug nicht zu vermengen sei und für ersteren eine besondere Bestimmung, bezw. Strafabstufung nicht zu entbehren ist. Die Begründung lautet dahin, daß die listige Erschleichung eines Geschenkes das öffentliche Interesse im minderen Grade verletze, als der gemeine Betrug und daß sich das öffentliche Gewissen in Bezug auf solche Täuschungen, bei denen es sich um beträchtliche Beträge selten handelt, mit einer geringeren Sühne begnüge.

Der Auffassung, daß es bei einem betrüglichen Erlangen freiwilliger Gaben an dem Requisit der Vermögensbeschädigung fehle (Erk. d. preuß. Obertrib. v. 22. Sept. 1853, Goldtammer Arch. II., S, 261), tritt Merkel mit Recht entschieden entgegen. Nicht die Freiwilligkeit der Gabe des Betrogenen an sich sei das charakteristische Merkmal der hier in Frage stehenden gelinder zu bestrafenden Betrugsart, sondern der Umstand, daß in derselben eine freiwillige Vermögensminderung ohne Entgelt gelegen ist. Aus dieser folge zwar nicht, daß keine rechtswidrige Vermögensbeeinträchtigung vorliegt, wohl aber, daß hier nicht der vermögensrechtliche Wille als solcher, sondern der Beweggrund, welcher den Willen, eine Schenkung zu machen hervorruft, getroffen erscheint.

Dieses Motiv zur Mildthätigkeit, auf welches sich hier die Täuschung bezieht, hat thatsächlich eine Reihe von particulären Strafgesetzen veranlaßt, betrügerische Bettelei wesentlich milder zu behandeln (Merkel l. c., S. 214), und wohl auch der Umstand, daß der unter falschen Vorwänden Bettelnde, wenn er sich öffentlich und unterschiedslos an eine Mehrheit von Personen wendet, was die Regel bildet, ein minder intensives Täuschungsmittel zur Bewegung fremder Kräfte in Anwendung bringt, als Derjenige, welcher sein Vorhaben gegen eine bestimmte Person richtet, um dieselbe durch ihrer Individualität angepaßte Täuschungsmittel an der Erkenntniß der Wahrheit zu verhindern oder ihr dieselbe zu erschweren. Durchgreifende Bedeutung wird man dieser Unterscheidung zwischen Extensität und Intensität der Bettel-

täuschung, schon wegen des im ersteren Falle in Betracht kommenden Momentes der Gewerbsmäßigkeit, ebenso wenig beimessen können, wie dem hin und wieder vorkommenden, auch von Merkel (l. c., S. 215) auf seine Stichhältigkeit hin geprüften Hinweis auf die Nothlage des Bettelbetrügers. In der preußischen Rechtsprechung hat sich mitunter die Ansicht geltend gemacht, in Erwägung, daß Betteln ein Ansprechen um eine Leistung sei, wozu Mitgefühl und Milde bewegen sollen, könne es minder auf die vom Bettelnden zur Hervorrufung des Mitleids angewendeten Mittel, als vielmehr auf das Vorhandensein einer wirklichen Nothlage desselben ankommen. (Wallmann: Das preuß. St.-Ges. in seiner praktischen Anwendung.)

Offenbar liegt hier eine Verwechslung von Nothlage und Nothstand vor, d. i. jenem unverschuldeten Zustand gegenwärtiger Gefahr, aus dem es keine andere Rettung gibt, als die Uebertretung einer Norm. Diese einem mißverstandenen Hegelianismus entstammende Doctrin vom Recht der Besitzlosen, vom nothgedrungenen Kampfe des Einzelinteresses gegen die prävalirenden Interessen Anderer, würde nicht nur den Rechtsbegriff des Nothstandes, sondern die ganze Lehre von den Gründen verwirren, welche der Norm ihre imperative Kraft benehmen können. Sie erscheint aber auch unhistorisch. Die Parömie des Canonischen Rechtes: „necessitas legem non habet", bezieht sich auch dort nicht auf eine wirthschaftliche Nothlage und wenn die P.-G.-O. (Art. 166, bezw. 157, f, g) „bei Stehlen in rechter Hungersnoth, in welcher der Thäter, um sich selbst, Weib und Kind zu retten, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht wurde" auf den Rath der Rechtsverständigen, auf deren Gutbedünken im einzelnen Falle verweist, so findet sich doch nirgends eine Ausdehnung dieser Billigkeitsmaxime auf andere Delicte, auf den Betrug schon darum nicht, weil er in seiner praktischen Bedeutung als ein von der Fälschung losgelöstes Delict, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Doctrin und Gesetzgebung hervortritt. (Siehe ganz besonders v. Liszt, Lehrb. des deutsch. Strafrechts 1891, 4. Aufl.)

Wir werden also bei dem Vorhandensein einer Nothlage (drückenden Armuth, § 46, lit. f österr. St.-G.-B.) nur auf das allgemeine Gebiet subjectiver Milderungsgründe hingeführt, welches mit dem Begriff des Bettelns nichts mehr zu thun hat. Nicht jeder Bettler wird durch die Noth in seinem Gewerbe festgehalten, nicht jede Nothlage, in der sich ein Bettler befindet, ist eine unverschuldete und nicht jede durch die Noth des Thäters möglicherweise entschuldigte Verletzung fremder Vermögensrechte charakterisirt sich als Bettel.

dern Geld und Geldwerth ohne Gegenleistung auf den Beschenkten übertragen.

Die Gabe erfolgt allerdings auch hier mit Bezug auf ein Aequivalent, nämlich die Genugthuung, welche das Wohlthun gewährt. Allein dasselbe ist nach Merkels Ansicht von dem im erstbesprochenen Falle vorausgesetzten Aequivalente durchaus verschieden und dementsprechend der Charakter der Verletzung selbst in beiden Fällen ein wesentlich Anderer.

Hieraus folge nun allerdings nicht, daß die betrügliche Erlangung von Liberalitäten mit Strafe überhaupt nicht zu belegen, sondern nur, daß Bettelbetrug mit gemeinem Betrug nicht zu vermengen sei und für ersteren eine besondere Bestimmung, bezw. Strafabstufung nicht zu entbehren ist. Die Begründung lautet dahin, daß die listige Erschleichung eines Geschenkes das öffentliche Interesse im minderen Grade verletze, als der gemeine Betrug und daß sich das öffentliche Gewissen in Bezug auf solche Täuschungen, bei denen es sich um beträchtliche Beträge selten handelt, mit einer geringeren Sühne begnüge.

Der Auffassung, daß es bei einem betrüglichen Erlangen freiwilliger Gaben an dem Requisit der Vermögensbeschädigung fehle (Erk. d. preuß. Obertrib. v. 22. Sept. 1853, Goldtammer Arch. II., S, 261), tritt Merkel mit Recht entschieden entgegen. Nicht die Freiwilligkeit der Gabe des Betrogenen an sich sei das charakteristische Merkmal der hier in Frage stehenden gelinder zu bestrafenden Betrugsart, sondern der Umstand, daß in derselben eine freiwillige Vermögensminderung ohne Entgelt gelegen ist. Aus dieser folge zwar nicht, daß keine rechtswidrige Vermögensbeeinträchtigung vorliegt, wohl aber, daß hier nicht der vermögensrechtliche Wille als solcher, sondern der Beweggrund, welcher den Willen, eine Schenkung zu machen hervorruft, getroffen erscheint.

Dieses Motiv zur Mildthätigkeit, auf welches sich hier die Täuschung bezieht, hat thatsächlich eine Reihe von particulären Strafgesetzen veranlaßt, betrügerische Bettelei wesentlich milder zu behandeln (Merkel l. c., S. 214), und wohl auch der Umstand, daß der unter falschen Vorwänden Bettelnde, wenn er sich öffentlich und unterschiedslos an eine Mehrheit von Personen wendet, was die Regel bildet, ein minder intensives Täuschungsmittel zur Verletzung fremder Rechte in Anwendung bringt, als Derjenige, welcher sein Vorhaben gegen eine bestimmte Person richtet, um dieselbe durch ihrer Individualität angepaßte Täuschungsmittel an der Erkenntniß der Wahrheit zu verhindern oder ihr dieselbe zu erschweren. Durchgreifende Bedeutung wird man dieser Unterscheidung zwischen Extensität und Intensität der Bettel-

täuschung, schon wegen des im ersteren Falle in Betracht kommenden Momentes der Gewerbsmäßigkeit, ebenso wenig beimessen können, wie dem hin und wieder vorkommenden, auch von Merkel (l. c., S. 215) auf seine Stichhältigkeit hin geprüften Hinweis auf die Nothlage des Bettelbetrügers. In der preußischen Rechtsprechung hat sich mitunter die Ansicht geltend gemacht, in Erwägung, daß Betteln ein Ansprechen um eine Leistung sei, wozu Mitgefühl und Milde bewegen sollen, könne es minder auf die vom Bettelnden zur Hervorrufung des Mitleids angewendeten Mittel, als vielmehr auf das Vorhandensein einer wirklichen Nothlage desselben ankommen. (Wallmann: Das preuß. St.-Ges. in seiner praktischen Anwendung.)

Offenbar liegt hier eine Verwechslung von Nothlage und Nothstand vor, d. i. jenem unverschuldeten Zustand gegenwärtiger Gefahr, aus dem es keine andere Rettung gibt, als die Uebertretung einer Norm. Diese einem mißverstandenen Hegelianismus entstammende Doctrin vom Recht der Besitzlosen, vom nothgedrungenen Kampfe des Einzelinteresses gegen die prävalirenden Interessen Anderer, würde nicht nur den Rechtsbegriff des Nothstandes, sondern die ganze Lehre von den Gründen verwirren, welche der Norm ihre imperative Kraft benehmen können. Sie erscheint aber auch unhistorisch. Die Parömie des Canonischen Rechtes: „necessitas legem non habet", bezieht sich auch dort nicht auf eine wirthschaftliche Nothlage und wenn die P.-G.-O. (Art. 166, bezw. 157, f, g) „bei Stehlen in rechter Hungersnoth, in welcher der Thäter, um sich selbst, Weib und Kind zu retten, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht wurde" auf den Rath der Rechtsverständigen, auf deren Gutbedünken im einzelnen Falle verweist, so findet sich doch nirgends eine Ausdehnung dieser Billigkeitsmaxime auf andere Delicte, auf den Betrug schon darum nicht, weil er in seiner praktischen Bedeutung als ein von der Fälschung losgelöstes Delict, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Doctrin und Gesetzgebung hervortritt. (Siehe ganz besonders v. Liszt, Lehrb. des deutsch. Strafrechts 1891, 4. Aufl.)

Wir werden also bei dem Vorhandensein einer Nothlage (drückenden Armuth, § 46, lit. f österr. St.-G.-B.) nur auf das allgemeine Gebiet subjectiver Milderungsgründe hingeführt, welches mit dem Begriff des Bettelns nichts mehr zu thun hat. Nicht jeder Bettler wird durch die Noth in seinem Gewerbe festgehalten, nicht jede Nothlage, in der sich ein Bettler befindet, ist eine unverschuldete und nicht jede durch die Noth des Thäters möglicherweise entschuldigte Verletzung fremder Vermögensrechte charakterisirt sich als Bettel.

Man hat auch auf die Geringfügigkeit der von Bettlern beanspruchten Werthe hingewiesen und gefragt: Wenn es Niemanden einfällt, Denjenigen, welcher eine Blume vom Felde oder ein Blatt von einem Baume pflückt, wegen Diebstahl zu verfolgen, warum soll ein strengerer Maßstab des Besitzes an den Bettler, der, wenn auch durch eine Nothlüge, einen Nothpfennig zu erhaschen sucht, angelegt werden? Man wende zwar ein, das heiße dem Betruge einen Freibrief ausstellen. Möglich; aber wenn man den Betrüger vom Nothleidenden nicht zu unterscheiden vermag, möge man im Zweifel der milderen Ansicht zuneigen. Das sociale Recht der Gegenwart sei ein anderes, als das römische Recht mit seiner starren Theorie des Eigenthums. Diesem socialen Rechte, das aus dem Volke, seiner Sitte, seinen Gewohnheiten, seinen Ueberlieferungen herausgewachsen ist, widerstrebe es, einen Menschen, der augenscheinlich nothleidend ist, zu inquiriren, ob das Weib und die Kinder, in deren Namen er um Hilfe bittet, auch wirklich am Dasein seien, ihn zu nöthigen, den wahren Grund seiner traurigen Lage zu enthüllen, die Wahrheit wörtlich zu sagen, nur um ein paar Kreuzer zu geben oder zu ersparen.

Wenn ich dieser „Paradoxie über Betteln und Bettler“, welche sich, halb ernst, halb satyrisch gemeint, gegen die national-ökonomischen und criminalistischen Schulbegriffe richtet, erwähne, so geschieht es nur, weil sie mir doch ein Körnchen Wahrheit zu enthalten scheint. Es liegt darin, daß es kein Recht gibt, stets und unter allen Umständen die Wahrheit zu verlangen, daß nicht jede Verletzung der Wahrheit als solche schon in das Gebiet des Rechtes, noch weniger aber des Strafrechtes fallt, daher auch von einem Delicte gegen das Recht auf Wahrheit nicht gesprochen werden kann, vielmehr Wahrheitsverletzungen nur dann widerrechtlich werden, wenn sie Formen annehmen, unter welchen die Rechte Anderer verletzt werden. (Vergl. v. Preuschen, Beiträge zur L. v. strafb. Betrug, § 1, gegen Cucumus; Escher, Die Lehre v. strafb. Betrug, S. 53, flg.; Glaser, Abhandlungen, II. Ueber strafb. Unterlassungen, 1858. S. 468 flg.)

Im übrigen steht die Geringfügigkeit der erlangten Bettelbeträge mit dem Begriffe der betrüglichen Bettelei in keinem Zusammenhange, sondern führt nur zur Frage der Behandlung geringfügiger Uebervortheilungen überhaupt und zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in diesen Fällen. „Es ist zunächst zuzugeben, sagt auch Merkel (l. c. S. 218), daß in häufigen Fällen die milde Gabe in gar keiner Beziehung zu den Lügen des Bettelnden steht. Allein gerade diese Fälle dürften zu einer besonderen Erörterung gar keine Veranlassung geben

und erklären jedenfalls die Controverse, mit welcher wir uns beschäftigen, nicht. Es bedarf in solchen Fällen, wo Niemand sich für benachtheiligt hält, keiner besonderen Theorie, um einer Strafverfolgung wegen Betruges die Wege zu verlegen, von welcher nicht einzusehen ist, wie sie überhaupt ihre Wirkung entfalten und zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung führen könne. Diese letztere ist doch jedenfalls an den Nachweis gebunden, daß die täuschende Handlung von Erfolg begleitet war, ein Nachweis, welcher hier voraussetzbarmaßen nicht erbracht werden kann oder will. Wenn aber darauf Gewicht gelegt wird, daß die Bettellüge auf Weckung des Wohlthätigkeitstriebes berechnet sei, so ist dies gerade dasjenige, was als das auszeichnende Merkmal bei dieser Gattung von Betrügereien von Wesenheit ist. Auf was sonst soll denn die Lüge hier überall gerichtet sein? Wenn das Wohlthun durch dieselbe in Bewegung gesetzt wird, so liegt der vorauszusetzende Causalzusammenhang ebenso vor, wie wenn beim gemeinen Betrug der Eigennutz durch die Lüge in Bewegung gesetzt wird. Wenn man sich trotzdem scheut, dort ohne Weiteres die Betrugsstrafe eintreten zu lassen, so kann die Erklärung davon nur in der materiellen Besonderheit jener Betrugsart liegen, darin, daß der Betrogene ohne eine Gegenleistung zu beanspruchen, das eigene Vermögen mindern, jenes des Andern vermehren will. . . ."

Merkel erblickt somit in consequenter Durchführung seiner Betrugstheorie das bezeichnende Merkmal des gelinder zu bestrafenden Bettelbetruges darin, daß der Geschenkgeber von seinem Vermögen freiwillig ohne materielles Entgelt etwas hingibt. sohin eine „Spende" macht. Ob er es aus Mitleid oder aus andern Beweggründen thut, welche vom Bettelnden in Rechnung gezogen wurden, könne letzteren nicht entlasten. Lassen sich doch auch Fälle denken, in welchen nicht der Empfänger einer Wohlthat, sondern der Spender täuscht, indem er dem ersteren die irrthümliche Vorstellung von einer werthvollen Gabe beibringt, um durch dessen Liberalität ein ungleich größeres Gegengeschenk zu erhalten.

Noch bestimmter hat Merkel die einschlägigen Gesichtspunkte in seinen „Bemerkungen über den 1867ger Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen", dieser höchst gediegenen legislativen Arbeit, welche den Freiherrn v. Hye zum Verfasser hat, hervorgehoben. Als Betrüger, sagt er daselbst, dürfte derjenige zu bezeichnen sein, welcher Jemand durch ein auf Täuschung berechnetes Verhalten zu einer Verfügung über Vermögensrechte veranlaßt und dadurch sich zum Nachtheile des Ge-

täuschten oder eines (von dessen Verfügungen abhängigen) Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft.

Erläuternd wird beigefügt, daß beim gewinnsüchtigen Betrug, wie bei Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung u. s. w. das Object des Verbrechens aus der Herrschaft des Verletzten in jene des Verletzenden übergeht. Es könne dies aber in der Form des Betruges nur stattfinden, wenn der Getäuschte bezw. der Benachtheiligte entweder eine und dieselbe Person sind oder in einem solchen rechtlichen Verhältnisse zu einander stehen, daß der erstere über Vermögensstücke des letzteren verfügen kann. Was aber den rechtswidrigen Vermögensvortheil anbelangt, sollen durch dieses Thatbestandserforderniß jene Fälle ausgeschlossen sein, in welchen eigenmächtige Selbsthilfe vorliegt, z. B. Herauslockung eines Gegenstandes als Pfand für eine aufrechte Forderung.

Von dem Merkmal der List (Arglist) glaubt Merkel in der Definition des Betruges absehen zu können, da dasselbe eine verschiedene Deutung zuläßt. Subjectiv aufgefaßt, führe es lediglich zur Unterscheidung des Betruges von anderen, namentlich den gewaltthätigen Eigenthumsverletzungen; legt man ihm aber eine objective Bedeutung bei, d. h. fordert man, daß die Täuschungsmittel durch besonders reifliche Ueberlegung und geflissentliche Vorbereitung charakterisirt seien, geeignet, dem Erkenntnißvermögen Zwang anzuthun, werde wieder der Betrugsbegriff unverhältnißmäßig eingeschränkt, man wollte denn nach dem Vorbilde der englisch-amerikanischen Gerichtspraxis Uebervortheilungen als straffrei erklären, denen vorsichtige, gewitzigte Leute nicht zu verfallen pflegen. Allein diese dialectische Unterscheidung zwischen Schlechtgläubigen und Gutgläubigen zum Nachtheile der letzteren sei so wenig civilisirt, um nicht zu sagen brutal, als daß man gewillt sein könnte, dieser Art Pessimismus im Strafrechte Raum zu gestatten.

Den Gepflogenheiten und Anschauungen des täglichen Lebens und Verkehres über dasjenige, was noch nicht als strafbarer Betrug, wenn auch als unlautere Geschäftsgebahrung gilt, will Merkel nicht jede Bedeutung absprechen, gewiß nicht ohne zureichenden Grund. Im Gebiete des Strafrechtes ist dem Brauch und Herkommen von altersher bis heute lebendiges Recht entströmt. Was zur Volksüberzeugung geworden ist und in ihr feststeht, kann von Rechtswissenschaft und Gesetzgebung nicht ohne weiters übersehen werden. Zwar ist heute der Richterspruch ausschließlich zur Anwendung des gesetzlichen Rechtes berufen, nicht zur Mitwirkung bei Bildung des Gewohnheitsrechtes; aber in vielen Fällen wird der Richter auf die Rechtsüberzeugung und Überlieferung sinngemäße Rücksicht nehmen müssen.

Allerdings werden dieselben einen verläßlichen Maßstab für die Judicatur auch in Fällen fraudulöser Umtriebe nicht bieten. Grundsatz muß bleiben, daß es überall darauf ankommt, ob ein wahrheitswidriges Verhalten von solcher Art vorliegt, daß es jenen Irrthum hervorgerufen hat, welcher nicht nur der eigentliche Bestimmungsgrund der Handlung des Irrenden ist, sondern mit dieser auch im Causalzusammenhang steht.

Was derlei mißbräuchliche Gewöhnungen und Vortheile im Geschäftsleben betrifft, so steht übrigens für das österreichische Strafrecht durch eine Reihe von Entscheidungen des Cassationshofes fest, daß es für den Thatbestand des Betruges unentscheidend ist, ob dem Beschädigten in Rücksicht des erlittenen Schadens eine Civilklage zusteht oder gesetzlich versagt ist, daß ferner der strafbare Thatbestand und insbesondere das Erforderniß des Causalzusammenhanges dadurch nicht im geringsten alterirt wird, daß etwa der Beschädigte seinem gekränkten Rechte durch Inanspruchnahme des civilrechtlichen Schutzes Anerkennung verschaffen kann. (Siehe die Entscheidung des Cassationshofes zu § 197 St.-G.-B. Z. 37, 39 in der Manz'schen Ges.-Ausgabe. Dazu Merkels Theorie des Betruges in: Holtzendorff, R.-Lex. und H.-H. III. 750—781, IV. 432—440 und im Lehrb. d. St.-R. 1891, § 125).

In einer kritischen Ueberschau der Judicatur des Cassationshofes (Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissensch. XI. 1855) macht auch Julius Glaser auf die Schwierigkeit aufmerksam, die Grenzlinie zwischen gemeinem Betrug und betrugsähnlichen Uebervortheilungen genau zu ziehen. Schon die römischen Juristen seien im Zweifel darüber gewesen, ob beim Betruge das entscheidende Criterium in einer Verkehrung bezw. Unterdrückung der Wahrheit gelegen sei, ohne daß sie jedoch zu einer festeren Begriffsbestimmung gelangt wären, als: „dolum malum esse omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam (L. 1, § 2 D. de dolo malo 4, 3).

Was den Inhalt der durch Betrug zugefügten Verletzung betrifft, so leuchte es ein, daß sie nicht schon in einer Beeinträchtigung eines angeblichen Rechtes auf Wahrheit liegen könne. Es verhalte sich, selbst ein solches Recht für den Augenblick zugegeben, mit der Verletzung desselben genau so, wie mit der bei dem Verbrechen der Erpressung stattfindenden Bedrohung, welches mit Betrug schon wegen des Zusammenhanges der beiden römischen Klagen, der actio quod metus causa und der actio doli, eine nahe Verwandtschaft zeigt. Sie liegt darin, daß bei beiden der Schaden, welcher für den Verletzten durch das Verbrechen entsteht, aus seinem Willen erwächst, durch seine Zustimmung herbeigeführt wird, daß der Geschädigte

auf widerrechtliche Weise bestimmt wird, in dasjenige einzuwilligen, was der Natur der Sache nach ihm widerstreben muß, welcher Art auch das Motiv sein mag. Der hauptsächliche Unterschied hingegen besteht darin, daß die Bedrohung an sich schon strafbar ist, die Irreführung (u. s. w.) nicht, sofern sie nicht Mittel zur Verletzung eines Rechtes sein sollte. Es muß also zur Irreführung als Mittel eine Verletzung der Rechte eines Dritten als Zweck in allen den Fällen hinzukommen, wo es sich nicht um eine jener Ausnahmen handelt, in denen das Gesetz bei Aufstellung von Unterarten des Betruges die allgemeinen Merkmale durch specielle, so z. B. die Verletzung des öffentlichen Zutrauens und Glaubens, ersetzt hat (vgl. Herbst, Handb. I. Anmerk. zu den §§ 197, 199. Entsch. des Cassationshofes vom 10. Februar 1853 und die Entscheidungen in der Manz'schen Gesetzausgabe zu § 199).

Wann jedoch eine solche Verletzung des Rechtes des Getäuschten anzunehmen sei, bilde gleichfalls wieder den Gegenstand der Erörterung. Wie bei der Erpressung, und gewiß noch mit triftigerem Grunde, lasse sich beim Betruge behaupten, daß blos vermögensrechtliche Verletzungen gemeint sein können, was sich nach österreichischem Strafgesetze allerdings nicht recht durchführen lasse.

Indessen wenn auch wirklich der Begriff dieser Anschauung gemäß eingeschränkt werde, sind der Schwierigkeiten noch genug übrig geblieben. Es handelt sich nämlich um alle jene Fälle, wo dem Betrogenen die Veränderung, welche in seinen Vermögensverhältnissen eintritt, bekannt war und er nur über jene Umstände getäuscht wurde, aus welchen für ihn das Motiv sich ergab, in dieselben einzuwilligen.

Dies gilt vor allem vom Betteln unter falschen Vorwänden. Nicht selten wird das Bettelgeschäft in einem den Straßenbettel weit übersteigendem Umfange betrieben, und jener Vagabund von dem Carpzov erzählt (Prac. nov. II. quaest 93), daß er unter dem Namen Eman. Phota sich für einen verfolgten Großwürdenträger des gestürzten byzantinischen Reiches ausgab und unter dem Vorwande, seine Angehörigen aus der Sclaverei durch mildthätige Gaben zu befreien, unermeßliche Geldsummen im Reiche gesammelt habe und dafür zum Tode verurtheilt wurde, war gewiß nicht der letzte seines Gewerbes. In allen Fällen solcher Art werde die Doctrin daran festhalten müssen, daß eine Verletzung des Vermögensrechtes nur dann eingetreten ist, wenn für den Beschädigten ein wirklicher Verlust oder Gewinnentgang sich ergibt, welchen er nicht erleiden wollte

und nicht erlitten haben würde, wenn sich die Sachen so verhielten, wie er irrigerweise annahm.

Hieraus geht hervor, daß Glaser betrügerisches Betteln nicht als ein Delict von exceptioneller Bedeutung behandelt wissen will, wenn nur die Grundbestandtheile des Betrugsbegriffes, unredliches Vorhaben (dolus malus) und hinterlistiges Benehmen auf Seite des Schuldigen (wobei je nach Umständen das eine oder das andere Moment schärfer hervortritt), ferner Vermögensnachtheil auf Seite des Beschädigten vorhanden sind.

Eine wesentliche Vervollständigung hat diese Ansicht in Glasers grundlegender Abhandlung „Ueber strafbare Unterlassungen" (Abhandl. aus dem österr. Strafrecht II. 1858) erhalten. Folgende Stelle bezeichnet dasjenige, worauf es beim Bettelbetruge ankommt, besonders klar: „Gerade das Wesen des Betruges wollte man vielfach in der Verletzung des Rechtes auf Wahrheit, sei es nun eines allgemeinen Menschenrechtes dieses Inhaltes, sei es eines speciellen, durch gewisse Verhältnisse begründeten, sehen (so Wächter, Lehrb. d. röm.-deutsch. St.-R. II. 204 flg. 220. Deutsches Strafrecht 1881).

Wäre es richtig, daß die Unterlassung dessen, wozu man verpflichtet ist, wenn daraus ein bestimmter Schaden entspringt, gleichzustellen sei der Unternehmung desjenigen, was diesen Schaden positiv hervorruft, so müßte es sicherlich vom Verbrechen des Betruges gelten. Allein, weit entfernt, daß dem so wäre, sehen wir, daß selbst in Fällen, in welchen auf das Entschiedenste ein Recht auf wahrheitsgemäße Mittheilungen, ein Recht auf Enthüllung der Wahrheit in Anspruch genommen wird, die Verletzung dieses Rechtes durch bloße Unterlassung nicht als Betrug behandelt und bestraft wird. Daß die bloße Verschweigung der Wahrheit überhaupt nicht und am allerwenigsten nach jenen Gesetzen ausreichen kann, den Thatbestand des Betruges zu begründen, welche verlangen, daß man in der Absicht, daß Jemand an seinem Eigenthum oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, durch listige Vorstellungen oder Handlungen den Irrthum eines Andern „benütze", tritt klar zutage. Einer solchen Bestimmung gegenüber wäre es fast überflüssig, noch darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht genüge, wenn Jemand dem Irrthum eines andern gegenüber sich passiv verhält, daß vielmehr positive Acte gefordert werden, damit in einem solchen Falle von Betrug gesprochen werden kann.

Glaser hat zwar unter den vielen Beispielen, durch welche er seine Ansicht erläutert, des Bettelbetruges nicht besonders gedacht, allein aus seinem Gedankengange darf man folgern, daß er nicht auf das Betteln, sondern auf den Betrug das Hauptgewicht gelegt wissen will. Indem

Glaser die Ansicht widerlegt, wonach Betrug überall vorliegen soll, wo bei einer Verletzung die Lüge, dieses dem Betrug eigenthümliche Mittel, irgendwie eine Rolle spielt, und daß der Gebrauch dieses Mittels an sich den Thatbestand des Verbrechens bilde, stellt er sich zweifellos auf die Seite Derjenigen, welche der Ansicht sind, daß es beim Bettelbetrug nicht auf die Bettellüge, sondern auf die wirkliche bettlerische Benachtheiligung mittelst der Bettellüge ankomme. Es muß feststehen, daß der dadurch in Irrthum Geführte die Spende in Bezug auf irgendein Aequivalent, sei dieses auch moralischer Art, gibt. Selbst bereit, gerne und freigebig zu spenden, wird er es doch nur unter der Voraussetzung thun, wirklich Bedürftige zu betheilen. Befindet er sich über diese Voraussetzung nicht etwa selbst in Irrthum, sondern wird er durch listige Vorstellungen oder Handlungen hierüber in Irrthum geführt, sei es auch durch solche, die seinen Irrthum bestärken und in Folge dessen wirksam benützen, so erleidet er dadurch einen Schaden. Nicht in der Hingabe von Sachgütern, in der Leistung von anderen Acten der Mildthätigkeit liegt das Erleiden eines Schadens, sondern darin, daß diese Hingabe, diese Leistung in Bezug auf illusorische Aequivalente erfolgt. Nur in sofern und in soweit begründet der Mißbrauch der Wohlthätigkeit eine Schadenszufügung für den Wohlthäter, als der Zweck seiner Wohlthätigkeit vereitelt und dieselbe, seiner Absicht zuwiderlaufend, in das Gegentheil verwandelt wird. Eine Gabe ist eine Schenkung, eine durch rechtswidrige Täuschung veranlaßte Gabe ein erschlichene Schenkung, und um das Almosen, mag es groß oder klein sein, ist der Geber geschädigt. Grundsätzlich kann also auch durch die Erschleichung von Liberalitäten Betrug begangen werden (Cass.-Entsch. v. 29. März 1886, Z. 594), und zwar sowohl durch Hervorrufen eines Irrthums über die Bedürftigkeit des Bettelnden, wie durch das Benützen eines vorhandenen Irrthums, welcher von dem Schuldigen erkannt wurde und auf welchen er seinen, die Absicht Schaden zuzufügen, verwirklichenden Plan baut.

Ueber das Merkmal der List im Betrugsbegriffe welches beim Bettelbetruge besonders scharf hervortritt, sagt Glaser (l. c. S. 474) in abweichender Meinung von Merkel, welcher dasselbe besser vermieden haben möchte, noch Folgendes: Die Aeußerung, durch welche eine bestimmte, und zwar falsche Vorstellung in einem Menschen hervorgerufen wird, bildet den objectiven Thatbestand des Betruges. So oft das Benehmen eines Menschen als die Ursache eines Irrthums anzusehen ist, ist diesem objectiven Thatbestande entsprochen. Alles Andere gehört nicht in das Gebiet des objectiven, sondern des subjectiven Thatbestandes. Ist nur der Dolus überhaupt vor-

handen, rechtzeitig vorhanden, so können und müssen wir den Betrug auch als vorhanden annehmen. Allerdings begegnet diese im Allgemeinen richtige Auffassung der Sache einer eigenthümlichen Schwierigkeit, sofern nämlich die Gesetze „listige Vorstellungen oder Handlungen" fordern, durch welche ein Anderer in Irrthum geführt wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge dem Ausdruck „listig" eine subjective Beziehung beigelegt wird, daß er nicht blos dasjenige bedeutet, was geeignet ist, als List zu wirken, sondern geradezu das, was in schlauer Berechnung zu diesem Zwecke eben unternommen wird. Allein wenn man dieses Merkmal nach seiner historischen Entwicklung richtig würdigt, wenn man bedenkt, daß die älteren Gesetze (so noch das Joseph. St.-G.-B. § 149) den legislativen Gedanken in der Formulirung ausdrücken: „was immer für Ränke und List gebraucht werden," so wird man behaupten dürfen, daß der Gesetzgeber sagen wollte, es genüge nicht das Vorbringen einer Unwahrheit, auch nicht die Betheuerung der Unwahrheit, wenn sie nicht auch von Umständen begleitet ist, welche geeignet sind, ihr den Character der Glaubwürdigkeit zu geben und erst durch das Hinzutreten dieser Umstände werde dann das Benehmen des Handelnden zu einem listigen im Sinne des Gesetzes. Unter einer listigen Vorstellung oder Handlung (listigen Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums) ist also in diesem objectiven Sinne eine solche gemeint, welche unter den gegebenen Umständen einer falschen Vorstellung Eingang und Glauben bei dem Beschädigten verschaffen mußte und konnte, und sie hört nicht auf, eine solche zu sein, auch wenn sie ursprünglich nicht in dieser Absicht unternommen wurde.

Im Sinne dieser Gesetzauslegung darf man also sagen, daß auch bei betrügerischem Betteln das positive Bemühen des Thäters, durch Täuschungen Entschließungen des Beschädigten hervorzurufen, genüge, und daß es keineswegs erforderlich sei, daß zur Erzielung der Täuschung besonders Mühe und Kunst aufgewendet und etwa ein Geheimapparat von Täuschungsmitteln in Bewegung gesetzt worden ist. Diese besondere „Arglist" bildet vielmehr einen Erschwerungsumstand oder zieht den Eintritt des höheren Strafsatzes nach sich.

Ueber den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, hat wohl kein Strafrechtslehrer mehr nachgedacht und Erfahrungen gesammelt, als W. E. Wahlberg. Während er in seinen „Gesammelten kleineren Schriften", namentlich in den Abhandlungen über Gewohnheits-, Affect- und Gelegenheitsverbrechen (I. 1875, III. 1883) die psychologische und psychophysische Seite unserer Frage beleuchtet, gibt er in einer Anzahl von Aufsätzen in den

„Mittheilungen des Vereins gegen Verarmung und Bettelei in Wien“ belehrende Aufschlüsse über das Bettelunwesen, wie über alte und neue Vorkehrungen gegen die gewerbsmäßige Bettelei. Der Vagant, der Professionsbettler und der Scheinarme seien nicht nur Feinde der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt, sondern auch Schädiger einer gedeihlichen und nachhaltigen Armenpflege. Je mehr Landstreicherei, Arbeitsscheu und Bettelbetrug überhandnehmen, desto größer werden die Mühsale und Beschwerden der wirklich bedürftigen Arbeitslosen, Hilfe und Unterstützung zu erlangen, desto begreiflicher Abneigung und Mißtrauen der getäuschten Mildthätigkeit, sich an der Aufrichtung wirthschaftlich declassirter Personen und Familien in werkthätiger Weise zu betheiligen. Die Bemittelten üben dann die Pflichten des Besitzes nicht mehr aus Wohlthätigkeit und Gemeinsinn aus, sondern wahl- und zwecklos, um die Empfindung zu beschwichtigen, daß es eine unangenehme Nachbarschaft ist, wenn zwei bis drei Hungrige neben einem Satten sitzen, besonders wenn die Hungrigen der gefährlichen Lehre zuneigen, die Natur habe für alle ihren Tisch gleich gedeckt und gerade die Hungernden zu Gast geladen.

Immer schwieriger werde es da, die Bande der Ordnung und das rechte Maß in allen Dingen durch weise Gesetze zu sichern, den Geist der Association rege zu erhalten, welcher im stillen, geräuschlosen Walten, nicht um Lohn und Lob das Vermittleramt zwischen den wirklich Hilfsbedürftigen und den wohlhabenden ausübt, sondern das Elend aufsucht, mit Sach- und Menschenkenntniß individualisirt und tiefer gelegene Ursachen der Noth erforscht. Diese noch mangelhafte Organisation der privaten Armenpflege, deren die öffentliche nicht entrathen kann, bringe es mit sich, daß das Verbot des Bettelns in zahllosen Fällen überschritten wird, daß die Zahl der geschulten Bettelindustriellen noch immer ein beträchtliche ist, daß die strafgesetzlich verpönte Bettelei soviel Mitschuldige findet, welche, ungeachtet sie bei der Ausübung der Uebelthat Hilfe leisten, dennoch gut zu handeln glauben, nämlich die leichtfertigen Almosengeber, die sich nicht darum kümmern, ob die Mildthätigkeit Würdigen oder Unwürdigen zu Theil wird, die es ermöglichen, daß der Bettler um so mehr erlangt, je dreister und zudringlicher er auftritt, die den Kinderbettel unterstützen, ohne zu bedenken, daß nichts die Rettung der sittlich gefährdeten, verwahrlosten Jugend mehr vereitelt, als die Betheiligung von schulpflichtigen, schulflüchtigen Kindern mit Bettelkreuzern.

Die leichtfertige Unterstützung von Müsiggängern, welche weder den Willen noch die Kraft haben, sich aus dem materiellen Elend und sittlichen

Verkommenheit herauszuarbeiten, ziehe aber noch den weiteren Uebelstand nach sich, daß ein solcher Müsiggang, der freie Unterstützung bekommt, eine rasch um sich greifende, demoralisirende Wirkung ausübt. Die unteren Schichten der Gesellschaft, welche Spenden erhalten, ohne daß ihnen irgendeine Gegenleistung zugemuthet wird, geben sich immer neuen Erwartungen auf Unterstützung hin, und indem sie darauf rechnen, daß die Begüterten schließlich doch Hab und Gut mit ihnen theilen müssen, ziehen sie aus ihrer mißlichen Lage nur die Lehre, daß Noth kein Gebot kenne.

Keine rechtspolitische Maxime wäre daher unpolitischer, als diejenige, welche zögert, jene Elemente unnachsichtlich zu verfolgen und auszuscheiden, die sich unberechtigt herandrängen, um die vorhandenen Mittel zum Nachtheil der wirklich Bedürftigen zu schmälern. Das Hauptgewicht ist aber immer in die moralische Prophylaxis gegen Bettelunfug und Bettelbetrug zu legen. Der Verein gegen Verarmung und Bettelei in Wien hat seit zwölf Jahren eine verdienstliche Thätigkeit entfaltet und die Grundsätze des Elbefelder-Systems, bevor noch dieselben eine gewisse Volksthümlichkeit erlangt haben, practisch zur Anwendung gebracht. Von der Bürgerschaft selbst soll die Armenpflege in die Hand genommen, jeder einzelne Fall genau untersucht und individualisirt, die Hilfe dem Bedürfnisse angemessen gewährt und der Unterstützte auch nach der ihm geleisteten Hilfe der Obsorge der freiwilligen Armenpflege nicht entzogen bleiben. Eine planmäßige Wohlthätigkeit, bemerkt Wahlberg sehr richtig, wird in erster Linie auf die Verhütung der Verarmung und erst in zweiter auf die Versorgung der Verarmten gerichtet sein müssen. Die Wohlthätigkeit dürfe nicht den Bettel groß ziehen, sondern nur diejenigen unterstützen, welche ohne ihre Schuld zum Betteln genöthigt sind, wofern ihrer Nothlage nicht durch Arbeitsbeschaffung abgeholfen werden kann.

Dem Bettelbetruge eine Sonderstellung im Systeme des materiellen Strafrechtes einzuräumen, findet auch Wahlberg keinen Anlaß. Er enthalte alle Merkmale des Betruges; der durch Irreführung erlangte Vermögensvortheil werde dadurch zum rechtswidrigen und gereiche dem Spender, wie auch der Armenpflege zum Schaden. Das sonst mustergiltige sächsische Recht (Armenord. 22. Oct. 1840 und das spätere Ges. v. 18. Sept. 1856) bestimmte zwar, daß die Competenz der Justizbehörden durch den Gebrauch falscher Vorspiegelungen beim Betteln allein nicht begründet werde, vielmehr in solchen Fällen wegen qualificirten Bettelns polizeilich zu bestrafen sei. Auch das preußische Strafgesetzbuch nahm das betrügerische Betteln von den Betrugsfällen aus und bedrohte dasselbe — Betteln unter Vorspiege-

lung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens — in der Reihe der Vergehen mit härteren Strafen als das einfache Betteln, aber doch weniger hart, als den sonstigen Betrug. Allein unter dem Einflusse der Darlegungen von Glaser, Wahlberg, Hälschner u. A. hat das deutsche Strafgesetzbuch dem betrügerischen Betteln eine solche Ausnahmestellung nicht mehr eingeräumt, so daß es nach der allgemeinen, für den Betrug geltenden Strafvorschrift (§§ 263, 264) zu bestrafen ist, wornach Betrug begeht: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält."

§ 16.

Ueberblickt man die Lösungsversuche der Frage, ob Betteln unter falschen Vorwänden (Vorspiegelungen) als Betrug nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen sei, so wird man nothwendig darauf hingewiesen, zwischen zwei Theorien zu unterscheiden, einer Rechts- und einer Billigkeitstheorie. Jene Schriftsteller, welche die Frage vom rechtstheoretischen Standpunkte unbedingt verneinen, stellen die Rechtswidrigkeit des durch betrügerisches Betteln erlangten Vortheils überhaupt in Abrede. Sie behaupten, daß die eine Vermögensbeeinträchtigung bezweckende täuschende Handlung nur dann als rechtswidrig betrachtet werden könne, wenn der Getäuschte durch die Voraussetzung der Wahrheit der vorgespiegelten Thatsache in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt wurde, etwas wegzugeben. Bei dem betrügerischen Betteln sei eine Verletzung der Rechtspflicht, die Wahrheit zu sagen, nicht vorhanden. Es werde bei dem Getäuschten die Vorstellung der rechtlichen Nothwendigkeit zum Geben nicht erweckt. Wer einem Bettler eine Gabe verabreicht, gebe selbst wenn er dazu durch eine Täuschung veranlaßt werde, doch immer freiwillig. Die Wohlthätigkeit könne nur als eine freiwillige gedacht werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung eines Almosens bestehe nicht. Die Lüge des Bettlers enthalte mithin keinen Eingriff in die Rechtssphäre des Andern, sondern nur eine Verletzung moralischer Pflichten.

(v. Preuschen, Escher l. c., Simon und v. Strampff, Rechtssprüche I. 353. Auch Mittermaier l. c., Jagemann, Arch. d. Crim.-R. 1846, S. 210. Goltdammer, Arch. II. S. 127 über die Rechtsansicht des preuß. Ober-

tribunals vom 22. Sept. 1853, daß es bei einem betrüglichen Erlangen freiwilliger Gaben an dem Erforderniß der Vermögensbeschädigung fehle. Goltdammer, Arch. III. S. 793 über die Frage, ob die Lüge des Bettlers einen Eingriff in die fremde Rechtsspäre enthalte).

Dagegen wird mit Recht eingewendet: Die durch Täuschung herbeigeführte Verleitung zu einer Schenkung verletzt das Recht der freien Willensbestimmung in demselben Maße, wie bei dem Abschluß eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrages. Man muß nur den äußerlich hervortretenden von dem wahren Willen des Verletzten zu unterscheiden wissen. Die Rechtswidrigkeit besteht in der Erschleichung der Zustimmung des äußerlich hervortretenden Willens, während der wahre Wille verletzt ist. Der bei einem Kaufgeschäfte Betrogene hat zu dem Abschluß äußerlich ebenfalls seine Zustimmung ertheilt, in Wahrheit aber nicht.

(So von den ältern: Ahasv. Fritschius, tract. de mendicant. valid. II. 4., Harppkecht, de cr. stell. § 50, Carpzov, Pr. nov. II. 93, Leyser, Med. VIII—X, Quistorp, Grundsätze d. peinl. R., § 411; ferner Tittmann, Handb. III., v. Wächter, Lehrb. § 178, Temme, Lehrb. § 240, Berner, Lehrb. § 156).

Die Mehrzahl der Rechtslehrer stützt indessen die verneinende Antwort auf das Argument, daß in den meisten Fällen des Bettelns unter falschen Vorwänden der ursächliche Zusammenhang sämmtlicher Merkmale des Betruges nicht nachweisbar sei: Der Betrügende wirkt auf den zu Täuschenden ein, um in ihm falsche Vorstellungen zu erwecken oder zu bestärken, durch welche der Getäuschte zu einer Entschließung und in Folge dessen zu einem Verhalten (Thun oder Lassen) bestimmt werden soll, aus welchem wieder der beabsichtigte Schade entsteht. Es muß daher das Verhalten des Betrügers für die in dem Getäuschten hervorgerufene Vorstellung, bezw. die Benützung derselben, es müssen eben diese Vorstellungen für die Entschließung und das demselben entsprechende Verhalten wieder mit dem Schaden, welcher dadurch veranlaßt wurde, in streng folgerichtigem Causalnexus stehen. Nun sagt man, der Bettler werde höchst selten einen bestimmenden Einfluß auf den Willen des Gebers ausüben. Seinen Worten und Versicherungen wird Niemand blinden Glauben schenken. Bettelprasen verfangen nicht, man beachtet sie höchstens als Anregung zur Mildthätigkeit. Dabei sei Jedermann auf eine Täuschung gefaßt. Den Meisten, welche Bettler beschenken, genügt es, daß der Bettlende augenscheinlich zur Species der Nothleidenden gehört. Ein Theil der Spender gibt aus Humanität, ein anderer aus Liberalität, ein Dritter, um den Bettler los zu werden.

Mann könne daher nicht behaupten, daß der Bettler das Almosen rechtswidrig erlange, welches er der freien Mildthätigkeit, der Großmuth oder der sanguinischen Gutmüthigkeit, der es auf den strengen Standpunkt der Moral nicht ankommt, verdankt.

(Siehe Platner, quaest. de jur. crim. 410, Kruger, Beiträge z. Lehre vom Betrug 1818, Henke, Handb. 67 flg., Krug, Comment. III. 35 und „Studien" II. 126, Temme, Lehrb. 79, Geib, Arch. 1840, Köstlin, Zeitschr. XIV., Arnold, Blätter f. Rechtsanwendung in Baiern XIII. 169 flg., Ortloff, Lüge, Fälschung und Betrug 1862, Gryciecki, Studien über den straf. Betrug 1870, Waag, Gerichtssaal XXXI.; ferner v. Liszt, Lehrb. d. d. St.-R. S. 488, Oppenhoff zu § 263 d. St.-G.-B. f. d. deutsche Reich, Z. 36; H. Meyer, Lehrb. II. § 92, Berner, Lehrb. § 156, Schwarze, Comment. z. St.-G.-B. f. d. deutsche Reich, S. 662, Schütze, Handb. S. 470, Hälschner, System II., S. 249.

Zunächst enthält die Meinung, daß derjenige dem Antrieb zum Wohlthun freiwillig entspreche, welcher zur Verabreichung eines Almosens durch eine Täuschung bestimmt wird, einen Widerspruch. Daraus, daß kein Gesetz dem Bemittelten die Unterstützung des Armen gebietet, folgt nicht, daß derjenige, der diese Pflicht freiwillig sich auferlegt, in dem Beweggrunde zur Schenkung nicht rechtswidrig beeinflußt werden könne. Jede Aeußerung des Mitgefühls bedingt die Erwägung und Voraussetzung einer Nothlage, zu deren Linderung der Spender etwas beizutragen sich bewogen fühlt. Selbst wenn er wenig gibt, gibt er es in der Meinung, daß Andere das Gleiche thun, und so dem Dürftigen das Nöthigste verabreicht werde. Aber Niemand dürfte sich aus Mitgefühl bestimmt finden, einen unwürdigen, arbeitsscheuen Menschen zum Nachtheile der wahrhaft Bedürftigen zu unterstützen.

Andererseits ist aber auch nicht einzusehen, warum Derjenige eine Rechtsbeeinträchtigung nicht erleiden sollte, der sich zu einer Schenkung unter einer bestimmt vorausgesetzten Bedingung entschließt und über das Vorhandensein dieser Bedingung in Irrthum geführt wird. Es drängt sich ihm hier ein fremder Wille in ebenso empfindlicher Weise auf, wie bei jedem andern Zweck einer vermögensrechtlichen Verfügung.

Einige Criminalisten, insbesondere jene, welche zwischen dem privatrechtlichen und strafrechtlichen Unrecht nach principiellen Unterscheidungsmerkmalen suchen, wollen zwischen den Meinungen vermitteln, indem sie es auf die Beschaffenheit der angewendeten Täuschung oder die Höhe des erlangten Vortheils ankommen lassen. Sie erklären Betteln unter falschen Vorwänden als Betrug, wenn durch die gebrauchten Täuschungsmittel auch

ein besonnen und vorsichtig zu Werke gehender Mensch in Irrthum geführt werden kann, oder wenn der Geschädigte auf eine Täuschung überhaupt nicht gefaßt sein konnte, oder wofern unter Mißbrauch des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Einzelner planmäßig größere Werthbeträge erlangt worden sind. (Siehe Cucumus l. c. Geib, über die Grenzen zwischen civilrechtlichem und criminellem Betrug Arch. d. Criminalr. 1840 S. 210. Escher, l. c. S. 96 flg.).

Neuerlich wieder hat Olshausen (Comment. d. d. St.-G. zu § 263) die Ansicht vertreten, dass, wenn Jemand durch Vorspiegelungen eines Bettlers getäuscht werde und demselben doch ein Almosen gibt, um ihn los zu werden, er doch nur aus Anlaß der Täuschung durch seine eigene Laune zum Geben bestimmt wurde. Dies zeige sich häufig in der Geringfügigkeit der Gabe. Umgekehrt lasse sich aus der verhältnißmäßigen Größe der Gabe darauf schließen, dass der Spender in Folge der Vorspiegelung zu Mitleid und Hülfeleistung bestimmt worden sei. In diesem Falle erscheine die Hingabe des Almosens als eine durch die Vorspiegelung geradezu verursachte Vermögensbeschädigung.

In den schon erwähnten Motiven zum St.-G.-Entwurfe von 1867 S. 146 flg. ist darauf hingewiesen, dass man in zahlreichen Fällen vom moralischen Standpunkte ein unehrliches Benehmen verurtheilen, dawider vielleicht auch civilrechtliche Ansprüche begründet finden, dennoch aber keinen criminell strafbaren Betrug annehmen wird. Das gelte u. A. von jenen tausenden, täglich in den mannigfaltigsten Spielarten vorkommenden Betteleien, Mitleidsausbeutungen und Darlehenswerbungen, welche von Schwindlern unter falschen Vorwänden, namentlich durch lügenhafte Angaben von Unglücksfällen u. s. w. gemacht werden. Solche Schwindler als Betrüger zu strafen, verstoße gewiß nicht gegen die Gerechtigkeit, in soferne sie derlei Schwindeleien schlichten, unerfahrenen Leuten gegenüber ausführen; allein es lasse sich nimmermehr rechtfertigen, derlei lügnerische und für jeden verständigen, vorsichtigen Mann unglaubwürdige Angaben auch dann als strafbaren Betrug zu ahnden, wenn sich dadurch geschäftskundige, welterfahrene Menschen täuschen lassen .... Dieser Vorbehalt, betreffend die Täuschungskraft der Mittel und die Eignung des Getäuschten, sich vor Schaden zu bewahren oder nicht, ist in jedem Betracht bedenklich und bringt in unsere Frage ebenso wenig Klarheit, wie Bindings Meinung (Hndb. des St.-R. I. 1885 S. 363) der Betrug beginne, wo Diebstahl bezw. Unterschlagung nicht vorliegen, oder nachzuweisen sind!

Mißlich ist auch, dass, wie schon bemerkt wurde, Betrug und Fälschung selten gehörig auseinander gehalten und daß mit dem betrügerischen Betteln die nothwendig auszuscheidenden Fälle des Collectirens unter falschen Vorwänden meist vermengt sind.

Die Wortführer der Billigkeitstheorie geben zwar zu, daß betrügerisches Betteln in thesi alle Merkmale des Betruges an sich trage, sind jedoch der Meinung, daß die Erschleichung eines Almosens, wie überhaupt jedweden Geschenkes eine relativ minder strafbare Rechtsverletzung enthalte, u. zw. deßhalb, weil der Verletzte unter der Voraussetzung der Richtigkeit des angeblichen Sachverhaltes bereit war, von dem Vermögen etwas ohne Gegenwerth wegzugeben. Die Erleidung eines Schadens für den Geber lasse sich doch nur den singulären Umständen entnehmen und die Gesetzgebung würde zu weit gehen, ihn ohne weiters zu vermuthen. Zeige doch die neuere Rechtsgeschichte überall die zu billigende Tendenz, Uebereinstimmung herzustellen zwischen den Forderungen des öffentlichen Rechtsbewußtseins und den in ihrer Entwicklung mannigfach zurückgebliebenen Justizeinrichtungen. Und da dürfe nicht übersehen werden, daß die allgemeine Rechtsüberzeugung von jeher und allerorten die nicht gewaltthätigen und nicht durch Fälschung bewerkstelligten Betteleidelicte milder zu beurtheilen geneigt war, als den gemeinen Vermögensbetrug. Aber auch die Rechtsprechung der Gerichte, zumal jene der obersten Gerichtshöfe lasse das Sträuben erkennen, auf betrügerisches Betteln die Strafen des ausgezeichneten Betruges anzuwenden. Jedenfalls werde es weniger getadelt werden, eine der öffentlichen Meinung conforme Entscheidung durch einen logisch nicht völlig schlüssigen Richterspruch zu begründen, als ein Strafurtheil zu fällen, dessen Strenge dem im Volke wurzelnden Rechtsgefühl nicht entspricht, wenn überdies die Strafrechtswissenschaft einander so mannigfach widerstreitende Ansichten aufweist.

Auch darauf ist mehrfach hingewiesen worden, daß überall dort, wo es sich um die Bestrafung eines durch lügnerisches Betteln verübten Betruges handelt, die Frage nach dem Bestimmungsgrund zur Verabreichung des Almosens Gegenstand der thatsächlichen Feststellung durch das Gericht sein müßte und daß die Erhebung der öffentlichen Strafklage wegen ebenso geringfügiger als häufiger Uebertretungen, gegen welche die öffentliche Meinung strafgesetzlichen Schutz selten verlangt, einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordern, sowie mit einer nicht zu rechtfertigenden Behelligung des Publicums behufs der Vernehmung von Zeugen verbunden sein würde. (Dollmann, krit. Jahrb. V, Schwarze, Löwe).

Auf die Particulargesetze in den ehemaligen deutschen Bundesstaaten ist diese Auffassung nicht ohne Einfluß geblieben, besonders seitdem der an sich richtige Gedanke Boden gewann, die Bestrafung jener Handlungen, welche durch Ueberschreitung einer Polizeivorschrift zwar eine Rechtsgefährdung, bei Ermanglung eines wirklichen Schadens aber keine Rechtsverletzung herbeigeführt haben, Polizei-Strafgesetzen zu überweisen.

So heißt es in der erwähnten sächsischen Armenordnung vom 22. October 1840 § 127, daß Betteln unter Vorspiegelungen oder Drohungen von den Polizeibehörden bestraft werden solle, dafern nicht nach der Beschaffenheit der Handlung in Folge der Bestimmungen des Crim.-G.-B. eine härtere Strafe einzutreten hat. Die letztere Einschränkung erfuhr sodann in der Minist.-Vdg. v. 6. Nov. 1845 eine nähere Erläuterung dahin, daß betrügerisches Betteln unter Gebrauch falscher Urkunden von der Justizbehörde untersucht und bestraft werden solle. Nach dieser Vorschrift hat das königl. Ober-Appellationsgericht wiederholt entschieden, die Zuständigkeit der Justizbehörde trete nicht deßhalb ein und es soll also nicht als Betrug bestraft werden, wenn der Bettler sich falscher Vorspiegelungen bedient hat. Weder die Beschaffenheit der angewendeten Täuschung, noch die Höhe des erlangten Betrages solle über die Zuständigkeit der Justizbehörde entscheiden, sondern die Strafverfolgung durch die Gerichte nur stattfinden, wenn mit dem Betteln ein für sich bestehendes, im allg. Strafgesetze mit besonderer Strafe bedrohtes Verbrechen, z. B. Erpressung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Urkundenfälschung verbunden ist. (Ger. Zeit. f. Sachsen 1858 S. 412. Schwarze, Handausg. z. St.-P.-O. S. 3. Krug, Comment. II. S. 204). Eine Ausnahme war nur bei dem von Drohungen begleiteten Bettel gemacht. Diese sollten mit dem Bettel von der Polizei bestraft werden, wenn er nicht die zum Thatbestande der Erpressung oder Sachbeschädigung erforderlichen Merkmale an sich trug und wenn nach dem Gesetze auf Arrest von höchstens achtwöchentlicher Dauer zu erkennen war. Der oben angeführte Grundsatz, daß die alleinige Beschaffenheit der Täuschung die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden nicht entscheide, wurde in der Praxis auch auf den Mißbrauch von Urkunden (Empfehlungsschreiben, Visitkarten u. dgl.) ausgedehnt, wofern es sich um den Mißbrauch und nicht um die Fälschung selbst handelte.

Aber auch in denjenigen Staaten, in welchen das Betteln unter Gebrauch falscher Zeugnisse von den Justizbehörden bestraft wurde, blieb die dafür angedrohte Strafe weit hinter der auf Betrug mittelst Fälschung, z. B. Wechselfälschung, angedrohten zurück. Das badische St.-G.-B. 1845 § 640 bestrafte Bettler, welche falsche Pässe bei sich führten oder falsche

öffentliche Zeugnisse über Gebrechen und erlittene Unglücksfälle vorwiesen, oder öffentliche Zeugnisse anderer Personen beim Betteln fälschlich als die ihrigen gebrauchten, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten und Stellung unter Polizeiaufsicht — bei Ausländern verschärft durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe. Das St.-G.-B. für Württemberg Art. 198 bedrohte den auf falsche Zeugnisse hin Bettelnden oder denjenigen, der beim Bettel sich oder seine Begleiter fälschlicherweise als krank oder krüppelhaft darstellte, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten und zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. Aehnliche Bestimmungen enthielt das St.-G.-B. f. Hessen, Art. 247—250. Das Preußische St.-G.-B. bedrohte in § 118 die Bettelei als Vergehen mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn Jemand unter Gebrauch eines falschen Namens oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelte. In der Praxis ist auch hier diese Bestimmung auf jede durch Täuschung mittelst Vorbringens falscher Thatsachen erschlichene Mildthätigkeit ausgedehnt worden. Als Betrug durch Fälschung wurde ferner unter der Bezeichnung „Urkundenfälschung“ nach § 247 bestraft, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Andern einen Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht. Urkunde ist nach demselben Artikel jede Schrift, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Das Obertribunal hat aber erkannt, daß ein schriftliches Gesuch um ein Almosen „mit Rücksicht auf die, die Erzeugung eines Rechtsverhältnisses ausschließende Natur des Almosens“ nicht als Urkunde zu betrachten sei. (Goldammer, Arch. II. S. 127 u. 261). Die Unstichhältigkeit des in diesen Entscheidungen angegebenen Grundes, nämlich die vermeintliche Freiwilligkeit des Almosens, welche die Handlung des Bettlers, selbst bei einer durch Täuschung herbeigeführten Einwirkung auf das Willensvermögen nicht zu einer strafrechtswidrigen gestalten soll, ist bereits nachgewiesen worden. Vielmehr läßt sich die Unzulässigkeit der Auffassung des betrüglichen Bettelns als Verbrechen des Betruges und der Urkundenfälschung (§§ 241 u. 247) auch nach dem Preußischen Strafgesetze nur durch die nothwendige Consequenz aus der in § 118 ertheilten Ausnahmsbestimmung begründen.

§ 17.

Nach den bisherigen Ausführungen kann es beim Thatbestande der betrügerischen Bettelei nicht ausschließlich auf die Mildthätigkeit und die vielen andern Beweggründe, welche zum Gewähren von Geschenken veranlassen, auf Seite des Geschenkgebers ankommen, noch auch auf die Bedürftigkeit und Nothlage auf Seite des Geschenknehmers. Der Begriff des Bettelns in seiner Grundbedeutung als unterwürfiges demüthiges Vorbringen einer Bitte von Haus zu Haus, von Thür zu Thür zur Fristung des Lebens wäre in dieser Fassung viel zu enge. Bettelbetrüger ist auch, wer in listiger Weise ortsübliche Geschenke bei gewissen Anlässen einsammelt, auf die er keinen Anspruch hat, Bettelbetrüger sind auch jene Individuen, welche, obwohl sie im obigen Sinne (J. Grimm, Deutsches Wörterbuch) nicht betteln, dennoch die Mildthätigkeit in sträflicher Weise ausbeuten. Hierher gehören die bekannten „Spitalbrüder", welche irgendein physisches Leiden vorschützend, sich auf Kosten der communalen oder privaten Wohlthätigkeitsfonde in einer Heilanstalt verpflegen lassen; die Bettelepileptiker, welche gerade an stark besuchten Oertlichkeiten von Krämpfen befallen werden, um in solcher Weise auf das Mitleid der Zeugen einer solchen Scene zu wirken; jene „Wanderhausirer", welche stets das Unglück haben, mit ihrem Glaswaarenkorbe zu fallen und fast immer das Glück, von der getäuschten Menge das zehnfache der zerbrochenen Gegenstände zu bekommen u. s. w.

In allen derartigen Fällen hat man nicht von dem Begriffe des Bettelns, sondern von jenem des Betruges auszugehen, wie denn schon die Quellen diese Umtriebe als „falsche Bettelbüberei" bezeichneten. Bei allen diesen Täuschungen sind die Merkmale des gewinnsüchtigen Betruges vorhanden, auch jenes der Schadenszufügung wie noch gezeigt werden wird. Wenn man dennoch davon absehen will, die strengen Betrugsstrafen hier in Anwendung zu bringen, so liegen die Gründe hierfür auf einem ganz anderen Gebiete.

In Staaten mit constitutioneller Verfassung entspricht es nur dem Grundgedanken, nach welchem die Staatsbürger an der Bildung des Rechtswillens Antheil haben, daß auch bei der Strafrechtspflege dem Betheiligten unter gewissen Voraussetzungen in der Beziehung des delictischen Handelns auf seine Person und seine Interessen ein Einfluß nicht gänzlich entzogen sei. An diesen das alte germanische Rechtswesen beherrschenden Grundsatz

der Beilegung der Rache durch freiwillige Entsühnung oder gewohnheitsrechtlich festgesetzte Bußtaxen knüpfte die Antragsmaxime wieder an, zunächst in den neueren Strafprozeß-Ordnungen, dann aber auch in den Gesetzen über materielles Strafrecht. Dem Unrecht gegenüber ist das Interesse des verletzten Einzelnen von jenem der Gesammtheit in wichtigen Beziehungen nicht zu trennen. Innerhalb noch anzudeutender Grenzen kann immerhin die Willensäußerung des Ersteren der Rechtsgemeinschaft einen Maßstab bieten, ob öffentliche Strafe eintreten solle oder nicht. Bei Vermögensdelicten kann insbesonders die rechtzeitige Gutmachung des Schadens, die thätige Reue, die freiwillige Ausgleichung zwischen Beschädiger und Beschädigten entweder eine die Strafbarkeit aufhebende oder doch mindernde Wirkung haben. Das ist der Fall in Bezug auf die Verfolgung einer Reihe von Delicten, bei welchen die Gesammtheit sich zunächst im Einzelnen verletzt sieht und mit der Versöhnung desselben auch ihrerseits zufrieden gibt. Diese Rücksichtnahme auf die Ausgleichung der Privatverletzung durch irgend eine Zufriedenstellung des verletzten Einzelnen kann entweder zum Ausdruck gelangen durch die Abhängigmachung der Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten oder in Strafabstufungen des materiellen Strafgesetzes. Von ersterer Modalität wird in Betreff der betrüglichen Erlangung von Geschenken in § 21 dieser Abhandlung noch die Rede sein. Was das materielle Strafrecht anbelangt, wird man beim Bettelbetrug immerhin sagen können, daß der Einzelne geneigt ist, geringere Vermögenseinbußen nachzusehen, auf den Ersatz des Schadens zu verzichten, wofern nur überhaupt die Handlung öffentlich-rechtliche Mißbilligung erfährt und er in Zukunft unbehelligt bleibt. Aus diesem Grunde und nicht aus dem Gesichtspunkte, daß der Geschenkgeber nicht ein materielles, sondern nur ein ideelles Aequivalent eintauschen will, halte ich ein gelinderes Strafübel beim betrügerischen Bettel für ausreichend begründet und der Sache entsprechend. Dagegen glaube ich nicht, daß für die gänzliche Ausscheidung des betrügerischen Erlangens von Geschenken aus dem Hauptstücke über Betrug und die Verweisung dieses Delictes in das Hauptstück, welches von Untreue, strafbarem Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse handelt, durchgreifende innere Gründe bestehen.

§ 18.

Das Merkmal der Zufügung eines Schadens, um welches sich die Controverse über die rechtliche Natur des Bettelbetruges zumeist dreht, hat

auch die Privatrechtslehre veranlaßt, zu unserer Frage in dankenswerther Weise Stellung zu nehmen. Das bürgerliche Recht greift in dieselbe in doppelter Richtung ein, insoferne nämlich der civilrechtlich verantwortlich machende Betrug von dem strafrechtlich oder polizeilich zu verfolgenden gehörig abzugrenzen ist, und insoweit in den Strafgesetzen dieses Jahrhunderts der Gedanke legislativen Ausdruck gefunden hat, daß zwischen Betrug außer Vertragsverhältnissen und in Vertragsverhältnissen grundsätzlich zu unterscheiden sei. Bei Verträgen wurden wieder die zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten und die einseitigen, nur dem andern Theile zum Vortheil gereichenden auseinander gehalten. Bei Betrug in Vertragsverhältnissen sollte criminelle Verfolgung, aber nur auf Antrag des Beschädigten eintreten, wenn die Täuschungsmittel außergewöhnliche waren, oder wenn dem Betrogenen auf sein Begehren der erlittene Schaden nicht sofort ersetzt wird. Bei Verträgen, welche ursprünglich nur zum Vortheil gereichen, sollte der Versprechende bloß nach bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sein.

(Bair. Ges. 1813 Art. 259, 260; Sächs. Crim.-Ges. 1838 Art. 246; Hannov. St.-Ges. Art. 312; Württemb. St.-Ges. 1839 Art. 352 u. A.); Neues sächs. St.-Ges. 1855 Art. 238.

Offenbar hat der Betrug in allen seinen Formen eine Beziehung auf die Eingehung oder Vollziehung von Rechtsgeschäften. Darin liegt eine seiner hervorragendsten Eigenthümlichkeiten den übrigen Eigenthumsdelicten gegenüber. Wie schon bemerkt, ist dieses Moment von hauptsächlicher Bedeutung hinsichtlich der Grenzen, welche die strafrechtlich indifferenten Eingriffe in die Vermögenssphäre Dritter von den verbrecherischen scheidet.

Mit diesen Formen betreten wir ein Gebiet, auf welchem der Gegensatz der Interessen sich nur mittelst einer eingehenden Würdigung aller besonderen Umstände des einzelnen Falles ausgleichen läßt; mit diesen Formen beschreiten wir ferner das Gebiet der civilrechtlichen Verpflichtungsgründe. Durch ihren Gebrauch oder Mißbrauch werden zwischen dem Betrüger und dem Betrogenen Bande geknüpft, welche erst vernichtet werden müssen, wenn der Betrogene gleichen Grund haben soll, sich an die Strafgerichte zu wenden, wie der Bestohlene, der Beraubte oder das Opfer einer Gelderpressung.

Die Consequenzen hieraus allseitig darzulegen, würde über Zweck und Anlage dieser Schrift hinausgehen. Nur so viel sei gesagt, daß sie bei den verschiedenen Arten des Betruges zutreffen, so gewiß das Merkmal selbst, auf welches sie sich beziehen (Gebrauch oder Mißbrauch civiler Formen),

ein allgemeines Merkmal dieser Verbrechensarten ist. Nur die practische Tragweite ist in Ansehung der verschiedenen Rechtsgeschäfte, welche möglicherweise zum Betrug mißbraucht werden können, eine verschiedene. Der Spielraum, den sie der List und dem Eigennutz gewähren, erscheint beim Betruge im Vertragsverhältnisse ein weiterer wie außerhalb desselben, dort wieder, wo es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, ausgedehnter, wie bei einseitigen Verträgen. Aber im Grunde genommen sind dies nur casuistische Verschiedenheiten und es ist nicht gut gethan, solche Fälle als besondere Thatbestände in den Strafgesetzen zu formuliren, so bei Betrug im Goldwaaren- und Prätiosenhandel. Warum dann nicht auch beim Handel mit Gemälden, Alterthümern und im ganzen ausgedehnten Gebiete des Trughandwerks und der Trugkunst?

Die Unterscheidung des Betruges als Gerichtsdelict vom bloßen Civilbetrug und rechtlich indifferenten Täuschungen hat auch zur Meinung geführt, daß der Betrug bei Verträgen immer weniger gefährlich und bösartig sei, als jener außer Verträgen. (So u. A. Köstlin Zeitschr. f. civ. Prax. S. 68, 435). In der That erscheint in den meisten der oben erwähnten Strafgesetze Betrug in Verträgen und aus diesem Gesichtspunkte auch der Bettelbetrug als privilegirter, was sich aus diesem speciellen Grunde civilrechtlich nicht rechtfertigen läßt und strafrechtlich die Erfahrung gegen sich hat. Denn gerade die gewandtesten Schwindler und Hochstapler verüben ihre kühnsten Betrügereien, indem sie Verträge und Unternehmungen im größten Umfange eingehen und mit Vorliebe die Geschäfts- und Handelswelt gerade im Gebiete des Verkehrs-, Handels- und Wechselrechtes überlisten.

Ueberhaupt hat man sich über den Unterschied zwischen Betrug in und außer Vertragsverhältnissen nie ganz klare Rechenschaft gegeben. Seit der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, welches diesen Unterschied nicht macht, hat jedoch diese vielumstrittene Frage aufgehört, in der Lehre vom Betrug eine Rolle zu spielen. Jedenfalls belangreicher, einer eingehenden Prüfung bedürftiger ist die in den Grundzügen schon dargelegte Theorie, betreffend die Verschiedenheit der Aequivalente, auf deren Existenz und Realisirung der Irrthum des Betrogenen sich beziehen müsse. (Merkel, Abh. II. § 12 S. 212 flg.)

Zwar theilt Merkel die Auffassung keineswegs, daß es bei einem betrüglichen Erlangen freiwilliger Gaben an dem Requisit der Vermögensbeschädigung fehle; auch bezeichnet er es mit Köstlin als zweifellos, daß gegen den betrügerischen Bettler rc. Civilansprüche begründet seien: allein er ist der Ansicht, daß zwar nicht die Freiwilligkeit der Gabe des Betro-

genen an sich (gegen das Erk. d. preuß. Obertrib. v. 22. Sept. 1853 und die Vertheidiger desselben), wohl aber die Unentgeltlichkeit der freiwilligen Vermögensverminderung das characteristische Merkmal dieser milder zu behandelnden (privilegirten) Betrugsart sei. Daß in obigen Fällen eine rechtswidrige Vermögensbeeinträchtigung vorliege, gibt Merkel zu, meint aber, nicht der vermögensrechtliche Wille als solcher sei getroffen, sondern nur diejenige Seite des Willens, welcher das Motiv der unentgeltlichen Zuwendung entstammt" (l. c. S. 217. Note 4.).

Sein Standpunkt ist also der, daß beim normalen Betrugsfall eine entgeltliche Handlung vorausgesetzt sei, sohin der Wille des Betrogenen, sein Vermögen überhaupt nicht zu mindern, während in unserem Falle die fragliche Gabe eine unentgeltliche ist, also der Wille des Getäuschten, sein Vermögen zu mindern, nicht unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Hier ist der Punkt, an welchem es der allseitigen Beleuchtung der uns beschäftigenden Frage nur förderlich sein kann, in die Literatur des Privatrechtes, namentlich des österreichischen, näher einzugehen.

Das civilistische Moment, welches hierbei in Frage kommt, ist der Irrthum in seinem Verhältnisse zu dem dadurch bewirkten Schaden. (Steck in Sarwey's Monatsch. f. Rechtspflege in Württemberg V. S. 126. Hufnagel, Comment. z. württ. St.-G.-B. II. S. 599. Krug, Comment. III. S. 43. Köstlin, Ztschft. XIV. S. 410).

Ueber den Einfluß des Irrthums bezw. Betruges nach österr. Rechte schöpft man reiche Belehrung aus „Unger, System; v. Hasenöhrl, Oblig.; Krainz (Pfaff) System; Pfersche, die Irrthumslehre des österr. Priv.-R., womit noch Dr. C. Krall, „Fraudulöse Rechtsgeschäfte," Allg. österr. Ger.-Zeitg. 1879 zu vergleichen wäre. Im Hinblicke hierauf und bei dem Umstande als auch Glaser mit dem ihm eigenen Scharfblicke auf die civilistische Seite unseres Gegenstandes als eine nicht zu übersehende hingewiesen hat, fand sich Steinlechner angeregt, im mündlichen Meinungsaustausche eine Ansicht zu entwickeln, welche das civilistische Moment im Thatbestande des Bettelbetruges zu voller Klarheit und Anschaulichkeit bringt.

Wenn im Allgemeinen gesagt wird, daß sich betrügerisches Betteln vom anderweitigen Betruge dadurch wesentlich unterscheide, daß bei letzterem der Betrogene ein materielles Aequivalent erhalten will und soll, während er bei ersterem auf ein derartiges Aequivalent nicht reflectire, so möchte man beinahe glauben, daß Betrug nur bei zweiseitigen (entgeltlichen) Geschäften angenommen werde, nicht auch bei unentgeltlichen, z. B. bei der

Schenkung. Das aber hieße Grundsätze und Regeln in das Strafrecht hineintragen, welche mit jenen des Privatrechts in offenbarem Widerspruche stünden. Das Surrogat eines moralischen Aequivalentes, welches in der Genugthuung bestehen soll, welche der Spender aus dem Bewußtsein schöpft, eine gute That verübt zu haben, hilft über die Schwierigkeit, auf die es ankommt, nicht hinweg. Von einem Aequivalente kann da überhaupt keine Rede sein, denn die Bethätigung des Wohlthätigkeitssinnes und das hierin liegende moralische Verdienst bleibt unter allen Umständen aufrecht.

Eher könnte man noch sagen, das Aequivalent liege im „Zweck" des Gebers, zur Linderung fremder Nothlage das Seinige beizutragen, ein Zweck, der durch den Betrug illusorisch gemacht wird. Allein von einem Aequivalent kann auch hier in civilistischem Sinne nicht gesprochen werden.

Die Gabe des Spenders bleibt civilrechtlich immer ein zwar zweiseitiges Geschäft (Vertrag), aber ein einseitiger (unentgeltlicher) Vertrag (§ 864 a. b. G.-B.), eine Schenkung (§ 938 a. b. G.-B.). Jener „Zweck" erscheint civilrechtlich als das Motiv, der „Bewegungsgrund" (§ 901 a. b. G.-B.) für das Geben. Die Täuschung des Bettlers bewirkt also im Geber einen Irrthum; dieser Irrthum ist aber, sofern er sich auf das Motiv bezieht, im Allgemeinen ein unwesentlicher Irrthum.

Während nun ein wesentlicher Irrthum, wenn vom andern Contrahenten durch falsche Angaben, also betrüglich, hervorgerufen, die Ungiltigkeit des Geschäftes bewirken würde (§ 871 a. b. G.-B.), hat ein unwesentlicher Irrthum — und hierher gehört auch der Irrthum im Motive — wenn vom anderen Contrahenten verursacht, die Ungiltigkeit nur dann zur Folge, wenn der Nebenumstand „als vorzügliche Absicht" erklärt worden war (§ 872 a. b. G.-B.). Andernfalls aber begründet er die Verpflichtung zum Schadenersatz (§§ 872, 874 a. b. G.-B). Zudem kommt noch in Betracht, daß bei unentgeltlichen Geschäften (also insbesondere Schenkung), wofern der vom Spender angegebene Beweggrund falsch befunden wird, die Zuwendung wenigstens in dem Falle ungiltig ist, wenn erweislich wäre, „daß der Wille des Gebers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe" (§ 901 in Verbindung mit § 572 a. b. G.-B.). Und dieß muß um so mehr auch dann gelten, wenn dieser Irrthum durch den andern Contrahenten hervorgerufen wurde. Da nun in solchen Fällen civilrechtlich entweder sogar Ungiltigkeit des Geschäftes (deren Geltendmachung allerdings von dem Willen des Betrogenen abhängt — sog. relative Nullität), oder doch wenigstens Ersatzpflicht besteht, so beweist dieß, daß das Characteristicum zwischen Bettelbetrug und anderweitigem Betrug unmöglich darin

gefunden werden kann, daß im letzteren Falle, wegen des fehlenden Aequivalentes, welches der in Irrthum Geführte eintauschen will, aber nicht erhält, ein Schaden zugefügt wird, nicht aber im ersteren Falle, wo ein bloß moralischer Nachtheil von weit geringerer Bedeutung vorliegen soll.

Einen wirklichen Schaden erleidet Jeder, dessen Vermögen durch ein Ereigniß vermindert wurde (§§ 1293, 1394 a. b. G.-B.); es frägt sich civilrechtlich nur, ob und wann der Geschädigte von einem Andern einen Ersatz verlangen kann (§ 1295 flg. a. b. G.-B.). Bei einer fehlerlosen Schenkung ist von einem Ersatzanspruch natürlich keine Rede (vgl. § 1432 a. E. gegenüber 1431 a. b. G. B.).

Somit darf behauptet werden, daß beim Bettelbetrug wie bei Erschleichung von anderen Acten der Liberalität auch das Merkmal der Schadenszufügung zweifellos vorhanden sei.

Allerdings will bei einem entgeltlichen Geschäfte der Betrogene überhaupt nicht an seinem Vermögen geschädigt sein, während er bei einem unentgeltlichen Geschäft unter einer bestimmten Voraussetzung Vermögenswerthe auf einen Anderen ohne Gegenleistung zu übertragen Willens ist. Allein ohne diese Voraussetzung wollte er auch nichts von dem Seinigen hingeben, nicht das Geld sozusagen zum Fenster hinauswerfen.

Der Geber hat eine Vermögensverminderung erfahren, allerdings mit seinem Willen, aber aus einem falschen Beweggrunde, der für ihn das bestimmende Motiv war und in ihm listiger Weise hervorgerufen wurde. Hier nun gibt Merkels Unterscheidung zu naheliegenden Bedenken Anlaß.

Bei dem normalen Betrugsfalle liegt ein strafbarer Betrug auch nur deßwegen vor, weil der Betrogene in seinem Vermögen gegen seinen Willen geschädigt wurde. Wo es sich um Erschleichung von Liberalitäten handelt, kann von einem strafbaren Betrug ebenfalls u. zw. deßhalb gesprochen werden, weil der Betrogene entgegen seinem Motive in seinem Vermögen Schaden erfuhr. Mit andern Worten: Dort liegt vor ein sogenannter wesentlicher Irrthum des Betrogenen, indem er keinen Gegenwert oder einen unverhältnißmäßig geringen erhielt; hier ist vorhanden ein sogenannter außerwesentlicher Irrthum des Betrogenen, Irrthum im Motive. Daß dieser letztere strafrechtlich dann belanglos ist, wenn die Täuschung sich nicht auf die in Aussicht gestellte Gegenleistung, sondern nur auf die Motive des Tausches der beiden Leistungen bezieht (Merkel S. 228 flg. S. 106), mag richtig sein und kommt auch im Leben täglich vor.

Anders aber liegt der Fall, wenn es sich um eine unentgeltliche Leistung des Betrogenen handelt. Hier fehlt das Schadensmoment wahrlich

Schenkung. Das aber hieße Grundsätze und Regeln in das Strafrecht hineintragen, welche mit jenen des Privatrechts in offenbarem Widerspruche stünden. Das Surrogat eines moralischen Aequivalentes, welches in der Genugthuung bestehen soll, welche der Spender aus dem Bewußtsein schöpft, eine gute That verübt zu haben, hilft über die Schwierigkeit, auf die es ankommt, nicht hinweg. Von einem Aequivalente kann da überhaupt keine Rede sein, denn die Bethätigung des Wohlthätigkeitssinnes und das hierin liegende moralische Verdienst bleibt unter allen Umständen aufrecht.

Eher könnte man noch sagen, das Aequivalent liege im „Zweck" des Gebers, zur Linderung fremder Nothlage das Seinige beizutragen, ein Zweck, der durch den Betrug illusorisch gemacht wird. Allein von einem Aequivalent kann auch hier in civilistischem Sinne nicht gesprochen werden.

Die Gabe des Spenders bleibt civilrechtlich immer ein zwar zweiseitiges Geschäft (Vertrag), aber ein einseitiger (unentgeltlicher) Vertrag (§ 864 a. b. G.-B.), eine Schenkung (§ 938 a. b. G.-B.). Jener „Zweck" erscheint civilrechtlich als das Motiv, der „Bewegungsgrund" (§ 901 a. b. G.-B.) für das Geben. Die Täuschung des Bettlers bewirkt also im Geber einen Irrthum; dieser Irrthum ist aber, sofern er sich auf das Motiv bezieht, im Allgemeinen ein unwesentlicher Irrthum.

Während nun ein wesentlicher Irrthum, wenn vom andern Contrahenten durch falsche Angaben, also betrüglich, hervorgerufen, die Ungiltigkeit des Geschäftes bewirken würde (§ 871 a. b. G.-B.), hat ein unwesentlicher Irrthum — und hierher gehört auch der Irrthum im Motive — wenn vom anderen Contrahenten verursacht, die Ungiltigkeit nur dann zur Folge, wenn der Nebenumstand „als vorzügliche Absicht" erklärt worden war (§ 872 a. b. G.-B.). Andernfalls aber begründet er die Verpflichtung zum Schadenersatz (§§ 872, 874 a. b. G.-B.). Zudem kommt noch in Betracht, daß bei unentgeltlichen Geschäften (also insbesondere Schenkung), wofern der vom Spender angegebene Beweggrund falsch befunden wird, die Zuwendung wenigstens in dem Falle ungiltig ist, wenn erweislich wäre, „daß der Wille des Gebers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe" (§ 901 in Verbindung mit § 572 a. b. G.-B.). Und dieß muß um so mehr auch dann gelten, wenn dieser Irrthum durch den andern Contrahenten hervorgerufen wurde. Da nun in solchen Fällen civilrechtlich entweder sogar Ungiltigkeit des Geschäftes (deren Geltendmachung allerdings von dem Willen des Betrogenen abhängt — sog. relative Nullität), oder doch wenigstens Ersatzpflicht besteht, so beweist dieß, daß das Characteristicum zwischen Bettelbetrug und anderweitigem Betrug unmöglich darin

gefunden werden kann, daß im letzteren Falle, wegen des fehlenden Aequivalentes, welches der in Irrthum Geführte eintauschen will, aber nicht erhält, ein Schaden zugefügt wird, nicht aber im ersteren Falle, wo ein bloß moralischer Nachtheil von weit geringerer Bedeutung vorliegen soll.

Einen wirklichen Schaden erleidet Jeder, dessen Vermögen durch ein Ereigniß vermindert wurde (§§ 1293, 1394 a. b. G.-B.); es frägt sich civilrechtlich nur, ob und wann der Geschädigte von einem Andern einen Ersatz verlangen kann (§ 1295 flg. a. b. G.-B.). Bei einer fehlerlosen Schenkung ist von einem Ersatzanspruch natürlich keine Rede (vgl. § 1432 a. E. gegenüber 1431 a. b. G. B.).

Somit darf behauptet werden, daß beim Bettelbetrug wie bei Erschleichung von anderen Acten der Liberalität auch das Merkmal der Schadenszufügung zweifellos vorhanden sei.

Allerdings will bei einem entgeltlichen Geschäfte der Betrogene überhaupt nicht an seinem Vermögen geschädigt sein, während er bei einem unentgeltlichen Geschäft unter einer bestimmten Voraussetzung Vermögenswerthe auf einen Anderen ohne Gegenleistung zu übertragen Willens ist. Allein ohne diese Voraussetzung wollte er auch nichts von dem Seinigen hingeben, nicht das Geld sozusagen zum Fenster hinauswerfen.

Der Geber hat eine Vermögensverminderung erfahren, allerdings mit seinem Willen, aber aus einem falschen Beweggrunde, der für ihn das bestimmende Motiv war und in ihm listiger Weise hervorgerufen wurde. Hier nun gibt Merkels Unterscheidung zu naheliegenden Bedenken Anlaß.

Bei dem normalen Betrugsfalle liegt ein strafbarer Betrug auch nur deßwegen vor, weil der Betrogene in seinem Vermögen gegen seinen Willen geschädigt wurde. Wo es sich um Erschleichung von Liberalitäten handelt, kann von einem strafbaren Betrug ebenfalls u. zw. deßhalb gesprochen werden, weil der Betrogene entgegen seinem Motive in seinem Vermögen Schaden erfuhr. Mit andern Worten: Dort liegt vor ein sogenannter wesentlicher Irrthum des Betrogenen, indem er keinen Gegenwert oder einen unverhältnißmäßig geringen erhielt; hier ist vorhanden ein sogenannter außerwesentlicher Irrthum des Betrogenen, Irrthum im Motive. Daß dieser letztere strafrechtlich dann belanglos ist, wenn die Täuschung sich nicht auf die in Aussicht gestellte Gegenleistung, sondern nur auf die Motive des Tausches der beiden Leistungen bezieht (Merkel S. 228 flg. S. 106), mag richtig sein und kommt auch im Leben täglich vor.

Anders aber liegt der Fall, wenn es sich um eine unentgeltliche Leistung des Betrogenen handelt. Hier fehlt das Schadensmoment wahrlich

nicht, hier hat der Geber eine Vermögensminderung erfahren, allerdings mit seinem Willen, aber aus einem falschen Beweggrunde, welcher für ihn der allein bestimmende war und durch listige Vorstellungen oder Handlungen des Geschenkwerbers hervorgerufen wurde. Sohin sind auch beim Bettelbetruge in Bezug auf den Schaden die Voraussetzungen des Betruges überhaupt vorhanden:

Er fällt unter den allgemeinen Begriff der betrügerischen Erlangung von Liberalitäten, welche civilistisch die Ungiltigkeit des Geschäftes bezw. die Ersatzpflicht, criminalistisch aber die Strafbarkeit zur Folge hat, mag man auch solche Betrugshandlungen aus strafpolitischen Gründen als Unterart des Betruges dem Gesetze einreihen und die volle Betrugsstrafe hier nicht eintreten lassen.

Wie aber, fragt man, wenn der animus dandi unter allen Umständen vorhanden ist, wenn der Geschenkgeber auf die Angaben des Geschenkwerbers keinerlei Gewicht legt, weil er sich sagt, daß eine gewisse Classe von Mitmenschen der Unterstützung augenscheinlich bedürftig ist und daß betteln zu müssen, jedenfalls ein hartes Loos sei, oder weil er sich damit zufrieden gibt, daß unter vielen Unwürdigen vielleicht doch einem Würdigen und wahrhaft Bedürftigen geholfen wird?

Hierauf hat schon Merkel erwiedert, daß dieser Einwand mit der materiell rechtlichen Seite unserer Frage nichts zu thun hat (Merkel Abh. II. S. 218 und oben § 15 S. 85), sondern sich auf die Strafverfolgung bezieht. Sowohl das Betteln wie der Betrug fallen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes, sie sind Gefährdungen und Verletzungen der öffentlichen Ordnung, wenn auch die Delictsobjecte Privatrechte sind. Diese ihre Qualität hat zur Folge, daß sich die vollziehende Gewalt des Staates zur Anwendung des Gesetzes gegen den Thäter in Bewegung setzt. Es kann nun das Einschreiten der berufenen Staatsbehörden oder Gerichte unmittelbar erfolgen, sobald sie Kenntniß von der strafbaren Handlung erlangen, oder es kann die Anregung zu ihrem Vorgehen von dem Verlangen einzelner Personen abhängig gemacht sein, mit der weiteren Unterscheidung, daß der Antrag Jedermann oder nur gewissen durch das Gesetz bestimmten Personen anheimgegeben wird, ohne daß die strafbare Handlung ihre Natur verliert oder die Anklage eine privatrechtliche wird. Weder beim Bettel noch beim Betrug kann aber behauptet werden, daß die Disposition über das materielle Strafrecht von dem Willen des Privaten abhängig zu machen sei. Die Frage könnte nur dahin gestellt werden, ob in gewissen Fällen die Verfolgung von Amtswegen der Antrag des Beschädigten abzuwarten

sei, wozu in den neueren Gesetzen jede, wenn auch nicht in die Form eines Strafantrages gekleidete Anzeige oder Beschwerde genügt. Daß vielfach die Gerichte nur in solcher Weise zur Kenntniß der strafbaren Handlnng gelangen können, liegt in der Natur der Sachlage und ebenso, daß die Strafverfolgung in vielen Fällen unterbleiben wird, wo der Beschädigte diese Anzeige unterläßt. Unterlassen wird er sie aber nicht deßhalb, weil er sich nicht für benachtheiligt hält, sondern weil er in Abwägung der nothwendigen Consequenzen seiner Anzeige, den erlittenen Schaden als das kleinere Uebel stillschweigend hinnimmt. Zu behaupten, daß ihm jedes Mittel zur Weckung seines Wohlthätigkeitstriebes, selbst ein rechtswidriges, gleichgiltig sei, wäre eine jener dialectischen Spitzfindigkeiten, welche an die Kunststücke der Sophistenschule des Hyperbolus und Trasymachus erinnern. Unbeschadet der Initiative des Beschädigten dürfte in allen Fällen, in welchen die staatlichen Organe auf anderem Wege zur Kenntniß betrügerischer Erlangung von Liberalitäten gelangen, von denselben pflichtgemäß im Interesse der Handhabung der Rechtspflege einzuschreiten sein. (Siehe § 21.)

Ob die Täuschung den Beweggrund ein Geschenk zu geben, die eigentliche causa dandi, wirksam hervorgerufen und in Folge dessen der Schaden, welchen der Getäuschte erfahren hat, folgerichtig veranlaßt wurde, ist Sache der Feststellung durch den Richter. Das ist bei zweiseitigen Verträgen auch nicht anders. Wer einen Theaterschmuck von Halbedelsteinen kaufen will und den angemessenen Preis hiefür zahlt, ist nicht betrogen, selbst wenn ihm der Verkäufer durch listige Vorstellungen glauben machen will, die Steine seien echt. Wer dem Käufer seines Gutes verschweigt, daß es mit einer Servitut belastet ist, hat ihn nicht betrogen, wenn sich herausstellt, daß dieser Käufer den Grundbesitz dennoch erworben hätte, weil es ihm um das mit dem Besitzthum verbundene Wahlrecht in den großen Grundbesitz zu thun war. Aehnlich verhält es sich ja auch bei fraudulösen Handlungen außer Vertragsverhältnissen. Wer einer Haustochter einen Heiratsantrag macht, in Folge dessen von dem Hausvater Wohnung und Kost, vielleicht auch Geldunterstützung erhält und dann plötzlich verschwindet, vielleicht verschwinden muß, weil er schon verheiratet ist, der wird mit Recht ein Heiratsschwindler, ein Betrüger genannt; wer sich hingegen durch verschiedene Städtchen „hindurchißt", indem er der Einladungen wegen in verschiedene Familien, wo er heiratsfähige Töchter weiß, Zutritt zu erhalten sucht, ist ein Schmarotzer, aber noch kein Betrüger. Ueberall kommt es da auf die Umstände des concreten Falles an, überall ist der objective Character der Handlung, nicht das Gepräge, das sie durch den Hinter-

gedanken des Handelnden erhält, zunächst maßgebend. Wenn ein Gast das Kleingeld, das er beim Wechseln einer größeren Note zurückbekommt, liegen läßt und der Zahlkellner dasselbe als vermeintliches Trinkgeld, wenn auch nicht bona fide einsteckt, ist er noch nicht Betrüger; er wird es erst, wenn er es auf Verlangen nicht zurückstellt. Wenn er aber die Serviette über dasselbe breitet, so daß der Gast aller Wahrscheinlichkeit nach darauf vergessen wird, betrügt er schon das erstemal.

Die Feststellung des Zusammenhanges der verschiedensten Täuschungen mit der Schadenszufügung wird immer nur auf Grund der Beweisergebnisse im concreten Falle erfolgen können, ähnlich wie bei der Erpressung, wo es sich ja auch darum handelt, ob Jemand wirklich aus gegründeter Besorgniß oder Furcht sich zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung gezwungen sah, wodurch er eine Verletzung eines ihm zustehenden concreten Rechtes erlitten hat. Nur in jenen Betrugsfällen, in welchen das Gesetz bei Aufstellung von Unterarten des Betruges besondere Merkmale an Stelle der allgemeinen setzt, ist der Richter der Aufgabe enthoben, die letzteren insbesonders festzustellen. Soweit nun beim Bettelbetruge die Frage in Betracht kommt, ob sich eine Handlung des Getäuschten als eine Liberalität darstelle oder nicht, muß man sich überhaupt hüten, die causa dandi, d. i. den Beweggrund im Sinne des bürgerlichen Rechtes mit der animus dandi, d. i. dem humanitären Interesse, das Jemand durch seine Handlung verwirklichen will, seiner Geneigtheit und Willfährigkeit zum Schenken, zu verwechseln. Dieses Motiv in seiner psychischen Bedeutung entzieht sich in sehr vielen Fällen der erkenntnißwissenschaftlichen Analyse und noch mehr der unmittelbaren Ergründung durch Gesetz und Richterspruch.

§ 19.

Schon in den österr. Landsordnungen und Landgerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts begegnet man der Klage, daß es immer schwieriger werde, den Betrug in dieselben deutlich erkennbaren Schranken einzuschließen, welche andere Verbrechen von einander abgrenzen. So macht die neue reformirte Landsordnung Erzh. Ferdinand von Tirol 1574 (VIII. 28, 31) kein Hehl daraus, welche Plage man mit Landgängern habe, welche Andere im Handel und Wandel übervortheilen, und wie schwer jene Umherschweifer zu hegen und zu zügeln seien, welche das ihnen gespendete Almosen leichtfertig vergeuden (VII. 4).

Die L.-G.-Ordnung Ferdinand III. für Oesterreich u. d. Enns vom 30. Dec. 1656 Art. 94 § 1 sagt ebenfalls, daß bei täglich zunehmender Bosheit der Menschen Betrug und Uebervortheilung also wachsen, daß man denenselben fast keinen Namen mehr geben könne, und ähnlich erklären die Bettelordnungen für Niederösterreich seit der Leopoldinischen Reform, daß man zu allen nur erdenklichen Mitteln greifen müsse, um dem Professionsbettel das Handwerk zu legen. Auch die Const. Cr. Theresiana für die österr. Erblande v. 31. Dec. 1768 Art. 72 § 1 weist mit besonderem Nachdruck auf jene Uebelthaten hin, denen man wegen Verschiedenheit solch' schalkhaft betrüglicher Handlungen fast keinen eigenen Namen geben kann. Deßgleichen hat das St.-G.-B. v. 3. Sept. 1903 im § 180 der Aufzählung der Hauptarten die Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden, die Bemerkung vorausgeschickt, daß sich die Arten des Betruges wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen lassen, eine Erklärung, die sich auch im geltenden Strafgesetze v. 27. Mai 1852 § 201 vorfindet.

So kam es, daß man nicht nur in den österr. Erblanden, sondern auch anderwärts der Begriffsbestimmung des Betruges eine Fassung gab, die dem practischen Rechtsbedürfnisse gegenübergestellt, bald zu enge und bald wieder zu weit befunden wird, u. zw. sowohl bezüglich der Art der Verübung, wie auch hinsichtlich der beabsichtigten Schadenszufügung. (Siehe Escher, die L. v. strfb. Betrug II. Absch. S. 219 flg. Merkel l. c. S. 35, 56 über Betrug als „vages oder formelles Verbrechen" und „Anhang" S. 287. Glaser in Haimerls Magazin B. XI. S. 226). So erklärt sich auch die Neigung, den Betrug, der aus flüssigen Bestimmungen erst allmälig zur festeren Gestaltung gelangt ist, als „Lückenbüßer im Gebiete der Privatverbrechen" seine Stelle anzuweisen.

Was das österreichische Strafgesetz von 1803 anbelangt, hat schon v. Preuschen (l. c. § 18) zutreffend bemerkt, daß daselbst der criminelle Betrug von demjenigen, welcher nur civilrechtliche Folgen haben sollte, nicht gehörig unterschieden und in Folge hiervon der Strafgerichtsbarkeit ein allzuweiter Spielraum eingeräumt ist. In der That kann nach dem geltenden Strafgesetze § 197 flg., bekanntlich einer verbesserten Ausgabe des Gesetzes v. J. 1803, Betrug begangen werden in Bezug auf ein Vermögensgut (das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Eigenthum") aber auf in Bezug auf „andere Rechte" z. B. Familienrechte und öffentliche Rechte. Aus dem Umstande, daß Betrug nicht ausschließlich als Vermögensdelict aufgefaßt ist, hat sich dann wieder die Schwierigkeit ergeben, denselben

im Systeme des geltenden Strafrechts unter eine der beiden Hauptgruppen, nämlich unter die Delicte gegen das Interesse der Einzelnen oder gegen das Interesse der Gesammtheit bei Festhaltung dieses obersten Eintheilungsgrundes einzureihen.

Das Gesetz macht ferner keinen Unterschied zwischen gewinnsüchtigem und nicht gewinnsüchtigem Betrug und unterscheidet auch nicht zwischen Betrug und der Urkundenfälschung, wie jetzt die neueren Strafgesetze. Von letzterer ist allerdings die Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere und die Münzverfälschung ausgenommen, die wissentlich stattfindende Weiterverbreitung nachgemachter oder verfälschter Münzen ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern aber wieder unter den Betrug gereiht. Einbezogen sind auch Delicte, welche nur uneigentlich unter den Begriff des Betruges gehören, so Meineid, Bewerbung um ein falsches Zeugniß, Funddiebstahl, welche insgesammt richtiger eine andere Stelle beanspruchen, nach der einmal bestehenden Anordnung des geltenden Strafdesetzes aber aus ihrer Verbindung mit dem Betruge nicht losgelöst werden können (Janka, das österr. Strafrecht §§ 99, 131). Auch gibt das geltende Strafgesetz wenigstens Anlaß zur Annahme, daß es in seine Definition des Betruges die bloße Benützung eines fremden Irrthums, den man nicht selbst hervorgerufen hat oder zu unterhalten sucht, einschließe.

So haben die Gerichte mehrfach entschieden, daß schon das bloße Eintretenlassen eines Schadens, den man zwar nicht veranlaßt hat, aber, wenn er eintritt, als erwünschten, im eigenen Interesse ausnützt, Betrug begründe, während doch unter dem „Benützen" in Verbindung mit dem Merkmale der List ein positives Bezwecken des Irrthums zu verstehen ist, nicht schon ein bloßes sich denselben Zunutzemachen, ein Geschehenmachen, nicht nur ein Geschehenlassen (Jenull, Comment. II. 187. Glaser l. c. II. 469).

Betteln mittelst listiger Vorstellungen oder Handlungen wird nach dem geltenden Strafgesetze in der Regel als Uebertretung des Betruges nach § 461 zu bestrafen sein. Betteln unter verstellten körperlichen Gebrechen war nach § 516 St.-G.-B. zu verfolgen, der übrigens durch Gesetz vom 24. Mai 1885 aufgehoben wurde. Es sollte als ostentativer Straßenbettel wegen der unziemlichen, Anstand und Sitte verletzenden Schaustellung körperlicher Gebrechen strenger geahndet werden, als anderweitige Betteleien. Nicht richtig ist es daher, wenn Merkel (Abh. II. S. 214) vermuthet, daß auch unser geltendes Strafgesetzbuch Bettelbetrug als Sonderdelict kenne und als Uebertretung des § 519 wesentlich milder bestrafe.

§ 20.

Schon der Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom Jahre 1867 hat sich mit der ebenso wichtigen als schwierigen Frage beschäftigt, wie im Strafgesetze das Wesen des gerichtlich zu bestrafenden Betruges klar und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen sei. Der in den Motiven des Näheren begründeten Auffassung ist zu entnehmen, daß der Vertreter derselben auf dem empirischen Boden steht, wenn er sagt: Es kommt beim Betrug nicht bloß darauf an, daß eine Irreführung durch Täuschung stattfand, daß aliud simulatum, aliud actum sit, sondern es wird durch die Voraussetzung eines strafbaren Betruges bedingt, daß eine arglistige Irreführung vorgekommen, daß, wie sich schon das römische Recht ausdrückte, „magna et evidens calliditas" dazwischengekommen ist. Es kann also die Frage, ob irgend eine Handlung ein strafbarer Betrug sei, niemals abstract, nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern immer nur concret, d. h. nach den in jedem einzelnen Falle zusammentreffenden singulären Orts-, Zeit- und namentlich individuellen Verhältnissen gelöst werden. Es wird also ein und dieselbe Handlung je nach Beschaffenheit der Umstände und der Verschiedenheit der Individuen bald als ein in das Gebiet des Strafrechts fallender Betrug angesehen werden, bald nur civilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

In Consequenz der obigen Darlegung ist sodann weiter gesagt, auch in all' jenen tausenden in den mannigfaltigsten Abwechslungen vorkommenden Betteleien, anderweitigen Ausbeutungen der Liberalität unter maskirten Formen, namentlich jener von Darleihungswerbungen, welche Schwindler unter lügenhafter Angabe von Unglücksfällen, unverschuldeter Nothlage u. dgl. bewerkstelligen, werde es immer auf die nähere Prüfung der Täuschungskraft solcher Angaben im gegebenen Falle ankommen (s. § 16).

Nachdem Glaser den Entwurf vom 7. Nov. 1874 vorgelegt hatte, welcher die Grundlage aller folgenden Entwürfe bildet, hatte der Ausschuß, welcher in die Berathung desselben eintrat,*) die Wahl zwischen zwei Definitionen des Betruges. Nach der einen (formulirt von Merkel) begeht Betrug, wer Jemand durch auf Täuschung berechnetes Verhalten zu einer

*) Es werden bezeichnet: diese Regierungsvorlage als Entwurf I. (1874, VIII. Session). Die Ausschußbeschüsse hierzu als E. II. Die Reg.-Vorlage (1881 IX. Sess.) als E. III. Die Reg.-Vorl. (1889 X. Sess.) als E. IV. Die Ausschußbeschlüsse hierzu als E. V. Die Reg.-Vorl. (1889 XI. Sess.) als E. VI.

Verfügung über Vermögensrechte veranlaßt und dadurch sich zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft. Nach der andern, formulirt von Glaser (insbes. in seinen Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für Zürich 1867) macht sich des Betruges schuldig, „wer in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen durch arglistige Hervorrufung oder Benützung eines Irrthums an seinem Vermögen Schaden zufügt.

Diese letztere Begriffsbestimmung wurde in der Hauptsache in allen folgenden Entwürfen beibehalten. Nur in Bezug auf das Merkmal der arglistigen Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums ergaben sich nicht unbegründete Zweifel.

Man begegnet dem Requisit der Arglist bereits in der Definition des Betruges der Minist.-Vorlage des Jahres 1867 § 258 (E. § 274), wo es heißt: „Strafbaren Betrug begeht, wer vorsätzlich einen Anderen durch Ueberlistung täuscht oder eines Anderen Unkenntniß oder Irrthum auf arglistige Weise mißbraucht und dadurch Jemandem einen Schaden, oder sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil an Vermögen zuwendet," und beim Vergehen der arglistigen Täuschung § 266 (E. § 280).

Die Commission sprach sich zunächst dahin aus, daß es räthlich sei, auf der Grundlage des geltenden Strafgesetzes fortzubauen und darum zweckmäßig, wenn auch ein neues Strafgesetzbuch bei Feststellung des objectiven Thatbestandes des Betruges das Merkmal der „List" beibehalte, da die österreichischen Gerichte seit Jahrzehnten gewohnt seien, das Wesen des Betruges in der listigen Irreführung zu erblicken und der Begriff „List" in der Praxis allgemein geläufig und genau festgestellt sei. Eben deßhalb hielt es die Commission zugleich für angemessener, die bisher gewohnte Terminologie beizubehalten und von der im Referentenantrag vorgeschlagenen Steigerung dieses Ausdruckes im Sinne eines arglistigen Zuwerkegehens Umgang zu nehmen.

Mehrere Stimmen hielten allerdings dafür, daß die Verwendung des Begriffes „List" nur dort ausreichend sei, wo es sich um die Normirung jener Betrugsfälle handelt, welche zur Herbeiführung (Erregung) eines Irrthums in dem zu Benachtheiligenden durch hierauf gerichtete Handlungen des Schuldigen begangen werden, nicht aber in den Fällen, wo der Betrüger einen bereits vorhandenen Irrthum eines Anderen in listiger Weise benützt. Der Ausdruck „List" reiche hier nicht mehr aus. Oft werden nämlich List und listig im Sprachgebrauche eben nur zur Bezeichnung des auf Täuschung gerichteten Willens des Handelnden verwendet. Sollte

nun dieser Sinn dem Ausdrucke „listige Benützung eines Irrthums“ unterlegt werden, so wäre damit nichts Besonderes gesagt und das Strafgesetz hätte eben nur zweimal ausgesprochen, daß zum Betruge die Absicht zu betrügen gehöre. Die Gerichte müßten daher dahin gelangen, zu dem Merkmale „listige Benützung“ noch ein Mehreres, als das bloß bewußte Benützen des Irrthums eines Anderen hinzuzufügen. Dieß sei auch thatsächlich geschehen, seitdem das österr. Strafgesetz v. J. 1852, abweichend von jenem des Jahres 1803, das Merkmal der „List“ auch bei Betrugsfällen durch Benützung eines bereits vorhandenen Irrthums aufgenommen hat. Wenn nun durch dieses Merkmal ein Mehreres zum Thatbestande des Betruges erfordert sein soll, so könne dieses Mehrere eben nur darin liegen, daß der Handelnde durch irgendeine äußere Vorkehrung den Irrthum des Anderen verstärkt uud befördert, weil ja sonst die Fälle des Betruges durch bloße Benützung eines Irrthums eigentlich ganz vom criminellen Betruge ausgeschlossen wären, da jede solche äußere Vorkehrung die Handlung zum strafbaren Betruge des ersten Falles stempelt, denn es kann die Strafbarkeit der Handlung dadurch nicht aufgehoben werden, daß der zu Täuschende schon in einer der Täuschung besonders zugänglichen Disposition war (worauf besonders Bettelbetrüger bei erfreulichen wie betrübenden Anlässen ihren Plan bauen) und seine Disposition, in Irrthum geführt zu werden, unter diesen Umständen nur befördert zu werden brauchte. Die Erfahrung der Praxis zeige auch, daß die Feststellung des Merkmals „listige Benützung“ eines Irrthums den Gerichten Schwierigkeiten bereitete und daß sehr häufig entweder das Merkmal „listig“ ganz bei Seite gesetzt, oder einfach als in der Handlung des „Nichtenttäuschens“ selbst schon gelegen angesehen wurde oder daß die practische Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Betrug thatsächlich auf die Fälle des hervorgerufenen Irrthums beschränkt blieb.

Mit Rücksicht auf diese von mehreren Stimmen der Commission geäußerten Ansichten wurde für jene Fälle, wo der Irrthum des Handelnden durch den Schuldigen nur benützt, nicht hervorgerufen oder verstärkt wurde, außer dem Merkmale der „List“ noch als Characteristicum festgesetzt und aufgenommen, „daß der Handelnde erkannt habe, der Irrthum des Anderen sei eben das Motiv, welches denselben veranlaßte, sich einer Beschädigung am Vermögen auszusetzen“ (s. August Geyer, Besprech. d. Entw. 1867 S. 209 flg.)

Im Glaser'schen Entwurfe wurde dieser Beisatz, weil theoretisch selbstständlich, weggelassen, dagegen in der Definition des Betruges § 280 das Merkmal der Arglist aufgenommen. Freilich soll dasselbe, wie jenes der

List im geltenden Strafgesetze, in seiner objectiven Bedeutung erfaßt, und der Begriff den die Handlung begleitenden Umständen entnommen werden, so zwar, daß von Arglist nur dann gesprochen werden soll, wenn diese Umstände einer Täuschung den Character der vollen Glaubwürdigkeit zu verleihen vermögen.

Ob aber der richterlichen Praxis die Anwendung dieser Theorie mit Beruhigung überlassen werden kann, möchte zu bezweifeln sein. Die Schwierigkeit des Ueberganges zu einer vielfach neuen Systematik und Terminologie, an sich schon beträchtlich genug, dürfte es mit sich bringen, daß die Rechtsprechung so viel als möglich an den bisherigen Begriffen und ihrer Auslegung durch oberstgerichtliche Entscheidungen festzuhalten bemüht sein wird. Ueberdies hält es schwer, Attribute wie: boshaft, böswillig, listig, arglistig u. s. w. ihrer subjectiven Bedeutung zu entkleiden und von dem allgemeinen Sprachgebrauche loszulösen. Auch läßt sich die Individualisirung von That und Thäterschaft nicht völlig auseinanderlegen.

Derselbe Unterschied, welcher zwischen einem listigen und einem arglistigen Menschen (Gauner, Hochstapler, Charlatan u. s. w.) gemacht wird, kommt auch im Sprachgebrauche zwischen List und Arglist vor. So wenig terminologisch das Wort „Vorspiegelung" (§ 263 des St.-G.-B. für das deutsche Reich) eine glückliche Bezeichnungsweise ist, eben so wenig dürfte der im Entwurfe bei fraudulosen Handlungen vorkommende Ausdruck „Arglist" eine Verbesserung sein. Die gelehrten Richter werden wegen Betrug verurtheilen, ohne auf den Unterschied zwischen List und Arglist besonderes Gewicht zu legen; die Geschwornen hingegen oftmals freisprechen, weil sie bei Auffassung des einzelnen Straffalles Arglist im Sinne eines besonders schlau angelegten Schwindels, eines gewerbsmäßigen Humbug, einer virtuosen Trugkunst auffassen werden.

Fragt man die Volksmeinung, so versteht sie unter „Vorspiegelungen" conventionelle und geschäftliche Unwahrheiten, welche einen Mißtrauischen vertrauend, einen Bedächtigen unbedachtsam, einen Vorsichtigen unvorsichtig machen sollen; unter „List" die Irreführung eines Arglosen durch hierauf berechnete Täuschungsmittel (man denke z. B. an die Kriegslist); unter „Arglist" die Irreführung einer Person, die zwar nicht arglos, sondern vielleicht sogar argwöhnisch ist, aber durch reiflich vorbereitete und veranstaltete Täuschungsmittel dennoch überlistet werden soll; endlich unter „Ränken" eine hinterhältig bewerkstelligte Irreführung durch einen Complex von Täuschungsmitteln.

Mögen auch diese Definitionen verbesserungsfähig erscheinen, gewiß ist, daß sie sich nicht decken, daß der Begriff „Arglist", im geltenden Strafgesetze (§§ 105, 125, 179, 203, 210 St.-G.-B.) von der Vorstellung der Anwendung besonders raffinirter Täuschungsmittel ausgeht und daß insbesonders die Bezeichnungsweisen Bettelarglist und Bettelbereicherung niemals volksthümlich werden dürften. Zwar kam in den deutschen Strafgesetzgebungen das Merkmal arglistiger Wahrheitsentstellung vor, offenbar in Nachbildung der magna et evidens calliditas bei der actio doli, so im hessischen, badischen, neuen bairischen Strafgesetze, aber in den seltsamsten Verbindungen mit anderweitigen Requisiten, so mit Verletzung besonderer Rechtspflichten, mit Täuschungen über Thatsachen u. dgl. Im hessischen und neuen sächsischen Strafgesetze war das Merkmal der Arglist bei Eingehung von Verträgen wesentliche Voraussetzung des Betruges. Allein die Praxis hat dieses Merkmal nie stricte interpretirt, vielmehr neben dem Begriffe der Arglist alsbald jenen der „besonderen Arglist" eingeführt, wodurch sie in Widerspruch mit sich selbst und der Volksmeinung gerieth. Es ist keine Arglist nothwendig, wenn ein Geldwechsler ein gezogenes Loos für ein ungezogenes verkauft, wenn ein Mäkler auf einem Saatenmarkte mit vielen Banknoten eine als Juxkarte angefertigte Nachbildung an den Mann bringt. Wer falsch spielt wird mit Recht ein Betrüger genannt, wer sich zum Falschspiel besonderer Vorkehrungen bedient, etwa der Spielkarten mit Blitzdessins, oder wer aus dem Falschspiel ein Gewerbe macht, wie die sogenannten „Kosacken", ist ein arglistiger Betrüger oder wie immer die gleichwertigen Ausdrücke im Volksmunde lauten mögen. Wer mit der Zeche durchgeht, handelt listig, wer sich den Anschein eines reichen Mannes gibt, große Schulden contrahirt und erst dann durchgeht, arglistig. Welchen Sinn soll es da haben, die listigen von den arglistigen Betrugshandlungen qualitativ zu unterscheiden, auf die Gefahr hin, daß der Betrugsbegriff wieder unverhältnißmäßig zusammenschrumpft, indessen sich die Betrügereien vervielfältigen. Ich möchte zwar nicht so weit gehen, wie Merkel, welcher selbst das Merkmal der List als zur Qualificirung der Täuschungsmittel nicht dienlich hält, aber auch nicht der Verstärkung des geltenden Ausdruckes: „durch listige Vorstellungen oder Handlungen" zu jenem „mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums" das Wort reden. Im übrigen wird der Definition des Betruges im Entwurfe nur zuzustimmen sein. Das Requisit „Eigenthum" im § 197 des geltenden St.-G.-B. ist richtiger durch „Vermögen" ersetzt. Betrug ist nunmehr ausschließlich Vermögensdelict, welches einen schätzungsfähigen Schaden voraussetzt. Hierbei ist das Erforderniß

eines Vermögensnachtheils auf Seite des Betrogenen absolut und nicht bloß in alternativer Verbindung mit einem Vermögensvortheil auf Seite des Betrügers aufgestellt, was nur consequent ist. Man kann dort von einem Vermögensdelict nicht sprechen, wo Jemand zwar rechtswidrig einen Vortheil erlangt, wodurch aber für Niemand ein Nachtheil am Vermögen entsteht. Auch was den rechtswidrigen Vortheil betrifft, ist derselbe in cumulativer, nicht lediglich alternativer Verbindung mit der rechtswidrigen Benachtheiligung aufgefaßt.

Indem man die Fälle, in denen Jemand auf betrügerische Weise sich oder einem Andern rechtswidrig einen Vortheil zuwendet, ohne zugleich einen Andern vermögensrechtlich zu schädigen, vom Betruge ausschied, bezweckte man offenbar auch jene mannigfachen fast täglich vorkommenden Prellereien und rechtswidrigen Ausbeutungen des Mitgefühles und der Freigebigkeit mit wenn auch geminderter Strafe zu treffen, von denen man besorgte, daß sie unter dem Gesichtspunkte des Betruges straffrei bleiben würden, wofern jeder Spender oder Subscribent auf Sammelbogen als freiwillig beitragend, daher als nicht in seinem Rechte verletzt angesehen werden würde.

Dem Glaser'schen Entwurfe ist dieses Bedenken fremd. Dort ist noch die richtige Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß betrügerisches Betteln alle Merkmale des Betruges enthalte. Betteln unter falschen Angaben ist geradezu als Betrug bezeichnet, indem § 287 (Hauptst. 20 „Betrug und Untreue") lautet: „Betrugshandlungen, welche bloß auf Erlangung eines Geschenkes gerichtet sind, werden nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft." Aber schon im Berichte des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage (Entw. II) wurde diese Bestimmung im 20. Hauptstücke gestrichen und in das 23. Hauptstück (strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse) hinübergenommen, welche nunmehr lautete: „Wer Jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Unter den Voraussetzungen des § 265 (Diebstähle und Unterschlagungen unter Ehegatten ꝛc.) erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage." Im Entwurf III wurde die Weglassung der Privatanklage bei Erschleichung von Liberalitäten beschlossen, u. zw. im Zusammenhange mit der gleichen im § 267 dieses Entwurfes getroffenen dießfälligen Bestimmung, weil dieses Delict denn doch zu wichtig sei und

dabei das öffentliche Interesse zu sehr in den Vordergrund trete, um den öffentlichen Ankläger bei Seite zu setzen. In der Erwägung jedoch, daß es sich hierbei oft nur um Kleinigkeiten handelt und eine ernste Beeinträchtigung des Gesammtinteresses in der Regel nicht in Frage steht, wurde vereinbart, die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen.

Während der Berathungen über den Entwurf IV griff man im Ausschusse auf die richtige Ansicht zurück, daß die arglistige Erschleichung eines Geschenkes denn doch unter den Begriff des Betruges falle und hiernach eine besondere Bestimmung dießbezüglich entbehrlich sei. Der Ausschuß hielt jedoch diese Ansicht in seiner Mehrheit keineswegs für einwandfrei und erklärte sich schließlich doch für die Regierungsvorlage, nämlich für die Beibehaltung der Einreihung des betrügerischen Bettelns i. w. S. unter strafbaren Eigennutz. Mit Rücksicht auf die geringere Strafbarkeit, als die des eigentlichen Betruges wurde wahlweise Geldstrafe zugelassen. Sohin hat § 318 des Entwurfes VI nunmehr folgende Formulirung erlangt: „Wer Jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“ In dieser veränderten Fassung erscheint die Freiheitsstrafe um die Hälfte reducirt und Geldstrafe alternativ, dann aber bis zu 500 fl. angedroht.

Von den wissenschaftlichen Gutachten, welche sich bisher über den zweiten Theil des Entwurfes ausgesprochen haben, wird das nunmehr 24. Hauptstück (Untreue, strafbarer Eigennutz, Verletzung fremder Geheimnisse) als dasjenige bezeichnet, das einer weiteren Ueberprüfung bezw. Verbesserung am meisten bedürftig ist. Nicht genug an dem, daß sich hier der Mangel an Marginalien und der Einzelnbezeichnung der Delicte besonders fühlbar macht, ist der Gebrauch zwiespältiger und mehrdeutiger Ausdrücke, wie: Strafbarer Eigennutz, ungerechtfertigte Ausbeutung u. dgl., schon sprachlich nicht völlig unbedenklich. Wer den vorurtheilslosen Blick auf unserer Zeit ruhen läßt und die Oekonomie der menschlichen Wohlfahrt betrachtet, wird finden, daß noch mindestens ebensoviel von Eigennutz als von Gemeinsinn zu entdecken ist und daß es schwer hält zu sagen, wo in unserem auf Vortheil und Gewinn ausgehenden Erwerbsleben der Eigennutz anfängt gegen das Strafgesetz zu verstoßen, in welcher Aeußerung er civilrechtliche, in welcher strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Was kann nicht ausgebeutet werden und was wird nicht ausgebeutet im Zeitalter der Maschinentechnik, das die geistigen und physischen Kräfte der Menschen über

Gebühr in Anspruch nimmt. Welche intellectuellen und technischen Fortschritte bieten dem Eigennutz nicht Anlaß und Anreiz. Wie weit sind wir noch von der Aufgabe wahrer Cultur, der gemeinsamen Auswerthung der nützlichen Erwerbungen zu gegenseitiger Förderung Aller entfernt. Auf dem ungepflügten Boden des Glaser'schen Entwurfes sieht es denn auch in dieser Parthie bunt und verworren genug aus. In ziemlich willkürlicher Anordnung erscheinen da die unterschiedlichsten Delicte aneinandergereiht: Untreue, Wucher, fraudulose Creditirung an Minderjährige, Jagdvergehen, widerrechtliche Zueignung verschossener Munition, Ausbeutung fremder Nothlage, Bettelbetrug, unbefugter Gebrauch von Pfandsachen, Glücksspiel, unbefugter Nachdruck, Verletzung des Briefgeheimnisses, des Berufsgeheimnisses u. s. w. (Siehe insbesonders die Characteristik dieses Hauptstückes in den Bemerk. zu einigen Partien des St. G.-Entw. Separatabdruck d. N. fr. Presse 1889, und J. Ofner im Centralblatt für die jurist. Praxis VII 1889, VIII 1890). Ohne bei diesem Gegenstande länger zu verweilen, soll nur darauf verwiesen sein, wie so vieles in Wissenschaft und Leben in einer Weise als im Flusse begriffen erscheint, daß man allen Anlaß hat, den Erscheinungen auf den Grund zu sehen, Wirkungen nicht mit Ursachen zu verwechseln und sich von dem Fehler freizuhalten, die Unklarheit und ihre verkünstelten Constructionen in ein neues Strafgesetz hineinzutragen, das auf Dauer berechnet ist und so wenig als möglich die Signatur der wechselnden Strömungen des Tages an sich tragen soll.

Uns interessirt hier nur die Einbeziehung des Bettelbetruges in das Hauptstück über Untreue, strafbaren Eigennutz &c. Daß es fraudulose Handlungen gibt, welche zwar nicht alle Merkmale des Betruges an sich tragen, aber dennoch nicht straflos bleiben können, steht außer Zweifel. An die Delicte, welche charakterisirt sind durch einen rechtswidrig herbeigeführten Verlust von Vermögenswerthen auf der einen Seite und durch einen rechtswidrig erlangten Gewinn dieser Werthe auf der Gegenseite, reihen sich solche das Vermögen betreffende Rechtsverletzungen an, bei denen nur das erstere Merkmal sich findet. Also Vermögensbeeinträchtigung, welche nicht zugleich Aneignung fremder Vermögenswerthe ist, nicht eigennütziger Betrug, die in ihrer Mehrzahl als strafbare Sachbeschädigungen zu beurtheilen sein werden, wie wenn z. B. Jemand listiger Weise den Inhalt eines Parfümflacons mit Schwefelsäure vermischt, um dadurch eine Beschädigung von Kleidern zu verursachen, und solche, bei denen die Absicht, sich durch eine fraudulose Handlung einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, zwar vorhanden ist, jedoch eine Verletzung von Vermögenswerthen

Anderer nicht nachweisbar ist (wie wenn z. B. ein Colporteur dem Besteller eines Werkes eine ältere Ausgabe liefert, die Differenz für sich behält, letzterer aber keinen Anstand erhebt, weil er den Unterschied nicht für belangreich hält.) Solche Fälle wird man allerdings unter andere Vergehen gegen fremdes Vermögen einreihen müssen, mag man diese Gruppe als strafbaren Eigennutz oder anderweitig bezeichnen.

Betrügerisches Betteln gehört aber nicht hieher, weil es unrichtig ist, daß bezüglich des Almosens und anderer Liberalitäten jeder Spender als freiwillig Beitragender erscheint, somit nicht als in seinem Vermögensrechte verletzt angesehen werden kann. Bettelbetrug ist und bleibt eine Art, wenn auch eine Unterart des Betruges, mag man auch diesen Thatbestand aus den schon erörterten criminal-politischen Gründen richtiger in einem Supplementar-Paragraphen formuliren und mit geminderter Strafe bedrohen.

Ich würde daher in der Rückkehr von den Ausschußbeschlüssen und der letzten Regierungsvorlage zum Glaser'schen Entwurfe bezüglich der Location des betrüglichen Bettelns einen Fortschritt erblicken, wenn ich auch der Fassung, welche die betrügliche Erlangung eines Geschenkes nunmehr erfahren hat, den Vorzug geben möchte, und verweise nur noch auf die Stelle bei Geyer, wo er sagt (l. c. S. 211): „Daß das erschlichene Geschenk eine „freiwillige Gabe" war, hindert nicht im mindesten Betrug anzunehmen. Ist es doch für den Betrug geradezu charakteristisch, daß hier der Betrogene selbst (durch einen Irrthum dazu bewogen) in einer sein Vermögen schädigenden (vermindernden) Weise handelt."

§ 21.

Bei dem betrüglichen Erlangen von Geschenken (§ 318), wohl zu unterscheiden von der Erschleichung einer Unterstützung von Seite der öffentlichen Armenpflege oder der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten mittelst falscher, aber nicht arglistig vorgebrachter Angaben (§ 431 E. VI.) soll die Verfolgung nur auf Antrag eintreten. Der Entwurf unseres Strafgesetzes hat nämlich nächst dem Institute der Privatanklage auch die dem bestehenden Gesetze fremde Kategorie der Antragsdelicte u. zw. in ziemlich weitem Umfange eingeführt. (Vgl. Zistler, Antrag und Privatanklage im Entw. eines neuen St.-Gesetzes, Centralblatt für d. jur. Praxis VIII. S. 65 flg.).

Bei Antragsdelicten ist im Unterschiede von den der Privatanklage überlassenen, der Antrag nicht Bedingung der Entstehung des materiellen

Strafrechts, sondern nur des Strafverfolgungsrechtes, mithin eine Prozeß-[illegible]. Wie bei den Officialdelicten steht auch bei den Antragsdelicten das Strafrecht dem Staate und nicht einer Privatperson zu. Das Fehlen des Antrags schließt die Strafe nicht aus, sondern bildet nur ein Hinderniß der Strafverfolgung. Im Verfahren äußert sich das darin, daß bei jenen Delicten, bei denen nach dem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, die öffentliche Anklage durch das staatsanwaltschaftliche Organ so lange nicht erhoben wird, als nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte (der durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzte) ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derselben beantragt. Geschieht dieß, dann ist der Staatsanwalt verpflichtet, die Anklage zu erheben und dem Antragsteller kommt überdieß die Stellung als Privatbetheiligter zu. ([illegible] VI. Erster Theil § [illegible]) Ist aber der erwähnte Antrag gestellt, so wird der öffentliche Ankläger dominus litis, die öffentliche Anklage wegen der That findet wider alle daran Betheiligten statt, gleichviel, ob sie in dem Antrage als Beschuldigte überhaupt nicht genannt ist, oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder stillschweigend von dem Antrage ausgenommen werden. Der Antrag kann also nicht getheilt werden, [illegible] die Anklage zu [illegible]

[illegible]

Kern liegt, daß er auch in unserer heutigen Rechtspflege gestaltungskräftig ist. Indessen dürfte eine allzu große Vermehrung der Antragsdelicte nicht zu befürworten sein.

Die Institution der Verfolgung gewisser Delicte von Amtswegen, jedoch nur auf Antrag des unmittelbar Beschuldigten, hat eine wechselvolle Geschichte und eine ziemlich reichhaltige Literatur aufzuweisen. In Deutschland war seit der Carolina die Officalmaxime zur Regel geworden, und nur einige wenige Uebelthaten, so Entführung, Ehebruch, Nothzucht und Familiendiebstahl wurden erst auf „peynliche Beklagung" des Verletzten verfolgt. Aehnliches gilt vom Code pénal, dem bairischen St.-Ges. 1813, dem preußischen 1851, dem österreichischen 1803 und 1852, und weisen alle diese Gesetze nur wenige Ausnahmen von der Regel der unmittelbaren Verfolgung von Amtswegen auf.

Zahlreichere Ausnahmsfälle enthielten dagegen die Strafgesetze für Hessen 1841 u. 1853 (17), das badische 1845 (20), das württembergische 1839 (21), das braunschweigische 1840 (31), das k. sächsische 1855 und 1868 (24), das thüringische 1850 (28) und das bairische 1861 mit den Nebengesetzen (25). Im deutschen Strafgesetze kommen 38 Delicte vor, bei welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, im österr. Entwurf 23, wobei es sich noch darum handeln wird, in zahlreichen Nebengesetzen den Einfluß der Privatthätigkeit auf die Strafverfolgung conform mit jener im Entwurfe zu regeln. Man geht hierbei von dem Grundgedanken aus, daß zu unterscheiden sei zwischen solchen Delicten, bei denen vor dem Interesse des Verletzten an Erlangung oder Genugthuung oder an der Unterlassung der Verfolgung das öffentliche Interesse so sehr zurücktritt, daß ihm die Verfolgung ganz überlassen werden kann und der Staat nicht weiter einzutreten hat, und anderen strafbaren Handlungen, bei welchem dieß zwar nicht im gleichem Maße der Fall ist, jedoch besondere Gründe hinzutreten, welche die Staatsgewalt bestimmen, ihr Einschreiten von der Initiative des Verletzten abhängig zu machen.

Diese Gründe können sehr verschieden sein. Es kann das Interesse des Verletzten in Frage stehen, in so ferne er durch die Verfolgung, insbesondere durch das damit verbundene Bekanntwerden des Straffalles Schaden, Schande und Unglimpf erleiden könnte (wie bei Schändung, Verführung, Verleitung zu einer ungiltigen Ehe); es kann sich um internationale Rücksichten und die guten Beziehungen zu auswärtigen Staaten handeln (so bei strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten, Beleidigung ihrer Gesandten und Bevollmächtigten); es können administrative Interessen

besondere Vorsicht geboten erscheinen lassen (wie bei Beleidigung der bewaffneten Macht, Beleidigung von Behörden und Amtspersonen).

Selbst Gründe processualer Natur werden dafür geltend gemacht, die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, da diese ohne seine bereitwillige Mitwirkung vielfach nicht ausführbar erscheint und weil dem Verletzten durch sein Initiativrecht eine Thüre offen gelassen ist zu Entschädigung und Genugthuung auf außergerichtlichem Wege zu gelangen. Auch auf die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und den Abgang eines erheblichen öffentlichen Interesses wird hingewiesen, indem es für die Aufrechthaltuug der Rechtsordnung keineswegs nothwendig ist, daß Dinge, welche dem zunächst Betroffenen selbst nicht beachtenswerth erscheinen (z. B. Fälle der Nöthigung, Drohung, Geschenkerschleichung) von Amtswegen verfolgt werden. Solche Strafsachen von untergeordneter Bedeutung glaubt man besser der Verfolgung durch den Verletzten zu überlassen, oder nach ihrer Eigenschaft bloß dann untersuchen und bestrafen zu sollen, wenn derselbe es beantragt.

Muß schon das zu Gunsten der Antragsdelicte geltend gemachte „Utilitäts-Princip", eine Bezeichnung, die einander Widersprechendes enthält, Bedenken erregen, so liegt ein Widerspruch auch darin, daß einmal gesagt wird, „Antragsdelicte seien Strafsachen von untergeordneter Bedeutung, die besser der Verfolgung durch die Verletzten überlassen bleiben", und dann wieder „Antragsdelicte seien nicht so bedeutungslos, daß sich der Staat veranlaßt sehen könnte, auf deren Bestrafung zu verzichten". (Vgl. die Bemerk. zum Glaser'schen Entwurf S. 59 u. 60).

Der Grund, weßhalb betrügerische Erlangung von Geschenken unter die Antragsdelicte aufgenommen wurde, ist aus den Bemerkungen und Verhandlungen über den St.-G.-Entwurf nicht zu ersehen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei die Geringfügigkeit der privaten Rechtsverletzung und der Abgang eines erheblichen Schadens bestimmend war, denn daß ein erhebliches Interesse des Gemeinwohles hier nicht im Spiele steht, wird angesichts der unablässigen Klagen über Vagabunden und Bettelunwesen Niemand behaupten wollen. Hat doch der Entwurf selbst die Gemeingefährlichkeit der Landstreicherei und Bettelei dadurch hervorgehoben, daß er diese Delicte unter die Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eingereiht hat.

Nun ist es auffällig, daß zwar die Bettelei-Uebertretungen (III. Th. §§ 424—431) unmittelbar von den zum Einschreiten berufenen Anklage-Organen zu verfolgen sind, einschließlich der sogenannten Bettelerschleichung

des § 431, die Verfolgung des ungleich schwereren und gefährlicheren, weil sehr oft an Erpressung grenzenden Bettelbetruges, nämlich des Vergehens der arglistigen Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums behufs Erlangung eines Geschenkes (§ 318) nur auf Antrag eintreten soll. Und doch setzt der Entwurf hier die Arglist als Thatbestandserforderniß voraus, und es werden auch die Beträge, um die es sich handelt, namentlich bei fortgesetzter Begehung des durch den ersten Erfolg kühn gemachten Bettelbetrügers größere sein, wie bei anderweitigen Arten des strafbaren Bettelns.

Wenn angedeutet wurde, daß unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb der richtigen Grenzen bei Vermögensdelicten die Verfolgung auf Antrag nicht ausgeschlossen sein solle, so ist unter letzterer Einschränkung gemeint, daß überall dort, wo eine gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßige Verübung vorliegt, das Ermessen des Einzelnen die weitgreifende Wirkung des delictischen Handelns nicht ausgleichen, das Gefühl der bedrohten Sicherheit nicht wiederherstellen kann. So wenig die Erklärung eines Armen, daß ein Gewohnheitsdieb seine Habe verschont habe, oder daß ein Räuber der armen Bevölkerung kein Leid zufüge, eine Bürgschaft bietet, daß die verbrecherische Gewöhnung erloschen oder die räuberische Absicht aufgehört habe, ebensowenig kann das Dafürhalten eines einzelnen oder auch mehrerer Betrogenen, daß ihnen ein Schaden nicht empfindlich falle, die Strafbarkeit eines Complexes von Handlungen austilgen, wenn dadurch augenscheinlich die gemeinsame Sicherheit gefährdet wird. Insbesonders kann nicht außer Betracht bleiben, daß es der Bettelbetrüger meistens auf jene Impulse abgesehen hat, welchen die meisten Menschen aus verschiedenen Gründen nachgeben, sei es aus Mitleid, Unbehagen, oder auch aus Furcht, welche die Bettler einflößen.

Macht man beim betrügerischen Betteln die Strafverfolgung, von der Initiative des zunächst Betroffenen abhängig, weßhalb nicht auch bei der Erpressung, wenn sie auf Vermögensgewinn gerichtet und nicht weiter beschwert ist? Zudem dürfte die Möglichkeit, daß der zur Stellung des Verfolgungsantrages Berechtigte denselben unterläßt und so verhindert, daß die öffentliche Klage in Gang gesetzt werde, in Bezug auf Vergehungen gegen fremdes Vermögen bei Freunden und Feinden der Rechtsordnung eine Wirkung hervorrufen, die dem Gesetzgeber kaum erwünscht sein kann. Erstere werden in ihrem Vorhaben entmuthigt, Gewohnheitsbettler und Bettelheuchler unnachsichtlich den Gerichten zu überliefern, die Professionsbettler aber ermuthigt, die furchtsamen Naturen und schwachmüthigen Gefühlsmenschen um so dreister in Contribution zu setzen, da sie von solcher

Seite den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens wider sie nicht zu besorgen haben. Ohne in die einer besonderen Abhandlung vorbehaltene Frage der Differenzirung des Strafverfolgungsrechtes und in die Fälle, bei denen über die Strafverfolgung in erster Linie der Wille des durch die That Betroffenen entscheiden soll, näher einzugehen, möge zum Schlusse die Anregung geboten sein, zu erwägen, ob es räthlich sei, bei betrügerischem Bettel die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, zumal sich gewichtige Stimmen aus guten Gründen für die gänzliche Beseitigung der Antragsdelicte, unbeschadet der Beibehaltung bestimmter Ermächtigungsdelicte, wie auch für die Einschränkung der Privatanklagedelicte ausgesprochen haben.

Schluß.

Ergebniß der Classification des Pauperismus nach seinen Grundursachen. — Bettelei als Folgeübel des Pauperismus. — Competenzunterschiede bei Verfolgung und Bestrafung der ordnungswidrigen Paupertät. — Polizeiliche Competenz. — Gerichtliche Competenz: Relative und absolute Bettelei-Uebertretungen. — Bettelei als crimineller Betrug. — Das Richteramt in Uebertretungsfällen.

§ 22.

Unter den Schriftstellern, welche sich mit der Erscheinung des Pauperismus und der Massenverarmung eingehend beschäftigt haben, ist Jeremias Bentham einer der hervorragendsten. Man muß in der That den Scharfsinn und die Ausdauer eines Sociologen bewundern, der 8 Classen, 2 Gattungen und 135 Arten von Armen aufgefunden und beschrieben hat. Eine ähnliche Arbeit ist jene von Morogues „Du pauperisme et de la mendicité 1834“, welche in einläßlichster Weise und mit voller Sachkenntniß den Ursachen der Mendicität nachforschend, eine Naturgeschichte des Bettlerthums in den Grundzügen enthält. Das bekannte Werk von Avé-Lallement „Das deutsche Gaunerthum“, gibt gleichfalls eine Geschichte des Bettelwesens sowie Auskünfte über die Arten des Bettelbetruges, nach dem Baseler Rathsmandat, Sebast. Brants Narrenschiff, Gailers Predigten und dem Liber Vagatorum, welche Quellenwerke mehr als 25 Kategorien von gewerbsmäßigen Bettelbetrügern beschreiben. Eine einfachere, aber für die Zwecke der Rechtspflege um so brauchbarere Classification hat Johann Fallati, ein emsiger Forscher auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik geboten und unter Hinweis auf die den Pauperismus erzeugenden Ursachen ziffermäßig erläutert.

Als erste Ursache macht er die physische Unfähigkeit zur Arbeit, also Siechthum, Geisteskrankheit, Altersschwäche u. s. w. namhaft, dann die durch Elementarschäden, Epidemien, Mißernten u. dgl. verursachten Bedrängnisse. Für derartige Nothstände wird durch eine geregelte Armenpflege, durch die der Wohlthätigkeit gewidmeten Anstalten, durch Invaliden- und Krankenkassen, Arbeiterversicherung u. dgl. Vorsorge zu treffen sein.

Als zweite Ursache werden Productions- und Absatzstockungen und in Folge davon die Reducirung vieler Zweige des nationalen Einkommens, Thesaurirung des Capitals, Rückgang des Mittelstandes, Arbeiterentlassungen, Arbeitseinstellungen, Zunahme der überseeischen Auswanderung u. dgl. m.

Seite den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens wider sie nicht zu besorgen haben. Ohne in die einer besonderen Abhandlung vorbehaltene Frage der Differenzirung des Strafverfolgungsrechtes und in die Fälle, bei denen über die Strafverfolgung in erster Linie der Wille des durch die That Betroffenen entscheiden soll, näher einzugehen, möge zum Schlusse die Anregung geboten sein, zu erwägen, ob es räthlich sei, bei betrügerischem Bettel die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, zumal sich gewichtige Stimmen aus guten Gründen für die gänzliche Beseitigung der Antragsdelicte, unbeschadet der Beibehaltung bestimmter Ermächtigungsdelicte, wie auch für die Einschränkung der Privatanklagedelicte ausgesprochen haben.

Schluß.

Ergebniß der Classification des Pauperismus nach seinen Grundursachen. — Bettelei als Folgeübel des Pauperismus. — Competenzunterschiede bei Verfolgung und Bestrafung der ordnungswidrigen Paupertät. — Polizeiliche Competenz. — Gerichtliche Competenz: Relative und absolute Bettelei-Uebertretungen. — Bettelei als crimineller Betrug. — Das Richteramt in Uebertretungsfällen.

---

§ 22.

Unter den Schriftstellern, welche sich mit der Erscheinung des Pauperismus und der Massenverarmung eingehend beschäftigt haben, ist Jeremias Bentham einer der hervorragendsten. Man muß in der That den Scharfsinn und die Ausdauer eines Sociologen bewundern, der 8 Classen, 2 Gattungen und 135 Arten von Armen aufgefunden und beschrieben hat. Eine ähnliche Arbeit ist jene von Morogues „Du pauperisme et de la mendicité 1834“, welche in einläßlichster Weise und mit voller Sachkenntniß den Ursachen der Mendicität nachforschend, eine Naturgeschichte des Bettlerthums in den Grundzügen enthält. Das bekannte Werk von Avé-Lallement „Das deutsche Gaunerthum“, gibt gleichfalls eine Geschichte des Bettelwesens sowie Auskünfte über die Arten des Bettelbetruges, nach dem Baseler Rathsmandat, Sebast. Brants Narrenschiff, Gailers Predigten und dem Liber Vagatorum, welche Quellenwerke mehr als 25 Kategorien von gewerbsmäßigen Bettelbetrügern beschreiben. Eine einfachere, aber für die Zwecke der Rechtspflege um so brauchbarere Classification hat Johann Fallati, ein emsiger Forscher auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik geboten und unter Hinweis auf die den Pauperismus erzeugenden Ursachen ziffermäßig erläutert.

Als erste Ursache macht er die physische Unfähigkeit zur Arbeit, also Siechthum, Geisteskrankheit, Altersschwäche u. s. w. namhaft, dann die durch Elementarschäden, Epidemien, Mißernten u. dgl. verursachten Bedrängnisse. Für derartige Nothstände wird durch eine geregelte Armenpflege, durch die der Wohlthätigkeit gewidmeten Anstalten, durch Invaliden- und Krankenkassen, Arbeiterversicherung u. dgl. Vorsorge zu treffen sein.

Als zweite Ursache werden Productions- und Absatzstockungen und in Folge davon die Reducirung vieler Zweige des nationalen Einkommens, Thesaurirung des Capitals, Rückgang des Mittelstandes, Arbeiterentlassungen, Arbeitseinstellungen, Zunahme der überseeischen Auswanderung u. dgl. m.

besondere Vorsicht geboten erscheinen lassen (wie bei Beleidigung der bewaffneten Macht, Beleidigung von Behörden und Amtspersonen).

Selbst Gründe processualer Natur werden dafür geltend gemacht, die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, da diese ohne seine bereitwillige Mitwirkung vielfach nicht ausführbar erscheint und weil dem Verletzten durch sein Initiativrecht eine Thüre offen gelassen ist zu Entschädigung und Genugthuung auf außergerichtlichem Wege zu gelangen. Auch auf die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und den Abgang eines erheblichen öffentlichen Interesses wird hingewiesen, indem es für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung keineswegs nothwendig ist, daß Dinge, welche dem zunächst Betroffenen selbst nicht beachtenswerth erscheinen (z. B. Fälle der Nöthigung, Drohung, Geschenkerschleichung) von Amtswegen verfolgt werden. Solche Strafsachen von untergeordneter Bedeutung glaubt man besser der Verfolgung durch den Verletzten zu überlassen, oder nach ihrer Eigenschaft bloß dann untersuchen und bestrafen zu sollen, wenn derselbe es beantragt.

Muß schon das zu Gunsten der Antragsdelicte geltend gemachte „Utilitäts-Princip", eine Bezeichnung, die einander Widersprechendes enthält, Bedenken erregen, so liegt ein Widerspruch auch darin, daß einmal gesagt wird, „Antragsdelicte seien Strafsachen von untergeordneter Bedeutung, die besser der Verfolgung durch die Verletzten überlassen bleiben", und dann wieder „Antragsdelicte seien nicht so bedeutungslos, daß sich der Staat veranlaßt sehen könnte, auf deren Bestrafung zu verzichten". (Vgl. die Bemerk. zum Glaser'schen Entwurf S. 59 u. 60).

Der Grund, weßhalb betrügerische Erlangung von Geschenken unter die Antragsdelicte aufgenommen wurde, ist aus den Bemerkungen und Verhandlungen über den St.-G.-Entwurf nicht zu ersehen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei die Geringfügigkeit der privaten Rechtsverletzung und der Abgang eines erheblichen Schadens bestimmend war, denn daß ein erhebliches Interesse des Gemeinwohles hier nicht im Spiele steht, wird angesichts der unablässigen Klagen über Vagabunden und Bettelunwesen Niemand behaupten wollen. Hat doch der Entwurf selbst die Gemeingefährlichkeit der Landstreicherei und Bettelei dadurch hervorgehoben, daß er diese Delicte unter die Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eingereiht hat.

Nun ist es auffällig, daß zwar die Bettelei-Uebertretungen (III. Th. §§ 424—431) unmittelbar von den zum Einschreiten berufenen Anklage-Organen zu verfolgen sind, einschließlich der sogenannten Bettelerschleichung

des § 431, die Verfolgung des ungleich schwereren und gefährlicheren, weil sehr oft an Erpressung grenzenden Bettelbetruges, nämlich des Vergehens der arglistigen Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums behufs Erlangung eines Geschenkes (§ 318) nur auf Antrag eintreten soll. Und doch setzt der Entwurf hier die Arglist als Thatbestandserforderniß voraus, und es werden auch die Beträge, um die es sich handelt, namentlich bei fortgesetzter Begehung des durch den ersten Erfolg kühn gemachten Bettelbetrügers größere sein, wie bei anderweitigen Arten des strafbaren Bettelns.

Wenn angedeutet wurde, daß unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb der richtigen Grenzen bei Vermögensdelicten die Verfolgung auf Antrag nicht ausgeschlossen sein solle, so ist unter letzterer Einschränkung gemeint, daß überall dort, wo eine gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßige Verübung vorliegt, das Ermessen des Einzelnen die weitgreifende Wirkung des delictischen Handelns nicht ausgleichen, das Gefühl der bedrohten Sicherheit nicht wiederherstellen kann. So wenig die Erklärung eines Armen, daß ein Gewohnheitsdieb seine Habe verschont habe, oder daß ein Räuber der armen Bevölkerung kein Leid zufüge, eine Bürgschaft bietet, daß die verbrecherische Gewöhnung erloschen oder die räuberische Absicht aufgehört habe, ebensowenig kann das Dafürhalten eines einzelnen oder auch mehrerer Betrogenen, daß ihnen ein Schaden nicht empfindlich falle, die Strafbarkeit eines Complexes von Handlungen austilgen, wenn dadurch augenscheinlich die gemeinsame Sicherheit gefährdet wird. Insbesonders kann nicht außer Betracht bleiben, daß es der Bettelbetrüger meistens auf jene Impulse abgesehen hat, welchen die meisten Menschen aus verschiedenen Gründen nachgeben, sei es aus Mitleid, Unbehagen, oder auch aus Furcht, welche die Bettler einflößen.

Macht man beim betrügerischen Betteln die Strafverfolgung, von der Initiative des zunächst Betroffenen abhängig, weßhalb nicht auch bei der Erpressung, wenn sie auf Vermögensgewinn gerichtet und nicht weiter beschwert ist? Zudem dürfte die Möglichkeit, daß der zur Stellung des Verfolgungsantrages Berechtigte denselben unterläßt und so verhindert, daß die öffentliche Klage in Gang gesetzt werde, in Bezug auf Vergehungen gegen fremdes Vermögen bei Freunden und Feinden der Rechtsordnung eine Wirkung hervorrufen, die dem Gesetzgeber kaum erwünscht sein kann. Erstere werden in ihrem Vorhaben entmuthigt, Gewohnheitsbettler und Bettelheuchler unnachsichtlich den Gerichten zu überliefern, die Professionsbettler aber ermuthigt, die furchtsamen Naturen und schwachmüthigen Gefühlsmenschen um so dreister in Contribution zu setzen, da sie von solcher

Seite den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens wider sie nicht zu besorgen haben. Ohne in die einer besonderen Abhandlung vorbehaltene Frage der Differenzirung des Strafverfolgungsrechtes und in die Fälle, bei denen über die Strafverfolgung in erster Linie der Wille des durch die That Betroffenen entscheiden soll, näher einzugehen, möge zum Schlusse die Anregung geboten sein, zu erwägen, ob es räthlich sei, bei betrügerischem Bettel die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, zumal sich gewichtige Stimmen aus guten Gründen für die gänzliche Beseitigung der Antragsdelicte, unbeschadet der Beibehaltung bestimmter Ermächtigungsdelicte, wie auch für die Einschränkung der Privatanklagedelicte ausgesprochen haben.

Schluß.

Ergebniß der Classification des Pauperismus nach seinen Grundursachen. — Bettelei als Folgeübel des Pauperismus. — Competenzunterschiede bei Verfolgung und Bestrafung der ordnungswidrigen Paupertät. — Polizeiliche Competenz. — Gerichtliche Competenz: Relative und absolute Bettelei-Uebertretungen. — Bettelei als crimineller Betrug. — Das Richteramt in Uebertretungsfällen.

---

§ 22.

Unter den Schriftstellern, welche sich mit der Erscheinung des Pauperismus und der Massenverarmung eingehend beschäftigt haben, ist Jeremias Bentham einer der hervorragendsten. Man muß in der That den Scharfsinn und die Ausdauer eines Sociologen bewundern, der 8 Classen, 2 Gattungen und 135 Arten von Armen aufgefunden und beschrieben hat. Eine ähnliche Arbeit ist jene von Morogues „Du pauperisme et de la mendicité 1834“, welche in einläßlichster Weise und mit voller Sachkenntniß den Ursachen der Mendicität nachforschend, eine Naturgeschichte des Bettlerthums in den Grundzügen enthält. Das bekannte Werk von Avé-Lallement „Das deutsche Gaunerthum“, gibt gleichfalls eine Geschichte des Bettelwesens sowie Auskünfte über die Arten des Bettelbetruges, nach dem Baseler Rathsmandat, Sebast. Brants Narrenschiff, Gailers Predigten und dem Liber Vagatorum, welche Quellenwerke mehr als 25 Kategorien von gewerbsmäßigen Bettelbetrügern beschreiben. Eine einfachere, aber für die Zwecke der Rechtspflege um so brauchbarere Classification hat Johann Fallati, ein emsiger Forscher auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik geboten und unter Hinweis auf die den Pauperismus erzeugenden Ursachen ziffermäßig erläutert.

Als erste Ursache macht er die physische Unfähigkeit zur Arbeit, also Siechthum, Geisteskrankheit, Altersschwäche u. s. w. namhaft, dann die durch Elementarschäden, Epidemien, Mißernten u. dgl. verursachten Bedrängnisse. Für derartige Nothstände wird durch eine geregelte Armenpflege, durch die der Wohlthätigkeit gewidmeten Anstalten, durch Invaliden- und Krankenkassen, Arbeiterversicherung u. dgl. Vorsorge zu treffen sein.

Als zweite Ursache werden Productions- und Absatzstockungen und in Folge davon die Reducirung vieler Zweige des nationalen Einkommens, Thesaurirung des Capitals, Rückgang des Mittelstandes, Arbeiterentlassungen, Arbeitseinstellungen, Zunahme der überseeischen Auswanderung u. dgl. m.

bezeichnet. Hier, wird gesagt, werde die Zurückführung der Production auf das Maß des Bedürfnisses Abhilfe schaffen können, aber nicht mittelst staatlicher Zwangsmaßregeln, indem man mechanisch den Verbrauch zu den Bedürfnissen in directe Verbindung bringt, sondern indem man den Störungen des Gleichgewichtes im Bevölkerungswesen vorbeugt, da die Kunst, die Menschen zu leiten eine wesentliche Voraussetzung sei, die wirthschaftlichen Vorgänge im Volks- und Staatshaushalte zu beherrschen ....

Wahr hieran ist, daß die Grundbedingung einer gesunden ruhigen Entwicklung Bildung, Wohlstand und Freiheit Aller sind. Aber Bildung ist noch nicht Besitz einer größeren Menge von Kenntnissen und der durch dieselben erworbenen Macht, sondern die Verwerthung und Verwendung dieser Macht zum Wohle der Menschheit. Dieses Wohl aber ist nicht, wie es scheint, mit dem Wissen und Können eines Volkes identisch. Mit dem Wohle der Gattung geht dasjenige des Individiums noch nicht Hand in Hand. Ja es läßt sich der paradoxe Fall denken, daß alle Macht der Gattung in einem einzigen Individuum sich vereine, indeß alle übrigen Individuen ihm dienstbar und pflichtig sind, oder daß alle untereinander die Fülle der Macht zur wechselseitigen Bedrohung und Bekämpfung ausnützen. Und doch wäre eine gemeinsame Auswerthung der nützlichen Erwerbungen zur gegenseitigen Förderung Aller der denkbar richtigste Weg, um zum Wohle der Menschheit und zur Beseitigung der Uebel des Pauperismus und der Mendicität zu gelangen. Wer nun den Blick auf unserer Zeit ruhen läßt und die gegenwärtigen Wohlfahrtseinrichtungen genau betrachtet, wird finden, daß noch mindestens eben so viel von kalter Berechnung, als von warmer Pflege des Wohles Aller zu sehen ist. Das kommt daher, daß der Begriff der Cultur, so gerne und leicht man mit demselben operirt, doch keineswegs wissenschaftlich strenge bestimmt ist, weil man zumeist in den Fehler verfällt, die Mittel an die Stelle des Zweckes zu setzen.

Unter Cultur werden jene Aeußerungen und Bethätigungen von Menschen zu verstehen sein, die eine Steigerung des Wohlbefindens derselben Menschen über jenes Stadium hinaus zur Folge haben, welches von der Natur aus, also ohne menschliches Zuthun vorhanden wäre. Die Sicherung und Erhöhung der Wohlfahrt jedes Einzelnen ist die Aufgabe der Cultur, ihrer Mittel und Einrichtungen. Statt der Gattung, der Abstraction, wird der reale Träger der Aufgabe und des Zweckes der Cultur, das Individuum vor allem andern in Betracht kommen müssen. Die individualisirte, d. i. auf ihre natürlichen und unzerlegbaren Elemente gebrachte Menschheit, also jeder Einzelne fordert gleicherweise ein dreifaches: Die Sicherung seiner

Existenz, das Vorhandensein der Hilfsmittel und Einrichtungen, um so viel als möglich sich jene Wohlfahrtsbedingungen beschaffen zu können, die seinen Mitmenschen zuträglich sind und das Nichtvorhandensein jener Factoren, welche den Einzelnen zwingen, nicht nach seiner eigenen Individualität sich selbst zu genügen, sondern nach dem Ermessen Anderer glücklich zu sein.

Völlig erfüllt werden diese Forderungen niemals werden. Indeß ist die Beschränkung der Individualität, welche in andere Individualitäten eingreift, ferner die Herstellung der Uebereinstimmung zwischen demjenigen, was die einzelnen Erwerbsklassen Verschiedenes zu ihrer Befriedigung anstreben und fordern mögen, nicht mehr eine Frage des Culturbegriffes, sondern Sache der Durchführung desselben als Culturkunst, deren wichtigstes Gebiet wieder die Kunst ist, gute und dauerhafte Gesetze zu machen. Man wird sich sagen müssen, daß dort, wo eine der Grundbedingungen der Cultur fehlt, die Gesetzesnorm dasjenige nicht erreichen wird, was sie bezweckt. Wenn ein arbeitsames, ruhiges Volk, wie z. B. die Venetianer, das tägliche Brot nicht mehr erlangen kann, wenn seine Verarmung ohne sein Verschulden stetig zunimmt, wird es entweder betteln oder auswandern und der Staat, welcher seinen Angehörigen die nöthigen Daseinsbedingungen nicht zu verschaffen vermag, wird weder das Betteln noch das Auswandern wirksam verhindern können. Es war nur weise gedacht, wenn schon das österr. Strafgesetzbuch v. J. 1803 (§ 261; 1852: § 517) darauf hingewiesen hat, daß die Vorkehrungen gegen das Betteln mit den Armenversorgungs-Anstalten in Verbindung stehen und daß nur bei bestehenden Versorgungs-Anstalten das Betteln eine schwere Polizei-Uebertretung begründe. Wir würden nunmehr sagen müssen, „wenn alle jene Bedingungen und Einrichtungen gegeben sind, welche die Existenz des Einzelnen ermöglichen und wofern die Armengesetzgebung und die Art des Unterstützungswesens Beruhigung darüber verschaffen, daß jedem wirklich Bedürftigen sei es dauernde Unterstützung, sei es vorübergehende Aushilfe zu Theil wird. Ist dieß der Fall, tritt an die Stelle der Zersplitterung unseres Armenwesens ein einheitliches System, so wird der Mißbrauch der Humanität wie der Professionsbettel und das bettlerische Trughandwerk strenger als bisher zu verfolgen sein, weil der Bettelunfug neben der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit, auch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung verursacht. (Siehe Friedrich Schmidt, Untersuchung über Bevölkernng, Arbeitslohn und Pauperismus 1836; Ferd. Lentner, Der Kampf um den Raum 1882. Statistische Untersuchung über Bevölkerungszunahme, Auswanderung und Kriegsgefahr, wo die wirthschaftlichen Lehrsysteme im 18. und

in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über Pauperismus und dessen Bekämpfung im Auszuge wiedergegeben sind.)

Einer dritten Classe gehören nach Fallati diejenigen an, denen es bei vorhandener Arbeitsmöglichkeit an Willen und moralischer Kraft fehlt, sich fortzubringen, sei es, daß sie sich in Ermanglung der gewohnten Beschäftigung einer neuen nicht zuwenden wollen, sei es, daß sie ein falsches Unabhängigkeitsgefühl veranlaßt, lieber zu darben als zu dienen, sei es, weil sie finden, daß sie sich durch Ausnützung irgendeiner humanitären Quelle leichter fortbringen, als durch eine mühsame, wenig lohnende Arbeit. In diese Classe gehören sonach die verschämten, wie die unverschämten unter den Armen. Beide behelligen, um nicht zu sagen beängstigen die private Wohlthätigkeit, welche immer gibt und stets vergeblich, weil die kleinen Beträge weder der moralischen Hinfälligkeit, noch der wirthschaftlichen Entkräftung der Bittsteller aufzuhelfen vermögen.

Beide Kategorien von Armen sind nicht ungefährlich. Sie lassen deutlich den Zusammenhang zwischen Pauperismus, Sittenlockerung, Selbstmord und Verbrechen erkennen.

Zwar spricht das Strafgesetz nur in generellen Normen. Es ist ihm nicht möglich, in jenem Grade zu individualisiren, daß es die verborgenen Keime erfaßt, aus denen die Uebelthaten entstehen. Auch die Verarmung kommt da nur in Betracht nach allgemeinen Anzeichen als ein gewordenes Sichtbares, nicht als ein werdendes Unsichtbares. Aber nach den besonderen Gründen seiner Entstehung, wie nach seinen typischen Erscheinungen wird die Strafgesetzgebung den Paupcrimus, in so weit er im delictischen Betteln zur Erscheinung gelangt, dennoch classificiren können.

In solcher Weise erhalten wir zunächst eine Gruppe von Delicten, die man als „Bettelmuthwillen“ zu bezeichnen pflegt. Ueber diese Delicte justizpolizeilicher Natur steht gegenwärtig den politischen Behörden das Strafrichteramt zu. Hierher gehören das: Betteln von Personen, welche an bestimmten Orten und zu gewissen Zeiten, wo das Ansprechen um milde Gaben nicht unbebingt verboten ist, in zudringlicher Weise oder unter Schaustellung ekelerregender Körperschäden betteln; die Bestrafung des Mißbrauches von Zeugnissen über Unglücksfälle und Armut, welche nach ihrem Inhalte bestimmt sind, zum Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, wofern dem Gemeindevorsteher durch die Landesarmen-Gesetzgebung die Ausstellung von Bettelcertificaten gestattet ist; die Bestrafung pflichtvergessener Eltern oder gesetzlicher Vertreter von Unmündigen, welche dieselben dem Müssigang, der Stromerei und Bettelei

überlassen; die Bestrafung von arbeitsunfähigen Personen, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften über Armenversorgung außer acht lassen u. s. w.

An diese der polizeilichen Ahndung überwiesenen Delicte reihen sich nun die Gerichtsübertretungen der Landstreicherei und Bettelei, welche als „Bettelunfug“ bezeichnet werden. Erstere sind Rechtsstörungen, letztere Rechtsverletzungen.

§ 23.

Die große Wichtigkeit der Delicte, welche den Gegenstand der Verhandlungen in Uebertretungsfällen bilden, wird vielfach unterschätzt, weil es sich dabei angeblich um geringfügige Rechtsverletzungen handelt. Allein die Bedeutung dieser Delictsgruppe geht schon daraus hervor, daß sie der Zahl nach die Verbrechen und Vergehen um das fünfzehnfache übersteigt, indem sich das ziffermäßige Verhältniß mit 500.000 zu 30.000 im Jahresdurchschnitte stellt, wobei wieder die Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre weitaus überwiegen. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei Entscheidungen über Berufungen gegen die Urtheile der Bezirksgerichte ein weiterer Rechtszug nicht offen steht. Außerdem handelt es sich gerade auf diesem Gebiete um Personen, die zumeist unbescholten sind und um Gesetzesübertretungen, deren Nichtbeachtung selbst in den besseren Kreisen der Bevölkerung die so nothwendige und so vielfach schwer vermißte Achtung vor dem Gesetze untergräbt. Auch die Folgen der Verurtheilung wegen einer Uebertretung sind oft sehr empfindlich und weitreichend. Wenn da nicht gehörig für die allgemeine Verbreitung der Kenntniß dieser höchst mannigfachen Vorschriften, bei denen auch in den Gesetzen des Auslandes Uebereinstimmung nicht herrscht, gesorgt ist, dann wird der Grundsatz, daß sich mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen der Strafgesetze selbst bei Uebertretungen polizeilicher Natur Niemand entschuldigen kann, für Inländer, mehr aber noch für Ausländer eine der empfindlichsten Härten nach sich ziehen.

Die Regierungsvorlage, welche das im November 1871 zur Leitung der Staatsgeschäfte berufene Ministerium vorbereitet hatte, sowie der damalige Strafgesetzausschuß beabsichtigten ursprünglich, aus dem zweiten Theile des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 nur einige wenige Uebertretungen (hauptsächlich jene, welche sich, wie der Diebstahl, die Veruntreuung und der Betrug als mildere Formen der betreffenden Verbrechensarten darstellen), als Vergehen aufzunehmen, die übrigen aber in ein zu erlassendes Polizei-

strafgesetz zu verweisen, bis zu dessen Zustandekommen die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes noch in Kraft bleiben sollten (Art. II E.-Ges. des Ausschußentwurfes). In das Polzeistrafgesetz sollten aber außerdem noch alle in besonderen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen polizeistrafrechtlichen Inhaltes, deren Nichtbefolgung gegenwärtig der Ahndung durch die politischen Behörden bezw. Gemeinden zugewiesen ist, aufgenommen werden.

Man überzeugte sich jedoch alsbald, daß eine nur einigermaßen vollständige Codificirung der polizeistrafrechtlichen Normen undurchführbar sei und zwar nicht so sehr wegen der kaum übersehbaren Zahl derselben, als wegen der Veränderlichkeit ihres Inhaltes und der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, betreffend den durchgreifenden Unterschied zwischen Stadt und Land.

Bei dieser Sachlage schien es nicht gerathen, dieses wichtige Gebiet des materiellen Strafrechts aus dem seit dem Jahre 1803 bestandenen Zusammenhange mit dem allgemeinen Strafgesetze zu bringen uud die definitive Regelung desselben von dem Zustandekommen eines Polizeistrafgesetzes abhängig zu machen, zumal die betreffenden Bestimmungen vielfach eine nothwendige Ergänzung jener über Verbrechen und Vergehen bilden, und bei der finanziellen Schwierigkeit, eigene Polizeirichter zu bestellen, die wichtigeren Uebertretungen denn doch den Bezirksgerichten zugewiesen werden müßten. Auch hielt die Commission dafür, daß die angestrebte Ordnung im Polizeistrafrechte so weit als möglich durch ein Gesetz oder eine Verordnung über das polizeiliche Gebots- und Verbotsrecht der Behörden und autonomen Organe, allenfalls auch über das Verfahren in sog. Polizeiübertretungsfällen sich erzielen ließe. (Allg. Bemerk. z. Entw. I 8. Session S. 3).

Im Ausschusse zur Berathung des Glaser'schen Entwurfes wurde abermals in Erwägung gezogen, ob es nicht dennoch räthlicher wäre, die Uebertretungen vollständig aus dem Strafgesetze auszuscheiden. Es wurde jedoch gerade unter Hinweis auf Betteleidelicte geltend gemacht, daß das Strafgesetz weitaus nicht alle Uebertretungen aufnehmen könne, so daß es zweierlei Uebertretungen gäbe, die durch das Strafgesetz verpönten und außerdem noch zahlreiche andere, die keineswegs als die unwichtigsten und minder schweren betrachtet werden können. Werde aber ein allgemeines Polizei-Strafgesetzbuch erlassen, so könne man die Bestrafung aller Uebertretungen den Bezirksgerichten zuweisen, zur Erleichterung derselben den Gemeinden das Recht einräumen, im übertragenen Wirkungskreise Strafmandate zu erlassen und dagegen den Einspruch gestatten, über welchen erst die Ver-

handlung vor dem Bezirksgerichte stattzufinden hätte. Der Ausschuß beschloß aber dennoch, in die Berathung des Uebertretungsabschnittes einzugehen, in der Erwägung, daß das geltende Strafgesetz schon viele Uebertretungen behandle, von denen ein Theil in den Entwurf des Strafgesetzes als Vergehen eingereiht wurde. Werde nun dieser Entwurf Gesetz, ohne daß zugleich der dritte Theil in's Leben tritt, so würde das alte Strafgesetz nicht vollständig aufgehoben, sondern bruchstückweise bezüglich einer Reihe von Uebertretungen stehen bleiben u. zw. in so lange, als nicht ein Polizei-Strafgesetzbuch in Wirksamkeit tritt. Zudem gehe es nicht an, den politischen Behörden alles Strafrecht zu nehmen; ihre Autorität und damit die Administration selbst könnte darunter empfindlich leiden.

Es wurde nunmehr der umgekehrte Weg eingeschlagen. Auf dem Gebiete der „kleinen Criminalität" wurde eine Anzahl von Specialgesetzen geschaffen bezw. in Antrag gebracht (Markenschutzgesetz, Gesetzentwürfe betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, die Hintanhaltung der Güterzertrümmerung, dann der unredlichen Auswanderungsgeschäfte, ferner der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, der Speculations-Cartelle und Ausbeutungs-Ringe u. s. w.) und der Inhalt des dritten Theiles zu einer Art Polizei-Strafgesetz erweitert. Während nämlich der 29. Abschnitt des deutschen Strafgesetzes, welcher von den Uebertretungen handelt, nur zehn, allerdings in Unterarten der Hauptdelicte abgestufte Paragraphen enthält, umfaßt der Entwurf unseres Strafgesetzes in seiner gegenwärtigen Gestalt nach Wiedereinbeziehung der Bestimmungen des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher v. 24. Mai 1885 nunmehr 6 Hauptstücke und 135 Paragraphen (§§ 403—537).

Der im Berichte des Ausschusses über den Entwurf I. (8. Sess. 704 der Beil. S. 91) in Vorschlag gebrachte Modus der administrativen Strafmandate fand im Einführungsgesetze (Art. 37) eine nähere Ausführung dahin, daß durch Verordnung der Minister der Justiz und des Innern die Erlassung von Strafverfügungen nach § 460 der St.-P.-O. hinsichtlich der durch Verordnung zu bestimmenden Uebertretungen den zu Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden kann. Nach Abs. 3 des citirten Artikels hat jedoch die Abtretung der Sache an das Gericht zu erfolgen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist und die Strafverfügung binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung nicht erlassen werden kann, wenn die zuständige Behörde findet, daß eine strengere Strafe als Haft von höchstens acht Tagen, oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. erforderlich ist (dieß in Abänderung des

§ 460 St.-P.-O.), oder daß Umstände vorliegen, welche die Vornahme einer Hauptverhandlung vor dem Gerichte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen.

Fehlt auch im Entwurfe eine bestimmte Norm darüber, welche Uebertretungen den Administrativbehörden überwiesen werden sollen und welche den Gerichten vorbehalten bleiben, so geht schon aus der Genesis des Institutes der Strafmandate hervor, daß unter der ersteren Gruppe, jener der relativen Gerichtsübertretungen, die polizeilichen gemeint sind, d. i. vorzugsweise solche, welche durch Zuwiderhandeln gegen ein Gebot oder Verbot der Sicherheitsbehörde begangen werden, dann diejenigen, bei denen die Strafbarkeit in der Nichteinholung einer Bewilligung von der Sicherheitsbehörde gelegen ist. Alle anderen Uebertretungen würden in die zweite Gruppe, jene der absoluten Gerichtsübertretungen gehören, hinsichtlich deren die politischen Behörden ein Strafmandat zu erlassen nicht berechtigt sind.

Würde dieses Institut, das keineswegs einwandfrei ist, und aus der Zeit, in welcher den Verwaltungsorganen die Bestrafung von Delicten des allgemeinen Strafgesetzes (allerdings auch im Instanzenzug) übertragen war, in guter Erinnerung nicht steht, mit dem neuen Strafgesetze in das Leben treten, so dürfte es nicht zweifehaft sein, daß die Uebertretungen der §§ 425 Abs. 1, 426, 427, 429, 430 in die Gruppe der relativen Gerichtsdelicte einzureihen wären. Dadurch würde aber in der Hauptsache das Betteln wieder zu einem Polizeidelicte gemacht und ungefähr jener Standpunkt eingenommen, welcher die mehrfach erwähnte sächsische Armenordnung characterisirt. Eine weitere Eigenthümlichkeit böten diese Fälle auch dadurch, daß in Frage käme, ob das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht des Richters, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen, auch dann Anwendung fände, wenn er mit der Judicatur in Uebertretungsfällen erst in Folge des gegen die Strafverfügung der politischen Behörde erhobenen Einspruchs befaßt wird. In jedem Falle könnte diese Neuerung, für welche sich mancher Zweckmäßigkeitsgrund geltend machen läßt, nur dann Ersprießliches leisten, wenn die Uebereinstimmung zwischen der polizeilichen und der criminellen Rechtspflege nach Möglichkeit hergestellt würde, indem man dazu gelangt, einheitliche Normen über das polizeiliche Gebots- und Verbotsrecht, über die Grenzen und Bedingungen der Ausübung desselben und über das Verfahren in Polizeistrafsachen, wie auch über den allgemeinen Thatbestand der polizeilich zu bestrafenden Handlungen (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, Theilnahme, Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen, Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben), vorzubereiten. (Ueber die Uebertretungen des Entwurfes siehe Rosenblatt, Gerichtssaal 45,

1891 S. 260 flg. J. Ofner, Centralblatt für die jurist. Praxis VIII 1890 S. 11 flg.; über die Bestrafung des Bettels nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.-G.-B. auch noch A. Finger, Jurist. Blätter 1888 Nr. 12, wo auf die älteren Veordnungen gegen den Bettelunfug: Vdg. v. 1. Juli 1746, k. Patent v. 7. Dec. 1767, Hfd. v. 25. Oct. 1776, Hofentschl. v. 11. Oct. 1783, Allerh. Entschl. v. 5. Aug. 1816 hingewiesen und befürwortet ist, im Gesetze auszusprechen, daß gegen die wegen Bettelei schuldig Erkannten stets auf Anhaltung zur Arbeit zu erkennen sei).

Betrügerisches Erlangen von Geschenken in die Kategorie der fraudulosen Vermögensbeeinträchtigungen bezw. in das Hauptstück über Untreue und strafbaren Eigennutz einzureihen, scheint mir im Hinweis auf die dargelegten Erwägungen nicht als geboten, wenn auch die Rücksichtnahme auf diese leichteren Fälle des Betruges durch ein entsprechend gelinderes Strafübel in einem besonderen Paragraphen zum Ausdruck kommen kann. Bettelbetrug erfordert, wie gezeigt wurde, daß der Irrthum, welchen der Thäter hervorgerufen oder wofern er vorhanden war, verstärkt oder befördert hat, den Irrenden bestimmt haben müsse, etwas zu seinem Nachtheile zu geben oder zu leisten. Selbstverständlich darf die Causalität des erzeugten oder mißbrauchten Irrthums nicht durch eine andere von dem Irrthum unabhängige Ursache aufgehoben sein. Die landläufigen, Jedermann bekannten Formeln, in welchen das öffentliche Mitleid angerufen wird, sind überhaupt ein taugliches Mittel zur Irreführung nicht (Köstlin, Abhandlungen a. d. Strafrechte 1858 S. 149). Wofern aber die neueren Strafgesetze humanitären Rücksichten dadurch entsprechen zu sollen vermeinten, daß sie das betrügerische Betteln in der Regel nur unter allerlei qualificirenden Voraussetzungen (Gebrauch gefälschter Urkunden oder Pässe, offenbar arglistige Veranstaltungen u. dgl.) zum besonderen Delicte stempeln, wobei dann mehrfach die Frage zweifelhaft wird, ob gleichwohl und wie weit auch die eigentlichen Betrugsbestimmungen zur Anwenduug kommen können (Köstlin l. c. S. 151, Goldtammer, Arch. III 792—797) setzten sie sich durch eine derartige Abschwächung des Thatbestandes des Betruges mit den Forderungen des öffentlichen Gewissens nicht in Einklang. Denn dieses verlangt unnachsichtliche Unterdrückung der professionellen, heuchlerischen, kurz der unverschämten Bettelei, damit es möglich werde, sich der verschämten Armut um so thatkräftiger anzunehmen, jener großen Classe von Nothleidenden, welche noch äußerlich zum Mittelstande gehören und mit großer Anstrengung den Schein irgendeines Einkommens retten, während sie doch halb und halb auf Hungerkost gesetzt und in Verlegenheit sind, wovon sie den nächsten Tag leben werden.

Mehr als zu irgendeiner Zeit muß in unseren Tagen die Strafrechtspflege auf die socialökonomischen und wirthschaftsrechtlichen Bedürfnisse und Forderungen Rücksicht nehmen. Die ehrliche Arbeit, die aus sittlichen Beweggründen geleistet wird und mit dem Nutzen für den Arbeitenden zugleich die Productivität der Gesammtheit erhöht, muß geschützt, die unredliche in den vielgestaltigen Formen der ausbeuterischen Thätigkeiten auftretende, die nicht selten auch mit Mühen und Anstrengungen verbunden ist, wie das Bettelgewerbe, nach Kräften unterdrückt werden. Das Wohlwollen und die Gerechtigkeit sind die Grundsteine jedes gesellschaftlichen Verbandes. (Voltaire). Beide verlangen, daß, so weit es menschlicher Einsicht möglich ist, genau unterschieden werde, zwischen Menschen, die um des Lebens Nothdurft willen — tho make the live — oder aber um Geld zu machen — tho make money das öffentliche Mitleid anrufen (Blackstone).

Dazu bedarf es eines Richterstandes, der das Palladium seiner Unabhängigkeit zu wahren, dem Gesetze überall Ansehen und Durchführung zu verschaffen weiß, aber auch, besonders in seinen jüngeren Elementen, mit dem freudigen Willen zur Arbeit die entsprechende Leistungskraft und theoretische Durchbildung verbindet.

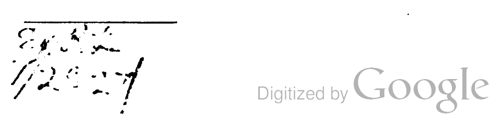
Gerade die Einzelngerichte, deren Wirkungskreis ein zusehends erweiterter geworden ist und noch werden dürfte, sind eine gute Uebungsschule für den Strafrichter. Er gewinnt hier einen tieferen Einblick in die Bedürfnisse der neuen Zeit, er lernt den Verkehr mit Menschen in den verschiedensten Lebenslagen kennen, er wird sich jenes collective Denken eigen machen, welches in Fragestellung, Beweiswürdigung und Urtheilsbegründung die Dinge mit richtigem Gewicht abwägt und Jedem das Seine zutheilt.

Das Urtheilen nach innerer Ueberzeugung, die Conviction intime, ist selten eine angeborene, meistens eine erworbene Fähigkeit. Der thätige Geist erfordert, gerade so wie die thätigen Glieder des Körpers seine gewohnte Uebung und frühe Zucht, welche schon im Hörsaale beginnen muß.

Eine möglichst sorgfältige kritische Sichtung der über Bettelunfug und Bettelbetrug herrschenden Meinungen schien mir auch aus diesen Gründen für die Rechtsprechung nicht ohne Nutzen zu sein.

Richtigstellungen.

S. 19, 1. Abs. Gerichtsdelict st. Gerichtsedict.
S. 28, 1. Abs ermahnt (zu löschen).
S. 30, 6. Abs. Code pénal st. C. penale.



[illegible]

[illegible] nunmehr, [illegible] 14. Mai 1892 [illegible] Staatsgebieten [illegible] Generalacte am [illegible] des dieselbe [illegible]

[illegible] Universitäts-Buchdruckerei.







Der afrikanische Sklavenhandel

und die

Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890

in ihren einheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der verbrecherischen Gewerbsmäßigkeit.

(Mit urkundlichen Belegen und einer Landkarte.)

Von

Dr. Ferdinand Lentner,
a. o. Professor der Rechte an der k. k. Universität Innsbruck.

1891. gr. 8°. Preis fl. 2.40

Diese Abhandlung fand bald nach ihrem Erscheinen bei Colonialpolitikern und Völkerrechtsgelehrten wegen der überschaulichen Zusammenfassung des geschichtlichen Materiales und der juristischen Durchdringung des reichhaltigen Stoffes Anerkennung. Generalconsul Alphons Rivier, Prof. d. Rechte in Brüssel, lobt an derselben (Centralblatt f. Rechtswiss. 1891 B. 11) die übersichtliche Vorgeschichte der auf die Unterdrückung des Sklavenmachens und des Handels mit Negern gerichteten Bestrebungen, die Klarstellung der Antisklavereipolitik Englands wie der colonialen Erfolge des deutschen Reiches und bezeichnet die kritische Analyse der strafrechtlichen Maßnahmen gegen Sklavenraub und Sklavenhandel als werthvoll und gediegen. Manche der diesfalls eingeflochtenen Bemerkungen, so bezüglich der Gestaltung des Strafensystems, der Schaffung eines Specialdelictes der Theilnahme bei den afrikanischen Sklavenjagden, der Entbehrlichkeit einer Aufzählung von Verdachtsmomenten bei Anhaltung von mutmaßlichen Sklavenfahrzeugen, dann über die Zulässigkeit der Strafverfolgung auch wenn Sklavereidelicte von Ausländern im Auslande begangen werden u. s. w. haben zeither eine legislative Feststellung erfahren, so insbesonders in dem deutschen Reichsgesetze über die Bestrafung des Sklavenhandels, und in der Dienstinstruction betreffend die Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika. Rivier's eingehendes Gutachten gelangt zu dem Ergebnisse, daß sich diese Abhandlung als wichtiger Beitrag zum neuesten positiven Völkerrechte in würdiger Weise an die als vortrefflich anerkannten Schriften von Gareis und v. Martitz anreihen.

In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jhg. 48 Heft 1 1892, urtheilt Schäffle: „In diesem Werke wird die Brüsseler Generalacte mit feinstem Verständnisse aller einschlägigen ethnographischen, kulturellen, völkerrechtlichen und völkerrechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte erläutert, namentlich aber kriminalistisch gewürdigt. Mit der vollständigen positiv völkerrechtlichen und positiv kriminalistischen Beherrschung des Stoffes findet sich ein weiter, klarer, freier rechts-, namentlich strafrechtspolitischer Horizont glücklich verbunden. Die Schrift gibt die reichlichste und meist überzeugende Belehrung und ist im besten Sinne des Wortes von wissenschaftlichen Geiste getragen ohne irgendwie zu ermüden."

Das Werk der Brüsseler Antisklaverei-Conferenz vom 2. Juli 1890 ist nunmehr, wie der belgische Staatsminister Beernaert in der Kammersitzung vom 14. Mai 1892 erklären konnte, beendet und vor Behinderungen gesichert. Auch in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie ist die Allerhöchst ratificirte Generalacte am 2. April 1892 publicirt worden, ein Grund mehr für die Brauchbarkeit des dieselbe erörternden compendiösen Buches.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

